Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1869.



Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß *)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1869

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach- und Namen-Registers.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1869.

I. Namen-Register.

A.

B.

Z.

II. Sach-Register.

Seite

A.

B.

T.

U.

V.

W.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1. Minden, den 1. Januar. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

1. Das Stück Nr. 78 enthält:

Nr. 7260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Nr. 7261. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Piltehnen.

Nr. 7262. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirectors zu Münster.

Nr. 7263. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. December 1868.

Nr. 7264. Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

2. Die Wahl des bisherigen Agenten des Provinzial-Ausschusses für innere Mission, Pastor Otto Gustav Augener in Langenberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Königssteele in der Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. November 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. Der Regierungs-Assessor, Herr August Naumann, ist von Cöslin an die hiesige Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 23. December 1868.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

4. Der Regierungs-Referendarius Herr Hermann Wilhelm Adolph Böhme von hier ist zum Regierungs-Assessor ernannt, der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 23. December 1868.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

5. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Bei allen Neu- und Reparaturbauten, zu welchen nach bestehenden Vorschriften, namentlich der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der Feuerpolizeiordnung für Westfalen vom 30. November 1841, §. 26, 27, sowie unserer Bekanntmachung vom 23. October 1834 (Amtsblatt ea. pag. 340) polizeiliche Erlaubniß oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem Beauftragte Bauunternehmer die Bescheinigung derjenigen Personen, welche selbstständig die Ausführung der Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, Dachdecker-, Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Arbeiten bei dem Bau übernommen haben, daß und welche Arbeiten von ihnen übernommen sind, bei der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, vor dem Beginn des Baues einzureichen.

§. 2. Tritt ein Wechsel in den Personen ein, welche bei dem Bau die selbstständige Ausführung der im §. 1 bezeichneten Arbeiten übernommen haben, so ist der Bauherr beziehungsweise Bauunternehmer verpflichtet, eine der Vorschrift des §. 1 entsprechende Bescheinigung der an die Stelle des Ausscheidenden tretenden Person binnen 24 Stunden nach dem Eintritt der Letzteren der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 3. Derjenige, welcher eine in den §. 1 und 2 vorgeschriebene Bescheinigung ausgestellt hat, ist verpflichtet, die Gehülfen oder Arbeiter, welche er bei dem Bau beschäftigt, fortdauernd persönlich bei der Arbeit zu beaufsichtigen, oder einen Dritten mit der fortwährenden Beaufsichtigung der Arbeiter oder Gehülfen schriftlich zu beauftragen. Der Beauftragte darf den Arbeitsplatz während der Arbeitszeit nicht verlassen und ist verpflichtet, den schriftlichen Auftrag jedem die Arbeitsstelle besuchenden Polizei-Offizianten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Erfordern zur Einsicht vorzuzeigen.

§. 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Unsere Polizei-Verordnung vom 8. December 1856, betreffend Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch Personen, welche nicht dazu befugt sind (Beilage zu Nr. 54 des Amtsblatts de 1856) wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 19. December 1868.

6. Der zu Borgentreich bisher alljährlich am 5. October abgehaltene Kram-Markt ist für die Zukunft auf den 12. deff. Mts. verlegt und mit einem Viehmarkte verbunden worden. Wenn jedoch der 12. October auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so wird der Kram- und Viehmarkt an dem darauf folgenden Wochentage abgehalten werden.

Minden, den 11. December 1868.

7. Die durch Versetzung des Lehrers Saffenberg erledigte Lehrer-, Küster- und Organisten-Stelle an der evangelischen Schule zu Amelunxen haben wir in Uebereinstimmung mit dem Patron derselben Herrn Regierungs-Präsidenten a. D. Freiherrn von Metternich auf Wehrden und in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster, dem bisherigen Lehrer, Küster und Organisten Hermann Ziegenhirt zu Bruchhausen definitiv verliehen.

Minden, den 11. December 1868.

8. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Ziegenhirt erledigte evangelische Lehrer,- Küster und Organistenstelle zu Bruchhausen dem Lehrer Johann Heinrich Eduard Brinkmann zu Marienmünster einstweilen übertragen.

Minden, den 18. December 1868.

9. Dem Landrath des Kreises Büren, Freiherrn von Brenken, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern gestattet worden, seinen Wohnsitz von dem Gute Holthausen nach dem Stammgute seiner Familie, Erpernburg, zu verlegen, während das landräthliche Büreau in der Kreisstadt Büren verbleibt.

Minden, den 17. December 1868.

10. [1] Nachdem der Kaufmann Heinr. Wilh. Kolfhorst zu Rahden die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 28. Juli 1856 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem rc. Kolfhorst für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **10. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 17. December 1868.

11. [1] Nachdem der Rittergutsbesitzer W. Höpker zu Kilver, Kreises Herford, die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt u. nachdem die demselben unterm 4. Juni pr. ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Höpker für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino **10. Januar 1870,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 20. December 1868.

12. Wir machen die Behörden darauf aufmerksam, daß vom 1. k. Mts. ab zur Beförderung von Gefangenen-Transporten in der Richtung von Rheine nach Warburg resp. Höxter an Stelle des in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. März c., sub Nr. 3 aufgeführten mit Nr. VII bezeichneten Zuges der in dem neuen Fahrplane mit Nr. VIII bezeichnete, um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags von Rheine abfahrende, um 7 Uhr 51 Minuten Abends in Höxter ankommende Zug benutzt werden muß und daß in der Richtung von Warburg resp. Höxter nach Rheine der um 7 Uhr 24 Minuten Morgens von Höxter abfahrende und um 1 Uhr Mittags in Rheine eintreffende Zug III zu benutzen ist.

Minden, den 24. December 1868.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

13. Der Wanderlehrer Feuser hielt im Monat November 26 Vorträge in den Kreisen Höxter und Paderborn und zwar für die Lehrer 8 zu Brakel, 10 zu Paderborn und für die Landwirthe je einen Vortrag zu Ottbergen, Driburg, Neuhaus, Delbrück, Nordborchen, Paderborn und zwei Vorträge zu Buke. Den Lehrern wurde unter beständigem Zurückgreifen und Recapituliren des früher mitgetheilten Lehrstoffes die Düngerfrage und Viehhaltung vorgetragen. Die Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ist bereits in Altenbeken, Buke, Ottbergen, Riesel und Hembsen eingeleitet, in Ovenhausen ist bereits eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule eröffnet. Landwirthschaftliche Casinos sind in Aussicht genommen für Delbrück, Altenbeken, Ovenhausen und Nieheim. In Paderborn ist ein landwirthschaftliches Casino bereits gegründet. Die Vorträge für die Landwirthe erstreckten sich in Delbrück und Neuhaus auf die Bewirthschaftung und Verbesserung des Sandbodens, in Nordborchen auf Futterbau und Viehzucht, in Paderborn auf das landwirthschaftliche Fortbildungs- und Genossenschaftswesen, in Buke auf die

Bodenbearbeitung und den Dünger, sowie Futterbau und Viehfütterung, in Driburg auf Bodenbearbeitung (Drainage) und die Düngerfrage, in Ottbergen auf Futterbau und Viehfütterung.

Minden, den 23. December 1868.

14. Den Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 295.)

Dem Herrn Lucien Alexander Rolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 295.)

Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 295.)

Minden, den 19. December 1868.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

15. Der Lehrer Heinrich Pohlmann zu Obermehnen ist zum Schiedsmann der Gemeinde Obermehnen im Kreise Lübbecke gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 12. December 1868 bis dahin 1871 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Stockhausen bestellt worden.

Paderborn, den 15. December 1868.

Königliches Appellations-Gericht.

16. Nachstehendes Verzeichniß verschiedener im Kreise Büren neu gewählter und beziehungsweise wieder gewählter Schiedsmänner und der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Schiedmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.	Bemerkungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.			
1	Ahden	Schumacher Bernard	Ackerwirth	Ahden	5. December 1868/71.	Pahls, Gemeindeverordneter zu Brenken.	
2	Wewelsburg	Saake	Tischler	Wewelsburg	16. Novbr. 1868/71.	Schumacher, Bernard, Ackerwirth zu Ahden.	
3	Steinhausen und Eilhoff	Siedhoff gn. Bock	Ackerwirth	Steinhausen	5. December 1868/71.	Gockel, Joseph, Landwirth zu Büren.	
4	Wünnenberg	Hesse	Stadtverordnetenvorsteher	Wünnenberg	16. Novbr. 1868/71.	Brunnstein, Amtmann zu Fürstenberg.	
5	Atteln und Hengelarn	Humbert	Gastwirth	Atteln	18. Novbr. 1868/71.	Tölle, Schenkwirth zu Etteln.	
6	Schwelle und Verlar	Schulte gen. Hüster	Colon	Holsen	17. Novbr. 1868/71.	Hüser, Colon zu Untereichen.	
7	Bentfeld	Marks	Ackerwirth	Bentfeld	9. December 1868/71.	Lampe, Colon zu Anreppen.	

Gleichzeitig sind von den genannten Personen
1) der Ackerwirth Schumacher zu Ahden für die Gemeinde Brenken und Wewelsburg,
2) der Stadtverordneten-Vorsteher Hesse zu Wünnenberg für die Gemeinden Fürstenberg und Leiberg,
3) der Gastwirth Humbert zu Atteln für die Gemeinden Dalheim, Husen und Etteln,
4) der Colon Schulte genannt Hüster zu Holsen für die Gemeinde Boke und
5) der Ackerwirth Marks zu Bentfeld für die Gemeinde Anreppen

zu stellvertretenden Schiedsmännern bestellt worden.

Paderborn, den 19. December 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

17. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wie verschiedener Hamburgischer Landestheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enclaven die Waaren-Controlle in

dem Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins stattgefunden hat.

In dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boitzenburg und zu Dömitz erstreckt worden.

Münster, den 22. December 1868.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

18. In Bezugnahme der Bekanntmachung vom 6. December 1860 wird fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle in dem Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Münster, den 25. December 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2. Minden, den 8. Januar. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

19. Das Stück Nr. 79 enthält:

Nr. 7265. Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 2766. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eglenifen; 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Rettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Nr. 7267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises, im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nr. 7268. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nr. 7269. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Directoren.

Nr. 7270. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. December 1868.

Nr. 7271. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 16. December 1868.

Nr. 7272. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundcreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. December 1868.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

20. Für die Handelskammer zu Minden ist in Stelle des zum Mitgliede der Handelskammer gewählten bisherigen Stellvertreters Kaufmann Rosenberg zu Lübbecke, der Kaufmann Karl Wilhelm Julius Schaaf zu Dielingen zum Stellvertreter für die Wahlperiode 1869 bis 1871 incl. gewählt worden.

Münster, den 2. Januar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

21. An dem evangelischen Gymnasium zu Dortmund und der damit verbundenen Realschule ist der erste ordentliche Lehrer Clemens Wex zum 6. Oberlehrer befördert und sind die Candidaten des höhern Schulamts Hermann Junghans und Ludwig Robnagel als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

22. Der Studienfonds-Procurator von Florencourt zu Paderborn ist zum 1. Januar k. Js. mit Pension in Ruhestand versetzt und die Stelle des Studienfonds-Procurators vom genannten Tage ab dem Eisenbahn-Secretair Daniel hierselbst verliehen.

Münster, den 28. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

23. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis spätestens zum 15. Januar k. Js. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 31. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24. Dem Kaufmann Heinrich Wilhelm Kolthorst zu Rahden, Kreises Lübbecke, ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Johann Carl Bartels in Firma J. H. Ropers in Bremen von uns ertheilt worden.

Minden, den 18. December 1868.

25. Wir haben die durch das Ableben des Försters von Gabain erledigte Försterstelle zu Husen in der

Oberförsterei Hardehausen dem Förster Kemper zu Istruh vom 1. Februar 1869 ab übertragen.

Minden, den 24. December 1868.

26. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der von Rudolph Gaertner, Amelang'schen Sortiments-Buchhandlung zu Berlin erschienenen Veränderungen der Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. pro Exemplar zu beziehen sind. — Die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Minden, den 24. December 1868.

27. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. October c. ist dem Landrath des Kreises Warburg, Erblandmarschall Freiherrn von Spiegel zu Helmern, die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar k. Js. ab, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse, bewilligt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der pensionirte Landrath, Freiherr von Spiegel, mit der Verwaltung des Landraths-Amts bis zur Wiederbesetzung der Stelle, auch über den 1. k. M. hinaus, beauftragt worden ist.

Minden, den 28. December 1868.

28. Der Ober-Buchhalter Weber ist zum Landrentmeister und Rendanten der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Minden, den 4. Januar 1869.

29. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 18 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und die Bekanntmachung vom 3. Januar 1866 (Amtsblatt pro 1866, pag. 17) setzen wir hierdurch den Termin für Schluß der durch unsere Verordnung vom 6. August 1868 eröffneten niederen Jagd für den ganzen Regierungs-Bezirk auf den **16. d. M.** fest.

Minden, den 5. Januar 1869.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

30. Im Monat Dezember hielt der Wanderlehrer Fenser 16 Vorträge; 6 im Kreise Höxter, darunter 3 für Lehrer, und 10 im Kreise Paderborn, darunter 3 für Lehrer. Am 2. Dezember wurde den Lehrern in Paderborn über Rindviehfütterung und Schweinezucht, die Vorzüge der Genossenschaften bei der Zuchtviehbeschaffung und die Art und Weise ihrer Begründung vorgetragen.

Der am 4. Dezember in Delbrück gehaltene Vortrag über Viehzucht und Drainage war sehr besucht, ebenso der Vortrag zu Lippspringe am 6. Dezember, in Folge dessen die Gründung eines Casinos daselbst beschlossen wurde. Auch steht in Lippspringe die Gründung einer Fortbildungsschule in Aussicht.

Am 7. Dezember wurde in dem neu gegründeten landwirthschaftlichen Casino zu Paderborn, welches aus 27 Mitgliedern besteht und wöchentliche Zusammenkünfte hält, über Futterbau vorgetragen. Am 10. und 12. v. Mts. fanden zu Brakel für die Lehrer des Kreises Höxter Vorträge über Rindviehfütterung und allgemeine Thierzucht statt. An letzterem Tage war im Beisein des landwirthschaftlichen Vereins-Directors, des Kreis-Landraths und des Schulinspectors, Schlußversammlung, in welcher die Lehrer, welche bisher den Vorträgen beigewohnt hatten, durch selbstständige Vorträge bekundeten, daß sie das Gehörte richtig verstanden hatten. Für Beschaffung von Lehrmitteln sind aus Kreismitteln 67 Thlr. bewilligt. Am 11. v. Mts. wurde zu Brakel über Rübenbau vorgetragen, wobei der ausgedehntere Anbau von Zuckerrüben zur Bereitung von Syrup (Rübenkraut) als sehr gangbarer Handelsartikel anempfohlen wurde. Der am 16. v. Mts. zu Nieheim gehaltene Vortrag besprach die Wirksamkeit des Kalkes, Mergels und des Gypses, die Drainage, Weidewirthschaft, Stallfütterung, Futterbau und Viehfütterung.

In Driburg wurde am 14. v. Mts. die Milchwirthschaft, die Fütterung und Ernährung des Rindviehes behandelt. Voraussichtlich wird daselbst ein landwirthschaftliches Kränzchen gegründet, in welchem periodische Zusammenkünfte der Lehrer stattfinden sollen. Fortbildungs-Schulen sind gegründet in Ottbergen und Ovenhausen und sollen in Riesel und Hembsen noch errichtet werden. In Herste besteht ein landwirthschaftliches Kränzchen, verbunden mit einem Gesang-Verein. Am 16. v. Mts. fand in Paderborn die Schlußfeierlichkeit des Lehrer-Cursus statt, welcher der Herr Abtheilungs-Dirigent der Königlichen Regierung, der Kreislandrath und Bürgermeister, sowie die Schulinspectoren beiwohnten. Acht Lehrer trugen auszugsweise das Wichtigste der bisherigen Vorträge vor. Auf besonderes Verlangen wurde am 18. v. Mts. zu Altenbeken ein Vortrag für die Landwirthe zu Buke, Schwaney und Altenbeken über die Düngerfrage, Futterbau, Viehzucht wie Gartenbau gehalten. Die Gründung eines landwirthschaftlichen Casinos, einer Fortbildungsschule und einer Viehversicherungs-Kasse daselbst ist gesichert. In Buke ist eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule in's Leben gerufen. In Neuenheerse ist Aussicht auf Gründung eines Casinos.

In der Zeit vom 20. bis 23. v. Mts. wurden in der Senne in Hövelhoff und Stukenbrock je 2 Vorträge über die Eigenschaften des Sandbodens, dessen Bearbeitung und Verbesserung, Futterbau, Viehhaltung und Viehfütterung gehalten und der Grund zur Errichtung landwirthschaftlicher Casinos gelegt, welche mit landwirthschaftlichen Büchern versehen wurden.

Den auswärts um Paderborn wohnenden Lehrern war für jeden Besuch der Vorlesungen eine Reise-Entschädigung aus Kreismitteln zugesichert. Einen gleichen Diätensatz hat der landwirthschaftliche Kreisverein zu Höxter denjenigen Lehrern bewilligt, welche den Vorträgen regelmäßig beigewohnt haben.

Minden, den 2. Januar 1869.

31. Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 301 vom 21. Decbr. 1868.)

Minden, den 4. Januar 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

32. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1868.

Ernannt ist: der Gerichts-Assessor Berger zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg.

Entlassen im Disciplinarwege sind: der Kreisgerichts-Secretair Klapmeyer und der Gefängniß-Oberaufseher Block hierselbst.

Versetzt ist: der Kreisgerichts-Secretair Woehning zu Büren an das hiesige Kreisgerichts-Collegium.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Rath Neukirch zu Bielefeld, der Auskultur Backhaus von hier und der Bote und Exekutor Beyer zu Beverungen.

Paderborn, den 2. Januar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

33. [2] In der am 17. d. M. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 12, 802, 893, 1287, 1283, 1345, 1656, 3115, 3331, 3377, 5241, 5964, 6153, 6293, 7555 und 9125.

II. Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 860, 1491, 1758, 1925, 2464, 2687, 2950, 3184, 3957, 4176, 5467, 6387, 8552.

III. Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1906, 2066, 2296, 3592, 6039, 6238, 6741, 6831, 6833, 7561, 7562 und 8983.

IV. Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 251, 2119, 2237, 2968, 4093, 4385, 4659, 5599, 6113, 7807, 8956 und 9083.

V. Ein und zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 144, 1899, 2398, 2868, 2873, 2875, 3845, 4485, 4520, 4906, 5025, 5034, 5085, 5210, 5471 5701, 6444, 7113, 8300, 8356 und 8466.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vermittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1869 hört die Verzinsung der ebengedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Ser. IX, Nr. 1—4 zurückgegeben werden.

Die Zinsen pro 1. Semester 1869 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 28. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

34. Zu Salzuflen im Fürstenthum Lippe-Detmold wird am 1. Januar k. Js. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 24. December 1868.

Telegraphen-Direction. Richter.

35. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. December d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Actiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld, sowie deren hierbei zurückfolgendes Statut vom 11. November 1868.

Berlin, den 14. December 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 16. December 1868.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

Geschehen

Bielefeld im Vereinshause am Eilften November Eintausend achthundert acht und sechzig.

Vor mir dem Königlich Preußischen Justiz-Rath, Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Johann Alexius Bachmann, wohnhaft zu Bielefeld und den zugezogenen Instruments-Zeugen:

1) dem Castellan August Freitag,
2) dem Commis Gottfried Hindermann, beide von hier,

welche mit mir versichern, daß dem Notar, sowie den zugezogenen Instrumentszeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen die Herren

1) Kaufmann Heinrich Bansi,
2) Kaufmann Theodor Tiemann,
3) Kaufmann Julius Ahlborn,
4) Kaufmann August Heinrich Brahe,
5) Major a. D. Julius Delius,
6) Kaufmann Conrad Prigge,
7) Buchhändler August Velhagen,
8) Kaufmann Fritz Coesfeld,
9) Commerzienrath Hermann Delius,

10) Rendant August Friedhoff,
11) Apotheker Dr. Bernard Schreiber,
12) Kaufmann Eduard Coesfeld,
13) Gastwirth Gottfried Dietrich Brockmann, sämmtlich von hier;
14) Oeconom Meyer zu Sieker, Reinhard geborener Oldermann von Sieker,
15) Oeconom Eduard Boltmann geborener Steinböhmer von Gellershagen,

sämmtlich dem Notar von Person und als verfügungsfähig bekannt.

Dieselben erklärten, daß sie unter sich und mit den heute nicht anwesenden Herren Commissions-Rath Ferdinand Kaselowsky hier und Rittergutsbesitzer Wilhelm von Borries zu Eckendorf übereingekommen seien, eine Actien-Gesellschaft unter der Firma

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank

zu errichten und zu dem Ende als Gesellschaftsvertrag das nachstehende Statut vereinbart hätten, welches die beiden heute nicht erschienenen Betheiligten nachträglich genehmigen würden.

Statut
der Actien-Gesellschaft „Ravensberger Volksbank“ zu Bielefeld.

Abtheilung I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter der Firma „Actien-Gesellschaft Ravensberger-Volksbank“ tritt eine Actien-Gesellschaft zusammen, welche ihren Sitz in Bielefeld und den Zweck hat, die gewerblichen und landwirthschaftlichen Klassen durch verzinsliche Vorschüsse in ihren Unternehmungen zu unterstützen und Agentur-, Bank- und Commissionsgeschäfte zu betreiben.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§. 3. Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird vorläufig auf Hunderttausend Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünfmalhunderttausend Thaler und auf den Beschluß der General-Versammlung mit gleicher Genehmigung bis auf eine Million Thaler erhöht werden.

Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur in gleicher Weise wie andere Statut-Aenderungen, auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§. 4. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1) den Preußischen Staats-Anzeiger,
2) die Kölnische Zeitung,
3) das Bielefelder Wochenblatt

erlassen sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe frei, andere als die bisherigen Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, so weit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Abtheilung II.
Actien, Einzahlung und Mortification.

§. 5. Der Betrag einer jeden Actie wird auf fünfzig Thaler festgesetzt.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach dem beiliegenden Formular A. unter laufender Nummer mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre und Talon ausgefertigt. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actien-Buche verzeichnet sind.

§. 6. Von dem Grund-Kapitale sind zwanzig Procent sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und fernere mindestens zwanzig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen betragen jedesmal zwanzig Prozent, die Zahlungs-Termine werden durch den Aufsichtsrath festgestellt.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actien-Zeichnern Interimsscheine nach dem beiliegenden Formular B. ertheilt. Sie können durch Indossen[illegible] übertragen werden.

§. 7. Wer innerhalb der festgesetzten Frist e[illegible] gemäß §. 6 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfä[illegible] in eine Conventional-Strafe von einem Fünftel des B[illegible]trages derselben und wird zur Nachzahlung der fällig[illegible] Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentlic[illegible] Bekanntmachung oder durch ein mittelst der Post an i[illegible] abzusendendes recommandirtes Schreiben, mit vierwöche[illegible]licher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Fol[illegible] so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Fri[illegible] durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mit de[illegible] Post abzusendendes recommandirtes Schreiben wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und sechs Prozent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe aber bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interims-Scheine über die auf dieselbe geleisteten Raten-Zahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Aufsichtsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§. 8. Dividenden, welche binnen vier Jahren von dem auf den Fälligkeitstag folgenden 31. December ab nicht abgehoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu versagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 9. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 10. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Kreisgerichte zu Bielefeld nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

Abtheilung III.

Verwaltung. Geschäftsführung.

§. 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die Direction,
2) der Aufsichtsrath,
3) die General-Versammlung.

A. Direction.

§. 12. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrath zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes kann den Mitgliedern der Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsraths oder der Gesellschafts-Beamten Stellverter bestellen. Die Wahl erfolgt gleichfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll. Für die Zeit dieser Stellvertretung ruhen die Functionen der dazu bestimmten Mitglieder des Aufsichtsraths in ihrer letzteren Eigenschaft.

Dritten Personen kann der Einwand, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen, niemals entgegengesetzt werden. Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch eine Ausfertigung der Wahlverhandlung oder ein auf Grund derselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Die Direction ist nur dann beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder resp. deren Stellvertreter sämmtlich anwesend sind.

Die Besoldung der Directions-Mitglieder besteht in einem festen Gehalte, welcher vom Aufsichtsrathe festgesetzt wird und in einem Antheile am Reingewinn.

Jedes Directions-Mitglied hat bei seinem Amts-Antritt mindestens 20 Stück Actien der Gesellschaft, auf seinen Namen lautend, als Caution zu hinterlegen, über welche während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügt werden kann.

§. 13. Die Direktion bildet den Gesellschafts-Vorstand, in Gemäßheit des Artikels 227 seq. des Handels-Gesetzbuches und des Einführungs-Gesetzes zu demselben. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beachtung der von dem Aufsichtsrathe und von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten Vierhundert Thaler übersteigt, bedürfen die Anstellungs-Verträge der Genehmigung des Aufsichtsraths.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von zwei Mitgliedern der Direction vollzogen werden. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes.

Die Direction erstattet alljährlich einen Geschäftsbericht an den Aufsichtsrath zur Vorlegung in der ordentlichen General-Versammlung.

§. 14. Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Aufsichtsrathes vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen.

B. Aufsichtsrath.

§. 15. Der Aufsichtsrath besteht vorläufig aus fünfzehn Mitgliedern, soll aber durch Cooptation auf 21 Mitglieder vermehrt werden. Mindestens $^2/_3$ der Mit-

glieder müssen in Stadt oder Kreis Bielefeld ihren Wohnsitz haben. Den ersten Aufsichtsrath, welcher bis zur dritten ordentlichen General-Versammlung fungirt, bilden folgende Personen:

1) Kaufmann Heinrich Bansi,
2) Kaufmann Theodor Tiemann,
3) Kaufmann Julius Ahlborn,
4) Kaufmann August Heinrich Brahe,
5) Kaufmann Conrad Prigge,
6) Kommissionsrath Ferdinand Kaselowsky,
7) Commerzienrath Hermann Delius,
8) Rendant August Friedhoff,
9) Buchhändler August Velhagen,
10) Major a. D. Julius Delius,
11) Kaufmann Fritz Coesfeld,
12) Gastwirth Gottfried Diedrich Brockmann, von hier,
13) Deconom Reinhard Meyer zu Sieker geb. Oldermann zu Sieker,
14) Rittergutsbesitzer Wilhelm von Borries zu Eckendorf,
15) Deconom Eduard Boltmann zu Gellershagen,

und die durch die Cooptation noch hinzugezogenen Mitglieder. In jedem Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, welche im Anfang durch das Loos, später durch die Reihenfolge, je nach dem Alter ihrer Amtsdauer bestimmt und durch Wahl der General-Versammlung ersetzt werden. Wiederwahl ist statthaft. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl, und zwar durch den Aufsichtsrath, nur für den Rest derselben. Dem gewerblichen resp. landwirthschaftlichen Stande sollen $^2/_3$ der Mitglieder angehören. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat zehn Actien bei der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen und kann deren Eigenthum nicht an andere übertragen, ehe dem Aufsichtsrath für das Jahr, in welchem der Eigenthümer ausscheidet, Decharge ertheilt ist.

§. 16. Der Aufsichtsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung der Verwaltung, erläßt das Geschäfts-Reglement, ernennt die Commission (Vertrauensmänner) zur Bestimmung des den einzelnen Personen im höchsten Betrage zu gewährenden Credits, deputirt Mitglieder zur Revision des Geschäftsbetriebes und der Kassenverwaltung, prüft die Jahresrechnungen und Bilanzen, setzt den Etat fest und bestimmt die zu vertheilende Dividende.

§. 17. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden in der Regel monatlich einmal statt. Beschlußfähig ist derselbe, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter werden alljährlich in der ersten nach der ordentlichen General-Versammlung stattfindenden Sitzung aus den Mitgliedern des Aufsichtsraths von diesem selbst gewählt.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung.

Die Beschlüsse werden in einem Protokolle registrirt und von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben.

Die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahlresultat ist bekannt zu machen.

Ausfertigungen im Namen des Aufsichtsraths müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichnet sein.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsraths hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Behinderung des Vorsitzenden.

C. General-Versammlung.

§. 18. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal findet in Bielefeld die ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt. Die Direction beruft dieselbe. Die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen kann sowohl durch die Direction als auch durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrath stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direction oder der Aufsichtsrath es für nöthig erachten, oder mindestens zwanzig Actionaire, welche zusammen mindestens den vierten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den §. 4 bezeichneten Blättern, die letzte Insertion muß mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Jede Actie giebt eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Korporationen, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormunder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden. Für einen jeden Actionair darf nicht mehr als ein Vertreter oder Bevollmächtigter erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an der General-Versammlung ausgeschlossen.

Vollmachten, Bestallungen ꝛc. sind spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direction zu überreichen. Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist und welche zugleich als Legitimation für die General-Versammlung dient. Nur diejenigen Actionaire, welche als solche im Actienbuche vermerkt stehen, können als solche in der General-Versammlung erscheinen oder vertreten werden. Die Eintragung in das Actienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der

Direction durch Vorzeigung ihrer Actien oder Interims-Scheine zu legitimiren.

Mehr als Hundert Stimmen darf ein Actionair weder für sich, noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Actionaire in sich vereinigen.

§. 19. Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung und Gegenstände der Beschlußfassung sind:

a) der Geschäfts-Bericht,
b) die Jahres-Bilanz und Ertheilnng der Decharge an den Aufsichtsrath,
c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths,
d) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsraths oder der Direction,
e) Anträge der Actionaire.

§. 20. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 2, 21 u. 29 bezeichneten Fälle genügend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken. Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§. 21. Statut-Aenderungen können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder der Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

§. 22. Ueber die Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen erfolgen kann, kann nur die General-Versammlung gültigen Beschluß fassen. Daß ein solcher Fall vorliegt, wird angenommen, wenn bei der Aufnahme der Anleihe eine längere als sechsmonatliche Kündigungsfrist verabredet wird.

§. 23. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmen-Mehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abtheilung IV.

Bilanz, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 24. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direction aufgestellt und zweien Deputirten des Aufsichtsraths zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Aufsichtsrath festgesetzt und von letzterem, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Direction die Decharge ertheilt.

§. 25. Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Activa über die Passiva gebildet.

Die Einschüsse der Actionaire sind hierbei zu den Passivis zu rechnen. Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse und wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angesetzt werden.

§. 26. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst zehn Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds abgesetzt. Der darnach verbleibende Ueberrest wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von vier Prozent des baar eingezahlten Grund-Kapitals zunächst die Verwendung erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste nach dem Maßstabe am Hundert

a) 75 Prozent die Actionaire,
b) 10 Prozent die Mitglieder des Aufsichtraths,
c) 15 Prozent die Mitglieder der Direction.

Die Vertheilung der ad b. u. c. bezeichneten Tantième ist dem Ermessen des Aufsichtsraths überlassen.

Die General-Versammlung ist berechtigt, die vorstehenden unter b. und c. festgesetzten Tantièmen zu ändern.

Die Dividende der Actionaire besteht demnach aus der Eingangs erwähnten vierprozentigen Rente und dem unter a. vermerkten Antheile an dem Reingewinn.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz, alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben durch die Kasse in Bielefeld oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Aufsichtsraths zu bezeichnenden Orten.

§. 27. Die Bilanz wird mit dem Geschäfts-Berichte der Direction gedruckt und an die Actionaire vertheilt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die in §. 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§. 28. Der Reserve-Fonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Derselbe wird mit dem übrigen Gesellschafts-Vermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Ge-

winn fließt den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu. Sobald der Reserve-Fonds zwanzig Prozent des gezahlten Actien-Kapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

Abtheilung V.
Auflösung und Liquidation.

§. 29. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Actien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. In jedem Falle kann der Auflösungs-Beschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach beendetem Liquidations-Geschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

§. 30. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen. Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlungen, gültig zu berufen, ihren Berathungen' beizuwohnen und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von der Kasse der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Abtheilung VI.
Transitorische Bestimmungen.

§. 31. Es wird hierdurch den Mitgliedern des Gründungs-Comité's

Herrn Julius Ahlborn,
" Heinrich Bansi,
" A. H. Brahe,

und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten vorzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten sowie für alle diejenigen Personen, welche durch Actien-Zeichnungen sich ihnen zugesellen werden, ebenso rechtsverbindlich sein, als wie die übrigen Paragraphen des gegenwärtigen Statuts.

§. 32. Zur sicheren Begründung des Unternehmens verpflichtet sich der Aufsichtsrath, alle Ausfälle, welche nicht aus dem Reserve-Fonds gedeckt werden können, bis zum Betrage von zehntausend Thaler so lange zu decken, bis der Reservefond die Höhe von zehntausend Thaler erreicht hat. Sobald dies der Fall ist, erlöscht die Verpflichtung.

Zur Sicherheit für diese Verbindlichkeit deponiren die Mitglieder des Aufsichtsraths Sola-Wechsel im Ganzen über einen gleichen Betrag, deren Rückgabe nur erfolgen darf, wenn der Reservefonds die Höhe von zehntausend Thaler erreicht hat.

Sollten die Verluste eines Geschäftsjahrs derart sein, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths nach der vorstehenden Verpflichtung zu Einzahlungen veranlaßt werden, dann wird für die folgenden Geschäftsjahre nur eine Dividende von vier Prozent so lange gezahlt, bis die erfolgten Zuschüsse gedeckt sind.

Schema A.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Actie Nr. . . . . über fünfzig Thaler.

Herr . . . . oder sein Rechts-Nachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Bielefeld, den . . ten . . . . . , . 18 . .

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. (L. S.) — Die Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder der Direction.)

Facsimile der Unterschrift.

Eingetragen in das Actien-Buch
Fol. . . . . . Nr. . . . . .

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

Vorderseite.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Dividendenschein Nr. . . . .
zu der Actie Nr. . . . . .

zahlbar den . . ten . . . . . . 18 . . bei der Gesellschaftskasse in Bielefeld und an den anderweitigen speciell bekannt gemachten Orten.

Bielefeld, den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift zweier Mitglieder.

Eingetragen im Register sub Fol. . .

Der Controll-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem . . . . . . ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Im Falle des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Talon zum Dividendenbogen der Actie Nr. . . . .

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des §. 9 des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Bielefeld, den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Die Directon.

(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen im Register sub Fol. . .

Der Controll-Beamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Schema B.

Vorderseite.

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

Interimsschein

zu der Actie Nr. . . . . . .

über

20 Prozent Einzahlung mit zehn Thalern Pr. Court.

Herr . . . . oder sein Rechtsnachfolger erhält nach geschehener Volleinzahlung des ganzen Actien-Betrages gegen diesen Interimsschein die über

Fünfzig Thaler

ausgefertigte Actie und hat in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Bielefeld, den . . ten . . . . .

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Die Direction.

(Zwei Unterschriften.)

(Falsimile des Vorsitzenden des Aufsichtsraths.)

Rückseite.

Auf diesen Interimsschein sind ferner eingezahlt

Thaler . . . .

worüber quittirt.

Bielefeld, den . . ten . . . . . 18 . .

Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank.

(Unterschrift zweier Directoren).

Es wird beantragt diesen Act einmal zu Händen des Herrn Heinrich Bansi hier auszufertigen.

Heinrich Bansi.	Brockmann.
Tiemann.	Fr. Coesfeld.
C. Brigge.	Meyer zu Sieker.
Boltmann.	Ed. Coesfeld.
A. H. Brahe.	J. Ahlborn.
Delius, Major a. D.	Hermann Delius.
Dr. B. Schreiber.	Aug. Velhagen.

A. Friedhoff.

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

August Freitag.

Gottfried Hindermann.

Ferdinand Johann Alexius

Bachmann, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. Zweihundert fünf und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Heinrich Bansi hier ausgefertigt.

Bielefeld, am eilften November

Eintausend achthundert acht und sechzig.

Ferdinand Johann Alexius Bachmann,

(L. S.) Notar.

Geschehen

Bielefeld, in der Wohnung des Herrn Commissions-Rath Kaselowsky am Eilften November Eintausend achthundert acht und sechszig.

Vor mir dem Königlich Preußischen Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Johann Alexius Bachmann, wohnhaft zu Bielefeld, und den zugezogenen Instrumentszeugen

1) dem Tischler Heinrich Schnermann,
2) dem Nachtwächter Heinrich Steinhaus,

beide aus hiesiger Feldmark,

welche mit mir versichern, daß dem Notar sowie den zugezogenen Instrumentszeugen keins der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschien der von Person und als verfügungsfähig bekannte Commissions-Rath, Herr Ferdinand Kaselowsky von hier, welcher, nachdem ihm der heute von dem unterzeichneten Notar aufgenommene und in dessen Notariatsregister unter Nummer Zweihundert fünf und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Vertrag über die Errichtung einer Actien-Gesellschaft „Ravensberger Volksbank“ vorgelesen war, erklärte:

Ich erkenne den Inhalt dieses Vertrages als richtig an und trete demselben genehmigend bei.

Ich beantrage die Ausfertigung dieses Actes für Herrn Heinrich Bansi.

F. Kaselowsky.

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen dem Betheiligten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Heinrich Schürmann.
Heinrich Steinhaus.
Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. Zweihundert sechs und fünfzig Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Heinrich Bansi hier ausgefertigt.

Bielefeld, den eilften November
Eintausend achthundert acht und sechzig.
Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
(L. S.) Notar.

Geschehen
Bielefeld, am vierzehnten November Eintausend achthundert acht und sechzig.

Vor mir dem Königlich Preußischen Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Ferdinand Johann Alexius Bachmann wohnhaft zu Bielefeld und den zugezogenen Instrumentszeugen

1) dem Gastwirth Carl Böhning,
2) dem Schuhmacher August Richtewitz,
beide von hier,

welche mit mir versichern, daß dem Notar sowie den zugezogenen Instrumentszeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschien der von Person und als verfügungsfähig bekannte Rittergutsbesitzer, Herr Wilhelm von Borries von Eckendorf, welcher, nachdem er von dem am eilften dieses Monats von dem unterzeichneten Notar aufgenommenen und in dessen Notariats-Register unter Nummer Zweihundert fünf und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragenen Vertrage über die Errichtung einer Actien-Gesellschaft „Ravensberger Volksbank“ Kenntniß genommen hatte, erklärte:

Ich erkenne den Inhalt dieses Vertrages als richtig an und trete demselben genehmigend bei.

Ich beantrage Ausfertigung dieses Actes für Herrn Heinrich Bansi.

W. von Borries.

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen dem Betheiligten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt.

Carl Böhning.
August Richtewitz.
Ferdinand Johann Alexius Bachmann,
Notar.

Vorstehende in das Register unter Nr. Zweihundert neun und fünfzig, Jahr Eintausend achthundert acht und sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Herrn Heinrich Bansi hier ausgefertigt.

Bielefeld, am vierzehnten November
Eintausend achthundert acht und sechzig.
Ferdinand Johann Alexius Bachmannn,
Notar.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3. Minden, den 15. Januar. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

36. Das Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 201. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 202. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäfts-Bereiche der Ober-Postdirection in Oldenburg.

Nr. 203. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. December 1868.

Nr. 204. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. December 1868.

Das Stück Nr. 35 enthält:

Nr. 212. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. December 1868.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

37. Das Stück Nr. 1 pro 1869 enthält:

Nr. 7273. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbeken'er Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nr. 7274. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirke Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße im Kreise Büren.

Nr. 7275. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

38. An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dem Procector Schöttler der Professor-Titel beigelegt werden.

Münster, den 29. December 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

39. Der Regierungs- und Forst-Referendarius, Herr Edmund Adolph Wilhelm von Blum, ist von Erfurt als Hülfsarbeiter der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 7. Januar 1869.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schmitz.

40. In Gemäßheit der §§. 37 u. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und des §. 8 der Anweisung IV. vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1869 bis zum heutigen Tage sämmtlich den Steuerempfängern zugefertigt worden sind.

Zugleich veröffentlichen wir nachstehend die Nachweisung des Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden in Uebereinstimmung mit den, den Steuerempfängern zugefertigten Heberollen. Diese Nachweisung enthält die Steuerbeträge für die bisherigen Katastergemeinden. Wo diese bereits nach den in ihnen enthaltenen politischen Haushaltsgemeinden im Grundsteuer-Kataster abgegrenzt worden, sind auch die Heberollen nach ihnen abgetheilt. Die Steuersummen dieser Haushaltsgemeinden können also in den Heberollen eingesehen werden. Die Steuercontingente der Gemeinden sind nach den Resultaten der Massen-Einschätzung (§. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und §. 32 der Anweisung von demselben Tage) festgestellt, die Untervertheilung derselben auf die einzelnen Steuerpflichtigen mußte indessen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864 mit Berücksichtigung der bei der Parzellar-Einschätzung (§. 14 der Anweisung vom 31. März 1862), so wie der durch die Untersuchung gegen die Parzellar-Einschätzung erhobenen Reclamationen abweichend festgestellten Reinerträge geschehen, demzufolge in jeder Gemeinde ein, von dem Procentsatze der Vertheilung der Grundsteuer im ganzen Staate, etwas abweichender Procentsatz zur Anwendung gekommen ist.

Um Jeden in den Stand zu setzen, das Verhältniß zwischen dem Reinertrage und der Grundsteuer jeder beliebigen Gemeinde für einen Thaler Reinertrag zu berechnen, sind in der dritten Spalte der nachfolgenden Nachweisung die Reinerträge den Steuerbeträgen gegenübergestellt.

Nachweisung

des

Sollaufkommens an Grundsteuer von Liegenschaften und Gebäuden.

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Prinzipal-Betrag.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bielefeld.	Bielefeld	14930	21	1450	3	3	50	22	7	45	—	9	1545	26	7	6113	6	—
	Brackwede	18967	41	1833	18	9	64	5	4	56	28	—	1954	22	1	1016	18	—
	Dornberg	17333	18	1671	22	6	58	15	4	51	27	3	1782	5	1	235	—	—
	Heepen	51682	01	5013	24	11	173	14	6	155	20	4	5344	29	9	674	12	—
	Jöllenbeck	19679	56	1928	29	10	67	15	5	59	26	11	2056	12	2	255	8	—
	Isselhorst	8541	99	834	18	8	29	6	4	25	27	6	889	22	6	203	24	—
	Schildesche	41288	30	3961	16	5	138	19	8	123	—	2	4223	6	3	606	13	—
I. Summa	Bielefeld	172422	66	16694	14	4	584	9	2	518	10	11	17797	4	5	9104	21	—
Büren.	Asseln	3096	24	295	21	2	10	10	6	9	5	6	315	7	2	37	22	—
	Atteln	13062	13	1260	8	2	44	3	4	39	3	11	1343	15	5	234	25	—
	Brenken	17434	26	1672	18	2	58	16	3	51	28	—	1783	2	5	147	10	—
	Büren	11613	39	1109	20	6	38	25	2	34	13	9	1182	29	5	243	20	—
	Dalheim	905	24	88	10	2	3	2	9	2	22	3	94	5	2	14	24	—
	Essentho	2779	20	270	5	5	9	13	8	8	11	8	288	—	9	42	—	—
	Etteln	5543	89	533	—	10	18	19	9	16	16	7	568	7	2	98	27	—
	Fürstenberg	24553	87	2363	24	7	82	22	—	73	11	11	2519	28	6	159	24	—
	Haaren	6648	18	642	14	11	22	14	7	19	28	6	684	28	—	102	—	—
	Hegensdorf	5201	17	499	7	3	17	14	3	15	15	1	532	6	7	50	6	—
	Hörste	14379	20	1395	22	9	48	25	6	43	10	2	1487	28	5	161	16	—
	Iggenhausen	11063	29	1072	23	5	37	16	5	33	9	4	1143	19	2	97	7	—
	Kleinenberg	5176	70	498	—	8	17	12	10	15	13	10	530	27	4	73	20	—
	Lichtenau	17050	28	1655	13	10	57	28	3	51	12	1	1764	24	2	243	2	—
	Oesdorf	7720	86	739	19	7	25	26	7	22	29	—	788	15	2	124	22	—
	Ringboke	19490	43	1890	23	4	66	5	4	58	21	2	2015	19	10	265	19	—
	Salzkotten	17048	32	1633	28	9	57	5	8	50	22	1	1741	26	6	300	15	—
	Siddinghausen	5634	70	534	16	1	18	21	3	16	17	11	569	25	3	60	12	—
	Steinhausen	7970	73	786	20	4	27	16	—	24	12	9	838	19	1	76	18	—
	Thüle	8698	46	843	6	9	29	15	5	26	5	6	898	27	8	120	27	—
	Tudorf	11605	83	1148	27	11	40	6	4	35	20	2	1224	24	5	101	25	—
	Uppsprunge	5475	42	528	16	7	18	15	—	16	12	5	563	14	—	48	13	—
	Verne	14001	99	1347	20	8	47	5	1	41	25	4	1436	21	1	113	4	—
	Weiberg	9290	02	918	10	10	32	4	4	28	15	5	979	—	7	90	16	—
	Westheim	7215	52	695	7	3	24	10	—	21	17	7	741	4	10	64	2	—
	Wewelsburg	8306	62	796	2	5	27	25	11	24	21	7	848	19	11	81	12	—
	Wünnenberg	13846	10	1325	18	6	46	11	10	41	4	9	1413	5	1	208	4	—
II. Summa	Büren	274802	04	26546	20	10	929	4	—	824	8	3	28300	3	1	3363	2	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Prinzipal-Betrag.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Halle.	Amshausen	2035	13	201	17	6	7	1	8	6	7	9	214	26	11	46	10	—
	Ascheloh	2400	95	231	29	2	8	3	7	7	6	1	247	8	10	35	14	—
	Bockel	2792	03	268	25	5	9	12	4	8	10	6	286	18	3	60	7	—
	Bockhorst	6244	95	606	29	5	21	7	3	18	25	4	647	2	—	120	20	—
	Borgholzhausen, Land	34099	27	3335	19	8	116	22	5	103	17	2	3555	29	3	448	28	—
	Borgholzhausen, Stadt	4292	09	420	25	1	14	21	11	13	2	—	448	19	—	217	2	—
	Brockhagen	8014	53	804	12	4	28	4	8	24	29	4	857	16	4	218	26	—
	Eggeberg	2060	79	201	16	6	7	1	8	6	7	9	214	25	11	27	2	—
	Gartnisch	817	85	80	4	4	2	24	2	2	14	8	85	13	2	28	6	—
	Halle	1736	22	168	6	9	5	26	8	5	6	9	179	10	2	375	7	—
	Hesseln	2444	23	238	29	9	8	10	11	7	12	7	254	23	3	39	10	—
	Hörste	5727	79	554	24	9	19	12	7	17	6	10	591	14	2	96	27	—
	Kölkebeck	1907	92	185	25	8	6	15	1	5	23	1	198	3	10	44	—	—
	Künsebeck	1904	25	187	9	4	6	16	8	5	24	6	199	20	6	42	21	—
	Oldendorf	2164	58	209	28	2	7	10	5	6	15	6	223	24	1	50	16	—
	Steinhagen	4865	24	475	12	1	16	19	1	14	22	10	506	24	—	162	20	—
	Versmold	29785	20	2884	12	6	100	28	8	89	16	11	3074	28	1	753	8	—
	Werther, Land	35295	24	3536	17	7	123	23	5	109	24	4	3770	5	4	413	25	—
	Werther, Stadt	4620	72	450	13	8	15	23	—	13	29	7	480	6	3	293	6	—
III. Summa	Halle	153208	98	15043	29	8	526	16	2	467	3	6	16037	19	4	3474	15	—
Herford.	Bünde	49150	61	4731	17	2	165	18	2	146	27	6	5044	2	10	1206	12	—
	Elverdissen	7931	28	757	21	3	26	15	7	23	15	9	807	22	7	121	16	—
	Enger	42793	89	4113	26	9	143	29	7	127	22	1	4385	18	5	702	23	—
	Exter	15679	22	1528	19	3	53	15	2	47	14	—	1629	18	5	169	6	—
	Gohfeld	20331	14	1952	27	5	68	10	6	60	19	1	2081	27	—	311	29	—
	Herford	25445	89	2435	21	7	85	7	7	75	18	11	2596	18	1	2162	12	—
	Hiddinghausen	24262	85	2324	18	6	81	10	10	72	5	5	2478	4	9	300	26	—
	Kirchlengern	11400	70	1090	29	4	38	5	7	33	26	3	1163	1	2	120	26	—
	Laar	23420	64	2241	7	8	78	13	3	69	17	8	2389	8	7	289	4	—
	Löhne	4753	83	456	2	9	15	28	11	14	4	10	486	6	6	102	19	—
	Mennighüffen	20080	62	1925	27	7	67	12	3	59	24	—	2053	3	10	284	28	—
	Rödinghausen	26204	24	2523	28	8	88	10	2	78	11	1	2690	19	11	370	29	—
	Schwarzenmoor	12207	61	1166	4	—	40	24	5	36	6	3	1243	4	8	168	19	—
	Spenge	25660	48	2472	27	7	86	16	6	76	23	6	2636	7	7	352	16	—
	St. Quernheim	9053	50	870	1	9	30	13	6	27	—	5	927	15	8	159	27	—
	Valldorf	22806	73	2194	17	2	76	24	3	68	4	2	2339	15	7	360	4	—
	Vlotho	4747	34	454	1	6	15	26	9	14	3	—	484	1	3	664	10	—
	Wallenbrück	14489	06	1397	22	7	48	27	8	43	12	—	1490	2	3	186	15	—
IV. Summa	Herford	360419	63	34638	22	6	1212	10	8	1075	15	11	36926	19	1	8035	21	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer. Prinzipal-Betrag.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.			Gebäude-Steuer.		
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Höxter.	Albaxen	17278	20	1647	27	11	57	20	4	51	5	1	1756	23	4	156	22	—
	Altenbergen	14975	06	1436	14	1	50	8	4	44	18	2	1531	10	7	198	21	—
	Amelunxen	22295	97	2144	23	6	75	2	1	66	17	11	2286	13	6	191	25	—
	Bellersen	14433	83	1381	26	9	48	11	—	42	27	3	1473	5	—	117	18	—
	Beverungen	14502	70	1394	20	2	48	24	4	43	9	1	1486	23	7	236	27	—
	Bödexen	8947	79	855	11	3	29	28	2	26	16	9	911	26	2	46	6	—
	Brakel	70399	89	6749	12	6	236	7	—	209	17	2	7195	6	8	747	12	—
	Bruchhausen	5391	65	517	28	6	18	3	10	16	2	6	552	4	10	68	24	—
	Dalhausen	1533	54	146	6	11	5	3	6	4	16	2	155	26	7	51	20	—
	Driburg	13511	—	1280	15	—	44	24	7	39	22	10	1365	2	5	402	7	—
	Fürstenau	12717	60	1221	16	5	42	22	8	37	27	11	1302	7	—	133	16	—
	Godelheim	15374	10	1470	28	9	51	14	6	45	20	2	1568	3	5	162	14	—
	Herste	3691	87	347	6	—	12	4	5	10	23	3	370	3	8	49	24	—
	Herstelle	4951	64	473	27	9	16	17	7	14	21	5	505	6	9	110	16	—
	Höxter	25618	81	2444	3	1	85	16	3	75	26	8	2605	16	—	1286	9	—
	Holzhausen	11222	31	1076	6	1	37	20	—	33	12	6	1147	8	7	69	10	—
	Jakobsberge	2265	98	216	16	1	7	17	5	6	21	9	230	25	3	52	8	—
	Istrup	5510	30	521	18	9	18	7	9	16	5	11	556	2	5	73	8	—
	Langeland	2813	33	265	17	8	9	8	10	8	7	5	283	3	11	27	26	—
	Lüchtringen	6493	—	625	11	3	21	26	8	19	12	6	666	20	5	104	25	—
	Lügde	27212	09	2603	21	8	91	3	11	80	25	4	2775	20	11	430	19	—
	Merlsheim	3570	84	342	6	8	11	29	4	10	18	9	364	24	9	44	20	—
	Nieheim	30506	63	2951	22	8	103	9	4	91	19	7	3146	21	7	339	6	—
	Ovenhausen	13530	84	1303	—	6	45	18	1	40	13	9	1389	2	4	110	17	—
	Pömbsen	13760	30	1316	4	9	46	2	—	40	26	1	1403	2	10	156	23	—
	Sandebeck	15360	64	1473	1	7	51	16	9	45	22	2	1570	10	6	154	4	—
	Sommersell	21522	89	2066	29	6	72	10	3	64	5	4	2203	15	1	169	14	—
	Steinheim, Land	37690	47	3627	21	10	126	29	2	112	19	3	3867	10	3	256	2	—
	Steinheim, Stadt	39081	97	3747	12	5	131	4	9	116	10	8	3994	27	10	427	2	—
	Titelsen	2883	43	274	8	7	9	18	—	8	15	6	292	12	1	47	6	—
	Vörden	31472	70	3018	25	4	105	19	9	93	22	—	3218	7	1	210	28	—
V. Summa	Höxter	510521	37	48943	13	11	1713	—	7	1519	20	10	52176	5	4	6634	29	—
Lübbecke.	Alswede	30793	80	2941	6	9	102	28	3	91	9	9	3135	14	9	453	22	—
	Blasheim	23357	55	2226	—	11	77	27	4	69	3	6	2373	1	9	320	29	—
	Börninghausen	6551	80	627	2	11	21	28	5	19	14	1	668	15	5	115	26	—
	Dielingen	19164	25	1840	26	3	64	12	11	57	4	10	1962	14	—	384	21	—
	Frotheim	15265	08	1462	22	10	51	5	11	45	12	7	1559	11	4	269	26	—
	Gehlenbeck	15857	33	1513	25	7	52	29	7	47	—	2	1613	25	4	252	29	—
	Holzhausen	10642	94	1021	8	3	35	22	3	31	21	3	1088	21	9	156	26	—
	Hüllhorst	11569	79	1121	18	10	39	7	9	34	24	10	1195	21	5	158	18	—
	Levern	22460	01	2174	17	9	76	3	4	67	15	8	2318	6	9	460	1	—
	Lübbecke	20051	81	1925	16	11	67	11	10	59	23	8	2052	22	5	827	12	—
	Oberbauerschaft	7634	29	746	18	8	26	4	—	23	5	6	795	28	2	111	16	—
	Oldendorf	28057	44	2703	4	10	94	18	4	83	28	—	2881	21	2	482	12	—
	Rahden	32203	50	3106	10	4	108	21	8	96	13	7	3311	15	7	688	2	—
	Schnathorst	17069	71	1644	21	10	57	17	—	51	2	1	1753	10	11	230	6	—
	Ströhen	23958	04	2309	7	8	80	24	9	71	21	1	2461	23	6	386	19	—
	Wehdem	23940	58	2307	19	—	80	23	—	71	19	6	2460	1	6	459	29	—
VI. Summa	Lübbecke	308577	92	29672	19	4	1038	16	4	921	10	1	31632	15	9	5759	24	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag.		Grundsteuer.												Gebäude-Steuer.		
				Prinzipal-Betrag.			Provinzial-Beischläge.			Hebe-Gebühren.			Gesammt-Betrag.					
		Thlr.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden.	Barkhausen	7112	90	687	11	5	24	1	9	21	10	4	732	23	6	166	25	—
	Buchholz	3803	02	365	5	—	12	23	5	11	10	2	389	8	7	41	13	—
	Dützen	11945	08	1154	15	11	40	12	3	35	25	5	1230	23	7	230	24	—
	Eickhorst	3771	88	363	28	8	12	22	2	11	9	1	387	29	11	53	20	—
	Eisbergen	23799	20	2296	26	2	80	11	9	71	9	6	2448	17	5	247	23	—
	Friedewalde	7607	73	730	23	6	25	17	3	22	20	8	779	1	5	167	21	—
	Frille	31168	29	2991	6	11	104	20	9	92	26	4	3188	24	—	319	6	—
	Haddenhausen	8829	48	850	24	9	29	23	4	26	12	7	907	—	8	79	—	—
	Hartum	26168	—	2516	18	6	88	2	6	78	4	3	2682	25	3	453	18	—
	Hausberge	3366	83	327	2	10	11	13	6	10	4	9	348	21	1	294	14	—
	Heimsen	9563	07	918	13	—	32	4	4	28	15	6	979	2	10	126	—	—
	Hille	19725	44	1895	14	9	66	10	3	58	25	7	2020	20	7	366	10	—
	Holtrup	11566	15	1131	24	10	39	18	5	35	4	4	1206	17	7	130	3	—
	Holzhausen	28164	54	2720	16	10	95	6	7	84	14	2	2900	7	7	305	14	—
	Kleinenbremen	10197	35	980	18	6	34	9	7	30	13	5	1045	11	6	121	3	—
	Lahde	26436	40	2569	23	2	89	28	4	79	23	9	2739	15	3	254	11	—
	Lerbeck	17891	25	1714	29	6	60	—	9	53	7	6	1828	7	9	247	24	—
	Lübbe	12110	80	1163	24	2	40	22	—	36	4	1	1240	20	3	159	5	—
	Minden	35005	32	3411	1	8	119	11	7	105	27	5	3636	10	8	6850	26	—
	Nammen	5946	04	567	25	8	19	26	3	17	19	—	605	10	11	86	28	—
	Neuenknick	15688	83	1533	19	11	53	20	4	47	18	8	1634	28	11	259	4	—
	Oeynhausen	1449	68	141	2	11	4	28	2	4	11	5	150	12	6	757	20	—
	Ovenstädt	10310	23	1000	29	8	35	1	1	31	2	5	1067	3	2	88	5	—
	Petershagen	25099	59	2440	12	10	85	12	6	75	23	4	2601	18	8	717	18	—
	Rehme	20144	01	1963	—	9	68	21	2	60	28	6	2092	20	5	371	6	—
	Rothenuffeln	8457	93	812	2	4	28	12	9	25	6	6	865	21	7	113	1	—
	Schlüsselburg	15035	83	1442	13	11	50	14	6	44	23	7	1537	22	—	161	2	—
	Veltheim	12753	92	1233	9	8	43	5	—	38	8	10	1314	23	6	118	4	—
	Volmerdingsen	22823	44	2193	7	10	76	22	11	68	3	—	2338	3	9	405	1	—
	Windheim	17653	38	1697	18	7	59	12	6	52	21	4	1809	22	5	195	8	—
VII. Summa	Minden	453595	61	43816	24	2	1533	17	8	1360	15	5	46710	27	3	13888	27	—
Paderborn.	Buke	5340	80	509	20	1	17	25	1	15	24	8	543	9	10	133	18	—
	Dahl	6937	—	664	12	1	23	7	8	20	18	11	708	8	8	72	12	—
	Delbrück	12106	21	1166	22	4	40	25	1	36	6	10	1243	24	3	335	29	—
	Eggeringsen	6739	67	646	24	—	22	19	1	20	2	6	689	15	7	65	14	—
	Hövelhof	5360	09	519	20	2	18	5	7	16	4	—	553	29	9	128	20	—
	Kirchborchen	17959	52	1723	5	1	60	9	4	53	15	1	1836	29	6	159	—	—
	Lippspringe	19231	79	1870	2	5	65	13	8	58	2	—	1993	18	1	419	23	—
	Neuenbecken	12768	13	1224	24	5	42	26	1	38	—	11	1305	21	5	127	25	—
	Neuhans	21033	68	2017	—	1	70	17	10	62	18	11	2150	6	10	365	9	—
	Ostenlande	8258	48	791	16	4	27	21	2	24	17	4	843	24	10	131	26	—
	Paderborn	27095	96	2634	27	1	92	6	8	81	24	5	2808	28	2	4209	11	—
	Schwaney	7293	69	698	28	1	24	13	10	21	21	—	745	2	11	100	15	—
	Stukenbrock	5226	51	500	8	3	17	15	4	15	16	—	533	9	7	126	—	—
	Westenholz	6699	81	641	22	10	22	13	10	19	27	10	684	4	6	134	11	—
	Westerloh	7123	78	681	27	6	23	26	—	21	5	3	726	28	9	125	5	—
	Wewer	9535	77	939	29	3	32	27	—	29	5	7	1002	1	10	87	4	—
VIII. Summa	Paderborn	178710	89	17231	20	—	603	3	3	535	1	3	18369	24	6	6722	12	—

Kreis.	Steuer-Gemeinde.	Reinertrag. Thlr	Dez.	Prinzipal-Betrag. Thlr	Sgr	Pf	Provinzial-Beischläge. Thlr	Sgr	Pf	Hebe-Gebühren. Thlr	Sgr	Pf	Gesammt-Betrag. Thlr	Sgr	Pf	Gebäude-Steuer. Thlr	Sgr	Pf
Warburg.	Altenheerse	2968	21	284	10	9	9	28	7	8	24	10	303	4	2	35	5	—
	Bonenburg	4360	24	419	26	—	14	20	10	13	1	2	447	18	—	73	3	—
	Borgentreich	24342	49	2338	25	1	81	25	9	72	18	7	2493	9	5	219	26	—
	Borgholz	20634	85	1969	13	1	68	27	11	61	4	6	2099	15	6	222	1	—
	Borlinghausen	3200	98	305	11	11	10	20	9	9	14	7	325	17	3	34	14	—
	Bühne	15676	54	1495	7	2	52	10	–	46	12	10	1594	—	—	131	20	—
	Daseburg	15960	89	1529	28	2	53	16	4	47	15	1	1630	29	7	107	5	—
	Dringenberg	8245	45	791	17	10	27	21	2	24	17	4	843	26	4	96	28	—
	Eissen	8203	38	792	12	8	27	22	1	24	18	2	844	22	11	63	1	—
	Engar	1397	81	134	10	5	4	21	1	4	5	2	143	6	8	17	15	—
	Fölsen	9224	28	887	21	—	31	2	1	27	16	10	946	9	11	75	17	—
	Frohnhausen	5118	23	492	—	2	17	6	7	15	8	4	524	15	1	53	4	—
	Gehrden	16600	88	1579	19	2	55	8	7	49	1	5	1683	29	2	138	23	—
	Grosseneder	17319	52	1647	5	9	57	19	7	51	4	5	1755	29	9	131	19	—
	Hellmern	2638	32	254	9	2	8	27	—	7	26	10	271	3	–	28	11	—
	Hohenwepel	14955	29	1437	12	3	50	9	3	44	18	11	1532	10	5	151	23	—
	Löwen	9366	96	896	17	1	31	11	5	27	25	2	955	23	8	62	7	—
	Neuenheerse	6369	93	613	10	6	21	14	—	19	1	4	653	25	10	87	22	—
	Ossendorf	11537	18	1114	20	3	39	—	4	34	18	4	1188	8	11	109	5	—
	Peckelsheim	23445	32	2258	22	10	79	1	8	70	4	–	2407	28	6	233	5	—
	Rösebeck	19934	61	1920	29	3	67	7	1	59	19	5	2047	25	9	144	25	—
	Scherfede	15521	17	1493	19	1	52	8	4	46	11	4	1592	8	9	166	29	—
	Warburg, Land	19730	—	1896	13	9	66	11	4	58	26	7	2021	21	8	257	18	—
	Warburg, Stadt	25888	01	2489	24	3	87	4	4	77	9	3	2654	7	10	1010	27	—
	Willebadessen	14525	90	1397	10	9	48	27	3	43	11	8	1489	19	8	164	26	—
IX. Summa	Warburg	317166	44	30441	8	4	1065	13	4	945	6	1	32451	27	9	3817	19	—
Wiedenbrück.	Avenwedde	4849	36	462	10	11	16	5	6	14	10	9	492	27	2	148	6	—
	Batenhorst	9518	74	912	23	—	31	28	5	28	10	2	973	1	7	98	16	—
	Clarholz	12391	37	1204	4	4	42	4	4	37	11	9	1283	20	5	205	10	—
	Gütersloh, Land	10568	34	1042	22	6	36	15	1	32	11	6	1111	19	1	226	3	—
	Gütersloh, Stadt	1265	13	124	13	8	4	10	8	3	25	11	132	20	3	1287	19	—
	Herzebrock	20695	10	1987	28	11	69	17	4	61	21	10	2119	8	1	298	20	—
	Kattenstroth	5089	14	489	5	2	17	3	8	15	5	8	521	14	6	131	6	—
	Kaunitz	8038	71	782	—	9	27	11	2	24	8	5	833	20	4	226	3	—
	Langenberg	17835	20	1725	8	8	60	11	5	53	17	—	1839	7	1	178	13	—
	Lette	6092	59	587	17	10	20	17	—	18	7	4	626	12	2	90	12	—
	Linteln	5557	19	536	13	4	18	23	3	16	19	8	571	26	3	86	4	—
	Mastholte	8069	24	789	3	10	27	18	6	24	15	—	841	7	4	169	9	—
	Neuenkirchen	14474	48	1394	23	6	48	24	7	43	9	3	1486	27	4	399	22	—
	Rheda	12433	91	1204	9	10	42	4	7	37	11	10	1283	26	3	780	19	—
	Rietberg	16980	76	1641	26	9	57	13	11	50	29	5	1750	10	1	326	25	—
	St. Vit	5536	47	544	5	—	19	1	5	16	26	11	580	3	4	53	28	—
	Verl	12510	60	1203	26	—	42	4	1	37	11	5	1283	11	6	312	27	—
	Wiedenbrück	8703	81	841	11	4	29	13	4	26	3	8	896	28	4	515	16	—
X. Summa	Wiedenbrück	180610	14	17474	15	4	611	18	3	542	17	6	18628	21	1	5535	18	—
	Wiederholung der Kreise.																	
	Bielefeld	172422	66	16694	14	4	584	9	2	518	10	11	17797	4	5	9101	21	—
	Büren	274802	04	26546	20	10	920	4	—	821	8	3	28300	3	1	3363	2	—
	Halle	153208	98	15013	29	8	526	16	2	467	3	6	16037	19	4	3474	15	—
	Herford	360119	63	34638	22	6	1212	10	8	1075	15	11	36926	19	1	8035	21	—
	Höxter	510621	37	48943	13	11	1713	—	7	1519	20	10	52176	5	4	6631	29	—
	Lübbecke	308577	92	29672	19	4	1038	16	4	921	10	1	31632	15	9	5759	24	—
	Minden	453595	61	43816	21	2	1533	17	8	1360	15	5	46710	27	3	13888	27	—
	Paderborn	178710	89	17231	20	—	603	3	3	535	1	3	18369	24	6	6722	12	—
	Warburg	317166	14	30441	8	4	1065	13	4	945	6	1	32451	27	9	3817	19	—
	Wiedenbrück	180610	14	17474	15	4	611	18	3	542	17	6	18628	21	1	5535	18	—
Total des Regierungs-Bezirkes		2910035	68	280504	8	5	9817	19	5	8709	19	9	299031	17	7	66337	8	—

Minden, den 23. December 1868.

41. [2] Nachdem das Amt des außergerichtlichen Auctions-Commissars Behrmann zu Petershagen durch seine Ernennung zum commissarischen Steuer-Empfänger daselbst erloschen ist, werden diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Behrmann in der erstgedachten Eigenschaft bestellte Amtscaution von 500 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **9. Februar 1869,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 10. December 1868.

42. In den Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler, es muß daselbst statt: 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Minden, den 4. Januar 1868.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

43. Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit Folgendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlungs-Pflichtigen von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2. Sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks wird die im §. 2 unserer früheren Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß, und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglichen Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 8. Januar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

44. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. December v. Js. wird fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die WaarenControle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Münster, den 4. Januar 1869.

Der Provinzal-Steuer-Director Göring.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

45. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Den in der Provinz Westfalen in der Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1848 geborenen Militairpflichtigen ist jedoch mit Rücksicht auf den bisherigen Beginn der Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre noch gestattet, bis zum 1. Februar 1869 sich anzumelden.

Mit diesen Ausnahmen muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens „1 Jahr der Klasse angehört haben müssen," machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Übersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin am **Montag, den 15. März k. Js., Morgens 8 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den **1. Februar k. J.**, bei ihr einzureichen.

Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein);
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche wird denjenigen Bewerbern, welche ein genügendes Schulzeugniß vorgelegt haben, ohne persönliche Gestellung, der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ertheilt und zugefertigt werden, während die übrigen eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. J. eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 8. December 1868.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

v. Pannewitz, Major und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

46. Höherer Bestimmung gemäß wird der Artikel „Petroleum" Aether (Naphtha), bei Aufgabe in dichten Fässern unter den für die Beförderung von Terpentinöl vorgeschriebenen Bedingungen zum Transport auf der Westfälischen Eisenbahn zugelassen.

Münster, den 31. December 1868.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

47. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Angestellt sind: der Post-Expedient Möllers als Post-Expedient bei dem Postamte in Bückeburg und der invalide Postillon Schöneweiß als Briefträger bei dem Post-Amte in Arolsen.

Die Post-Expedienten-Anwärter Giese in Bielefeld und Saenger in Bückeburg sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

Der Post-Expedient Beerhoff ist von Wiedenbrück nach Lage und der Büreaudiener Pagenkämper von Minden nach Oeynhausen versetzt worden.

Der Büreaudiener Bonnat in Oeynhausen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Schlüsselburg ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Malkowsky dem Büreau-Gehülfen Preuß daselbst und die Verwaltung der Post-Expedition in Quernheim nach der Entlassung des Post-Expediteurs Kreft dem pensionirten Gendarmen Freudenthal aus Elvershausen übertragen worden.

Minden, den 5. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4. Minden, den 22. Januar. 1869.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

48. Bei der Handelskammer zu Bielefeld sind in Stelle der Mitglieder
Kaufmann Carl Krönig zu Bielefeld,
" Gustav Colbrunn daselbst,
" Julius Kisler zu Halle,
" R. Walbaum zu Werther,
" Engelbert Schönfeld zu Herford;
sowie der Stellvertreter:
Kaufmann A. Potthoff zu Bielefeld,
" H. Heckmann daselbst,
" A. Feldmann zu Halle,
" C. L. Boschulte zu Versmold;
deren Wahlperiode mit Ende des vorigen Jahres abgelaufen ist, für die Wahlperiode 1869/71 gewählt resp. wiedergewählt worden:
I. als Mitglieder:
der Kaufmann Carl Krönig zu Bielefeld,
" " Gustav Colbrunn daselbst,
" " Julius Kisler zu Halle,
" " Rudolph Walbaum zu Werther,
" " Engelbert Schönfeld zu Herford;
II. als Stellvertreter:
der Kaufmann A. Oertmann zu Bielefeld,
" " W. Bieler daselbst,
" " H. Feldmann zu Halle,
" " C. L. Boschulte zu Versmold.
Münster, den 15. Januar 1869.
Der Ober-Präsident von Westfalen, v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

49. Die Wahl des Hülfspredigers August Gottschalk in Minden zum dritten Pfarrer an der evangelischen Münster-Kirchen-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 18. December 1868.
Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

50. Der Lehrer Wilhelm Fricke zu Hamm ist von dem Magistrate zu Bielefeld zum Lehrer an der städtischen Töchterschule daselbst berufen und haben wir die desfallsige Bestallungs-Urkunde heute definitiv bestätigt.
Minden, den 28. December 1868.

51. Der Landrath Bessel zu Wiedenbrück ist am 12. November v. J. gestorben.
Die einstweilige Verwaltung des Landraths-Amtes ist dem Regierungs-Referendarius von Bockum-Dolffs übertragen.
Minden, den 9. Januar 1869.

52. Die durch das Ausscheiden des Lehrers Kerkfiek aus dem Schulamte erledigte evangelische Lehrerstelle zu Blankenhagen-Pavenstädt im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Barnhausen, Friedr. Wilhelm Jerrentrup definitiv verliehen.
Minden, den 9. Januar 1869.

53. Die durch Versetzung des Lehrers Friedr. Wilh. Jerrentrup erledigte evangelische Lehrerstelle zu Barnhausen im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Lübbecke, Caspar Heinrich Jerrentrup definitiv verliehen.
Minden, den 11. Januar 1869.

54. Die Aufsicht über den Schul-Inspectionsbezirk Bockhorst im Kreise Halle, zu welchem die Schulen der Stadt Versmold und die Landschulen zu Hörste, Siedinghausen, Oesterweg, Loschen, Peckeloh, Hesselteich und Bockhorst gehören, haben wir nach dem Ableben des Schulinspectors Diestelkamp zu Bockhorst, dem Herrn Pfarrer Speckmann zu Versmold übertragen.
Minden, den 9. Januar 1869.

55. Dem Isidor Nasch in Berlin ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 3.)

Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter 31. December 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 3.)

Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff u. Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und

eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 5.)

Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 5.) Minden, den 9. Januar 1869.

56. Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 7.)

Das dem Wirthschaftsbeamten Karl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirks Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 9.)

Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 11.) Minden, den 16. Januar 1869.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

57. In unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Stück 52 dieses Blattes) ist der Vorname des zum Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Paderborn bestellten Oeconomen Schröder irrig mit Friedrich angegeben, der richtige Vorname ist Eduard, was berichtigend hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 8. Januar 1869.

Königl. General-Commission. Rasch.

Bekanntmachung.

58. Am 1. Januar c. ist ein Tarif für die Beförderung von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen im directen Verkehre zwischen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen, resp. der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes via Berlin andererseits in Kraft getreten, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Münster, den 11. Januar 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5. Minden, den 29. Januar. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

59. Das Stück Nr. 2 enthält:

Nr. 7276. Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Nr. 7277. Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. December 1868.

Nr. 7278. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße im Kreise Ober-Barnim, Regierungs-Bezirks Potsdam.

Nr. 7279. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße beginnend von Rosenthal nach Mittelwalde im Kreise Habelschwerdt.

Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 7280. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868.

Nr. 7281. Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Nr. 7282. Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7283. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kinlau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau.

Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 7284. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868.

Nr. 7285. Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. December 1868.

Nr. 7286. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. December 1868.

Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 7287. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. December 1868.

Nr. 7288. Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 29. December 1868.

Das Stück Nr. 6 enthält:

Nr. 7289. Privilegium welche Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Actien-Bank zu Berlin. Vom 21. December 1868.

Nr. 7290. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- oder Röhrenleitung.

Nr. 7291. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Preußische Bodenkredit-Actienbank« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 28. December 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

60. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Schaefer in die 2., der 4. ordentliche Lehrer Born in die 3. und der 5. ordentliche Lehrer Dr. Dahl in die vierte ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 16. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

61. Uebersicht

der Frequenz der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster gehörenden höheren Lehranstalten für das Sommer-Semester 1868.

Laufende Nr.	Lehr-Anstalten.	Frequenz beim Ablauf des vorigen Winter-Semesters.	Frequenz während des Sommer-Semesters.	Darunter neu aufgenommen.	Von diesen Schülern waren: der Confession nach: evang.	kathol.	jüdisch	der Heimath nach: a. d. Schul-Orte.	von auswärts.	Aus-länder.	Abgang während des Sommer-Semesters.	darunter mit dem Zeugniß der Reife.	Bleibt Schülerbestand am Schlusse des Sommer-Semesters.
	A. Gymnasien.												
1	Arnsberg	191	204	13	55	145	4	117	87	—	46	18	158
2	Bielefeld	217	247	30	206	15	26	162	82	3	26	5	221
3	Brilon	187	194	7	9	182	3	54	140	—	61	29	133
4	Burgsteinfurt	85	114	29	97	12	5	54	58	2	12	3	102
5	Coesfeld	102	106	4	12	91	3	53	52	1	22	12	84
6	Dortmund	259	300	41	254	32	14	214	85	1	8	—	292
7	Gütersloh	137	159	22	158	1	—	64	85	10	15	8	144
8	Hamm	144	160	16	119	35	6	140	20	—	2	—	158
9	Herford	114	150	36	124	10	16	110	36	4	7	—	143
10	Minden	132	176	44	149	19	8	137	36	3	8	1	168
11	Münster	631	640	9	62	577	1	439	190	11	107	54	533
12	Paderborn	563	574	11	56	489	29	252	322	—	98	47	476
13	Recklinghausen	111	119	8	12	105	2	53	66	—	21	11	98
14	Rheine	112	118	6	11	105	2	63	52	3	26	10	92
15	Soest	184	234	50	197	27	10	157	74	3	9	2	225
16	Warendorf	192	207	15	13	187	7	78	129	—	61	34	146
	Summa A.	3361	3702	341	1534	2032	136	2147	1514	41	529	234	3173
	B. Realschulen.												
	a. I. Ordnung.												
1	Bielefeld	96	136	40	108	9	19	93	39	4	19	—	117
2	Burgsteinfurt	36	49	13	35	7	7	30	17	2	7	—	42
3	Dortmund	81	135	54	102	16	17	96	39	—	12	—	123
4	Hagen	157	205	48	191	9	5	117	88	—	24	—	181
5	Lippstadt	249	298	49	207	48	43	141	147	10	26	—	272
6	Minden	102	152	50	131	12	9	93	57	2	9	—	143
7	Münster	250	262	12	27	216	19	162	99	1	43	—	219
8	Siegen	210	275	65	230	45	—	146	125	4	22	—	253
	b. II. Ordnung.												
9	Iserlohn	121	146	25	128	13	5	124	21	1	17	—	129
	Summa B.	1302	1658	356	1159	375	124	1002	632	24	179	—	1479
	C. Progymnasien.												
1	Attendorn	80	85	5	2	82	1	48	37	—	20	—	65
2	Dorsten	56	58	2	2	55	1	30	27	1	11	—	47
3	Höxter	71	82	11	73	—	9	61	18	3	4	—	78
4	Rietberg	64	69	5	5	60	4	32	37	—	11	—	58
5	Vreden	40	41	1	2	33	6	30	11	—	2	—	39
6	Warburg	120	125	5	21	95	9	79	46	—	23	—	102
	Summa C.	431	460	29	105	325	30	280	176	4	71	—	389
	Wiederholung.												
A.	Gymnasien	3361	3702	341	1534	2032	136	2147	1514	41	529	234	3173
B.	Realschulen	1302	1658	356	1159	375	124	1002	632	24	179	—	1479
C.	Progymnasien	431	460	29	105	325	30	280	176	4	71	—	389
	Summa totalis	5094	5820	726	2798	2732	290	3429	2322	69	779	234	5041

Münster, den 24. December 1868. Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

62. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre
1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 1., 2. und 3. April c.;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren: a. für die Aspiranten aus dem Regierungsbezirk Minden am 13. und 14. April c.; b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 14. und 15. April c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 11. und 12. Mai c. abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungs-Tage erfolgen.

Münster, den 14. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

63. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:
1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 6. und 7. April c.;
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 16. und 17. April c.;
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 13. und 14. Mai c.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 14. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

64. Dem evangelischen Progymnasium zu Höxter ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. December v. J. der Name: „König Wilhelms Progymnasium" beigelegt worden.

Münster, den 15. Januar 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

65. Der Regierungs-Secretair Lutz ist zum Oberbuchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ernannt worden.

Minden, den 15. Januar 1869.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

66. Dem Kaufmann H. Günther zu Bielefeld ist die Concession zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen von uns ertheilt worden.

Minden, den 9. Januar 1869.

67. Der an der katholischen Knabenschule der Neustadt zu Warburg, Kreises Warburg, seither provisorisch beschäftigte Lehrer Friedrich Schmidt ist an der gedachten Schule definitiv angestellt.

Minden, den 18. Januar 1869.

68. Wir haben die erledigte evangelische Schul-, Kantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Driburg im Kreise Höxter, dem Lehrer Wilhelm Breitlauch zu Bielefeld einstweilen übertragen.

Minden, den 18. Januar 1869.

69. Wir haben die katholische Hülfslehrer-Stelle zu Holsen im Kreise Büren, dem Schulamts-Candidaten Robert Weber aus Warburg einstweilen übertragen.

Minden, den 18. Januar 1869.

70. Wir haben die mit dem 1. April c. selbstständig werdende evangelische Schulstelle zu Amshausen im Kreise Halle, dem bisherigen 2. Lehrer August Kolwes zu Oesterweg von jener Zeit ab einstweilen übertragen.

Minden, den 21. Januar 1869.

71. Für die evangelische Gemeinde Driburg hat sich das unabweisbare Bedürfniß zum Bau eines Schulhauses nebst Lehrerwohnung herausgestellt, hierzu ist ein Kostenaufwand von 2650 Thlr. erforderlich. Zur Aufbringung dieser Summe ist die genannte Gemeinde, welche größtentheils nur aus niederen Beamten, kleinen Handwerkern und Tagelöhnern besteht, nicht im Stande. In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen der gedachten Gemeinde zu obigem Zwecke eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks bewilligt, welche in der Zeit vom 1. Februar bis ultimo April c. durch von uns mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden wird.

Minden, den 16. Januar 1869.

72. Es hat sich als nothwendig ergeben, die Begrenzung der Schulbezirke Ströhen, Oppenwehe und Sielhorst, Kreises Lübbecke, mit Rücksicht auf die in der sogenannten Tielge stattgefundenen Ansiedelungen festzustellen. Es wird deshalb angeordnet, daß dasjenige Terrain, welches mit dem Namen „Tielge" bezeichnet wird und im Osten, Norden und Westen bezüglich durch den Gemeindebezirk Ströhen, das Amt Diepholz, den Oppenweher Moor und den Gemeindebezirk von Oppenwehe, im Süden aber durch den Gemeindebezirk von Sielhorst begrenzt ist, vom 1. April d. J. ab auf so lange, als die Gründung einer eigenen Schule für dasselbe nicht für nöthig erachtet wird, als zu dem Schulsysteme von Sielhorst gehörig zu behandeln ist.

Minden, den 16. Januar 1869.

73. Der Wanderlehrer Fenser hat zu Gunsten der Victoria-National-Invaliden-Stiftung uns 300 Exemplare seiner Brochüre über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen zur Disposition gestellt, welche bei den Directoren der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine und den Amtmännern unseres Verwaltungsbezirks für 2½ Sgr. pro Exemplar zu beziehen sind.

Minden, den 17. Januar 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

74. Der seitherige Schiedsmann der Gemeinden Wichlinghausen, Cleve und Hamlingdorf im Kreise Biele-

feld, der Colon Habighorst Nr. 1 zu Cleve, ist für eine neue dreijährige, vom 9. Januar 1869 bis dahin 1872 laufende Amtsdauer zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Borgholzhausen bestellt worden.

Paderborn, den 18. Januar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

75. Im Kreise Bielefeld sind mit der Amtsdauer vom 18. Januar 1869 bis dahin 1872 gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) der Vorsteher Lakemann Nr. 13 zu Theesen als Schiedsmann der Gemeinde Theesen und stellvertretender Schiedsmann der Gemeinde Gellershagen;

2) der Colon Husemann Nr. 18 zu Oberjöllenbeck als Schiedsmann der Gemeinde Oberjöllenbeck und stellvertretender Schiedsmann der Gemeinde Niederjöllenbeck;

3) der Colon Heckewerth Nr. 15 zu Hollen als Schiedsmann der Gemeinde Hollen und stellvertretender Schiedsmann der Gemeinde Isselhorst.

Paderborn, den 20. Januar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

76. Amtliche Nachrichten.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover.

Es sind ernannt:

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten der Stations-Assistent Jahns in Minden;

zum Königlichen Eisenbahn-Bahnmeister der Bahnmeister Wehner zu Bünde;

zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Cassirer der Güter-Expeditions-Cassirer Krüer in Minden;

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer der Stations-Einnehmer Fricke in Minden;

zum Königlichen Eisenbahn-Wiegemeister der Wiegemeister Feuerriegel in Minden;

zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister der Packmeister Deitens in Minden;

zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern die Locomotivführer Nortmeyer, Rosemeyer, Mumme und Kugel II. in Minden.

Hannover, den 23. Januar 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

77. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

78. Bekanntmachung

von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Versetzungen.

Siekmann, Intendantur-Secretair, commandirt zur Dienstleistung im Königlichen Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des 3. Armee-Corps. Katerbau, Montirungs-Depots-Assistent vom Montirungsdepot in Düsseldorf zum Hauptmontirungs-Depot zu Berlin. Böttcher, Montirungs-Depots-Assistent vom Haupt-Montirungs-Depot in Berlin zum Montirungs-Depot in Düsseldorf. Maedicke, Proviant-Amts-Assistent vom Proviant-Amte in Pillau zum Proviant-Amt in Wesel.

Beförderungen.

Brunabend, Intendantur-Assessor bei der Intendantur 7. Armee-Corps zum Intendantur-Rath. Meyer, ehemaliger Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant im 1. Posen'schen Infanterie-Regiment Nr. 18 zum Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps. Eckert, ehemaliger Feldwebel im Hannoverschen Füsilier-Regiment Nr. 73 zum Proviant-Amts-Assistenten in Düsseldorf. König, ehemaliger Feldwebel im 1. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 13 zum interimistischen Kasernen-Inspector in Münster.

Verabschiedungen.

Schmies, Rechnungs-Rath und Intendantur-Secretair bei der Intendantur 7. Armee-Corps auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Münster, den 15. Januar 1869.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6. Minden, den 5. Februar. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

79. Stück Nr. 1 enthält:

Nr. 216. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Stück Nr. 2 enthält:

Nr. 227. Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donau-Schifffahrts-Commission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nr. 228 enthält die auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 81), von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsverein beigeordneten Beamten als Vereinsbeamte.

Bekanntmachung.

80. **Telegraphen-Ordnung**
für die
Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins
nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

Erforderniße der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel 2c. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Währung der Gebühren.

§. 12. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Beförderungs-Gebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45 ..	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
für die 2. Zone 10 Sgr.,
für die 3. Zone 15 Sgr.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

§. 14. Bei Ermittellung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Orgininal seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt.
Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.
Der Wortzahl des chriffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

§. 16. Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

§. 17. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 18. Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

Francirte Antworten.

§. 19. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort bezahlt ...... Frcs. ..... Cts.« und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estaffetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5^1/_2$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2^1/_2$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 21. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen, die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2^1/_2$ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 22. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 23. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23, Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung in erhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. 2c. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes &c. vom 24. December 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im December 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

81. Es ist erforderlich geworden, die unterm 12. Januar 1858 für die Provinzial-Anstalt zu Marsberg erlassenen Aufnahme-Bedingungen, welche seit dem Hinzutritte der Provinzial-Anstalt zu Lengerich auch für diese maßgebend gewesen sind, einer Revision zu unterwerfen.

Die revidirten Aufnahme-Bedingungen werden nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aufnahme-Bedingungen
für
die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich.

Nachdem für das Irren-Wesen der Provinz Westfalen andere und ausgebildetere Einrichtungen in's Leben getreten und hiermit mehrfache Abänderungen in den bisherigen Aufnahme-Bedingungen erforderlich geworden sind, haben in Stelle des Regulativs vom 12. Januar 1858 die nachfolgenden Bestimmungen für die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich getroffen werden müssen:

1.

Bestimmung der Anstalten.

Beide Anstalten, deren ersterer nunmehr die Benennung:

„St. Johannes-Hospital zu Marsberg"

und deren zweiter die Benennung:

„Provinzial-Anstalt Bethesda bei Lengerich"

beigelegt ist, sind zur Aufnahme der heilbaren, sowie der gemeingefährlichen und gänzlich hülfs- und aufsichtslosen unheilbaren Geisteskranken beiderlei Geschlechts, zunächst aus der Provinz Westfalen, bestimmt und zwar:

a. das St. Johannes-Hospital zu Marsberg für die Kranken katholischer,
b. die Anstalt Bethesda bei Lengerich für die Kranken evangelischer Confession.

Hinsichtlich der Unterbringung der jüdischen Geisteskranken steht die Wahl zwischen beiden Anstalten frei.

In wie fern auch Geisteskranke, welche der hiesigen Provinz nicht angehören (Auswärtige) aufgenommen werden können und ob für dieselben je nach den bei den Anträgen zum Ausdruck gelangenden Wünschen die Aufnahme in eine andere als die dem Confessions-Verhältnisse entsprechende Anstalt zu gestatten sei, bleibt in jedem einzelnen Falle von der Auslänglichkeit der Räumlichkeiten, von den obwaltenden besonderen Umständen und von specieller Genehmigung (§. 3 b.) abhängig.

2.

Aufnahme-Antrag: a. Im Allgemeinen.

Da nach allen Erfahrungen die Heilung von Geisteskranken um so eher zu Wege gebracht wird, je baldiger dieselben nach dem Hervortreten der Krankheit in die Pflege der Anstalten gelangen, mit dem Verzuge aber die Aussicht auf Heilung sich verringert oder völlig einschwindet, so muß ganz besonders empfohlen werden, die Aufnahme der Kranken in die mit den geeignetesten Einrichtungen ausgestatteten Anstalten mit thunlichster Beschleunigung zu beantragen.

3.

Zur Aufnahme in die Provinzial-Anstalten ist

a. für Geisteskranke aus der Provinz Westfalen die Genehmigung der Königlichen Bezirks-Regierungen,
b. für auswärtige Kranke die Genehmigung des Ober-Präsidenten

erforderlich.

4.

b. Für Kranke aus der Provinz Westfalen.

Die Aufnahme-Gesuche für Kranke aus der Provinz Westfalen sind bei der heimathlichen Ortsbehörde anzubringen und von dieser an den Director der betreffenden Anstalt zu befördern.

Dem Aufnahme-Gesuche muß der vollständig beantwortete und vollzogene Fragebogen beigefügt und zugleich muß bestimmt angegeben werden,

a. welche Verpflegungs-Klasse (§. 13) für den Kranken in Anspruch genommen wird;
b. wer die Zahlung der Kosten übernimmt.

Sofern es sich um die Aufnahme eines geisteskranken Ehemannes handelt, bedarf es außerdem der Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters oder Amtmannes darüber, ob nach den in der Gemeinde des civilrechtlichen Wohnorts geltenden gesetzlichen Bestimmungen die eheliche Güter-Gemeinschaft bestehe oder nicht und daß, wo die Gütergemeinschaft die gesetzliche Regel bildet, dieselbe nicht durch besonderen Vertrag zwischen dem Kranken und seiner zu benennenden Ehefrau ausgeschlossen worden sei.

In dem ersten Theile des Fragebogens sind von der Ortsbehörde insbesondere die Vermögens-Verhältnisse des Kranken und der etwa vorhandenen alimentationspflichtigen Verwandten so klar darzustellen, daß darnach die Zahlungsfähigkeit oder das Unvermögen beurtheilt werden kann.

In dem zweiten Theile des Fragebogens ist auf thunlichste Vollständigkeit der Krankheitsgeschichte zu achten und namentlich muß sich daraus der Zeitpunkt, zu welchem die Geisteskrankheit zuerst zum Ausbruch gekommen ist, unzweifelhaft ergeben.

5.

Falls der Anstalts-Director den angemeldeten Kranken (§. 4) zur Aufnahme geeignet findet und mit

Rücksicht auf die Raum-Verhältnisse nichts entgegensteht, ist die Anstalts-Direction zur Beschleunigung der Sache ermächtigt, den Kranken durch Vermittelung der Heimathsbehörde ohne Weiteres einzuberufen und den Tag zu bestimmen, bis zu welchem derselbe spätestens eingeliefert und von welchem ab auch das Pflegegeld gezahlt werden muß.

Nach erfolgter Aufnahme des Kranken ist dann die Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, sowie die Festsetzung des Pflegegeldsatzes nachträglich nachzusuchen.

6.

Wenn dagegen die Anstalts-Direction der Ansicht ist, daß der Aufnahme-Antrag abzulehnen sei, so bescheidet sie den Betheiligten nicht unmittelbar, sondern sie hat die Verhandlungen unter Entwickelung ihrer Ansicht der betreffenden Regierung vorzulegen, welche in der Sache zu entscheiden hat.

7.

c. Für auswärtige Kranke.

Aufnahme-Gesuche für auswärtige Kranke sind unter gleichmäßiger Beobachtung der im §. 4 gegebenen Vorschriften unmittelbar an den betreffenden Anstalts-Director zu richten und von diesem mit seinem motivirten Berichte an den Ober-Präsidenten zur Entscheidung einzureichen.

Falls die Aufnahme-Genehmigung erfolgt, bestimmt der Anstalts-Director wieder den äußersten Termin für die Einlieferung des Kranken und bei Nichteinhaltung dieses Termins haben Auswärtige es sich selbst zuzuschreiben, wenn demnächst über den Raum anderweitig verfügt ist und die Aufnahme nicht mehr geschehen kann.

8.

d. Für Militairs.

Sofern die Aufnahme geisteskranker Militairpersonen in Anspruch genommen wird, tritt die Militairbehörde dieserhalb direct mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung, von welchem die betreffende Anstalts-Direction die Aufnahme-Anweisung zu erwarten hat.

9.

e. Gemeingefährliche Kranke.

Ohne vorher erfolgte Einberufung (§. 5, 7) dürfen auswärtige Kranke überhaupt nicht und aus hiesiger Provinz ausnahmsweise nur solche tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke an die Anstalten abgesandt werden, deren Bewachung in ihrem Wohnorte ohne dringende Gefahr nicht thunlich ist; aber auch nur dann, wenn

a. eine Bescheinigung zweier Aerzte, daß aus diesen Gründen die unverzügliche Absendung des Kranken in die Anstalt nothwendig sei, neben den nach §. 4 erforderlichen Schriftstücken beigebracht und darauf

b. die sofortige Einlieferung des Kranken von dem Landrath des betreffenden Kreises angeordnet wird.

Von letztgedachter Befugniß ist übrigens Seitens der Behörden nur in wirklich dringenden Fällen, in welchen mit dem Verzuge Gefahr verbunden sein würde, Gebrauch zu machen.

In allen anderen Fällen kann die Annahme nichteinberufener Kranker von der Anstalts-Direction abgelehnt werden.

10.

Einlieferung der Kranken.

Bei der Absendung nach der Anstalt ist jedem Kranken ein zuverlässiger Begleiter mitzugeben, welcher über dessen Verhältnisse auf Erfordern dem Anstalts-Arzte nähere Auskunft zu ertheilen vermag.

Bei weiblichen Kranken ist, wenn keiner der nächsten Angehörigen dieselben nach der Anstalt führt, auch eine weibliche Begleitung erforderlich.

Polizei-Officianten in Uniform und Waffen zur Begleitung von Kranken zu verwenden, ist untersagt.

Nachtheilig ist es, den Kranken über den Ort seiner Bestimmung zu täuschen. Derselbe muß in dieser Beziehung vor seinem Abgange durch die Angehörigen, sonst durch den Begleiter die volle Wahrheit erfahren. Täuschung würde schädlicher als selbst die Anwendung von Gewalt sein, welche übrigens bei klugem und entschiedenem Auftreten in der Regel wird vermieden werden können.

Die Begleitung hat sich thunlichst darnach einzurichten, daß sie den Kranken Vormittags zwischen 8—11 Uhr oder Nachmittags zwischen 3—6 Uhr — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — in die Anstalt einliefern.

11.

Bei der Einlieferung muß jeder Kranke rein am Körper und mit reinlichen, nicht zerrissenen, vollständigen, der Jahreszeit angemessenen Kleidungsstücken, insbesondere auch mit festen Schuhen oder Stiefeln versehen sein.

Dem unvermögenden Kranken (§. 13 A. a.) ist außerdem noch ein zweites neues Hemd und ein zweites Paar Strümpfe mitzugeben.

Die den zahlungsfähigen Kranken mitzugebenden Kleidungsstücke nebst Leibwäsche müssen überhaupt dem Bedürfnisse und dem Stande derselben entsprechen.

Ueber die mitgebrachten Kleidungsstücke ist der Anstalts-Verwaltung ein specielles Verzeichniß einzuhändigen.

Kleidungsstücke, welche den Anforderungen nicht genügen, kann der Anstalts-Director sofort zur Disposition der Begleitung des Kranken stellen und Seitens der Anstalt für Rechnung des zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten, soweit es augenblicklich nöthig ist, durch andere ersetzen zu lassen.

Geld, Pretiosen, scharfe Instrumente und Feuerzeuge darf kein Kranker bei sich führen.

12.

Zahlungs-Revers.

Bei der Einlieferung des Kranken muß zugleich der besondere Zahlungs-Revers, mittelst dessen der Verpflichtete die Zahlung der Unterhaltungs-Kosten für den Kranken in der Anstalt nach Maßgabe des betreffenden

Druckformulars übernimmt, dem Director übergeben werden.

Soweit dies wegen noch nicht erfolgter Festsetzung des zu entrichtenden Pflegegeldsatzes nicht so bald geschehen kann, bleibt der Zahlungs-Revers nachzuliefern. In einem solchen Falle muß aber die Anstalt bei der Uebergabe des Kranken vorläufig einen schriftlichen Nachweis erhalten, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, wer für die Kosten-Zahlung eintritt.

Zahlungs-Reverse zur Last von Gemeinde-Armen- rc. Kassen sind nicht blos von den Rendanten, sondern auch von denjenigen Behörden (Magistrat, Amtmann, Gemeinde-Vorsteher, Armen-Vorstand) zu vollziehen, welche zur Ausstellung solcher Erklärungen mit der Wirkung, dadurch die betreffende Corporation zu verpflichten, gesetzlich berufen sind.

Zahlungs-Reverse für Geisteskranke, welche unter Vormundschaft stehen, oder für welche die Einleitung einer Curatel erforderlich wird, müssen von dem Vormunde oder Curator ausgestellt und von dem Vormundschafts-Gerichte bestätigt werden.

Zahlungs-Reverse schreibensunkundiger Personen sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

13.

Pflegegeld.

Sofern bei den weniger bemittelten oder unvermögenden Klassen der Bevölkerung die Rücksicht auf den Kostenpunkt davon abhalten könnte, für die Geisteskranken bald genug in den Provinzial-Anstalten Hülfe zu suchen, sollen zufolge Beschlusses des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 27. März d. Js. versuchsweise diejenigen, der **hiesigen** Provinz angehörigen Geisteskranken der **dritten** Verpflegungs-Klasse — zahlungsfähige sowohl als unvermögende — welche fernerhin in die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich eingeliefert werden, für das erste ganze Jahr von der Zahlung **des Pflegegeldes** frei bleiben,

wenn nach Anerkenntniß des betreffenden Anstalts-Directors die Einlieferung des Kranken in die Anstalt **innerhalb der ersten sechs Monate** nach Ausbruch der Geisteskrankheit erfolgt und wenn zugleich nachgewiesen wird, daß Seitens der Angehörigen beziehungsweise der Gemeinde nichts versäumt worden ist, um die baldige Aufnahme zu erwirken.

Dagegen treten, soweit die vorgedachte Begünstigung den Kranken nicht zu statten kommt, mit Rücksicht darauf, was die Provinzial-Anstalten in ihrer gegenwärtigen Einrichtung gewähren, statt der bisherigen Sätze vom 1. Januar 1869 ab folgende Pflegegeld-Sätze ein:

	I. Für Kranke aus der Provinz Westfalen, dieselben mögen sich bereits in den Anstalten befinden oder künftig aufgenommen werden.	II. Für auswärtige Kranke.
A. In dritter Tischklasse:	Jährlich Thaler.	Jährlich Thaler.
a. für Unvermögende, sofern das Pflegegeld von Gemeinde-, Armen- oder anderen öffentlichen Kassen zu tragen ist	60	200
b. für Zahlungsfähige	80	
B. In zweiter Tischklasse	170	250
C. In erster Tischklasse	450	600

In Ansehung geisteskranker Militair-Personen, soweit eine rechtliche Verbindlichkeit der Anstalten zur Aufnahme derselben besteht, wird der Ober-Präsident in jedem einzelnen Falle bei Ertheilung der Aufnahme-Genehmigung das Nähere festsetzen.

Von den verschiedenen Tischklassen entspricht die dritte der Lebensweise der wenig bemittelten Volksklasse, die zweite dem guten bürgerlichen Haushalte, die erste den Gewohnheiten der in höherem Wohlstande lebenden Familie.

14.

Für die vorstehend angegebenen Pflegegeld-Sätze gewähren die Anstalten in den verschiedenen Tischklassen sämmtlichen Kranken die etatsmäßige Beköstigung und Wartung, ärztliche Behandlung, Arznei, Theilnahme an den Unterhaltungs-Mitteln, Wohnung, Bett, Reinigung der Bett- und Leibwäsche, Feuerung und Licht.

15.

Kleidung.

Die unvermögenden Kranken aus hiesiger Provinz (§. 13 I. A. a.) werden außerdem für den Pflegegeldsatz von 60 Thlr. Seitens der Anstalten mit vollständiger Kleidung versorgt.

Sämmtliche übrige Kranke bleiben von ihren Angehörigen oder Curatoren mit der erforderlichen und möglichst ordentlichen Kleidung und Leibwäsche zu versehen und darin zu unterhalten.

Auf Verlangen übernehmen jedoch die Anstalten, auch für die nicht unvermögenden Kranken der dritten Tischklasse eine den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende Kleidung gegen eine besondere Vergütung von jährlich

16 Thlrn. 15 Sgr. für männliche und
14 Thlrn. für weibliche Kranke

zu liefern.

Falls Diejenigen, von welchen Kleidung und Leibwäsche selbst zu beschaffen bleibt, die Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit unterlassen und derselben auch auf besondere Aufforderung der Anstalts-Direction nicht innerhalb 14 Tagen nachkommen, ist Letztere berechtigt, das zur ordnungsmäßigen Bekleidung des Kranken Erforderliche für Rechnung des Verpflichteten anzuschaffen.

16.

Extra-Verabreichungen.

Besondere, nicht zur tarifmäßigen Verpflegung gehörige Verabreichungen (wozu auch besondere Zerstreuungs- und Erheiterungs-Mittel gehören), welche für zahlungsfähige Kranke gewünscht werden, oder deren dieselben nach dem Ermessen des Anstalts-Directors bedürfen, sind an die Anstalten besonders zu vergüten. Zu diesem Zwecke ist ein verhältnißmäßiger, von dem Director zu bestimmender Vorschuß jährlich an die Anstalts-Kasse einzuzahlen, wegen dessen die Abrechnung beim Ablauf des Jahres erfolgt.

17.

Sofern wohlhabendere Kranke eigene Wärter oder Wärterinnen zu erhalten wünschen, sind den Anstalten besonders zu vergüten.

für einen eigenen Wärter jährlich 150 Thlr.
für eine eigene Wärterin jährlich 120 Thlr.

18.

Zahlungs-Termin.

An die Anstalts-Kassen sind abzuführen:

a. die Pflegegelder (§. 13) für Kranke aus hiesiger Provinz quartaliter praenumerando, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October;
für auswärtige Kranke halbjährlich praenumerando, am 1. Januar und 1. Juli;
und zwar bei mehr als vierwöchentlichen Verzuge mit 4 Procent Verzugszinsen nach näherer Bestimmung des Zahlungs-Reverses;
b. die fixirten besonderen Vergütungen für Kleidung (§. 15) und für eigene Wärter (§. 17), soweit dieselben übernommen werden, zugleich mit dem Pflegegelde;
c. die Vorschüsse für andere Extra-Verabreichungen (§. 16) zugleich mit der ersten Pflegegeld-Rate, welche in dem betreffenden Jahre zu zahlen ist und sofern diese Vorschüsse sich als unzureichend ergeben, die Nachzahlungen alsbald nach Empfang der desfallsigen Liquidation.
d. Für Kranke, deren Aufnahme im Laufe eines Quartals resp. Semesters erfolgt, ist das Pflegegeld (a.) nebst den etwa übernommenen besonderen Vergütungen (b.) vom Eintritt der Zahlungspflicht an bis zum nächsten Zahlungstermine besonders zu berechnen und für auswärtige Kranke sofort bei deren Einlieferung, für Kranke aus der Provinz aber spätestens nach erfolgter Festsetzung des Pflegegeldsatzes zu berichtigen.

19.

Persönliche Steuern.

Staats- und Gemeinde-Steuern, welche nicht unvermögende Kranke zu entrichten haben, müssen von den Angehörigen oder Curatoren derselben direct an die betreffenden Hebestellen abgetragen werden.

20.

Correspondenz.

Sofern die Angehörigen briefliche Nachricht über den Zustand des Kranken zu erhalten wünschen, haben dieselben sich in frankirten Schreiben an die Anstalts-Directoren zu wenden.

Ueberhaupt müssen Briefe, Gelder und sonstige Postsendungen, soweit solche nicht auf Portofreiheit Anspruch haben, der Anstalts-Verwaltung frankirt zugehen.

Ueber Aufnahmen, Entlassungen und Todesfälle werden die Anstalts-Verwaltungen den betreffenden Behörden, beziehungsweise den Angehörigen der Kranken sofort von Amtswegen Mittheilung machen.

21.

Entlassungen.

Die Entlassung der Kranken aus den Anstalten erfolgt

a. auf den Antrag der Zahlungspflichtigen; jedoch, wenn die Kranken als gemeingefährlich (§. 9) eingeliefert und nicht geheilt sind, nur in sofern, als die betreffende Regierung für die anderweitige sichere Unterbringung des Kranken Fürsorge zu treffen weiß und dies auf den in einem solchen Falle von dem Anstalts-Director zu erstattenden Bericht erklärt hat.

Die Entlassung kann

b. erfolgen, wenn der Kranke nach dem Ermessen des Anstalts-Directors geheilt, gebessert oder zwar ungeheilt, aber nicht weiter gefährlich ist. In diesen Fällen hat der Director die betreffende Verwaltungs-Behörde oder die Angehörigen zur Zurücknahme des Kranken aufzufordern, und wenn derselbe alsdann nicht innerhalb drei Wochen abgeholt sein sollte, kann die Anstalt den Kranken auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder der Angehörigen zurücksenden.
c. die Entlassung kann erfolgen, wenn die von dem anderen Theile gegenüber den Anstalten übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden und kein Dritter dafür eintritt. In solchem Falle haben jedoch die Anstalten zuvörderst an den Ober-Präsidenten zu berichten und dessen Verfügung abzuwarten.

22.

Sterbefälle.

Wenn der Kranke entlassen wird oder mit Tode abgeht, so ist das Pflegegeld noch für den vollen Monat, in welchem der Abgang stattfindet, zu entrichten; was darüber eingezahlt ist, wird Seitens der Anstalten erstattet.

Nur beim Ableben von Kranken der dritten Tischklasse ist das Pflegegeld bis zu Ende des Sterbe-Quartals fortzuzahlen, wogegen auch die Beerdigungskosten für Kranke dieser Klasse von den Anstalten zu tragen sind.

Für die übrigen, in den Anstalten versterbenden Kranken sind die Beerdigungskosten von den Angehörigen zu bestreiten und an die Anstalts-Kassen, soweit diese für die vorschußweise Berichtigung haben eintreten müssen, zu erstatten.

Münster, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

82. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Warburg, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Pfarrer Holzhausen zu Driburg landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 29. December 1868.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

83. [3] Nachdem das Amt des außergerichtlichen Auctions-Commissars Behrmann zu Petershagen durch seine Ernennung zum commissarischen Steuer-Empfänger daselbst erloschen ist, werden diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Behrmann in der erstgedachten Eigenschaft bestellte Amtscaution von 500 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **9. Februar 1869,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präcludirt werden.

Minden, den 10. December 1868.

84. Der Herr Schul-Inspector Pastor Rothert zu Oldendorf ist auf seinen Antrag unter dem heutigen Tage von der Beaufsichtigung der evangelischen und jüdischen Schulen der Stadt Lübbecke entbunden und es ist dieselbe von jener Zeit ab dem Herrn Schul-Inspector Pastor Priester zu Lübbecke übertragen worden.

Minden, den 19. Januar 1869.

85. Die von dem Lehrer Adolf August Wilhelm Schrader bisher provisorisch verwaltete Lehrerstelle an der Parallel- oder Rector-Vorklasse der evangelischen Schule zu Bünde im Kreise Herford, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 23. Januar 1869.

86. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August v. Js. der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Mit Bezugnahme auf vorbezeichnete Allerhöchste Ordre bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zur Nummer 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht ist.

Minden, den 23. Januar 1869.

87. Seine Majestät der König haben, bei der Feier des Krönungs- und Ordens-Festes:

1) dem Regierungsboten Ernsting zu Minden,
2) dem Hausvater Felsch bei der Strafanstalt zu Herford,
3) dem Regierungs-Botenmeister Pelz zu Minden und
4) dem Chaussee-Aufseher Schmitz zu Fürstenau, Kreis Höxter,

das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Minden, den 28. Januar 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

88. Am 7. April v. J. ist zu Rivas in Nicaragua ein gewisser L. C. Paul, welche deutscher resp. preußischer Staatsangehöriger gewesen sein soll, mit Hinterlassung eines anscheinend nicht unbedeutenden Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens verstorben.

Alle diejenigen, welche an diese Erbschaft Ansprüche zu haben glauben, haben zu deren Liquidirung und event. Empfangnahme schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, vom Kanzler des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht einzusenden. Diese Vollmacht kann auf den Consul Miguel de Salvador oder auf den Kaufmann Fernando Laiago zu Granada ausgestellt werden und ist einer der beiden Personen durch Vermittelung des Kanzleramts des Norddeutschen Bundes zu übersenden.

Minden, den 25. Januar 1869.

89. Die verstorbene unverehelichte Maria Angela Schnösenberg zu Büren hat dem katholischen Krankenhause dortselbst Legate von 2000 Thlr. und 400 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitsinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 21. Januar 1869.

90. Nach dem Jahres-Bericht des Curatorii des Nationaldankes für Veteranen beliefen sich die Einnahmen dieser Stiftung pro 1867

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an Beständen aus den Vorjahren	264,599 Thlr.	1 Sgr.	3 Pf.
b. an laufend. Einnahmen	101,900 „	22 „	4 „
in Summa	366,499 Thlr.	23 Sgr.	7 Pf.
Die Ausgaben betrugen			
a. an Unterstützungen .	74,441 Thlr.	6 Sgr.	4 Pf.
b. an sonstigen Ausgaben	20,327 „	15 „	10 „
in Summa	94,768 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.

Es war also am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. vorhanden, von welchem Betrage jedoch nur die Summe von 50,541 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. sofort disponibel war, da der übrige Bestand aus Kapitalien der Specialfonds sich zusammensetzte, von welchem nur die Zinsen verwendbar sind.

Indem wir auf den Wunsch des Curatorii der gedachten Stiftung dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir zugleich gern Veranlassung, dieses wohlthätige Institut der Opferwilligkeit unserer Bezirks-Insassen wiederholt zu empfehlen.

Minden, den 26. Januar 1869.

91. Der Gemeinde Berlingerode, Kreis Worbis, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen eine Hauscollecte zum Besten des Neu- resp. Erweiterungsbaues der katholischen Kirche daselbst bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks bewilligt, welche im Monat August c. durch die Ortsbehörden abgehalten werden wird.

Minden, den 26. Januar 1869.

92. Errichtung eines Kursus über Obstbaumzucht für Baumwärter und Lehrer und Anstellung eines Wanderlehrers für Obstbaumzucht.

Der Lehrer Wegener zu Ottbergen im Kreise Höxter, welcher nach dem Anerkenntniß des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten sich in der Umgegend seines Wohnortes bereits vielfach um den Obstbaum verdient gemacht hat und zu seiner weiteren Ausbildung in dem pomologischen Institute des Dr. Lucas zu Reutlingen auf Veranlassung des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Höxter mehrfache Staatsbeihülfe erhalten hat, beabsichtigt alljährlich im Frühjahr einen monatlichen Kursus für Baumwärter und in den Herbstferien einen achttägigen Kursus für Lehrer in der Obstbaumzucht abzuhalten und den Rest der Ferien zu einer Rundreise auf den Kreis- resp. Staatsstraßen zur Belehrung der Baumwärter und Besichtigung der Baumschulen der Gemeinden und Lehrer zu verwenden.

Der Kursus für die Baumwärter soll im Monat April stattfinden, da sich alsdann am Besten das Pflanzen, Anbinden, Aussägen und Veredeln praktisch betreiben läßt. Gelegenheit dazu bietet die Pflanzung der Gemeinde Ottbergen an der Kreisstraße und die dortigen Baumschulen, die unter der Pflege des rc. Wegener stehend, an 10 bis 12000 Stück veredelter Bäume enthalten.

Nachdem höheren Orts durch Bewilligung einer entsprechenden Remuneration die unentgeldliche Ertheilung des Unterrichts Seitens des Wegener an die Baumwärter und Lehrer, welche nicht im Stande sind, das Honorar aus eigenen Mitteln zu entrichten, gesichert ist, wogegen die Theilnehmer für ihren Unterhalt selbst zu sorgen haben, wird es nunmehr darauf ankommen, daß die Kommunen, landwirthschaftliche Kreis- und Lokal-Vereine, sowie auch die kreisständischen Vertretungen darauf einwirken, daß geeignete Individuen ausgewählt, zur Theilnahme an dem Kursus vermocht und soweit ein Bedürfniß vorhanden, hierzu unterstützt werden.

Im Regierungs-Bezirk Trier hat der Wanderlehrer Rosenkraenzer die sämmtlichen Kreise des Bezirks gegen ein Pauschquantum von 25 Thlr. pro Woche bereis't und die daselbst vorhandenen Gemeinde- und Schullehrer-Baumschulen besichtigt, über jede Baumschule sein Gutachten abgestattet und namentlich sich darüber geäußert, ob die betr. Baumschule überhaupt aufzugeben oder — und zwar unter welchen Bedingungen — beizubehalten sei. Die dem Wanderlehrer beigeordneten Districts-Commissarien, von denen jeder einige Gemeinden übernimmt, haben dann diese Gutachten dem Kreislandrathe mit ihren Anträgen zur weiteren Veranlassung überreicht, welcher den Bürgermeistern die betreffenden Weisungen ertheilt und die von denselben erstatteten Berichte dem Wanderlehrer zur Benutzung für die nächste Rundreise wieder zugestellt hat. Ein gleiches Verfahren dürfte sich auch für den hiesigen Bezirk empfehlen. Die Deckung des mit dem rc. Wegener zu vereinbarenden Pauschquantums muß den betheiligten Gemeinden, Vereinen und Kreisständen überlassen bleiben.

Minden, den 25. Januar 1869.

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betreffend.

93. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Feuser hielt vor seiner Abreise nach Wien im Monat Januar noch 8 Vorlesungen im Kreise Höxter. In der Stadt Höxter wurde der Futterbau, insbesondere Klee und Gräserbau, sowie die Rübenkultur zum Gegenstande der Besprechung gewählt, bei welcher sich ungefähr 50 Landwirthe betheiligten. In Beverungen wurde in zwei Vorträgen die Wichtigkeit des Genossenschaftslebens, des Casinolebens, einer besseren Berufsbildung, die Bearbeitung und Verbesserung des Bodens, die Behandlung und der Werth der verschiedenen Düngemittel u. s. w. mit eingehenden Discussionen behandelt.

Es gründete sich ein landwirthschaftliches Casino für Beverungen und Umgegend mit 30 Mitgliedern, welches sowohl Intelligenz wie auch genossenschaftliche Bezüge von landwirthschaftlichen Bedürfnissen anstrebt. In Ovenhausen wurde der Dünger und die Bodenbearbeitung besprochen. Es bildete sich daselbst eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule mit 12 Schülern in einem Alter von 14 bis 18 Jahren, in welcher an zwei Tagen der Woche je 2 Stunden unterrichtet und vorab vorzugsweise in den Elementarfächern fortgebildet wird. Zwei Vorträge in Marienmünster waren sehr besucht, in welchen die Entstehung, die Bearbeitung und Verbesserung des Bodens, die Zusammensetzung der Pflanzen, der Futterbau, der Dünger, dessen Behandlung und die Anlage von Düngstätten mit praktischen Demonstrationen im Hofe behandelt wurde. Die beiden Vorträge in Steinheim, in welchen ziemlich dieselben Themata behandelt wurden, waren in befriedigender Weise besucht. Selbst das Lippesche Land hatte ein ziemliches Contingent dazu gestellt und wurde lebhaft discutirt. In Steinheim constituirte sich ein Casino von 36 Personen. In Riesel und Ottbergen sind von den Lehrern Kloer und Wegener landwirthschaftliche Fortbildungsschulen mit 6 resp. 9 Schülern gegründet.

Die landwirthschaftliche Schule zu Altenbeken im Kreise Paderborn ist am 27. December durch den Lehrer Laufkoetter mit 43 Schülern nach den Feuser'schen Principien errichtet. Am 31. December constituirte sich auch in Altenbeken für diesen Ort und Umgegend ein landwirthschaftliches Casino mit 19 Mitgliedern. Auch ist die Gründung einer Viehsterbekasse für Altenbeken begonnen, welcher bis dahin 25 Viehbesitzer mit ca. 100 Stück Rindvieh beigetreten sind.

Dem Wanderlehrer Feuser ist bei dem Abgange in seine neue Berufsstellung die volle Anerkennung der Bezirks-Regierung über seine zwar kurze aber erfolgreiche Thätigkeit ausgesprochen worden.

Minden, den 31. Januar 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

94. Im Kreise Höxter ist

1) der Ackerwirth Jodocus Kloidt zu Sandebeck zum Schiedsmann der Gemeinde Sandebeck gewählt, mit der Amtsdauer vom 20. Januar 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Kempenfeldrom bestellt;

2) der Vorsteher Friedrich Matheus zu Altenbergen zum Schiedsmann der Gemeinde Altenbergen gewählt, mit der Amtsdauer vom 23. Januar 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Eilversen bestellt worden.

Paderborn, den 26. Januar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.



95. Im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ist für neue Eisenbahnschienen und Grubenschienen und für Schienenbefestigungsgegenstände ein ermäßigter See-Transit-Tarif eingeführt worden, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Die Sätze dieses Transit-Tarifes finden auch auf die Gegenstände des Ausnahmetarifes II des Westfälischen Verbandes im Verkehr mit der Bergisch-Märkischen Bahn in der Weise Anwendung, daß sich die betreffenden Sätze des Ausnahmetarifes entsprechend ermäßigen. Münster, den 25. Januar 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7. Minden, den 12. Februar. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

96. Das Stück Nr. 3 enthält:

Nr. 230. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Nr. 231. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Preußischen General-Consuls Grafen v. Keiserling in Bukarest zum General-Consul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 232. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der bisherigen Consular-Agenten E. Liepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinholdt in Philippeville zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

97. Das Stück Nr. 7 enthält:

Nr. 7292. Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7293. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7294. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. October 1868.

Nr. 7295. Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. October 1868.

Nr. 7296. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nr. 7297. Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hügelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 7298. Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Nr. 7299. Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nr. 7300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. December 1868.

Nr. 7301. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 7. December 1868.

Das Stück Nr. 9 enthält:

Nr. 7302. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamts-Bezirke Simmern. Vom 28. December 1868.

Nr. 7303. Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentczeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. December 1868.

Nr. 7304. Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Das Stück Nr. 10 enthält:

Nr. 7305. Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7306. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryrh-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. December 1868.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

98. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den

letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre
zu Petershagen am 12., bezüglich 15. April,
zu Soest am 26., bezüglich 29. April
ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche in das Seminar in Hilchenbach (Kreis Siegen) aufgenommen zu werden wünschen, haben sich auch für dies Jahr noch an dem vorbezeichneten Termin und zwar, soweit ihre Verhältnisse es gestatten, im Seminar zu Soest zu gestellen und jenen Wunsch in ihrer Anmeldung bei dem Seminar-Director ausdrücklich anzugeben, wo dann bei der Vertheilung der Aufzunehmenden thunlich darauf Rücksicht genommen werden wird.

Münster, den 15. Januar 1869.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. An Stelle des Amtmanns von Boltenstern, welcher freiwillig aus dem Communaldienste geschieden ist, habe ich die commissarische Verwaltung des Amts Neuhaus dem Königlichen Regierungs-Referendarius Engelhardt übertragen.

Minden, den 8. Februar 1869.
Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

100. Der am 30. November v. Js. verstorbene Verwalter Heinrich Böckenkamp zu Hoberge hat der Kirche in Dornberg eintausend Thaler vermacht.

Diese Zuwendung bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 27. Januar 1869.

101. Wir haben die durch die Versetzung des Försters Kemper erledigte Försterstelle zu Istrup in der Oberförsterei Neuenheerse dem Förster Hohmann zu Mittelwald vom 1. März d. J. ab übertragen.

Minden, den 27. Januar 1869.

102. Wir haben die durch die Versetzung des Försters Hohmann erledigte Försterstelle zu Mittelwald in der Oberförsterei Hardehausen dem Förster Schneider zu Sprengelborn vom 1. März c. ab übertragen.

Minden, den 27. Januar 1869.

103. Der bisherige Bürgermeister der Stadt Bielefeld, Ludwig Wilhelm Theodor Huber, ist in Gemäßheit der von dortiger Stadtverordneten-Versammlung bewirkten Wiederwahl in gleicher Eigenschaft für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. Januar c. bestätigt und demselben zugleich der Titel als Oberbürgermeister in Gnaden verliehen worden.

Minden, den 27. Januar 1869.

104. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zu Nieheim bisher alljährlich am 18. August und 16. October abgehaltenen Kram- und Viehmärkte auf den 10. August und 13. September jeden Jahres verlegt sind, sowie auch, daß daselbst ein dritter Kram- und Viehmarkt am 22. October jeden Jahres abgehalten werden wird.

Minden, den 27. Januar 1869.

105. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. v. M. — den L. C. Paul'schen Nachlaß betreffend — bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 7. April v. Js. zu Rivas in Nicaragua verstorbene L. C. Paul identisch ist mit dem Maler Carl Louis Ferdinand Paul, dessen Wittwe Marie geborne Besse zu Buckau wohnt und über dessen Nachlaß-Regulirung Verhandlungen mit dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg bereits eingeleitet sind.

Minden, den 4. Februar 1869.

106. Nachwei
der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig-: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Schlosser, Joseph	Schuhmacher	Graz in Oesterreich	Kgl. Regierung Minden	kath.	18	5	2	braun	niedrig

Minden, den 2. Februar 1869.

107. An Stelle des Herrn Regierungs-Referendar von Bockum-Dolffs ist der Herr Regierungs-Assessor Duesberg mit der ferneren kommissarischen Verwaltung des erledigten Landraths-Amts des Kreises Wiedenbrück beauftragt worden.

Minden, den 8. Februar 1869.

108. Die durch Pensionirung des Lehrers Sattelmacher zur Erledigung kommende erste Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organistenstelle zu Kleinenbremen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster vom 1. April c. ab dem bisherigen Lehrer Carl Friedrich Christian Dedecke zu Westkilver definitiv verliehen.

Minden, den 4. Februar 1869.

109. Es wird beabsichtigt, durch den landwirthschaftlichen Wanderlehrer Bonsmann in jedem Amts-Bezirke der Kreise Minden und Herford für die bäuerlichen Landwirthe über die Bearbeitung und Verbesserung des Bodens, den Dünger, Wiesen- und Pflanzenbau, Viehfütterung und die Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen durch Verbindung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit den Elementarfächern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abhalten zu lassen und gleichzeitig den Elementarlehrern dieser Kreise durch Eröffnung eines Lehrcursus von zwölf Vorträgen über dieselben Lehrgegenstände in mehr ausführlicher Darstellung und wissenschaftlicher Begründung Gelegenheit zu bieten, die Grundlagen für die Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu gewinnen.

Die Vorträge für die bäuerlichen Landwirthe im Kreise Minden werden in Hausberge, Rothenuffeln, Eidinghausen, Hartum, Todtenhausen, Lahde, Schlüsselburg; die Vorträge für die Elementarlehrer und Seminaristen in Minden und im Seminar zu Petershagen an den Mittwochen und Sonnabenden in zweistündigen Doppelvorträgen am Vor- und Nachmittage stattfinden. An den Vorträgen im Seminar zu Petershagen nehmen auch die Elementarlehrer aus den Aemtern Petershagen, Windheim und Schlüsselburg Theil. Die weiteren Bekanntmachungen über Zeit und Ort der Versammlungen werden durch den Kreislandrath und die betreffenden Amtmänner erlassen werden. In Hille ist bereits eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule mit einigen 60 Schülern gegründet.

Minden, den 8. Februar 1869.

110. Der Vorsitzende des Westfälischen Gartenbau-Vereins, Baumschulbesitzer Coers zu Lünen, beabsichtigt auch in diesem Jahre einen Lehrcursus für Obstgärtner und Obstwärter in der Zeit vom 4. März bis 5. Mai abzuhalten. Diesem Unternehmen ist wiederum von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten eine Unterstützung in der Art zugesagt worden, daß dem 2c. Coers für jeden Theilnehmer an diesem Lehrcursus, welcher nicht in der Lage ist, das Honorar aus eigenen Mitteln entrichten zu können, eine Entschädigung gewährt wird, wogegen dieselben für ihren Unterhalt selbst zu sorgen haben. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wiederholen wir unsere Empfehlung in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. December 1867, — Amtsblatt de 1867, Nr. 956, Seite 266, — für die Communen, sich durch Beschickung geeigneter Personen an dem Lehrkursus zu betheiligen

Minden, den 29. Januar 1869.

111. Dem Herrn Charles Evotte in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 17.)

Dem Königlichen Commissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 21.)

Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 21.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von

sung

December 1868 vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelbraun	graublau	spitz	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	gesund	schlank	keine.

Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 25.)

Das dem Techniker Moritz Riese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 25.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 25.)

Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schönberg im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 27.)

Minden, den 4. Februar 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

112. In unserer in Nr. 74 des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachung vom 18. Januar d. Js., betreffend die Wahl-Bestätigung und Verpflichtung des Colons Habighorst Nr. 1 zu Cleve als Schiedsmann der Gemeinden Wichlinghausen, Cleve und Hamlingdorf, sind irrthümlich diese Gemeinden als zum Kreise Bielefeld gehörig bezeichnet, während dieselben dem Kreise Halle angehören.

Paderborn, den 4. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

113. Für den verstorbenen Leibzüchter Wilkenhoener ist der Oeconom Friedrich Wilhelm Meyer zu Joellenbeck zum Schiedsmann der Gemeinde Niederjöllenbeck im Kreise Bielefeld gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 1. Februar 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Oberjöllenbeck bestellt worden.

Paderborn, am 4. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

114. Der Amtmann Schmücker zu Dringenberg ist zum Schiedsmann der Gemeinde Dringenberg gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 1. Februar 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Neuenheerse bestellt worden.

Paderborn, den 5. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

115. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1869.

Verliehen ist: dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Meyer hier der rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Appellationsgerichts-Rath Hennecke hierselbst und dem Kreisgerichts-Rath Stohlmann zu Herford der rothe Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Seedorf zu Minden das allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt ist: der Appellations-Gerichts-Referendarius Schwikardi aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Konrad Thümmel aus Barmen als Auskultator.

Ernannt sind: der Auskultator Puwelle zum Appellationsgerichts-Referendarius, der Büreau-Assistent Rehorst zu Borgentreich zum Kreisgerichtssekretair bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Büren und der invalide Feldwebel Hoch zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Warburg mit der Funktion zugleich als Sportelrezeptor bei der Gerichtscommission zu Borgentreich.

Gestorben sind: die Kreisgerichtsboten und Executoren Klaus zu Höxter und Brand zu Driburg.

Paderborn, den 1. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

116. [3] In der am 17. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 12, 802, 893, 1287, 1283, 1345, 1656, 3115, 3331, 3377, 5241, 5964, 6153, 6293, 7555 und 9125.

II. Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 860, 1491, 1758, 1925, 2464, 2687, 2950, 3184, 3957, 4176, 5467, 6387, 8552.

III. Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1906, 2066, 2296, 3592, 6039, 6238, 6741, 6831, 6833, 7561, 7562 und 8983.

IV. Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 251, 2119, 2237, 2968, 4093, 4385, 4659, 5599, 6113, 7807, 8956 und 9083.

V. Ein und zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 144, 1899, 2398, 2868, 2873, 2875, 3845, 4485, 4520, 4906, 5025, 5084, 5085, 5210, 5471 5701, 6444, 7113, 8300, 8356 und 8466.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge

vom 1. Juli 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vermittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1869 hört die Verzinsung der obengedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Ser. IX, Nr. 1—4 zurückgegeben werden.

Die Zinsen pro 1. Semester 1869 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 28. November 1868.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

117. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 9. October 1863 (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1868 (einschließlich) bis zum 18. November 1869 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	für den Berliner Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1845 bis 1868 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte												
zu Paderborn	2	27	—	2	10	4	1	21	5	1	1	3
zu Bielefeld	2	28	—	2	5	5	1	27	2	1	2	9
zu Minden	2	25	11	2	3	11	1	23	4	1	2	2
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:												
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg a	2	27	—	2	10	4	1	21	5	1	1	3
b	2	22	8	2	6	10	1	18	10	—	29	8
2) für den Kreis Wiedenbrück a	3	2	3	2	9	8	1	28	7	1	5	11
b	2	27	8	2	6	2	1	25	8	1	4	1
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld a	3	1	6	2	8	—	2	1	2	1	5	8
b	2	26	11	2	4	7	1	28	1	1	3	11
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle a	2	28	—	2	5	5	1	27	2	1	2	9
b	2	23	7	2	2	2	1	24	4	1	1	1
5) für den Kreis Herford a	2	26	3	2	5	5	1	26	—	1	1	9
b	2	21	11	2	2	2	1	23	2	1	—	2
6) für den Kreis Minden a	2	25	11	2	3	11	1	23	4	1	2	2
b	2	21	7	2	—	9	1	20	8	1	—	7
7) für den Kreis Lübbecke a	2	28	6	2	3	11	1	25	6	1	3	9
b	2	24	1	2	—	9	1	22	9	1	2	1
II. Im Jahre 1868 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte												
zu Paderborn	2	27	5	2	10	2	1	26	4	1	9	6
zu Bielefeld	2	29	9	2	9	—	2	11	3	1	9	11
zu Minden	2	27	6	2	8	3	1	29	8	1	12	4

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1868 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr	Sgr	Pf
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag)	2	10	2
2) für den Kreis Wiedenbrück desgl., jedoch nach Abzug von 1 Prozent	2	9	6
3) für den unter I bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Prozent	2	11	9
4) für den unter I bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld, desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	9	—
5) für den Kreis Herford desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	9	—
6) für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- und Rückschlag	2	8	3
7) für den Kreis Lübbecke desgl.	2	8	3

Münster, den 28. Januar 1869. Königl. General-Commission. Rasch.

118. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt:

Lfd. Nr.	Namen der Beschälstation	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen	Abgang von den Stationen
1	Uhlenburg	2	3. Februar	30. Mai
2	Südholz	2	22. "	18. Juni
3	Lever-Mehnen	2	23. "	17. "
4	Varl	2	23. "	17. "
5	Fiestel	2	22. "	18. "
6	Grille	2	23. "	17. "
7	Steinheim	2	23. "	17. "
8	Höxter	2	24. "	16. "
9	Brakel	2	23. "	17. "
10	Peckelsheim	2	23. "	17. "
11	Warburg	2	23. "	17. "
12	Körbecke	2	24. "	16. "
13	Paderborn	2	22. "	19. "
14	Beke	2	21. "	19. "
15	Haaren	2	3. März	29. "
16	Neuenkirchen	2	21. Februar	19. "

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 1. Februar 1869.

Der Gestüt-Director Frh. v. Brenken.

119. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der Postsecretair Schnitger ist in der von ihm verwalteten Stelle als Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction bestätigt und zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Der Post-Assistent Pöhler ist als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Minden angestellt worden.

Die invaliden Hautboisten Breyer und Liefert in Minden sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

Versetzt sind: die Ober-Post-Kassen-Buchhalter Amrohr von Minden nach Frankfurt a./O. und Görisch von Stralsund nach Minden, der Post-Secretair Eichhöfer von Bückeburg nach Minden und der Büreaudiener Pagenkämper von Oeynhausen nach Bielefeld.

Der Büreaudiener Aßmuth in Bielefeld ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Quernheim ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Kreft dem pensionirten Gendarmen Freudenthal aus Elvershausen übertragen worden.

Minden, den 5. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8. Minden, den 19. Februar. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

120. Das Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 7307. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 7311. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313. Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314. Privilegium wegen Ausgabe auf Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde jede zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. December 1868.

Nr. 7315. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen, zum Gesammt-Betrage von 48,000 Thlrn. Vom 28. December 1868.

Nr. 7316. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Actiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal Actienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Das Stück Nr. 13 enthält:

Nr. 7318. Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869,

Nr. 7319. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 7321. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn“ auf die Schleswigsche Eisenbahn-Actiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

121. Der Büreaugehülfe Preuß ist zum Beigeordneten für das Amt Schlüsselburg ernannt.

Minden, den 9. Februar 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

122. Dem Königlichen Regierungs-Referendarius, Herrn Engelhardt, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Gemeinden des Amts Neuhaus und die zum Amte Delbrück gehörenden Gemeinden Hövelhof und Stukenbrock vom 1. März d. Js. ab übertragen worden.

Minden, den 11. Februar 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

123. Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister Wördehoff zu Paderborn den Titel als Oberbürgermeister Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 8. Februar 1869.

124. Nachwei[s]
der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig[…]: Religion.	Alter. Jahre	Größe: Fuß	Zoll	Haare.	Stirn.
1	Peter Frisinger	Arbeiter	Senningen im Großherzth. Luxemburg	Kgl. Regierung zu Minden	kath.	32	5	6	schwarzbraun	frei

Minden, den 15. Februar 1869.

125. Die von dem Lehrer Wilhelm Breitlanch bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organistenstelle zu Driburg haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 4. Februar 1869.

126. Dem Lehrer Raphael Lazarus zu Petershagen haben wir auf Grund der vorgelegten Atteste die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft eines Beschneiders bei den jüdischen Knaben ausüben zu dürfen.

Minden, den 8. Februar 1869.

127. Der Assistenz-Arzt im 3. Hessischen Infanterie-Regimente Nr. 83, Dr. Carl Rother, hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Warburg niedergelassen.

Minden, den 8. Februar 1869.

128. Der Dr. med. Franz August Victor Münninghoff aus Saarbeck hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Paderborn niedergelassen.

Minden, den 10. Februar 1869.

129. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Johann Anton Joseph Frey aus Sendenhorst hat sich in Paderborn niederlassen.

Minden, den 10. Februar 1869.

130. Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 3. d. Mts. die Ausübung des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates über das Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe Maybach zu Hannover als beständigen Commissarius, gemäß §. 46 des Gesetzes vom 3. November 1838 übertragen.

Minden, den 10. Februar 1869.

131. Nach genossenem Unterricht in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn, haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebeammen erhalten:

1) die Ehefrau Louise Neuhaus zu Dehme und
2) die unverehelichte Johanne Justine Charlotte Wehmeier zu Niederbecksen, Kreises Minden,
3) die Ehefrau Anna Ilsabein Vogelsang zu Schweicheln, Kreises Herford,
4) die Ehefrau Veronika Albers zu Lütgeneder,
5) die Ehefrau Christine Koch zu Rimbeck,
6) die unverehelichte Sophie Rempe zu Natzungen, Kreises Warburg,
7) die unverehelichte Elisabeth Peters zu Haaren,
8) die unverehelichte Catharina Knaup zu Henglarn, Kreises Büren,
9) die unverehelichte Anna Maria Therese Klocke zu Kollerbeck,
10) die Ehefrau Gertrud Drewes zu Entrup, Kreises Höxter.

Minden, den 9. Februar 1869.

132. Von den Ständen des Kreises Büren sind pro 1869/71 gewählt und von uns bestätigt worden:

a. als Civilmitglieder der Kreisersatz-Commission
1) Rittergutsbesitzer v. Mallinkrodt zu Böddeken,
2) Freiherr von Oeynhausen zu Sudheim,
3) Stadtverordneter Förster zu Salzkotten,
4) Apotheker Ohm daselbst;

b. als Stellvertreter:
1) Vorsteher Hötger zu Harth,
2) Vorsteher Rüsing zu Grundsteinheim,
3) Oeconom Jürgens zu Salzkotten.

Minden, den 10. Februar 1869.

133. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Burhorn zu Schildesche hat sein Amt als solcher niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Burhorn in seiner obengedachten Eigenschaft bestellte Amtscaution von 500 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und spätestens im Termine den **24. Mai 1869,** Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden. Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 11. Februar 1869.

134. Nach Anhörung des Leggevorstandes wird §. 1 der Instruction für das Verfahren bei der Legge zu Bielefeld vom 14. November 1853 (Amtsblatt Stück 1 pro 1854, S. 3) dahin abgeändert:

Das Leggen geschieht auf der zu Bielefeld bestehenden Leggeanstalt Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends Vormittags von 8 bis 12 Uhr und, wenn es erforderlich, an letzterm Tage auch Nachmittags von 1 bis 3 Uhr. Minden, den 12. Februar 1869.

sung

Januar 1869 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	braun	rund	oval	gesurb	schlant	keine.

Bekanntmachungen.

135. Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter Lit. Q. verbrieften vormals Hannov. 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3845, 3846, 3848, 3849, 3851, 3860, 3861, 3862, 3864, 3871, 3873, 3891, 3892, 3902, 3904, 3906, 3909, 3912, 3916, 3917, 3924, 3939, 3942, 3950, 3967, 3977, 3978, 3995, 3997, 3999,

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.
Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
J. V.: von Leipziger.

136. Am 15. Februar c. tritt für den Transport von phosphorsauren Kalk (roher Phosphorit) im Local-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben auf Verlangen unentgeldlich zu haben ist.

Münster, den 6. Februar 1869.
Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

137. Bei den Billetexpeditionen unserer Bahnstrecke Rheine-Warburg und Altenbeken-Holzminden werden von jetzt ab für den Personenverkehr auch Abonnements-Karten I. Wagenklasse unter den in unserer Bekanntmachung vom 31. Juli 1868 angegebenen Bedingungen mit einer Preis-Ermäßigung von 50% ausgegeben.

Münster, den 12. Februar 1869.
Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

138. [1] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission.

Lit. B. 99, 106, 135, 172, 292.
Lit. C. 306, 368, 372, 378, 409, 466, 519, 587, 712, 734.
Lit. D. 929, 943, 982, 997, 1022, 1025, 1048, 1052, 1073, 1095, 1161, 1224, 1241, 1313, 1336, 1349, 1389, 1394, 1506, 1507, 1642.

b. II. Emission.

Lit. A. 27.
Lit. B. 87.
Lit. C. 345, 428.
Lit. D. 484, 557, 612.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capital-Beträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1869 bei der hiesigen Kreis-Wegebau-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 10. Februar 1869.
Die Chaussee-Bau-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9. Minden, den 26. Februar. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

139. Das Stück Nr. 15 enthält:

Nr. 7323. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325. Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7326. Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirks Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern, Vom 4. Januar 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

140. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 19. März dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetzsammlung S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

141. Der im October v. Js. verstorbene hiesige Banquier Jacob Saling hat mit Allerhöchster Genehmigung einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem landespolizeilich bestätigten, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statut drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Die Verleihung dieser Stipendien wird von hier aus an dem auf die Erledigung derselben nächstfolgenden 1. October des betreffenden Jahres mit Beginn des neuen Kursus erfolgen — und zwar, nachdem im Monat Mai desselben Jahres diesseits eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung durch den Staatsanzeiger ergangen sein wird. Die Bewerber haben, worauf sie in dieser Aufforderung hingewiesen werden sollen, ihre Bewerbungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizile nach angehören. Die Königlichen Regierungen resp. Landdrosteien, denen von jeder dieser Aufforderungen noch besondere Mittheilung gemacht werden wird, haben dieselben demnächst nach ihrem Ermessen in den betheiligten Kreisen weiter zu verbreiten und sodann die eingegangenen Meldungen unter gleichzeitiger, den Statut-Bestimmungen entsprechender gutachtlicher Aeußerung vor dem 1. September des betreffenden Jahres zur diesseitigen Entscheidung vorzulegen.

Für die Fälle der außerordentlichen Erledigung eines Stipendiums innerhalb des dreijährigen Turnus behalte ich mir die Verfügung bis zum nächstfolgenden 1. October ohne vorgängige öffentliche Aufforderung zur Bewerbung vor.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. Februar 1869.

142. Der Königliche Militair-Intendant z. D. Ludwig von Reichenbach hierselbst ist unterm 25. Februar 1867 als General-Agent des Auswanderer-

Beförderungshauses Ernst Meyer u. Comp. zu Bremen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium concessionirt und hat in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der diesseitigen Polizei-Hauptkasse bestellt. Derselbe hat diese General-Agentur unterm 17. Januar 1868 niedergelegt und ist auf seinen anderweiten Antrag an demselben Tage als General-Agent des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp Schroeder zu Bremen diesseits unterm 25. Januar 1868 concessionirt worden, nachdem er die früher bestellte Caution für die ihm aus letzterwähnter Agentur entstehenden Verbindlichkeiten als mithaftbar erklärt hat. Der rc. v. Reichenbach hat nunmehr auch die letztgedachte General-Agentur am 19. December v. Js. niedergelegt und die Zurückgabe der Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der erstern oder letztern General-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 2. Februar 1869.

Königl. Polizei-Präsidium. von Wurmb.

Vorstehende Bekanntmachung wird von uns hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da der General-Agent Ludwig von Reichenbach zu Berlin auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke sein Gewerbe für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft Ernst Meyer und Comp. zu Bremen betrieben hat.

Minden, den 17. Februar 1869.

143. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Struck erledigte evangelische Cantor- und erste Schulstelle zu Levern im Kreise Lübbecke, dem Lehrer Heinrich Wilhelm Ehrenreich Rösener zu Werther bis zu deren definitiver Wiederbesetzung vom 1. März c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 16. Februar 1869.

144. Die von dem Lehrer Johann Heinrich Eduard Brinkmann bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Bruchhausen haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 18. Februar 1869.

145. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Januar c. den bisherigen Rathsherrn Budde zu Herford, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Herford für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

Ingleichen haben wir die Wiederwahl des seitherigen Rathsherrn, Kaufmann Ernst und die Wahl des seitherigen Stadtverordneten, Kaufmann Friedrich Raabe, zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern für eine sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, den 19. Februar 1869.

146. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bons-mann wird im Monat März folgende Vorträge halten:

1. März zu Hausberge für Landwirthe,
3. „ zu Petershagen für Lehrer,
5. „ zu Hartum für Landwirthe,
6. „ zu Minden für Lehrer,
9. „ zu Lahde für Landwirthe,
10. „ zu Petershagen für Lehrer,
12. „ zu Hausberge für Landwirthe,
13. „ zu Minden für Lehrer,
15. „ zu Hartum für Landwirthe,
17. „ zu Petershagen für Lehrer,
19. „ zu Hausberge für Landwirthe,
20. „ zu Minden für Lehrer,
23. „ zu Lahde für Landwirthe,
24. „ zu Petershagen für Lehrer,
27. „ zu Minden für Lehrer,
31. „ zu Petershagen für Lehrer.

Die Vorträge für die Landwirthe beginnen in der Regel um 4 Uhr Nachmittags, die Doppelvorträge für die Lehrer von 10—12 Uhr Morgens und von 2—4 Uhr Nachmittags: Die Ortsvorsteher sind angewiesen, Zeit und Ort der Vorträge in ihren Gemeinden rechtzeitig zu publiciren und zur regen Betheiligung aufzufordern.

Minden, den 20. Februar 1869.

147. Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 31.)

Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. December 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 36.)

Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 38.)

Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile

derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 40.)

Minden, den 19. Februar 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

148. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 18. d. M. ist der Rechtsanwalt und Notar Mantell hierselbst vom 1. März d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte unter Belassung des Notariats im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn ernannt worden.

Paderborn, den 20. Februar 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

149. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. Js., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Bekanntmachungen.



150. Am 1. März c. tritt für den Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn ein See-Transittarif nach und von den Emshäfen Emden, Leer und Papenburg in Kraft, welcher bei sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch für 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Der See-Transit-Tarif kommt, worauf wir das betheiligte Publikum ausdrücklich aufmerksam machen, nur bei Auslieferung ganzer Wagenladungen und dann in Anwendung, wenn die mit der Bahn beförderten Güter demnächst auf Seeschiffen zur Weiterbeförderung gelangen oder wenn der Beförderung mit der Bahn eine Beförderung auf dem Wasserwege vorangegangen ist. Daß dies der Fall, ist auf dem Frachtbrief vom Aussteller besonders zu deklariren.

Wegen der bei unrichtiger Declaration der Güter eintretenden Strafen nehmen wir auf die Vorschriften des Tarifes selbst Bezug. Die Expeditionen sind angewiesen die erforderliche Kontrole zu üben.

Münster, den 18. Februar 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

151. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 12. April d. Js. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel. Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Characteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth u. Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Professor Kekulé, Zoologie Professor Troschel, allgemeine Botanik, phaneorganische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein, Ueber die Phaneorgamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer, Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx, Geognosie Prof. vom Rath, Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter, Animale Physiologie Prof. Pflüger, Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen, Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer, Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.;

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi, Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Professor Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.;

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Barrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.;

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10. Minden, den 5. März. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

152. Das Stück Nr. 4 enthält:

Nr. 233. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 234. — betr. die Ernennung des mit dem Charakter als General-Consul bekleideten bisherigen Preußischen Consul Dr. Bosen in Belgrad zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 235. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vicekonsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 236. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Viceconsuls J. Peratoner zu Catania zum Viceconsul der Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 237. — betr. die Ernennung des Königlich Preußischen Regierungsraths Carl Ludwig v. Waecker-Gotter zum Consul des Norddeutschen Bundes in Pesth.

Nr. 238 ertheilt dem F. W. Specht in Bremerhafen Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Dänischen Viceconsul daselbst.

Nr. 239 ertheilt dem Alexander J. Watson Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen.

Das Stück Nr. 5 enthält:

Nr. 240. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 241. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Commission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Nr. 242. Betrifft die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 243. Betrifft die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 244. Dem Don Carlos Ortega-Morejon ist als Spanischer Consul in Hamburg und dem Don Jose Pales y Villava als Spanischer Viceconsul daselbst Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

153. Das Stück Nr. 16 enthält:

Nr. 7327. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7328. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7329. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eisleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eisleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nr. 7330. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

154. In Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Kunsemüller, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der Pfarramts-Candidat Werner Volkening aus Jöllenbeck zum Pfarrverweser der evangelischen Gastgemeinde zu Ahlen, Diöcese Hamm, ernannt worden und wird dies hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Münster, den 30. Januar 1869.

Königl. Consistorium.

155. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Driburg, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Hülfsprediger Georg Daniel Bärsch aus Soest landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 1. Februar 1869.

Königl. Consistorium.

156. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Kleppel aus Iserlohn zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Linden in der Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 2. Februar 1869.

Königl. Consistorium.

157. Die politische Gemeinde Dringenberg, Kreises Warburg, ist hinsichtlich ihrer evangelischen Bewohner,

welche bisher durch unsere gemeinschaftliche Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10./27. April 1848 der evangel. Gemeine Peckelsheim zugewiesen waren, bei der evangel. Gemeine Driburg eingepfarrt worden.

Münster, 5. Febr. 1869. Königl. Consistorium. Wiesmann.

Minden, 28. Januar 1869. Königl. Regierung, Abth. des Innern. v. Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

158. Ministerial-Erlaß,

betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 u. 43 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werths der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1. December 1864 und des im § VIII unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Jäger des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Acten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Classe A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister v. Roon.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 27. Februar 1869.

159. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Burhorn zu Schildesche hat sein Amt als solcher niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Burhorn in seiner obengedachten Eigenschaft bestellte Amtscaution von 500 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und spätestens im Termine den **24. Mai 1869**, Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-

Gebäude anzumelden. Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 11. Februar 1869.

160. Dem Louis Kühne hierselbst ist die Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Charles Boernstein in Bremen innerhalb des Kreises Minden ertheilt worden.

Minden, den 17. Februar 1869.

161. Die von dem Lehrer Alexander Albert Ludwig Wilhelm Kohlwes bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Meßlingen im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 19. Februar 1869.

162. Die Inspection über die katholischen Schulen der Pfarreien Marienmünster, Sommersell, Bredenborn, Börden und Altenbergen ist dem Pfarrer Wrede zu Marienmünster übertragen.

Minden, den 24. Februar 1869.

163. Dem Apotheker Ewald Kiewitt ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in Neuhaus ertheilt worden. Minden, den 25. Februar 1869.

164. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Theodor Kirchhoff ist von Wiedenbrück nach Lippstadt verzogen.

Minden, den 25. Februar 1869.

165. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat der Gemeinde Hüllhorst, Kreises Lübbecke, die Abhaltung einer Haus-Collecte zu dem erforderlichen Kirchenbau bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks bewilligt, welche in den Monaten März und April c. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Da es sehr zu wünschen ist, daß der Ertrag dieser Collecte ein recht ergiebiger werden möge, indem die Gemeinde Hüllhorst, um den durchaus nothwendigen Kirchenbau überhaupt ausführen zu können, selbst fast über die Kräfte hinausgehende Opfer bringen muß, nehmen wir Veranlassung, diese Collecte den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks recht dringend zu empfehlen.

Minden, den 25. Februar 1869.

166. Die von unserer Hauptkasse über im III. Quartale 1868 eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs-Ablösungskapitalien und Kaufgelder sind, nach erfolgter Beglaubigung am 25. d. M. den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Pflichtigen resp. Uebersendung an die betreffenden Gerichte zugefertigt.

Minden, den 28. Februar 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

167. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1869.

Ernannt sind: der Rechtsanwalt und Notar Mantell hier zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Appellationsgericht unter Belassung des Notariats im Departement desselben, der Appellationsgerichts-Referendarius Pieper zum Gerichts-Assessor; der invalide Trompeter Kling zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Minden, der invalide Unteroffizier Hanau zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld, der invalide Gefreite Brune zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Rahden, der invalide Trompeter Steinhauer zum Boten und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte und der bisherige Gefangenwärter Johannknecht zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Höxter mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Brakel und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driburg.

Entlassen auf seinen Antrag behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden ist der Appellationsgerichts-Referendarius Köhne.

Gestorben ist der Rechtsanwalt, Geheime Justiz-Rath Müller hierselbst.

Paderborn, den 1. März 1869.

Königl. Appellationsgericht.

168. Nachstehendes Verzeichniß verschiedener im Kreise Wiedenbrück gewählter, bestätigter und verpflichteter Schiedsmänner und der denselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde bezw. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Name.	Stand.	Wohnort.		
1	Lintel, Spexard, Kattenstroth	Gresse-Burel	Meier	Kattenstroth	2. April 1869/72	Avenwedde, Meier zu Avenwedde.
2	Avenwedde, Friedrichsdorf	Avenwedde	Meier	Avenwedde	"	Gresse-Burel, Meier zu Kattenstroth.
3	Ostlangenberg, Selhorst, Lippentrup, Allerbeck.	Gierse	Bierbrauer	Hohenfelde	"	Wellering, Meier zu Batenhorst.
4	Röckinghausen, Steppentrup, Batenhorst	Wellering, Anton	Meier	Batenhorst	27. April 1869/72	Gierse, Brauer zu Hohenfelde.

Paderborn, den 26. Februar 1869. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

169. [2] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission.

Lit. B. 99, 106, 135, 172, 292.
Lit. C. 306, 368, 372, 378, 409, 466, 519, 587, 712, 734.
Lit. D. 929, 943, 982, 997, 1022, 1025, 1048, 1052, 1073, 1095, 1161, 1224, 1241, 1313, 1336, 1349, 1389, 1394, 1506, 1507, 1642.

b. II. Emission.

Lit. A. 27.
Lit. B. 87.
Lit. C. 345, 428.
Lit. D. 484, 557, 612.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capital-Beträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1869 bei der hiesigen Kreis-Wegebau-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 10. Februar 1869.

Die Chaussee-Bau-Commission.

170. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 8,004, 39,221, 126,759, 148,863 über 100 Thlr.
Lit. G. Nr. 9,152 über 50 Thlr.
Lit. H. Nr. 43,405, 58,340, 63,126, 63,968, über 25 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. Nr. 907 über 500 Thlr.
Lit. C. Nr. 24,685 und 59,440 über 100 Thlr.
Lit. D. Nr. 16,480 über 50 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. Nr. 8,400 über 100 Thlr.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 5,849 und 6,479 über 200 Thlr.

VI. 4½procentige Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nr. 2,512 über 200 Thlr.
Lit. D. Nr. 1,301 über 100 Thlr.

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 17,655, 20,549, 23,404, 24,271, jede über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I.

Nr. 1,143, 1,144, 1,145, 1,146, 1,147, 5,230, 5,374, 15,285, 16,048, 16,380, jede über 100 Thlr.

Ser. II.

Nr. 5,455 und 24,676 über 50 Thlr.

Ser. III.

Nr. 13,789 und 18,018 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

171. Dem Pferdedressirer Bernard Arenhöver aus Helmern ist der ihm am 28. Juli v. J., sub Nr. 82 des Paßausfertigungsjournals auf ein Jahr für den Umfang des Norddeutschen Bundes ertheilte Reise-Paß, welcher das nachstehende Signalement enthält: Alter: 46 Jahre; Statur: mittler; Haare: dunkelblond; Augen: blaugrau; Gesichtsform: länglich; besondere Kennzeichen: keine; bei seinem Aufenthalte in Brüssel abhanden gekommen. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Büren, den 20. Februar 1869.

Der Königl. Landrath Freiherr von Brenken.

172. Außer den für den Kreis Büren bereits bestellten Boniteuren ist der Gutsbesitzer und Vorsteher Wilhelm Decker zu Weiberg als Boniteur bestellt und vereidet worden. Münster, den 18. Februar 1869.

Königl. General-Commission. Rasch.

173. Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Salm-Horstmar auf Schloß Varlar bei Coesfeld hat in einem auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung durch den Herrn Handels-Minister Excellenz bestätigten Vertrage vom 26. Januar d. J., die Fürstlichen Bergregalitätsrechte in der Grafschaft Horstmar auf den Staat übertragen.

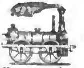
Die Ausübung dieser Rechte Seitens des Staates wird lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erfolgen.

Die mit der Wahrnehmung der Bergregalitätsrechte betraut gewesene Fürstliche Rentkammer in Coesfeld hat ihre Funktionen bereits eingestellt.

Die Grafschaft Horstmar bildet einen Theil des Berg-Reviers Essen (Revierbeamte, Berggeschworener Morsbach in Essen.)

Dortmund, den 20. Februar 1869.

Königl. Ober-Berg-Amt.



174. Die Tarifsätze der Stationen Emden, Leer und Papenburg für Steinkohlen, Koals und Briquets werden im Westfälischen Verbands-Verkehr vom 15. März c. ab um 1 Thlr. pro 100 Centnern ermäßigt.

Münster, den 27. Februar 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11. Minden, den 12. März 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

175. Das Stück Nr. 17 enthält:
Nr. 7331. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.
Nr. 7332. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von einhundertfünfzigtausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.
Nr. 7333. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.
Nr. 7334. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869, ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler.
Das Stück Nr. 18 enthält:
Nr. 7335. Verordnung betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.
Nr. 7336. Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staats-Fonds. Vom 8. Februar 1869.
Nr. 7337. Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheilen haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.
Das Stück Nr. 19 enthält:
Nr. 7338. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.
Das Stück Nr. 20 enthält:
Nr. 7339. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33, Titel 1, Theil II des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.
Nr. 7340. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Febr. 1869.
Nr. 7341. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.
Nr. 7342. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

176. [1] Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V, Nr. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV, Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons, werden vom **15. März d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Staatsanleihen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, bei dieser Kasse sowie bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind. Minden, den 3. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

177. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird, (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetz-Blatt S. 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Minden, den 5. März 1869.

178. Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht:

Bekanntmachung.

Da die in der Instruction vom 9. December 1867 angeordnete nachträgliche Liquidirung des Eisenbahn-Fahrgeldes für Gefangenen-Transporte in der Provinz Westfalen nach den Ergebnissen der seitdem gemachten Erfahrungen zu Weiterungen und Beschwerden geführt hat und zufolge der angestellten näheren Ermittelung auch bereits andern Orts die sofortige Berichtigung des Eisenbahn-Fahrgeldes selbst für die Verwaltungsbehörden einfacher gefunden ist, so wird

I. der §. 15 der Instruction vom 9. December 1867 wie folgt abgeändert:

§. 15. Das Eisenbahn-Fahrgeld dritter Klasse, welches die Eisenbahn-Verwaltung für jede Person, ohne Unterschied zwischen Transporteur und Transportaten, desgleichen ohne Unterschied, ob der zum Transport bestimmte Wagen schwach oder stark besetzt ist, vergütet erhält, wird gegen Lösung der erforderlichen Fahrbillets sofort durch den Transportführer baar an die Eisenbahn-Kasse berichtigt.

Der Transportführer ist zu dem Ende von der dem Transport absendenden Behörde mit dem nöthigen Geldvorschusse zu versehen und das Eisenbahn-Fahrgeld dann Seitens dieser Behörde oder des Einzahlers — in gleicher Art wie die sonstigen Transportkosten — im Transportzettel zu liquidiren.

Diejenige Straf- oder Corrections-Anstalt, für welche der Transport bestimmt ist, hat demnächst die gesammten Kosten, wenn die Liquidation in Ordnung befunden wird, unmittelbar durch den Transportführer zu erstatten und soweit ein anderer Fonds zur Tragung der Transportkosten verpflichtet sein sollte, den von ihr vorgelegten Betrag von demselben wieder einzuziehen.

Zur Justifizirung des Eisenbahn-Fahrgeldes dienen die im §. 5 erwähnten, nunmehr zu den Transportzetteln zu bringenden Requisitions-Scheine.

II. Hiernach wird zugleich der §. 5 der oben angeführten Instruction insofern abgeändert, als die Requisitions-Scheine, welche nach wie vor erforderlich bleiben, nunmehr Seitens der Eisenbahn-Verwaltung, nach erfolgter Beifügung der Bescheinigung des Stations-Empfängers,

daß für die anzugebende Anzahl von Transporteurs und Transportaten das Fahrgeld mit .. Thlr .. Sgr. berichtigt worden ist,

sofort den Transportführern wieder auszuhändigen sind, um zu dem Transportzettel gebracht zu werden.

Die vorstehenden anderweitigen Bestimmungen treten mit dem 1. April dieses Jahres in Wirksamkeit.

Münster, den 1. März 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen. gz. v. Düesberg.

Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds am Schlusse des Jahres 1868.

179. Nach unserer Bekanntmachung vom 12. März 1868 im 14. Stücke des Amtsblattes Seite 89 verblieben am Schlusse des Rechnungsjahres 1867 zur

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Disposition	12,304	28	3
Hierzu kamen im Jahre 1868			
a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1868	1,403	19	5
b. an Zinsen von dem bei der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse zu 3⅓% belegten Kapitale und zwar:			
α. von 12000 Thlr. pro anno . .	400	—	—
β. von 1000 Thlr. pro Januar .	2	23	4
	14,111	11	—

Dagegen sind im Jahre 1868 ausgegeben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand &c. herbeigeführt sind, nach §. 46 zu 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	1,366	6	1
2) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorerwähnten und anderer Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im zahlungsfähigen Zustande nach §. 46 zu 3	637	—	—
3) an unvermeidlichen Kosten zu Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen nach §. 46 zu 4	55	13	1
4) an Vergütungen an Steuerdiener für ausgezeichnete Dienstführung und für Ausfall an Hebegebühren nach §. 46 zu 5 . . .	311	—	—
5) an die Staatskasse in Folge materieller Irrthümer	2	—	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	2,371	19	6
Mithin verbleiben zur Disposition .	11,739	21	6
Hiervon sind bei der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster belegt	11,000	—	—
Mithin baarer Bestand am Jahresschl.	739	21	6

Minden, den 1. März 1869.

180. Der hiesige Magistrat hat den Lehrer Hermann Heinrich Moritz Dralle an der Stadt- und Neckert'schen Schule hier zur definitiven Anstellung in Vorschlag gebracht und haben wir dessen provisorische Ernennungs-Urkunde deshalb heute definitiv bestätigt.

Minden, den 3. März 1869.

181. Der hiesige Magistrat hat den Lehrer Ernst Ludwig Gresse aus Brockhagen zum Lehrer an der Stadt- und Neckert'schen Schule hier berufen und haben wir die desfallsige Vocation heute definitiv bestätigt.

Minden, den 3. März 1869.

182. Die durch Versetzung des Lehrers Debecke erledigte evangelische Lehrer- und Capellendienststelle zu Westkilver im Kreise Herford, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Carl Julius Sigismund Schauff zu Blotho vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 1. März 1869.

183. Der Kreiswundarzt A. F. Th. Probsthan hat seinen Wohnsitz von Bielefeld nach Jöllenbeck verlegt. Minden, den 4. März 1869.

184. Der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Pan zu Berlin ist die Concession zum Geschäfts-Betriebe im Preußischen Staate nach Maßgabe des landespolizeilich genehmigten, neu redigirten Statuts vom 6. November 1868 ertheilt worden.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Juli 1867, bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 5. März 1869.

185. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. April 1854, (Amtsblatt pro 1854, Seite 191) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Wilhelm Fehrmann, früher in Bremen, jetzt in Hannover, auf die unterm 21. April 1854 ihm gemeinschaftlich mit dem Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering u. Comp., ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats für seine Person verzichtet hat, so daß jetzt alleiniger Inhaber der fraglichen Concession der genannte Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering u. Comp., ist.

Minden, den 6. März 1869.

186. Die Actionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden haben in einer am 9. November v. Js. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen, was hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Juni 1867 (Amtsblatt pro 1867, Seite 164) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die noch laufenden Versicherungen von der Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen worden sind.

Minden, den 6. März 1869.

Bekanntmachungen.

187. Die vierte Ausloosung der Obligationen des Kreises Lippstadt findet am **30. März d. Js.**, Mittags 12 Uhr, auf meinem Büreau statt.

Lippstadt, den 5. März 1869.

Der Königl. Landrath.

188. Den Pferdezüchtern dient hierdurch zur Nachricht, daß, wenn die außerordentlich geringe Frequenz auf der Landbeschäl-Station Uhlenburg sich nicht heben

sollte, die Rückziehung der dort aufgestellten Königlichen Landbeschäler am 20. März a. c. erfolgen wird.

Etwaige Nachsprünge können in diesem Falle auf der benachbarten Beschälstation Südholz eingeholt werden.

Warendorf, den 8. März 1869.

Der Gestüt-Director.

189. Dem concessionirten Markscheider Friedrich Haase, bisher in Dortmund wohnhaft, ist auf seinen Wunsch vom 1. März d. J. an der Wohnsitz in Bochum angewiesen worden.

Dortmund, den 28. Februar 1869.

Königl. Ober-Berg-Amt.



190. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben wir vom 1. April d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers, einschließlich der Werkstätten-Portiers und Werkstätten-Nachtwächter der dem betreffenden Bezirke vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection (in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg, Göttingen) übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich des genannten Personals haben demzufolge in erster Instanz die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu befinden. Man wolle deshalb derartige Eingaben in Zukunft zunächst an jene Dienststellen richten. Gegen Verfügungen derselben steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

191. Wir haben Anordnung getroffen, daß auf unseren sämmtlichen Stationen Tableaus aushängen, auf welchen die Stationen, nach welchen eine directe Expedition von Personen und Gepäck stattfindet, unter Angabe der Fahrpreise verzeichnet sind.

Münster, den 1. März 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

192. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **12. April c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

193. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **5. April c.** an bis zum **18. April c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Die Immatriculations-Commission.

König Wilhelms-Progymnasium zu Höxter a. d. Weser.

194. Das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 8. April,** Tags vorher Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler. Die Anstalt umfaßt die Klassen VI. bis incl. Ober-Secunda. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete sowie der Superintendent Beckhaus entgegen.

Petri, Rector.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12. Minden, den 19. März. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

195. Das Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 7343. Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nr. 7344. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nr. 7345. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Drilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Febr. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

196. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Burhorn zu Schildesche hat sein Amt als solcher niedergelegt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Burhorn in seiner obengedachten Eigenschaft bestellte Amtscaution von 500 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und spätestens im Termine den **24. Mai 1869,** Morgens 11 Uhr, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden. Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präklusiv-Frist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 11. Februar 1869.

197. Die erledigte erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Beverungen im Kreise Höxter haben wir dem bisherigen Lehrer zu Paderborn, Bernard Bollens, definitiv verliehen.

Minden, den 4. März 1869.

198. Der Wenneber'sche Schulvorstand zu Rheda hat den bisherigen Lehrer an der Stadt- und Reckert'schen Schule zu Minden, Hermann Bernhard Heinrich Keiser zum 5. Lehrer an der evangelischen Schule zu Rheda berufen und haben wir die desfallsige Ernennungs-Urkunde heute definitiv bestätigt.

Minden, den 4. März 1869.

199. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Bömelburg erledigte evangelische Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Lichtenau im Kreise Büren, dem Lehrer Ernst Heinrich Carl Höinghaus zu Pavenstädt im Kreise Wiedenbrück, vom 1. April c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 4. März 1869.

200. Die durch den Tod des Lehrers Kratzwinkel erledigte katholische Lehrerstelle zu Nörde im Kreise Warburg, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Peckelsheim, Friedrich Schlütz, definitiv verliehen.

Minden, den 4. März 1869.

201. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Höinghaus zur Erledigung kommende Hülfslehrerstelle an der evangelischen Schule zu Blankenhagen-Pavenstädt im Kreise Wiedenbrück, dem Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Jürging zu Kleinenbremen vom 1. April c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 5. März 1869.

202. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Rippe erledigte Hülfslehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sundern-Nordhorn im Kreise Wiedenbrück, dem Lehrer Ernst Diedrich Christian Redeweg hierselbst vom 1. April c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 5. März 1869.

203. Die durch Versetzung des Lehrers Brinkmann erledigte evangelische Lehrerstelle zu Marienmünster im Kreise Höxter, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Barmen, Heinrich Eduard Ritter, vom 1. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 5. März 1869.

204. Die durch das Ableben des Rectors Graf erledigte erste evangelische Lehrer-, Kantor-, Küster- und Organisten-Stelle zu Holzhausen im Kreise Lübbecke, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Johann Friedrich Müller zu Lohe definitiv verliehen.

Minden, den 10. März 1869.

205. Der Oberförster Baustädt ist nach Densberg versetzt und die von ihm bisher verwaltete Revierförsterstelle zu Möllenbeck in der Oberförsterei Rumbeck, dem Oberförster-Candidaten Fraebel in Oberndorf vom 1. April c. ab interimistisch übertragen.

Minden, den 6. März 1869.

206. Die durch die Entlassung des Waldwärters Bödeker erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Obernkirchen in der Oberförsterei gleichen Namens, ist dem Unterförster Benderoth zu Möllenbeck vom 1. April d. J. ab übertragen.

Minden, den 6. März 1869.

207. Der Inspector der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Hill, hat im Verlag von H. Bochlau in Weimar eine Schrift: „Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen.“ (Preis 16 Sgr.) herausgegeben.

Die darin auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung ertheilten Rathschläge sind nach den eingezogenen Gutachten für Geistliche und Lehrer wohl beachtenswerth und werden von denselben mit Nutzen angewendet werden.

Die Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Minden, den 6. März 1869.

208. Der im §. 7c. des Statuts für das Landes-Hospital zu Paderborn vom 15. Juli 1858, Amtsblatt pro 1858, Seite 327, festgesetzte Verpflegungssatz für solche Personen, welche für sich ein eigenes Zimmer, besondere Beköstigung ꝛc. beanspruchen, ist mit unserer Genehmigung von 20 Sgr. auf 1 Thlr. pro Tag erhöhet worden.

Minden, den 8. März 1869.

209. Der am 28. Juli 1856 hierselbst geborenen Agnes Sophie Bertha Louise Horstmann, Tochter des verstorbenen Lohnkutschers Horstmann, und seiner Ehefrau geb. Rumpf hierselbst, ist gestattet, fortan den Familien-Namen Hölscher zu führen.

Minden, den 10. März 1869.

210. Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspector Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Brandweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872 verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 50.)

Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 52.)

Minden, den 5. März 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

211. Nach den von den Schiedsmännern unseres Departements eingereichten Geschäftsübersichten sind im Jahre 1868:

1) 3013 Sachen überhaupt anhängig gewesen. Von diesen sind
2) definitiv beendigt
   a. 1300 durch Vergleich,
   b. 721 durch Zurücktreten der Parteien;
3) 955 durch Ueberweisung an die Gerichte erledigt, und
4) 37 in das Jahr 1869 übernommen worden.

Vertheilt man diese Zahlen auf die Bezirke der einzelnen Kreisgerichte, so sind anhängig gewesen und beziehungsweise erledigt:

Laufende Nummer	Im Kreisgerichts-Bezirke	Zahl der anhängig gewesenen Sachen			davon sind beendigt			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben
		überjährige	diesjährige	Summa	durch Vergleich	durch Zurücktreten der Parteien	durch Ueberweisung an den Richter	
1	Bielefeld	11	547	558	273	89	187	9
2	Herford	3	420	423	190	91	140	2
3	Höxter	9	431	440	170	110	156	4
4	Lübbecke	5	379	384	109	180	86	9
5	Minden	3	513	516	269	89	155	3
6	Paderborn	1	443	444	194	96	149	5
7	Warburg	2	246	248	95	66	82	5
	Summa	34	2979	3013	1300	721	955	37

Eine Vergleichung mit den beiden vorhergehenden Jahren ergiebt, daß die Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen

1) im Jahre 1867 gegen das Jahr 1866 um 234 Sachen,
2) im Jahre 1868 gegen das Jahr 1867 um 227 Sachen

zugenommen hat.

Schließlich ist zu erwähnen, daß unter den 427 Schiedsmännern des Departements die amtliche Thätigkeit der nachbenannten 20 Personen mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen durch Vergleich und Zurücktreten der Parteien definitiv erledigten Sachen eine lobende Anerkennung verdient:

1) Apotheker Ohly zu Lübbecke,
2) Kaufmann Reischauer zu Herford,
3) Bürgermeister Fischer zu Warburg,
4) Rentier von Schleicher zu Bielefeld,
5) Kaufmann Süllwald zu Vlotho,
6) Kaufmann Rentsch zu Werther,
7) Kaufmann Meyer zu Brakel,
8) Salzfaktor Wolff zu Driburg,
9) Cigarrenfabrikant Kuhlmann zu Minden,
10) Kaufmann Kreibeweiß zu Minden,
11) Rentier Hackmann zu Herford,
12) Vorsteher Berlage zu Haaren im Kreise Büren,
13) Vorsteher Spindeler zu Dalhausen im Kr. Höxter,
14) Stellmacher Hofmeister zu Bredenborn i. K. Höxter,
15) Inspector Rasch zu Oeynhausen im Kreise Minden,

16) Vorsteher Fahle zu Schlüsselburg im Kr. Minden,
17) Oeconom Mues zu Paderborn,
18) Lehrer Meyer zu Dalheim im Kreise Paderborn,
19) Colon Kleffmann zu Bustedt im Kreise Herford,
20) Bürgermeister Merz zu Willebadessen i. Kr. Warburg.

Paderborn, den 5. März 1869.

Königl. Appellationsgericht.

212. Durch genehmigten Beschluß der Gemeinde-Verordneten ist die Gemeinde Holtkamp im Kreise Bielefeld, welche früher mit den Gemeinden Niehorst und Ebbesloh zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt war, aus diesem Verbande losgelös't und mit der Gemeinde Hollen zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt worden.

Paderborn, den 5. März 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

213. [3] Bei der heutigen Ausloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Nummern gezogen:

a. I. Emission.

Lit. B. 99, 106, 135, 172, 292.
Lit. C. 306, 368, 372, 378, 409, 466, 519, 587, 712, 734.
Lit. D. 929, 943, 982, 997, 1022, 1025, 1048, 1052, 1073, 1095, 1161, 1224, 1241, 1313, 1336, 1349, 1389, 1394, 1506, 1507, 1642.

b. II. Emission.

Lit. A. 27.
Lit. B. 87.
Lit. C. 345, 428.
Lit. D. 484, 557, 612.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die Capital-Beträge ad a. am 1. April, ad b. am 1. Juli 1869 bei der hiesigen Kreis-Wegebau-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der noch nicht fälligen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Mit den gedachten Tagen hört die Verzinsung auf.

Brilon, den 10. Februar 1869.

Die Chaussee-Bau-Commission.

214. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staats-Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.



215. Im Verkehre des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes wird vom 1. k. M. an, für die Salztransporte von Schönebeck außer der im Nachtrage IX zum Gütertarif vom 1. April 1868 angegebenen Fracht noch eine Gebühr von 5 Silbergr. pro Achse für die Ueberführung der Sendungen vom Salinenhofe nach dem Bahnhofe berechnet.

Der Artikel Sodaasche wird ebenso tarifirt wie Soda, gehört also in Quantitäten von mindestens 100 Centnern in die Classe B., in geringern Quantitäten in die Classe A. des Gütertarifs.

Pikrinsäure wird unter gleichen Bedingungen wie das chlorsaure Kali, jedoch unter der weitern Maßgabe zur Beförderung zugelassen, daß die Fugen der Fässer oder Kisten im Innern mit Papier ausgeklebt sind und daß auf den Frachtbriefen die ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß das aufgelieferte Gut kein pikrinsaures Salz, sondern reine Pikrinsäure sei. Pikrinsaure Salze sind auch ferner vom Eisenbahn-Transporte ganz ausgeschlossen.

Münster, den 9. März 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.



216. Die Eingaben an die unterzeichnete Behörde werden vielfältig nicht mit der richtigen Adresse versehen, wodurch für die Betheiligten nachtheilige Verzögerungen erwachsen.

Zur Verhütung von solchen machen wir darauf aufmerksam, daß die unterzeichnete, mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staatseisenbahnen betraute Behörde die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Direction"

führt, während die früher unter der Firma:
„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction"
bestandenen Dienststellen nunmehr unter der Bezeichnung

„Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection" fungiren.

Hannover, den 10. März 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

217. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oeconomie. Spezieller Theil, Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner. 2) Taxationslehre, derselbe. 3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Schnorrenpfeil. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 10) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 11) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast. 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungs-Rath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen, derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, derselbe. 6) Praktischer Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 7) Botanische Excursionen, derselbe. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel. 9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10) Experimental-Physik, Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12) Geognosie und Bodenkunde, derselbe. 13) Zoologische und geognostische Excursionen, derselbe.

VI. Oeconomisch-technologische Disciplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar

können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: »Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau«; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Settegast.

Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

218. Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Pflanzenpathologie: derselbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: derselbe. Ueber Arzneimittellehre: derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Professor Dr. Girard. Allgemeine Geologie: derselbe. Pedologische Uebungen: derselbe. Mineralogische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Professor Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände: derselbe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber die Titrirmethode: derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie: derselbe. Botanische Colloquia und Excursionen: derselbe. Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: derselbe. Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil. Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Professor Dr. Eisenhart. Ueber Armenwesen u. Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: derselbe. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen. Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatischen Styl: Professor Dr. Ulrici. Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt u. Hempel 1869.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.

219. Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomierath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausfäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akad. Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 24) Botanische Excursionen, derselbe. 25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 26) Mineralogische Uebungen, derselbe. 27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller. 29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommmer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Samm[illegible]ung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuch[illegible]sstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet v[illegible]rwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die [illegible]früchte und Saamensammlung, die zoologische Sammlung[illegible] das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut [illegible] beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Pr[illegible]äparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Ve[illegible]rsuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärz[illegible]lichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenb[illegible]erg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den bo[illegible]tanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als V[illegible]orsteher und der akademische Gärtner Fintelman[illegible]. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- u[illegible] Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegar[illegible] und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademisc[illegible] Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirt[illegible]schaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das ak[illegible]demische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Director Dr. E. Baumstark.

220. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Str[illegible] von Brakel nach Minden, Nelle von Bonenburg nach Brakel, Figge von Gütersloh nach Bonenburg, Ut[illegible]hoff von Rheda i. W. nach Gütersloh und Hopp[illegible] von Bielefeld nach Swienemünde.

Der Post-Expediteur Wantrup in Lage ist als Postexpedient und der frühere Postillon Schlütz als Briefträger bei dem Post-Amte in Bielefeld angestellt worden.

Der Packetbesteller Aßmuth in Bielefeld ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Minden, den 4. März 1869.

Der Ober-Post-Director Lenz.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13. Minden, den 26. März. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

221. Nr. 245. Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Nr. 246. — betr. die Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rechelle zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 247. — betr. die Ernennung des Preußischen Vicekonsul Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vicekonsul beim Generalkonsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien, Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels, zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes in Jassy.

Nr. 248. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Konsul Reinhard Berger zu Gonaives (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 249. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsul J. H. Goßlar zu Boston und den Kaufmann Ernst Bayer zu Mobile zu Konsuln der Norddeutschen Bundes.

Nr. 250. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vicekonsul Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Alliermann.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

222. Das Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 7346. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7347. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7348. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

Nr. 7349. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7350. Bekanntmachung, betreffend Allerhöchste Genehmigung des revidirten Status der Rheinischen Beleuchtungs-Actiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Nr. 7351. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Rthlrn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

223. Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät hat auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16 December 1861 — G.-S. S. 882 — die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, welche, nachdem sie von mir genehmigt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Für die nächsten beiden Geschäftsjahre der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät soll ein Zuschlag von zwanzig Procent zu allen Immobiliar-Versicherungs-Beiträgen erhoben werden.

2) Die §§. 43 und 45 des revidirten Societäts-Reglements vom 26. September 1859 werden wie folgt abgeändert:

§. 43. Für solche Städte und ländliche Bezirke, welche durch andauernd große Zahl von Bränden der Societät fortgesetzte Verluste bereitet haben, oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, Bauart und Einrichtung der Gebäude, mangelhafter Löscheinrichtung oder schlechter Löschhülfe solche Verluste mit Grund befürchten lassen, kann eine angemessene Erhöhung der Beiträge und da wo in Folge entgegengesetzter Verhältnisse andauernd günstige Resultate gesichert erscheinen, eine angemessene Ermäßigung der Beiträge eintreten. Der Procentsatz der Erhöhung oder Ermäßigung wird auf Grund der von der Direction vorzulegenden statistischen Notizen durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und in den betreffenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§. 45. Die Direction hat jederzeit das Recht, eine Revision der versicherten Gebäude vorzunehmen und, wo es nöthig, eine Berichtigung der zu entrichtenden Beiträge innerhalb der normalmäßigen Tarifsätze eintreten zu lassen.

Daraus hervorgehende Erhöhungen der Beiträge, welche nicht durch die in den §§. 46 und folgende vorgesehene Aenderungen veranlaßt sind, treten erst mit dem

nächsten 1. Juli in Kraft und müssen den betreffenden Versicherten vor dem 15. März angezeigt werden.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzal-Feuer-Societät.

von Holzbrink. Freiherr von Landsberg. Rohl. Schlichter. J. Schulze-Bellinghausen. Brüning.

a. u. s.

von Düesberg.

Genehmigt auf Grund des §. 13 des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861 — G.-S. S. 882.

Münster, den 15. März 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zum landwirthschaftlichen Fortbildungswesen.

224. Der erste Vortrag des landwirthschaftlichen Wanderlehrers Bonsmann im Kreise Minden wurde am 10. Februar d. J. zu Hartum für die dortige Umgegend vor 90 Landwirthen über die Bedeutung der Landwirthschaft im Allgemeinen, den jetzigen Standpunkt derselben, die erhöheten Anforderungen, die allseitig an den Landwirth gestellt werden und die Nothwendigkeit zur Benutzung aller für die Verbesserung und vortheilhafter Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes geeignete Mittel, um diesen gesteigerten Anforderungen zu genügen, gehalten. Die Nützlichkeit der Errichtung von landwirthschaftlichen Lokalvereinen und durch deren Vermittelung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen wurde nachgewiesen. Außerdem kamen noch die Vortheile der Consolidation des Grundbesitzes, sowie des rationellen Fruchtwechsels zur Sprache. Das Zustandekommen eines landwirthschaftlichen Local-Vereins und einer Fortbildungsschule zu Hartum steht in Aussicht.

Die zweite Versammlung in Hausberge war wegen ungenügender Bekanntmachung nur von 17 Landwirthen besucht. Es wurde die große Wichtigkeit der Wissenschaften für die Landwirthschaft im Allgemeinen hervorgehoben und der großen Fortschritte gedacht, welche der Betrieb der Landwirthschaft in neuerer Zeit gemacht hat.

Die dritte Versammlung fand nach mehrseitigen Wunsch für Hartum und Umgegend in Südhemmern vor 160 Personen statt. Die Ernährung der Pflanze, die verschiedenen Düngemittel, allgemeine Wirkung derselben speziell der Stalldünger, Erzeugung und Behandlung desselben, Regeln zur Anlage zweckmäßiger Düngerstätten, Anwendung des Stalldüngers, sowie die von einem Landwirth aufgeworfene Frage: „Wie ist am wirksamsten der Kleemüdigkeit unserer Felder zu begegnen“, bildeten den Gegenstand des Vertrags und der Erörterung.

Am 26. Februar fand eine Versammlung in Lahde statt, an welcher sich über 150 Landleute betheiligten. Mit Ausnahme einzelner, durch die Oertlichkeit gebotenen Modificationen kamen dieselben Gegenstände wie in Südhemmern zum Vortrag. Es wurde zum Beitritt zum Ortsverein in Todtenhausen aufgefordert, welcher aus 41 Mitgliedern besteht.

Vorträge für Seminaristen und Lehrer wurden am 13., 20. und 27. zu Petershagen und am 17. und 24. Februar zu Minden gehalten. In Petershagen betheiligten sich 52 Seminaristen und 25 Lehrer. In Minden waren in der ersten Versammlung 44 Lehrer erschienen.

Minden, den 9. März 1869.

225. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird im Monat April an nachstehenden Tagen und Orten Nachmittags 4 Uhr Vorträge halten:

1. April in Loccum. 2. April in Lahde (IV). 3. April in Minden (Lehrer VII). 6. April in Rothenuffeln I. 7. April in Petershagen (Lehrer IX). 10. April in Minden (Lehrer VIII). 12. April in Bünde. 14. April in Petershagen (Lehrer X). 16. April in Rothenuffeln II. 17. April in Minden (Lehrer IX). 19. April in Enger I. 21. April in Petershagen (Lehrer XI). 23. April in Hausberge (IV). 24. April in Minden (Lehrer X). 26. April in Bünde (II). 28. April in Petershagen (Lehrer XII). 30. April in Rothenuffeln (III).

An den Vorträgen in Rothenuffeln über den Flachsbau wird sich der belgische Flachsbaulehrer Decoenes betheiligen und sollen bei dieser Gelegenheit Versuche mit der neuverbesserten Kaselowsky'schen Flachsbereitungs-Maschine vorgenommen werden.

Minden, den 23. März 1869.

226. Polizei-Verordnung.

Nachdem die landrechtlichen Strafbestimmungen des §. 19 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 1. April 1845 in Betreff der den Inhabern von Fähranstalten und der dem Transporte von Menschen gewidmeten Strom-Fahrzeuge obliegenden Verbindlichkeiten nach Art. II. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 aufgehoben sind, wird zu deren Ergänzung auf Grund der §§. 6 u. 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 folgender für den Umfang des Regierungsbezirks gültiger Nachtrag zu jener Polizei-Verordnung erlassen.

Uebertretungen der Vorschriften der Amtsblatts-Verordnung vom 1. April 1845 in Betreff der den Inhabern von Fähr-Anstalten und der den Transport von Menschen gewidmeten Strom-Fahrzeuge obliegenden Verbindlichkeiten werden mit Geldbußen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. gestraft.

Minden, den 10. März 1869.

227. Im Amtsblatt d. J., Stück 8, pag. 50, Nr. 131, sub 9, findet sich die Angabe, daß die Hebamme Klocke zu Collerbeck unverehelicht sei. Dies ist dahin zu berichtigen, daß dieselbe mit dem Joseph Klocke verehelicht ist.

Minden, den 12. März 1869.

228. Die Curatel der Königlichen Steuerkasse zu Lippspringe ist dem Amtmann Trettner zu Lippspringe übertragen worden.

Minden, den 16. März 1869.

229. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat dem jüdischen Waisenhause zu Paderborn auch für die Jahre 1869 und 1870 eine Haus-Collecte bei den jü-

dischen Einwohnern der Provinz Westfalen bewilligt, was mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni 1860 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 18. März 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

230. Verzeichniß, der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten December 1868, Januar und Februar 1869 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Brockhoff, Hermann Heinr., Handarbeiter aus Oldendorf, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 12 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 2) Lucking, Friedrich August, Tagelöhner aus Lübbecke, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu 5 Jahren. 3) Bolte, Heinr., Cigarrenmacher aus Gressendorf, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Erfolge zu 12 Jahren. 4) Boßmerbäumer, Christian, Ziegeleibesitzer aus Bielefeld, wegen versuchter Verleitung zum Meineide in zwei Fällen zu 2 Jahren. 5) Kirchhoff, Joh. Heinr. August, Tischler aus Bielefeld wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren und 3 Jahren Polizeiaufsicht. 6) Timmerberg, Wilhelmine, unverehelicht aus Rammen, wegen Kindesmord zu 5 Jahren. 7) Jürgens, Georg Wilh., Drechslergesell aus Helmarshausen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren und 10 Jahren Polizeiaufsicht. 8) Schröder, Heinr., Handarbeiter aus Stemmer, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizeiaufsicht. 9) Froitzheim, Sebastian, Webergesell aus Cöln, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 5 Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 11. März 1869.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

231. Außer den früher bestellten Kreis-Boniteuren sind als solche bestellt und vereidet worden:

1) für den Kreis Minden:

a. Gutspächter Adolf Backhaus zu Neuhof,
b. Oeconom Otto Gerlach zu Minden,
c. Gutsbes. Consbruch zu Cappenberg b. Oeynhausen,
d. Oeconom Wefel zu Oeynhausen,
e. Oeconom u. Gerichtstaxator Aumann zu Quetzen,
f. Gutsbesitzer Brüggemann zu Mindenerwald,
g. Oeconom Carl Lange zu Petershagen,
h. Oeconom Meyer jun. zu Poggenmühle bei Minden;

2) für den Kreis Lübbecke:

a. Oeconom u. Gerichtstaxator Kolkhorst zu Esselkamp,
b. Colon Wiebe Nr. 5 zu Hedem,
c. Colon Goecke Nr. 17 zu Oppendorf,
d. Colon Overmeyer Nr. 2 zu Holzhausen,
e. Colon Hohmeier zu Oberbauerschaft,
f. Colon Boeker zu Blasheim;

3) für den Kreis Halle:

a. Colon Riemann Nr. 9 zu Künsebeck,
b. Colon Meyer Peter zu Bockhorst,
c. Colon Obermeier zu Isingdorf,
d. Colon Oldermann zu Schröttinghausen;

4) für den Kreis Wiedenbrück:

a. Meier Heinrich Gewedenhorst zu St. Vit,
b. Colon Dallmeyer zu Nordrheda,
c. Meier Heinrich Kettelhoit zu Bornholte,
d. Colon Hemkendreis zu Varensell,
e. Meier Wilhelm Druffelsmeier jun. zu Druffel,
f. Colon Welpmann zu Blankenhagen;

5) für den Kreis Bielefeld.

a. Rathsherr und Posthalter E. Wessel zu Bielefeld,
b. Oeconom und Vorsteher Boltmann Nr. 1 zu Gellershagen,
c. Oeconom u. Vorsteher Bockschatz zu Niederjöllenbeck,
d. Oeconom Meyer Sieker Nr. 28 zu Sieker,
e. Oeconom Meyer Müdehorst Nr. 1 zu Niederdornberg,
f. Colon und Agent Kaupmann zu Isselhorst.

Münster, den 27. Februar 1869.

Königliche General-Kommission. Rasch.

Bekanntmachungen.

232. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. Js. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung ver-

sehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

233. Bekanntmachung,
betr. die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. VI, Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.



234. [2] Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir vom 1. April d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers, einschließlich der Werkstätten-Porties und Werkstätten-Nachtwächter dem betreffenden Bezirke vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection (in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg, Göttingen) übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich des genannten Personals haben demzufolge in erster Instanz die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu befinden. Man wolle deshalb derartige Eingaben in Zukunft zunächst an jene Dienststellen richten. Gegen Verfügungen derselben steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.



235. [2] Die Eingaben an die unterzeichnete Behörde werden vielfältig nicht mit der richtigen Adresse versehen, wodurch für die Betheiligten nachtheilige Verzögerungen erwachsen.

Zur Verhütung von solchen machen wir darauf aufmerksam, daß die unterzeichnete, mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staatseisenbahnen betraute Behörde die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Direction"

führt, während die früher unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction" bestandenen Dienststellen nunmehr unter der Bezeichnung „Königl. Eisenbahn-Betriebs-Inspection" fungiren.

Hannover, den 10. März 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

236. Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1869.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Genesis; Ausgewählte Abschnitte aus den Proverbien; Einleitung in's Neue Testament: Kamphausen. Evan-

gelium Matthäi: Held. Briefe an die Tessalonicher: Hundeshagen. Brief an die Hebräer: Lic. Baxmann. Kirchengeschichte II. Th.; Rheinisch-westphälische Kirchengeschichte: Krafft. Geschichte der neueren protestantischen Missionen II. Th.: Christlieb. Geschichte der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift: Lic. Baxmann. Symbolik: Hundeshagen. Ethik: Lange. Katechetik: Christlieb. Liturgik; Hymnologie: Held. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Apologetik: Simar. Biblische Archäologie: Reusch. Genesis: Dr. Kaulen. Psalmen; Die Messianischen Weissagungen der nacherilischen Zeit: Reusch. Geschichte der Bulgata: Dr. Kaulen. Neutestamentliche Theologie; Evangelium Johannes; Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte I. Th., Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte II. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Geschichte des Trienter Concils: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar, Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyclopädie: Aegidi. Institutionen: Böcking. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese des ersten Buchs der Commentarien des Gajus; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandecten erster Theil; Pandecten zweiter Theil — Familien u. Erbrecht; Die Lehre vom Besitz nach römischem Recht: Schmidt. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Aegidi. Deutsches Privat- und Lehnsrecht; Handels- u. Seerecht: Schröder. Wechselrecht: Dr. Loersch. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht und Eherecht: Bluhme. Bürgerliches und kirchliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes: Haelschner. Quellenkunde des deutschen Reichs- u. Bundesrechts: Aegidi. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des Norddeutschen Bundes: Hüffer. Staatsrechtliche Uebungen: Haelschner. Kriegs- und Friedensrecht: Aegidi. Gemeiner deutscher Civil-Prozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Haelschner. Gemeiner u. französischer (rheinischer) Criminalprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Uebungen im Pandectenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schröder.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. u. 19. Jahrhunderts; Medicinische Geographie, Klimatologie u. Balneologie: Naumann. Knochen- u. Bänderlehre: von la Valette. Repetitorium der Anatomie: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von la Valette. Theorie des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe und von la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Bau und Naturgeschichte der Echinodermen; Medicinische Zoologie mit mikropischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie des Blutes; Physiologie der Nahrungsmittel: Dr. Preyer. Allgemeine vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Eigene Arbeiten im pharmakologischen Laboratorium: Binz. Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie und Therapie: Rühle. Physicalische und chemische Diagnostik mit practischen Uebungen; Psychiatrische Propädeutik mit Demonstrationen: Dr. Obernier. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Specielle Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Derselbe und Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Conjunctival-Krankheiten: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. Gerichtliche Medicin: Schaaffhausen. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Knoodt. Psychologie; Metaphysik: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Meyer. Die platonische Philosophie: Knoodt. Lectüre des ersten Buchs der aristotelischen Metaphysik: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung von Lucretius' fünften Buch: Bernays. Geschichte der neuesten Philosophie: Dr. v. Hertling. Ueber die Irrthümer der Materialisten der neueren Zeit u. deren Ursachen: van Calker. Philosophische Zeitfragen: Meyer. Philosophische Uebungen u. Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Genesis; Fortsetzung des Arabischen; Hamasa; Elemente des Sanskrit; Erklärung des Rigveda nebst dem Commentar des Sayana; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gilde-

meister. Indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Klein. Lateinische Grammatik: Dr. Schmidt. Griechische Litteraturgeschichte: Usener. Geschichte der griechischen Lyrik: Dr. Hiller. Länder- und Völkerkunde der alten Welt: Dr. Nissen. Athenische Verfassungsgeschichte u. Erklärung des xenophontischen Buchs vom Staat der Athener: Bernays. Alterthümer von Pompeji: Dr. Nissen. Sophocles' Electra: Jahn. Die Wolken des Aristophanes: Ritter. Platon's Phädo: Heimsoeth. Lykurg's Rede gegen Leokrates im philologischen Seminar: Jahn. Plautus Pseudolus: Usener. Horaz Satiren: Heimsoeth. Juvenals Satiren in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Lucanus Buch VII im philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung althochdeutscher Gedichte; Ueber das Nibelungenlied: Simrock. Romanische Metrik; Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Leben u. Werke des Dante Alighieri: Delius. Cervantes Numancia: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache; Shakespeare's King Henry VIII: Delius. Litauische Grammatik und Uebersetzung litauischer Texte: Dr. Schmidt.

Kunst.

Ueber die Römische Kunst im 16. und 17. Jahrhundert; Geschichte der Baukunst: Springer. Entwickelung der Götter- und Heroenideale in der alten Kunst; Archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte: Schaefer. Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgange des Kampfes zwischen Papst u. Kaiserthum: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Humanismus: Dr. Bernhardt. Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie; Bevölkerungslehre: Held. Finanzwissenschaft; Die heutige Verfassung des englisch. Staats: Nasse. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Ueber Hypothesen der Geometrie: Dr. Gehring. Elementare u. analytische Geometrie: Lipschitz. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Güßfeld. Höhere Algebra: Dr. Gehring. Differentialrechnung: Dr. Kortum. Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Theorie der elliptischen Functionen: Lipschitz. Analytische Dynamik: Radicke. Berechnung der Cometenbahnen; Berechnung der Planetenbahnen; Ueber Fixsternkataloge: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz. Practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik (1. Theil) enthaltend die Lehre vom Licht, von der Electricität u. vom Magnetismus; Die Lehre von der Electricität u. den elastischen Schwingungen in mathematischer Behandlung; Ueber die mechanische Wärmetheorie: Clausius. Die Lehre vom Galvanismus: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Die Lehre von den Dämpfen u. Dampfmaschinen: Dr. Herwig. Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf; Meteorologie: Wüllner. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, erster Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die synthetischen Reactionen der organischen Chemie: Kekulé. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinitäten; Chemische Titrirmethode: Mohr. Dieselbe: Dr. Rieth. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Practische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt Qualitative Analyse; Quantitative Analyse; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Chemisch-analytisches Practicum; Pharmacie: Mohr. Mineralogie: Noeggerath. Dieselbe: Dr. v. Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Noeggerath. Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Die Erscheinungen der Vulcane: Dr. v. Lasaulx. Geognostische Excursionen: vom Rath. Geognostische Uebungen u. Excursionen: Dr. Weiß. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik; Die phanerogamischen Pflanzenfamilien: Hanstein. Die Phanerogamen der deutschen Flora mit Demonstrationen u. Excursionen; Die Algen des Süßwassers mit Einschluß der lebenden und fossilen Diatomaceen mit Demonstration: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Noeggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Academischer Fechtmeister Ehrich.

237. Der concessionirte Markscheider A. Effing hat mit unserer Genehmigung vom 1. März d. J. an seinen Wohnsitz in Bochum genommen.

Dortmund, den 12. März 1869.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14. Minden, den 2. April. 1869.

Bekanntmachung.

238. Seine Majestät der König haben folgenden Erlaß an den Minister des Innern gerichtet:

„Von Corporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, so wie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm."

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

239. Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 7352. Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

Nr. 7353. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof, bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Stück Nr. 24 enthält:

Nr. 7354. Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Nr. 7355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe, in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hanover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Nr. 7356. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Staats-Ministeriums.

240. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenstände findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und

ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisen-

bahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestalten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu

kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

241. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlichen Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangs-Abgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlichen Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

242. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. dem Landrath von Borries zu Herford den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Minden, den 24. März 1869.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

243. Die durch den Erlaß vom 23. September v. Js. (II b. 15,021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. December 1864 für einzelne Regierungs-Bezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Finanz-Ministerium. Im Auftrage (gez.) von Hagen.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. März 1869.

244. Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt

gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Seite 134/136 des Amtsblattes pro 1859 vollständig abgedruckten Bedingungen wegen der Meldung und Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die Aspirantinnen bis spätestens zum 1. Mai c. bei uns sich zu melden haben und demnächst über den Termin der Vorprüfung benachrichtigt werden sollen.

Minden, den 19. März 1869.

245. Der Verwalter Bökenkamp zu Hoberge hat laut Testament vom 11. November 1868 an die Armenverwaltung der Gemeinde Dornberg (Amtsarmenverwaltung Dornberg) zur Verwendung für Armenzwecke ein Legat von Eintausend Thalern vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 17. März 1869.

246. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Minden, den 24. März 1869.

247. Der Tauscher Johann Heinrich Meyer aus Herford, Kreises Herford, hat den ihm sub Nr. 728 ertheilten Gewerbeschein verloren, weßhalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 22. März 1869.

248. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Bernard Stuckstette zu Clarholz ist mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Stuckstette in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellten Caution zum Betrage von 400 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **24. Mai d. Js.**, Morgens 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termin anzumelden.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 22. März 1869.

249. Die am 15. October 1867 eröffnete westfälisch-rheinische evangelische Anstalt für Epileptische zu Bielefeld hat den Zweck, epileptische Kranke in leibliche und geistige Pflege zu nehmen und sie womöglich zu heilen. In Anbetracht dieses edlen Zweckes haben die Herren Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz der genannten Anstalt für die Jahre 1869, 1870 und 1871, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen dieser Provinzen bewilligt, welche in unserem Verwaltungsbezirke für das laufende Jahr in der Zeit vom 1. April bis ult. September theils durch die Presbyter oder andere zuverlässige Personen der evangelischen Gemeinden, theils durch von uns mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden wird.

Zur Förderung dieser, für die leidende Menschheit so wichtigen Anstalt nehmen wir gern Veranlassung, diese Collecte den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks recht dringend zu empfehlen.

Minden, den 23. März 1869.

250. Neuere Wahrnehmungen über das traurige Schicksal, welches Einwanderer, welche ohne hinreichende Mittel in die russischen Ostsee-Provinzen sich begeben, in der Regel ereilt, veranlassen uns, auf unsere Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 5. October vorigen Jahres

hinzuweisen und alle zum norddeutschen Bunde gehörigen Personen nochmals dringend zu warnen, nach den russischen Ostsee-Provinzen zu wandern, wenn sie nicht vorher feste Engagements geschlossen, und Atteste über ihre Tüchtigkeit in ihrem zu ergreifenden Fache beschafft haben.

Minden, den 28. März 1869.

251. Die von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Salzkotten bewirkte Wiederwahl:

1) des Rentmeisters Boner zum Beigeordneten der Stadt Salzkotten,
2) des Auctions-Commissars Henze zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede daselbst,

auf eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren ist von uns bestätigt.

Minden, den 25. März 1869.

252. Wir haben die Seitens des Magistrats zu Bielefeld erfolgte Berufung des Lehrers Friedrich Wilhelm Ludwig Bartling zu Oeynhausen an die städtische evangelische Töchterschule daselbst vom neuen Schuljahre ab genehmigt.

Minden, den 24. März 1869.

253. Wir haben die durch die Versetzung des Försters Schneider erledigte Försterstelle zu Sprengelborn in der Oberförsterei Böddeken, dem Förster Hohmann zu Mittelwald vom 1. April d. Js. ab übertragen.

Minden, den 25. März 1869.

254 Wir haben die durch die Versetzung des Försters Hohmann erledigte Försterstelle zu Mittelwald in der Oberförsterei Hartehausen dem Förster Schneider zu Sprengelborn vom 1. April c. ab übertragen.

Minden, den 25. März 1869.

255. [3] Nachdem der Kaufmann Carl Vogelsang hierselbst die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und die demselben unterm 22. August 1866 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem 2c. Vogelsang für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **10. August 1869, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst, schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, den 11. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

256. Die Telegraphen-Stationen zu Witten, Paderborn und Solingen erhalten resp. vom 1. April, 15. April und 1. Mai d. J. ab vollen Tagesdienst.

Cöln, den 18. März 1869.

Telegraphen-Direction. Richter.



257. Im Verkehr zwischen den Stationen Attendorn und Grevenbrück der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ist für Schwefelkiestransporte ein ermäßigter See-Transit-Tarif eingeführt worden, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Münster, den 22. März 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

258. Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 5. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia (einschließlich) erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a. Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)
b. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer in Fabriken u. s. w.)
c. Vorbildung für solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlicher Akademie zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen.

Durch ein solches Zeugniß kann die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr **Köhler**, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag, den 5. April, Statt.

Bielefeld, den 9. März 1869.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

259.

1) Professor Dr. **Thaer**: a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie; Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduction: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn**: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. **Karl Koch**: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. **Kny**: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. **Rose**: Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. **Gerstäcker**: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde **Müller**: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. **Hartmann**: a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. **Spinola**: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. **Großmann**: Aritmethik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor **Manger**: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur **Petzold**: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. **Stahlschmidt**: Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector **Bouché**: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath **Keyßner**: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahl-schmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahl-schmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Reyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Reyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstr. Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26 und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15. Minden, den 9. April. 1869.

260. **Zum landwirthschaftlichen Fortbildungswesen.**

Der Wanderlehrer Bonsmann hielt während des Monats März Vorträge zu Hausberge vor ca. 40 Landwirthen, in Hartum vor 110, in Lahde vor 130, Hausberge vor 65, Südhemmern vor 102, Hausberge vor 60 und Lahde vor 125 Anwesenden und außerdem 3 Vorträge in Petershagen und 3 Vorträge in Minden vor Lehrern und Seminaristen ab.

Die Vorträge für die practischen Landwirthe verbreiteten sich fast über die sämmtlichen Zweige der Landwirthschaft je nach den zu erkennen gegebenen Wünschen der Anwesenden oder den erkannten Bedürfnissen und Nothständen der Gegend. Vorzugsweise kam die Erzeugung und rationelle Behandlung des Stalldüngers, die Anlage zweckmäßiger Düngerstätten und Jauchen-Behälter mit Hinweisung auf den sehr hohen Werth der Jauche, deren Behandlung und Verwendung, die Erschöpfung des Bodens durch den Anbau der verschiedenen Culturpflanzen, die Verwendung der Hülfsdüngemittel, als Guano, Phosphate, Kalisalze rc. speziell für die verschiedenen Bodenarten und Früchte zur Sprache. Es wurden verschiedene Unterscheidungszeichen und leichte Prüfungsmethoden an die Hand gegeben, deren man sich beim Ankauf mit Vortheil bedienen kann. Hauptsächliches Gewicht aber wurde auf den gemeinschaftlichen Bezug sowohl der Düngmittel, wie auch sämmtlicher übrigen landwirthschaftlichen Materialien und zu diesem Zwecke die Bildung von Genossenschaften angelegentlich empfohlen. Als Hauptmittel zur Hebung der Viehzucht wurde ein rationell geleitetes Zuchtverfahren, die Auswahl und Benutzung anerkannt guter, leistungsfähiger Thiere und eine rationelle Pflege und Ernährung angegeben. Auch dem Anbau des Flachses, als der einträglichsten Culturpflanze wurde in einigen Versammlungen gebührend das Wort geredet und hierbei besonders das belgische Verfahren als mustergültig und nachahmungswerth empfohlen. Außerdem kamen in den Versammlungen noch manche specielle Fragen über Drainage, Consolidation, die geeignete Zeit der Heu- und Getreideernte, die besten dabei zu befolgenden Methoden u. s. w. zur Erörterung.

Für das Amt Hausberge hat sich ein Local-Verein constituirt, welcher seine Zusammenkunft in Porta hält. Die Mitgliederzahl des Localvereins für Todtenhausen hat sich in der letzten Versammlung um 15 vermehrt.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

261. Nr. 7 enthält:

Nr. 251. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Nr. 252. — betr. die Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Consul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel.

Nr. 253. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls J. Martinez y Ortuño zu Almeria zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 254. — betr. die Ernennung des bisherigen Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Viceconsuls, W. J. Hidde Bock zu Holder, den bisherigen Preußischen und Hamburgischen Consular-Agenten W. H. Bruno Bock zu Texel und den Kaufmann J. H. van Loon zu Harlingen zu Viceconsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 255. — betr. die Ernennung des Hamburgischen Consuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 256. — betr. das dem Herrn P. M. Bérenger Namens des Norddeutschen Bundes ertheilte Exequatur als Kaiserlich Französischer Consul in Stettin.

Nr. 257. — betr. das dem Baron de Vaux Namens des Norddeutschen Bundes ertheilte Exequatur als Kaiserlich Französischer Consul in Danzig.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

262. Das Stück Nr. 25 enthält:

Nr. 7357. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

Nr. 7358. Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Nr. 7359. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

Nr. 7360. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Das Stück 26 enthält:

Nr. 7361. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24.

December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Nr. 7362. Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Nr. 7363. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

Nr. 7364. Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Nr. 7365. Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885). Vom 15. März 1869.

Das Stück Nr. 27 enthält:

Nr. 7366. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Nr. 7367. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7368. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Nr. 7369. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehner Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nr. 7370. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

Nr. 7371. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern. III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7372. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Nr. 7373. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

263. [1] Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August in Melle,
den 6. August in Warendorff,
den 9. August in Warburg,
den 10. August in Brakel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Treuse mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Borries.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

264. Die Stelle des Archiv-Secretairs beim hiesigen Staats-Archive ist dem bisherigen Archiv-Assistenten Dr. Friedlaender übertragen worden.

Münster, den 1. April 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

265. Die Stelle des Hülfslehrers und Ordinarius der Uebungsschule an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ist dem bisher mit der commissarischen Verwaltung derselben beauftragten Lehrer Riele definitiv verliehen.

Münster, den 25. März 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

266. Der diesjährige Staats-Anzeiger vom 30. v. Mts. enthält folgende Mittheilung:

Internationale Konferenz der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Berlin, 30. März. In der Zeit vom 22. bis zum 27. April d. Js. wird hierselbst, wie wir früher bereits mitgetheilt, eine internationale Konferenz aller auf dem Boden der genfer Convention vom 22. August 1864 stehenden Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger stattfinden. Nach dem uns Seitens des Central-Komites des preußischen Vereins zugegangenen Programm (in deutscher und französischer Sprache) werden auf der Konferenz von den verschie-

denen Central-Komites zunächst Vorträge über die Entstehung, den jetzigen Bestand und die bisherige Wirksamkeit der Hülfsvereine in ihrem Lande erstattet werden. Sodann erfolgt die Verhandlung über die zur Berathung vorliegenden Gegenstände. Als solche führt das Programm auf: I. Grenzen und Formen der Vereinsthätigkeit im Landkriege; II. Freiwillige Hülfe im Seekriege, insonderheit Ausführung des Artikels 13 der Zusatzstipulationen vom 20. October 1868 zu der genfer Convention vom 22. August 1864; III. Friedensthätigkeit der Hülfsvereine. IV. Vorschläge des genfer internationalen Komites für eine Vereinbarung über schon früher erörterte Fragen (Denkschrift des genfer internationalen Komites vom 20. Juni 1868, welche s. Z. allen Central-Komites zugefertigt ist); V. Periodische Wiederkehr der internationalen Konferenzen.

Zu fast allen diesen Berathungsgegenständen sind von verschiedenen Central-Komites Vorschläge gestellt worden, so von dem preußischen, dem genfer internationalen Komite, dem K. K. österreichischen Reichs-Kriegs-Ministerium in Verbindungung mit dem österreichischen patriotischen Hülfsverein, dem Hülfsverein für das Königreich Polen, dem oberösterreichischen Hülfs-Komite, dem deutschen Orden und dem Johanniter-Malthefer-Orden in Oesterreich, ferner von dem stockholmer Central-Komite, dem französischen Central-Komite, dem italienischen Central-Komite zu Mailand und dem würtembergischen Central-Komite. — Auf diese Anträge werden wir in ausführlicherer Weise zurückzukommen während der Konferenzverhandlungen Gelegenheit nehmen. Die Theilnahme bei der Konferenz beschränkt sich nicht allein auf die Delegirten der Vereine und der Regierungen, welche der genfer Convention beigetreten sind, sondern es haben auch andere Personen (beiderlei Geschlechts) Zutritt zu derselben. Zur unentgeldlichen Vertheilung von Eintrittskarten wird das von dem preußischen Central-Komite noch näher zu bezeichnende Büreau der Konferenz einige Tage vor dem 22. April eröffnet werden. — Am Schlusse der Konferenz wird Seitens des preußischen Centralkomites eine zweite Preisaufgabe zu allgemeiner Konkurrenz ausgeschrieben werden.

Das Konferenzprogramm ist begleitet von zwei Denkschriften, von denen die eine die freiwillige Hülfe im Seekriege, insonderheit die Ausführung des Artikels 13 der Additionalakte vom 20. October 1868 zu der genfer Convention vom 22. August 1864 (Berathungsgegenstand II), die andere die Friedensthätigkeit der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger (Berathungsgegenstand III.) betrifft.

267. Die in verschiedene Kreis- und Local-Vereine zusammengetretenen Mitglieder des den Regierungs-Bezirk Minden umfassenden Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, werden Namens des hiesigen „Bezirks-Comite's“ hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Berliner Central-Comite's die am 22. d. Mts., **Vormittags 11 Uhr**, beginnende internationale Conferenz von Delegirten der der Genfer Convention beigetretenen hohen Regierungen und der Vereine und Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, in dem Gebäude des Abgeordneten-Hauses zu Berlin, Leipziger Straße Nr. 75, stattfinden wird.

Das Büreau der Conferenz wird in demselben Gebäude am 20. d. M. eröffnet werden und allen nicht zu den Delegirten gehörenden Mitgliedern der Vereine und Genossenschaften, sowie anderen Personen, welche den Sitzungen beiwohnen wollen, gern Eintritts-Karten ertheilen.

Minden, den 6. April 1869.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

268. Der seitherige commissarische Amtmann Neumann ist definitiv zum Amtmann für das Amt Dornberg ernannt.

Minden, den 30. März 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

269. Der seitherige Bürgermeister a. D. und Civil-Supernumerar Schlüter ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Minden, den 1. April 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

270. [3] Nachdem der Kaufmann Theodor Riedel aus Warburg sich heimlich von dort entfernt hat und auf der Reise nach Amerika befinden soll und nachdem die demselben unterm 22. Januar c. ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern, für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von C. Pokrantz u. Comp. in Bremen demzufolge für erloschen erklärt wird, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem 2c. Riedel für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von dem Auswanderer-Beförderungs-Geschäfte Carl Pokrantz u. Comp. in Bremen für denselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **1. September 1869, Vormittags 11 Uhr**, bei unserem Justitiarius, Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei den zuständigen Gerichten zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 14. August 1868.

271. Die im Jahre 1847 gegründete evangelische Diaspora-Gemeinde Boehle im Kreise Hagen, welche jetzt ca. 450 Seelen zählt und unter den dasigen industriellen Verhältnissen auf ein rasches Wachsthum

rechnen darf, besitzt noch immer kein Gotteshaus, sondern muß sich kümmerlich mit einem in der Pfarrwohnung befindlichen Betsaal behelfen, der höchstens 100 Personen fassen kann, dabei hat dieser Raum nur die Höhe eines gewöhnlichen Zimmers und ist es daher bei vollständiger Füllung desselben, namentlich bei großer Hitze, kaum möglich, in demselben auszudauern. Der Bau der Kirche ist längst ein dringendes Bedürfniß. Die Vorbereitungen zu demselben sind schon getroffen und ist der bereits angefertigte Bauplan Seiner Majestät dem Könige zur Erwirkung eines in Aussicht gestellten Allerhöchsten Gnadengeschenks vorgelegt worden. Aber selbst nach Gewährung dieser Gnadenbeihülfe wird die Gemeinde zu den Kosten, die sich trotz der einfachen Ausführung des Baues doch auf ca. 16,000 Thlr. belaufen, noch die erhebliche Summe von 6,119 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. aufzubringen haben. Durch freiwillige Gaben der Gemeinde-Mitglieder, sowie durch die von verschiedenen Seiten, namentlich den Gustav-Adolphs-Vereinen theils schon gewährten, theils in Aussicht gestellten Beihülfen wird ein Betrag von ca. 3000 Thlr. beschafft werden. Den Rest von 3,100 Thlr. aus eigenen Mitteln auch nur theilweise aufzubringen, sieht sich die Gemeinde bei ihrer sehr großen Bedürftigkeit gänzlich außer Stande, da sie nur aus armen Fabrikarbeitern, unbemittelten Tagelöhnern besteht und nur wenige meist verschuldete Grundbesitzer zählt. Sie zahlt an directen Staatssteuern im Ganzen 280 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., darunter an Grund- und Gebäudesteuer nur 50 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. An Communal-, Kirchen- und Schul-Steuern bringt sie die erhebliche Summe von 413 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. oder 147 Prozent der directen Staatssteuern auf.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz der genannten Gemeinde zur Beschaffung dieser Kirchenbaukosten eine Hauscollecte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz bewilligt und wird dieselbe in der Zeit vom 1. April bis 30. September c. abgehalten werden.

Minden, den 25. März 1869.

272. Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben, sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material des Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahre 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

> Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

im Verlag von W. Hertz in Berlin (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Um des angegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth.

Minden, den 28. März 1869.

273. Die durch das Ableben des Lehrers Grünewälder erledigte Lehrerstelle an der 2. Classe der evangelischen Schule zu Vlotho und die Küster- und Organistenstelle an der St. Stephani-Gemeinde daselbst haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Franz Christoph Ludwig Friedrich Struck zu Höxter vom 6. April c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 19. März 1869.

274. Die durch den Tod des Lehrers Krewett erledigte katholische Lehrerstelle zu St. Vit im Kreise Wiedenbrück, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Lemgo, Joseph Nordbrock, definitiv verliehen.

Minden, den 31. März 1869.

275. Nachdem der Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg auf die unter dem 28. Februar 1867 ihm ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern verzichtet hat, ist die fragliche Concession nunmehr erloschen.

Minden, den 30. März 1869.

276. Der bisherige Regierungs-Referendar, Rittergutsbesitzer Freiherr Raban von Spiegel auf Peckelsheim ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. März c. zum Landrathe des Kreises Warburg ernannt worden.

Minden, den 1. April 1869.

277. Wir haben die durch das Ableben des Försters von Gabain erledigte Försterstelle zu Husen in der Oberförsterei Hardehausen dem Förster Schrader zu Schwaney vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Minden, den 1. April 1869.

278. Wir haben den forstversorgungsberechtigten Oberjäger Wackermann zu Petershagen zum Förster ernannt und demselben die durch Versetzung des Försters Wehrmann erledigte Försterstelle zu Ravensberg in der Oberförsterei Hausberge vom 1. Mai d. Js. ab übertragen.

Minden, den 1. April 1869.

279. Dem Apotheker Johann Joseph Beemelmanns ist die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Matelowitz'schen Apotheke zu Luegde für seine Person ertheilt worden.

Minden, den 2. April 1869.

280. Dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bochkoltz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand

in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 54.)

Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 72.)

Dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 73.)

Minden, den 28. März 1869.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

281. Der Ober-Regierungs-Rath Conradi ist zur Provinzial-Steuer-Direction in Danzig versetzt und für ihn der Ober-Regierungs-Rath Sack in dieser Eigenschaft und als Vertreter des Provinzial-Steuer-Directors bei der Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers eingetreten.

Münster, den 6. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

282. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 30. d. M. ist der Kreisgerichts-Rath Predeek zu Büren vom 1. Mai d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn und mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines jetzigen Amtscharacters den Titel „Justiz-Rath" zu führen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 31. März 1869.

Königl. Appellationsgericht.

283. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1869.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Rath Hennecke hierselbst zum Ober-Tribunals-Rath; der Kreisgerichts-Rath Predeck zu Büren zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht und zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Paderborn und mit der Bestimmung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justiz-Rath" zu führen; der Gerichts-Assessor Koch zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Beuthen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz und die Auskultatoren Henselmann und Kirchhoff zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Versetzt sind: der Kreisrichter Muermann zu Laasphe an das Kreisgericht zu Bielefeld und der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Andreas Mantell aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Everken zu Höxter und der Büreau-Assistent Brockmann zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. April 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

284. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. Js. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. Js. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. Js. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort

wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

285. Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.



286. Die Tarif-Vorschrift für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Braunschweigischen Bahnen einerseits und der Hannoverschen, Westfälischen und Oldenburgischen Bahnen andererseits, über die Tarifirung von Syrup wird dahin declarirt, daß nur Brenner-Syrup (Melasse), wenn derselbe im Frachtbriefe als solcher deklarirt ist, in ganzen Wagenladungen in der Classe C., sonstiger Rübensyrup aber wie jeder andere Speisesyrup in der Classe B. tarifirt wird.

Münster, den 25. März 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

287. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Die Postsecretaire Niederstadt in Minden und Hille in Bielefeld sind in den von ihnen verwalteten Stellen, Ersterer als Büreaubeamte bei der Ober-Post-direction und Letzterer als Expeditions-Vorsteher bestätigt und zu Ober-Post-Secretairen ernannt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Meyer von Minden nach Düsseldorf und der Post-Conducteur Huncke von Detmold nach Minden.

Der Post-Expedient Giese in Bielefeld ist angestellt worden.

Minden, den 3. April 1869.

Der Ober-Post-Director. I. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16. Minden, den 16. April. 1869.

288. **Mittheilungen**
über die Saatverwüstungen durch die Larven des schwarzen Getreidelaufkäfers.

Da nach amtlichen Anzeigen im hiesigen Bezirke und zwar in den Aemtern Rehme beim Dorfe Rehme und Dützen bei Häverstädt und Rothenuffeln die Larven des schwarzen Getreidelaufkäfers sich gezeigt und bereits erheblichen Schaden angerichtet haben, so empfiehlt es sich, die ackerbautreibende Bevölkerung zur Verhütung einer größeren Verbreitung dieses Feldschadens auf die nachstehenden Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten über die Anwendung von Gegenmitteln aufmerksam zu machen:

I. Auszug aus dem Gutachten des Directors des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle, Professor Dr. Kühn, vom 9. October 1868.

Die Larven des Getreidelaufkäfers zeigen in ihrer äußeren Erscheinung so viel Eigenthümliches, daß man sie leicht wieder erkennen wird, wenn man sie ein Mal gesehen hat. Die Engerlinge, die Larven des Maikäfers, sind ihrem sehr abweichenden Aussehen nach allgemein bekannt; die Larven des Junikäfers sind diesen ähnlich, nur halb so groß; und die Larven der Schnellkäfer, die sogenannten Drahtwürmer, sind durch ihre gelbe Farbe, ihren cylindrischen, den bekannten Mehlwürmern ähnlichen Körper unterschieden. Bei den Larven des Getreidelaufkäfers fallen zuerst in's Auge die Lebhaftigkeit ihrer Bewegungen, die gespreizte Stellung der braunröthlichen Beine und die scharf begrenzten, weißgrau umsäumten braunen Rückenschilder. An den vorderen Leibesringen ist jedoch, wie ebenfalls leicht bemerkbar ist, diese weißgraue Umsäumung nicht vorhanden; hier ist die Oberseite der Ringe gleichmäßig dunkelbraun. Der erste von diesen drei vorderen Ringen ist größer als die übrigen, ziemlich viereckig und am dunkelsten, so braunschwarz wie der Kopf gefärbt. Der Leib ist gestreckt, etwas platt gedrückt, ziemlich gleich breit, doch nach hinten etwas verjüngt. Der letzte der zwölf Leibesringe ist schmäler und kleiner als die übrigen und mit zwei fleischigen Zöpfchen versehen. Der in der Mitte eingedrückte Kopf zeigt sehr kräftig entwickelte Freßwerkzeuge, von denen die beiden großen zangenartigen Kiefern sofort in die Augen fallen. — Die grauweiße Farbe des Bauches und der beiden Seiten ist durch quergestellte, hellbraune Punktreihen unterbrochen. Die braunen Schilder, welche den Rücken der drei ersten Ringe in der ganzen Breite decken, sind vom vierten Ringe an weniger breit, werden an den hinteren Ringen noch etwas verschmälert und sind durch eine zarte, heller gefärbte Längslinie getheilt. Die ganze Larve ist wachsglänzend, glatt und nur zerstreut mit sehr feinen Borsten besetzt. Solche feine Borsten finden sich auch an dem hintersten Gliede und selbst noch an den fleischigen Zöpfchen. Im ausgewachsenen Zustande sollen die Larven nach Germar die Länge von etwas über einen Zoll erreichen, doch scheint Germar selbst nur dreiviertelzöllige Larven gesehen zu haben. Dies ist in der That auch die Größe, welche ich im Frühjahr am häufigsten beobachtete. In dieser Jahreszeit fand ich die Größe der Larven wechselnd zwischen 14 und 22 m. m. bei einer größten Breite von 3 m. m. — Die von mir im Herbst (Anfang October) beobachteten Larven waren kleiner, 9 m. m. lang und $1^1/_4$ m. m. breit. Im Uebrigen zeigten letztere bereits alle wesentlichen Merkmale der mehr erwachsenen Larven, nur war der ganze Körper etwas schlanker, etwas mehr gleichmäßig nach hinten verjüngt, und in der Farbe oben etwas mehr in's Braungraue und unten in's Weißgraue übergehend.

Die Lebhaftigkeit des Käfers in seinen Bewegungen, die fünfgliederigen Füße und die borstenförmigen vielgliederigen Fühler lassen ihn als Laufkäfer erkennen. Von seinen so nützlichen Familien-Verwandten unterscheidet er sich durch das breite, stark gewölbte Halsschild und die fast walzige, im Umriß eiförmig längliche, etwas plumpe Körperform. Oben ist der Käfer tief braunschwarz, zuweilen aber fast pechschwarz, während die untere Seite, sowie namentlich die Beine röthlichbraun gefärbt sind. Die Punktreihen in den Furchen der Flügeldecken, sind nicht bei allen Exemplaren gleich gut zu erkennen; mit der Loupe, namentlich bei seitlicher Betrachtung, sind sie stets sicher wahrzunehmen.

Was nun die Lebensweise zunächst der Larven anlangt, so halten sich dieselben während des Tages im Boden auf und kommen nur des Nachts hervor, um durch ihren Fraß den Saaten verderblich zu werden. Die meist senkrecht herabsteigenden Gänge, welche sie im Boden anlegen, sind von verschiedener Tiefe; man findet sie 3—9 Zoll tief. Die Gänge der jüngeren Larven messen in der Regel nur 3—4 Zoll. Löcher an der Oberfläche des Bodens zeigen die Lage der Gänge, deren Querschnitt kreisrund und deren Durchmesser sehr ver-

schieden ist. Die größte Weite, welche ich gemessen habe, war 5 m. m., andere waren nur 2,5 m. m. weit und die Gänge der jungen Larven sind noch enger. — Der Fraß der Larven des Getreidelaufkäfers benachtheiligt nur die oberirdischen Organe und dadurch weichen sie von den Engerlingen und Drahtwürmern ab, welche die Wurzeln und die im Boden befindlichen Stengeltheile angreifen.

Manche Schriftsteller, so Glaser in seiner werthvollen Schrift „Landwirthschaftliches Ungeziefer, Mannheim, 1867", geben an, daß die Larven des Getreidelaufkäfers die „Wurzeln und Keime des Getreides" zerstören. Ich vermag dies jedoch nicht zu bestätigen. Nach meinen eigenen Beobachtungen und nach den Mittheilungen, die mir von denen gemacht wurden, auf deren Fluren dieser Feind aufgetreten war, greift der Getreidelaufkäfer nicht die Wurzeln an, sondern die über dem Boden befindlichen Pflanzentheile — diese aber in so verderblicher Weise, daß der von diesen Larven angerichtete Schaden ein sehr erheblicher werden kann. Schon der kaum aufgelaufenen Saat werden sie in hohem Grade gefährlich. Anfang October schon findet man dort, wo diese Larven hausen, die jungen Roggen- und Weizenpflänzchen beschädigt. Der Fraß ist ein ganz eigenthümlicher, indem die Blätter nicht einfach abgenagt sind, sondern wie zernagt, zerquetscht, zerknaut, zerknitscht (s. v. v.!) erscheinen. Mitunter sind nur einzelne Stellen eines Blattes verletzt; dann bleiben die unverletzten Blatttheile an den verletzten Stellen durch die noch vorhandenen losen, strangartig erscheinenden Blattnerven verbunden. In der Regel aber wird das ganze Pflänzchen dicht vom Boden an und oft so stark beschädigt, daß es verkommt. Nicht selten ist die Spitze der älteren Blätter unverletzt, der untere Theil derselben aber und das eben hervorsprossende jüngste Blättchen in der angegebenen Weise zerstört. Man sieht dann ebenfalls noch einzelne oder mehrere Blattrippen als lose fädige Stränge erhalten, das Blattgewebe aber ist weggenagt. Gerade in dieser Art des Fraßes scheint die besondere Schädlichkeit desselben zu liegen. Dieser geschieht in gleicher Weise auch im Frühjahr. Die Larven gehen gern den weichsten Theilen, also dem Herzen der Pflanzen nach und zernagen und zerquetschen mit ihren Kiefern die jungen Triebe. Sie verwüsten dabei viel mehr als sie zur Nahrung nöthig haben, denn ein solcher zerknitschter Sproß enthält oft noch viele Reste von Blattgewebe, stirbt wohl auch nicht gleich ab, verkommt aber doch endlich oder entwickelt sich nur unvollkommen. Ein gleichmäßiges Abfressen würde weniger schwächend auf die Triebkraft des Stockes wirken, würde die Bildung neuer Stocksprossen mehr begünstigen, als dieses Zerkauen der jüngsten, in der ersten Entfaltung begriffenen Theile der Sprossen. Doch greifen die Larven auch die entwickelten Blätter an und ziehen dieselben nicht selten in ihre Löcher. Ich habe dies selbst bei den in der Gefangenschaft gehaltenen Larven beobachtet. Bringt man viele derselben in engem Raum, so fressen sie sich gegenseitig an; gewährt man ihnen größeren Raum und giebt man ihnen immer neue Getreiderasen, so kann man sie längere Zeit in der Gefangenschaft erhalten und die Art ihres Fraßes beobachten. So weit mir bekannt, gehen die Larven nur Weizen-, Roggen- und Gerstpflanzen an, andere Kulturgewächse haben von ihnen nicht zu leiden. Nicht selten verbreiten sie sich von dem Rande eines Feldes aus und vernichten einen großen breiten Streifen, während sie auf dem übrigen Theil des Feldes noch nicht wahrzunehmen sind. In diesem Falle wanderten sie wahrscheinlich von benachbarten Feldern, auf denen sie nicht mehr geeigneten Fraß fanden, herzu.

Aber nicht nur die Larven werden schädlich, auch der Käfer kann erheblichen Nachtheil bringen durch Ausfressen der Körner. Die Käfer kriechen an den Halmen empor und fangen an der Basis der Aehre an zu fressen. Indem sie sich mit den hinteren Füßen fest anklammern, ziehen sie mit den Vorderbeinen die Spelzen auseinander, fassen mit den Kiefern das Korn am oberen Ende, beugen es heraus und fressen es dann vollständig auf, so lange das Korn noch milchig ist oder doch noch in der Gelbreife steht. Bei mehr fortgeschrittener Reife verzehren sie nur den oberen Theil der Körner und zwar so, daß sie dieselben möglichst nach innen zu ausfressen. Die auf diese Weise halb oder zu dreiviertel ausgefressenen Körner erscheinen an der Fraßstelle nach unten ausgehöhlt. In manchen Aehren sind alle Körner ausgefressen, andere sind nur theilweis angegriffen. Wo diese Käfer auftreten, setzen sie ihren Fraß fort, bis die Ernte ihr Zerstörungswerk endet. Sie sind in ihrem Fraß so eifrig, daß sie sich durch Wind oder Schütteln des Halmes nicht stören lassen. Sie fressen keineswegs, wie Germar angiebt, nur des Nachts, sondern auch am Tage, vorzugsweise gern am Weizen, aber auch an Roggen und Gerste. In der Regel beginnen die Käfer ihren Fraß von den Rändern der Felder aus.

Der Getreidelaufkäfer wurde wiederholt als „saatverwüstendes Insekt" beobachtet. Bei dem schon oben erwähnten, von Germar beobachteten Auftreten im Jahre 1813 war der Schaden, welchen die Larven im Mansfeldischen („Canton Seeburg") anrichteten, so bedeutend, daß die naturforschende Gesellschaft in Halle im Auftrage der Regierung eine Commission zur Untersuchung der Sache bestimmte, deren Vorsitzender Dr. Germar war. In dem citirten Bericht desselben im Magazin der Entomologie wird erwähnt, daß nicht nur die Saaten auf einer erheblichen Fläche Landes durch die Larven völlig zerstört wurden, sondern daß nach der Verwandlung „der Käfer im Juli in ungeheuren Heerschaaren" erschien und selbst den Aeckern verderblich wurde, die früher von dem Madenfraß verschont geblieben waren. — Schon früher, 1776, soll dasselbe Insekt große Verwüstungen in Ober-Italien angerichtet haben und auch in den Jahren 1832 und 1833 wurden von Italien aus Klagen laut über Verheerungen gleicher Art. — In der Provinz Sachsen und wahrscheinlich auch ander-

wärts ist jedenfalls der Käfer und seine Larve häufiger schädlich geworden, ohne daß darüber Mittheilungen an die Oeffentlichkeit gelangten. Im Jahre 1863 wurden mir Larven der Art aus der Gegend von Querfurt mit dem Bemerken überbracht, daß dieselben in der betreffenden Oertlichkeit seit mehreren Jahren sehr schädlich geworden seien. Im Jahre 1868 trat diese Larve auch verheerend in Böhmen auf. Im Jahre 1866 ward das Insekt an mehreren Orten der Provinz Sachsen nachtheilig, so auch in der Nähe von Halle, in Beesenstädt. In der Elster-Aue war nach den Zusendungen und Mittheilungen des Herrn Gutsbesitzers **Vogt** zu Profen in demselben Jahre der durch die Larven verursachte Schaden ein sehr großer. Im Herbst zuvor waren sie schon auf den Weizen- und Roggenfeldern aufgetreten und im Frühjahr war die Verwüstung eine so bedeutende, daß ganze Felder umgepflügt werden mußten. Die auf solche Felder dann gesäete Gerste wurde auf's Neue vernichtet. Wo dagegen Wicken und Hafer gesäet worden waren, zeigten sich keine Beschädigungen. — Auch im Frühjahr des laufenden Jahres wurden mir Larven aus der Umgegend von Querfurt gebracht. Hier war das Insekt in hohem Grade schädlich auf Weizenfeldern aufgetreten. Ferner wurden im laufenden Jahre in der Umgegend von Mücheln die Larven und später die Käfer auf Roggenfeldern nachtheilig und noch jüngst empfing ich Larven des Getreidelaufkäfers aus der Umgegend von Erfurt, die der jungen Roggensaat verderblich geworden waren. — Daß der Käfer selbst sehr erheblich schädlich sich zeigen kann, ohne daß vorher in der betreffenden Oertlichkeit ein auffallender Larvenfraß wahrgenommen wurde, beobachtete mein Bruder, Oberlehrer **Emil Kühn**, im Sommer 1866 in der Gegend von Pirna (Königr. Sachsen). Die Käfer waren außerordentlich zahlreich vorhanden und wurden namentlich dem Weizen verderblich, fraßen aber auch auf den Gerstfeldern. — Aus diesen Mittheilungen geht hervor, daß das besprochene Insekt ein in seiner Schädlichkeit nicht zu unterschätzender Feind unserer Saaten ist, gegen dessen Ausbreitung anzukämpfen um so eher gelingen wird, je genauer wir die Naturgeschichte desselben kennen. Diese ist aber noch nicht vollständig erforscht und insbesondere ist die Lebensdauer der Larven noch nicht sicher gekannt. Es würde daher in hohem Grade erwünscht sein, wenn die Landwirthe, auf deren Fluren der Feind auftreten sollte, ihn genauer beobachteten. Mittheilungen über gemachte Wahrnehmungen und Zusendungen von Larven 2c. bitte ich unfrankirt »an das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle a. S.« richten zu wollen. Auch Herr Dr. **Taschenberg** in Halle, der Verfasser der dem Landwirth zum eingehenden Studium dringend zu empfehlenden gekrönten Preisschrift: »Naturgeschichte der wirbellosen Thiere 2c. Leipzig, 1865«, hat in der Zeitschrift des landwirthschaftl. Central-Vereins der Provinz Sachsen, Nr. 6 d. l. J., die Aufforderung um nähere Mittheilungen über den beregten Gegenstand ergehen lassen. Möchten die Landwirthe diese Bestrebungen, dem allgemeinen Interesse zu dienen, möglichst unterstützen!

Nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntniß ist über die Bekämpfung dieses schädlichen Insektes Folgendes zu sagen.

Man beachte das Auftreten des Käfers an den Aehren des reifenden Getreides. Je zahlreicher er sich zeigt, um so nothwendiger ist die Vertilgung, um nicht nur vermehrten augenblicklichen Schaden, sondern auch spätere Verwüstungen durch Larven zu verhüten. Da der Käfer in der Regel von den Rändern her zu fressen beginnt und, wie oben bemerkt, sich sehr fest an den Aehren hält, so ist er leicht zu greifen und durch Kinder ohne große Kosten leicht in Menge zu sammeln. Bei dem oben angeführten Käferfraß in der Umgegend von Pirna ist diese Maßregel mit Erfolg angewandt worden. Das Tödten der gesammelten Käfer geschieht am besten durch Uebergießen mit siedendem Wasser oder verdünnter Schwefelsäure.

Gegen die Larven ist direkt nicht wohl anzukämpfen. Hier können den Landwirth nur seine gefiederten Freunde unterstützen, die er hegen und pflegen sollte, so viel er irgend vermag. Leider geschieht trotz der dringenden Mahnungen von **Gloger**, **Baldamus**, **Giebel**, **Stadelmann** u. A. immer noch viel zu wenig von Seiten der Landwirthe, um durch Schonung und Anlage von Nistplätzen der Vermehrung der der Landwirthschaft und damit der allgemeinen Wohlfahrt so nützlichen Vögel Vorschub zu leisten. Wollten doch die Landwirthe aus den Schriften der genannten verdienten Männer endlich die Ueberzeugung gewinnen, daß für sie das Schützen der Vögel eine Pflicht der Selbsterhaltung ist. Den verwilderten und erschöpften Acker vermögen wir schon wieder zu verbessern und zu kräftigen, aber gegenüber den von allerlei schädlichen Larven überfüllten Feldern bleibt alle Kunst der Kultur machtlos. Hier giebt es nur den einen Ausweg, daß wir die natürlichen Feinde der saatverwüstenden Insekten schützen und ihre Vermehrung begünstigen, so viel wir können. Wo nun aber die Larven des Getreidelaufkäfers die Saaten in solchem Grade ergriffen haben, daß ein Umpflügen des Ackers und neue Saatbestellung nothwendig wurde, da beachte man, daß der Hafer, die Wicken, Erbsen, Kartoffeln 2c. nicht von ihnen beschädigt werden, daß aber in solchem Falle die Aussaat von Gerste in den umgepflügten Winterungsacker durchaus vermieden werden muß. Auch dort, wo man den nur theilweis im Stocke oder in der Aehre beschädigten Roggen oder Weizen reifen ließ, wird man zweckmäßig im nächsten Jahre nicht Gerste, sondern eine andere Sommerfrucht folgen lassen.

II. Auszug aus dem nachträglichen Gutachten des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, Dr. Hartstein, vom 14. Februar 1869.

Der schwarze Getreidelaufkäfer legt seine Eier klumpenweise einige Zoll tief in die Erde, aus welchen als-

bald die Larven ausschlüpfen. Mit dem Eintritt des Winters graben diese sich 12 bis 20 Zoll tief in den Boden und kommen im Frühjahr wieder in die oberen Erdschichten. Die Larve gebraucht zu ihrer vollen Entwickelung wie der Engerling 3 Jahre. Im dritten Jahre geht sie Ende Mai zur Verpuppung bis 2 Fuß tief in den Boden und nach 4 Wochen kommt aus der Puppe der Käfer hervor, dessen Weibchen bald nach ihrem Erscheinen Anfang Juli die Eier in den Boden legen und dadurch von Neuem den Ausgangspunkt für die Getreidezerstörung bilden. Sowohl die Käfer wie die Larven sind für die Getreidesaaten verheerend; erstere, indem sie an den Halmen emporkriechen und die Aehren zerstören, während letztere des Nachts aus der Erdoberfläche emporkommen und die weichen oberirdischen Pflanzentheile zernagen. Die Verheerungen des Insektes sind auf Weizen, Roggen und Gerste beobachtet worden, wogegen Hackfrüchte, Klee und Hülsenfrüchte verschont blieben.

Was die Verbreitung der Larven betrifft, so zeigt sich hierin in der Vorbecker wie Bonner Gegend volle Uebereinstimmung. Die Ausbreitung derselben geschieht nämlich in der Regel strichweise und nur ausnahmsweise finden sie sich sporadisch über das ganze Feld vertheilt. Bei dem strichweisen Auftreten zeigt die Frucht einen so lückenhaften Bestand, wie solcher bei einer unregelmäßigen strichweisen Saat nicht selten wahrgenommen wird. Häufiger jedoch ist der Fall, daß die Saat streifenweise Schritt für Schritt von den Larven zerstört wird, so daß das kahl gefressene Feld wie durch eine Linie von der noch vorhandenen Frucht geschieden erscheint. Der Saatstreifen, an welchem die Larven ihr Zerstörungswerk verrichten, beträgt gewöhnlich 4 bis 6 Fuß. In diesem Streifen finden sie sich dann massenhaft zusammengehäuft, während auf dem kahl gefressenen Felde nur noch einzelne gleichwie Nachzügler anzutreffen sind. Hinsichtlich der Vertheilung der Larven auf den Aeckern ist noch in der Feldmark von Cardorf der Fall zu erwähnen, daß auf den vom Walde begrenzten Ackerparzellen der dem Walde zunächst liegende Streifen auf eine Breite von mehreren Ruthen von den Larven verschont geblieben, während die Saat auf der übrigen Fläche meist vollständig zerstört ist. Der Grund dieser Erscheinung dürfte in der zu feuchten Bodenbeschaffenheit dieses Ackertheils liegen. Wir haben ein ähnliches Verhältniß in der Vorbecker Gegend auf dem tiefer liegenden nassen Grundstücke bereits kennen gelernt.

Beim Rückblick auf die bis jetzt gesammelten Erfahrungen über die Saatverwüstungen müssen wir den Getreidelaufkäfer als einen um so gefährlicheren Feind beobachten, da durchgreifende, im Großen anwendbare Vertilgungsmittel bis jetzt nicht gefunden sind. Wir erinnern hierbei an die Erfolglosigkeit des aufgestreuten Kalks und Eisenvitriols. Ebenso darf nur als ein Palliativmittel gegen die schnelle Verbreitung der Larven die Anfertigung von Gräben gelten, wobei es rathsam ist, die auf die Sohle des Grabens zu bringende Schicht frisch gelöschten Kalks nach Erforderniß nochmals zu erneuern. Empfehlenswerth erscheint ferner der schnelle Umbruch der angegriffenen Saaten, um dadurch den Larven die Nahrung zu entziehen, hauptsächlich aber die Vertilgung derselben durch die Vögel aus dem gelockerten Boden zu erleichtern. Eine durchgreifende Wirkung dürfen wir uns jedoch auch hiervon nicht versprechen. Wie bereits oben angedeutet, besitzen wir nach den bisherigen Erfahrungen nur in dem Fruchtwechsel das geeignetste Mittel, welches uns in den Stand setzt, zu verhüten, daß der Getreidelaufkäfer eine immer weiter gehende und dauernde Landplage werde.

Das Auftreten dieses Insektes ist keine neue Erscheinung; in den verschiedensten Ländern, wie Böhmen, Mähren, Italien, Sachsen ꝛc. ist es wiederholt zu verschiedener Zeit beobachtet worden, jedoch beschränkten sich die Saatverwüstungen mit geringen Ausnahmen stets auf ein Jahr. Es ist nun die Möglichkeit vorhanden, daß Käfer wie Larven regelmäßg durch eine Epidemie zu Grunde gerichtet wurden. Wahrscheinlicher aber liegt die Ursache des plötzlichen Verschwindens des Insekts in dem Fruchtwechsel. Nach den bisherigen Erfahrungen werden von dem Insekt nur Roggen, Weizen und Gerste verheert, während Hafer, Hackfrüchte, Hülsenfrüchte ꝛc. verschont bleiben. Unter allen Verhältnissen aber dürfen Gerste, Sommer-Roggen und Weizen nicht zur Frühjahrsbestellung auf Aeckern, in welchen sich Larven finden, verwendet werden, weil deren Zerstörung unausbleiblich eintreten und die weitere Entwickelung der Larven befördert werden würde. Am vortheilhaftesten wird es sein, solche Felder für die Brachbearbeitung zu bestimmen oder dieselben mit Hackfrüchten zu bestellen. Ebenso dürfte endlich nach den bisherigen Erfahrungen auch die Saat von Hülsenfrüchten vor einer Vernichtung durch die Larven des Getreidelaufkäfers gesichert sein. Wir schließen diese Mittheilungen mit dem Wunsche, daß zur Verhütung größeren Schadens die oben angegebenen Vorschriften des Fruchtwechsels in den von dem Larvenfraße heimgesuchten Gegenden allgemein zur Anwendung kommen möchten.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

289. Das Stück Nr. 8 enthält:

Nr. 258. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Nr. 259. — betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das Stück Nr. 9 enthält:

Nr. 260. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 261. — betr. die Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Das Stück Nr. 10 enthält:

Nr. 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

290. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir, unter Aufhebung der Verfügung vom 16. September 1825 (Nr. 51 des Amtsblatts pro 1825) Folgendes:

§. 1. Nicht nur die Besitzer der von Pocken befallenen Schaafheerden, sondern auch die Schäfer und Schäferknechte sind verpflichtet, den Ausbruch der Seuche — sei er durch Ansteckung oder Einimpfung erfolgt — sogleich dem Polizeiverwalter (Amtmann oder Bürgermeister) und sämmtlichen Grenznachbarn anzuzeigen.

§. 2. Die inficirte Heerde ist sofort mit der Sperre zu belegen. Jeder Verkauf oder Tausch aus derselben, sowie der Verkauf von Rauhfutter und Dünger aus dem inficirten Gehöfte und dessen Weidebezirk ist untersagt.

§. 3. Der Zutritt fremder, nicht berechtigter Personen zu den kranken Heerden ist verboten.

§. 4. Da durch das Fleisch, die Häute und die Wolle pockenkranker Schaafe die Seuche verschleppt werden kann, ersteres aber außerdem als ein gesundes Nahrungsmittel nicht zu erachten ist, so ist der Verkauf des Fleisches unbedingt verboten; der Verkehr mit den Häuten und der Wolle aber erst, nachdem dieselben an der Luft gehörig ausgetrocknet sind und in keinem Falle früher, als nach dem amtlich bekannt gemachten Aufhören der Seuche, gestattet.

§. 5. Wenn die sofortige Einstallung der kranken Heerde mit deren Erhaltung nicht vereinbar, mithin der Austrieb auf die Weide unvermeidlich ist, so ist der Besitzer verpflichtet, dieselbe 200 Schritt von den benachbarten Hütungsgrenzen entfernt zu halten, sowie auch die Hütungsnachbarn gehalten bleiben, sich innerhalb ihrer Weideplätze 200 Schritt von den Gränzen der mit der kranken Heerde besetzten Hütung entfernt zu halten.

Von dieser Bestimmung ist nur in dem Falle eine Ausnahme gestattet, wenn auch unter den Schaafen des Nachbars die Pocken ausgebrochen resp. dieselben geimpft sind.

§. 6. Die ad 2 und 5 gedachten Sperr- und Trennungsmaßregeln sind wenigstens noch 6 Wochen nach Aufhören der Krankheit strenge zu beobachten. Insbesondere ist während dieser Zeit sowohl jeder Verkehr mit Schaafen und deren Abgängen, Rauhfutter und Dünger, als auch das Hindurchtreiben von Schaafvieh durch die inficirt gewesene Feldmark und Weideplätze untersagt.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße von 1—10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Minden, den 8. April 1869.

291. Belobung.

Der Lehrer Laufkötter zu Altenbeken hat daselbst einen Rindvieh-Versicherungs-Verein in's Leben gerufen, welcher 79 Mitglieder mit einer versicherten Kapitalsumme von 5205 Thlr. zählt. Ebenso ist durch dessen Einwirkung dort ein landwirthschaftliches Casino gegründet, welches aus 23 Mitgliedern besteht und monatlich 2 Versammlungen hält. Die vom rc. Laufkötter geleitete Sonntags-Fortbildungsschule hat 41 Schüler und wird wöchentlich zweimal gehalten.

Da dieses erfolgreiche Streben alle Anerkennung und Unterstützung verdient, so haben wir dies als Anregung zur Nachfolge seiner Berufsgenossen öffentlich lobend erwähnen wollen.

Minden, den 2. April 1869.

292. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung der Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben werden.

Die Herren Geistlichen werden zugleich veranlaßt, die betreffenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf vorstehende Bestimmung hinzuweisen.

Minden, den 5. April 1869.

293. Die Firma Schierholz u. Brackmeyer zu Herford wird ihre Leinen- und Drellfabrikate, welche dieselbe gegen Lohn anfertigen läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

(S. & B.
H.)

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 7. April 1869.

294. Wir haben die durch Versetzung des Försters Thönies eledigte Försterstelle Neuwald in der Oberförsterei Altenbeken dem Förster Wehrmann zu Ravensberg vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Minden, den 1. April 1869.

295. Wir haben die durch Versetzung des Försters Schrader erledigte Försterstelle zu Schwaney in der Oberförsterei Neuenheerse dem Förster Thönies zu Forsthaus Durbecke vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Minden, den 1. April 1869.

296. Die von der Lehrerin Franziska Röhren bisher provisorisch verwaltete 2. katholische Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule zu Büren im Kreise Büren, haben wir derselben definitiv verliehen.

Minden, den 1. April 1869.

297. Die anstatt einer zweiten Lehrerstelle neu einzurichtende Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Atteln im Kreise Büren, haben wir der bisherigen Lehrerin zu Halle a./S. Magdalena Thiele definitiv verliehen.

Minden, den 6. April 1869.

298. Die von dem Lehrer Ernst Heinrich Carl Höinghaus bisher provisorisch verwaltete Kantor-, Küster-, Organisten- und Lehrerstelle an der evangelischen Kirche und Schule zu Lichtenau im Kreise Büren, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. April 1869.

299. Wir haben die erledigte zweite katholische Schulstelle zu Peckelsheim dem Schulamts-Candidaten Leopold Wrede aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 9. April 1869.

300. Dem Förster Wegener zu Wittekindstein in der Oberförsterei Hausberge ist in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Minden, den 10. April 1869.

301. Nachweisung der im Regierungs-Bezirk Minden im Monat Februar 1869 vorgekommenen Landesverweisung.

Vor- und Zuname: Heinrich Berg; Stand: Blumenmacher; Wohnort: Straßburg im Elsaß; Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat: Königliche Regierung in Minden; Religion: Evangelisch; Alter: 32 Jahre; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: stark spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: röthlich; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; Besondere Kennzeichen: Leidet an chronischer Augen-Entzündung.

Minden, den 25. März 1869.

Bekannmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

302. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 8. d. M. ist dem Rechtsanwalt und Notar Metz zu Petershagen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Minden vom 1. Mai d. J. ab gestattet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 10. April 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

303. Wegen zu schlechter Benutzung der Beschäler auf der Station Lever-Mehnen, werden dieselben am 17. c. nach dem Königlichen Marstalle zurückkehren. Die Stuten, welche noch Nachsprünge bedürfen, können diese auf der Station Varl unentgeldlich erhalten, wenn die Stutenbesitzer die betreffenden Deckscheine von der Station Lever-Mehnen dort vorzeigen.

Warendorf, den 6. April 1869.

Der Gestüt-Director Brenken.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17. Minden, den 23. April. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

304. Das Stück Nr. 11 enthält:

Nr. 263. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Nr. 264 betr. die Ernennung des Königl. Preußischen Legationsrath Guido von Grabow zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela. Zugleich ist derselbe als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 15. Februar d. Js. übergeben.

Nr. 265 betr. die Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 267 betr. die Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinati zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 267 betr. die Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zugleich zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik.

Nr. 268 betr. die Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorico) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

305. Das Stück Nr. 28 enthält:

Nr. 7374. Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nr. 7375. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nr. 7376. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7377. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

306. [2] Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V, Nr. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV, Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons, werden vom **15. März d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kr. Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Con-

trolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.
Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Staatsanleihen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, bei dieser Kasse sowie bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind. Minden, den 3. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

307. An dem Progymnasium zu Höxter ist mit dem 1. d. M. der erste ordentliche Lehrer Faber auf seinen Antrag entlassen und dafür der zweite ordentliche Lehrer Dr. Feldner in die erste und der dritte ordentliche Lehrer Büchel in die zweite ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 9. April 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

308. Dem Amtmann Stakemann in Alswede ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Alswede übertragen worden.

Minden, den 17. April 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

309. Dem Forstmeister Herrn Freiherrn von der Reck, seither zu Cassel, ist die durch das Ableben des Forstmeisters Kleyenstüber erledigte Forstmeister-Stelle Minden-Schaumburg vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

Derselbe ist heute als forsttechnisches Mitglied in das Regierungs-Collegium eingeführt.

Minden, den 20. April 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

310. Die durch das Ableben des Lehrer Struck erledigte evangelische erste Lehrer- und Kantorstelle zu Levern, Kreis Lübbecke, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Lehrer Ottomar Friedrich August Heining zu Isenstaedt vom 1. September c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 9. April 1869.

311. Die durch Pensionirung des Rectors Tzschabran erledigte 1. Lehrer- und Rectorstelle an der evangelischen Schule zu Werther im Kreise Halle, haben wir dem bisherigen Lehrer an der Privat-Töchterschule zu Bielefeld, Moritz Friedrich Hark, definitiv verliehen.

Minden, den 14. April 1869.

312. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten 2. evangelischen Schulstelle zu Oeynhausen im Kreise Minden, dem Schulamtsbewerber Heinrich Spier aus Bückeburg commissarisch übertragen.

Minden, den 16. April 1869.

Bekanntmachungen.



313. Am 20. d. M. tritt im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen und der Cöln-Mindener Bahn einerseits und den Station Emden, Leer und Papenburg andererseits ein ermäßigter See-Transit-Tarif für Eisen und Stahl und Eisen- und Stahlwaaren aller Art, einschließlich eiserner Maschinentheile in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Münster, den 13. April 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.



314. Am 1. Mai c. tritt für den Local-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn ein Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Die unterm 8. Januar a. p. in Kraft getretene Vorschrift über die Beförderung von baarem Gelde rc. tritt vom genannten Tage ab außer Anwendung.

Münster, den 14. April 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

315. Der diesjährige dritte Viehmarkt hierselbst wird am **12. Mai** und der erste Schaf- und Hammel-Markt am **4. Mai** auf dem Liboriberge abgehalten werden.

Paderborn, den 15. April 1869.

Der Ober-Bürgermeister Wördehoff.

316. Am **10. Mai c.** findet hier ein Schaf- und Hammelmarkt statt, worauf das handeltreibende Publikum aufmerksam gemacht wird.

Gütersloh, den 16. April 1869.

Der Magistrat.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18. Minden, den 30. April. 1869.

317. Obstbaumzucht betreffend.

Der Lehrkursus des Lehrers Wegener zu Ottbergen in der Obstbaumpflege hat mit dem 1. April c. begonnen und nehmen an dem Lehrkursus Theil die Chaussee-Aufseher Voigt von Sandhagen, Behrens von Wiedenbrück, Ahlert von Lügde, Grewe von Nieheim, Gieseking von Laura und Freitag von Driburg, Baumwärter Hartmann von Höxter, Liefert von Wiedenbrück, Jato von Godelheim, Ide von Hembsen, Kemper von Erkeln und Multhaup von Ottbergen.

Außer mehreren praktischen Arbeiten in den vorhandenen 3 Baumschulen und an den Bäumen an der Chaussee wurde auf der Gemeindeweide eine neue Obstpflanzung gemeinschaftlich ausgeführt und einige Baumanlagen von Gutsbesitzern ꝛc. restaurirt. Ueber das richtige Pflanzen der Obstbäume hat Wegener eine gedruckte populäre Anweisung gegeben, da gerade in diesem Punkte viele Fehler gemacht werden, die später nicht mehr gut zu machen sind.

Minden, den 23. April 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

318. Das Stück Nr. 12 enthält:

Nr. 269. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Nr. 270 benennt die von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins nach Vernehmung des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen den Directivbehörden und Hauptämtern beigeordneten Beamten als Vereinsbevollmächtigte und Vereinscontroleure.

Nr. 271 betr. die Ernennung des Preußischen und Bremischen Consuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des Preußischen Consuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des Preußischen und Oldenburgischen Consuls Johann Bley in Bahia, des Preußischen Consuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des Preußischen Consuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des Preußischen Vizekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des Preuß. Vizekonsuls und Hamburgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Franciska, des Preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des Preußischen Konsuls Ludwig v. Loeßl in Rio Grande do Sul, des Lübeckischen Konsuls Joar Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des Preußischen Vizekonsuls Rudolph Waehneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Marroim, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmann Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmann Conrad Ernst Steibel in So Parlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 272 betr. die Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und Kaufmanns Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. Dem commissarischen Polizeiinspector Becker hierselbst ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft

a) für die Stadt und Feldmark Minden,

b) für die zum Amte Rehme gehörenden Gemeinden: Rehme, Dehme, Eidinghausen, Werste, Volmerdingsen und Wulferdingsen; ferner für die zum Amte Windheim gehörenden Gemeinden Dankersen, Wietersheim, Hasenkamp, Aminghausen, Leteln, Frille, Päpinghausen, und für die zum Amte Hausberge gehörenden Gemeinden Neesen, Meißen, Lerbeck, Nammen, Kleinbremen und Wülpke übertragen worden.

Minden, den 24. April 1869.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

320. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird im Monat Mai cur. folgende Vorträge halten:

1. Mai, Minden (X) für Lehrer.
5. Mai, Petershagen (XII) für Lehrer.
7. Mai, Enger (II) für Landwirthe.
8. Mai, Minden (XI) für Lehrer.
12. Mai, Herford (I) für Lehrer.
13. Mai, Bünde (III) für Landwirthe.
15. Mai, Minden (XII) für Lehrer.
19. Mai, Herford (II) für Lehrer.
21. Mai, Hiddenhausen (I) für Landwirthe.
22. Mai, Bielefeld (I) für Lehrer.
24. Mai, Enger (III) für Landwirthe.
26. Mai, Herford (III) für Lehrer.
28. Mai, Bünde (IV) für Landwirthe.
29. Mai, Bielefeld (II) für Landwirthe.

Die Vorträge für die Landwirthe beginnen in der Regel um 4 Uhr Nachmittags, die Doppelvorträge für die Lehrer von 10—12 Uhr Morgens und 2—4 Uhr

Uhr Nachmittags. Die Amtmänner sind angewiesen, Zeit und Ort der Vorträge durch die Ortsvorsteher rechtzeitig publiciren und zur regen Betheiligung auffordern zu lassen. Minden, den 23. April 1869.

321. Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbst-Dispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867, G.-S. S. 667, ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staats-Gebiete Geltung erlangt und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiete geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Vorstehende Ministerial-Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 16. April 1869.

322. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Bernard Stuckstette zu Clarholz ist mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Stuckstette in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellten Caution zum Betrage von 400 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **24. Mai d. Js.**, Morgens 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termin anzumelden.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 22. März 1869.

323. Der Kreis-Secretair Sievers zu Paderborn ist vom 1. Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und bis dahin beurlaubt worden.

In seine Stelle ist schon jetzt der Kreis-Secretair Hesse von Beckelsheim und in die des letzteren der Kreis-Secretair von Borries von Ellerburg versetzt worden.

Für den rc. von Borries ist der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Nordsieck hierselbst zum Kreis-Secretair bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Lübbecke ernannt worden.

Minden, den 16. April 1869.

324. Dem seitherigen Amtskassirer Behrmann zu Petershagen haben wir die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse daselbst definitiv übertragen.

Minden, den 21. April 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

325. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Wiedenbrück für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns Name.	Des Schiedsmanns Stand.	Des Schiedsmanns Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
1	Wiedenbrück	Thomann	Kaufmann	Wiedenbrück	2. April 1869 b. dahin 1872	Bleicher Beerhoff zu Rheda.
2	St. Vit (Rentrup, Gewekenhorst)	Aschoff	Wirth	St. Vit	"	Brauer Gierse zu Hohenfelde.
3	Gütersloh (östlich von der Chaussee)	Zumwinkel	Med. Chirurg	Gütersloh	23. März 1869 b. d. 72	Beckstiegel, Lehrer zu Gütersloh
4	Gütersloh (westlich von der Chaussee)	Beckstiegel	Lehrer	Gütersloh	"	Med. Chirurg Zumwinkel zu Gütersloh.
5	Gütersloh, Amt	Amtenbrink	Colon	Sundern	5. April 1869 b. dahin 1872	Lehrer Beckstiegel zu Gütersloh.
6	Rheda	Beerhoff	Bleicher	Rheda	29. März 1869 b. d. 72	Kaufmann Thomann zu Wiedenbrück.
7	Nordrheda	Maßmann	Colon	Nordrheda	5. April 1869 b. dahin 1872	Bleicher Beerhoff zu Rheda.

Paderborn, den 12. April 1869. Königl. Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19. Minden, den 7. Mai. 1869.

326. **Landwirthschaftliches Fortbildungs-Wesen.**

Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann hielt im Monat April 17 Vorträge und zwar 13 im Kreise Minden (Minden 4 für Lehrer, Petershagen 4 für Lehrer, Lahde 1, Rothenuffeln 3, Hausberge 1 für Landwirthe) und 3 im Kreise Herford (Bünde 2 und Enger 1 für Landwirthe). Ein Vortrag wurde auf besondern Wunsch der Umwohner auf dem diesseitigen und jenseitigen Gebiete in Loccum (Provinz Hannover) gehalten, welcher von ca. 95—100 Personen besucht war. Den Landwirthen wurde außer den in den früheren Berichten erwähnten Gegenständen die Bodenbearbeitung und der specielle Pflanzenbau vorgetragen. Der eigentliche Zweck der Bodenbearbeitung wurde erläutert, damit derselbe durch letzteren, bei welcher hier mit vieler Sorgfalt zu Werke gegangen wird, auch wirklich erreicht und nicht verfehlt werde. Ebenso wurden die Vortheile der Bodenbearbeitung vor dem Winter und die Vortheile der Tiefkultur, der Consolidation und der Drainage auseinandergesetzt. Der für besondere Zwecke construirten Ackerwerkzeuge, sowie der Verbesserungen und neuen Erfindungen bei den sonstigen Bodenbearbeitungswerkzeugen zur Krümelung, oberflächlichen Lockerung und Reinigung des Bodens wurde besonders gedacht. Nicht geringere Aufmerksamkeit wurde der Flachskultur geschenkt. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß im gesammten landwirthschaftlichen Betriebe kaum eine zweite Culturpflanze zu finden sei, die bei richtiger Behandlung eine gleiche Rente vom Boden zu gewähren vermöge, wie der Flachs, redete der Wanderlehrer einem vermehrten Anbau desselben warm das Wort. Die klimatischen Verhältnisse seien günstig, der Boden durchgängig warm und thätig und die Bodenverhältnisse hinsichtlich der Vertheilung durchschnittlich günstig. Ferner finde sich fast überall weiches, von metallischen Substanzen freies Wasser und zwar in hinreichender Menge und nicht zu geringer Temperatur, so daß sich mit einem Worte alle Bedingungen hier vereinten, um die Flachskultur zu einer äußerst rentablen zu machen. Das große Prinzip unserer Zeit, das Prinzip der Arbeitstheilung, welchem die englische Landwirthschaft ihren Aufschwung wesentlich mit verdankt, wurde als Mittel bezeichnet: 1) dem Flachsbau größere Ausdehnung zu verschaffen, 2) aber auch höhere Erträge durch denselben zu erzielen, als es bisher noch der Fall sei.

Es wurde hierbei hervorgehoben, daß der Flachsbauer eben nur Flachsbauer, nicht aber auch Flachsbereiter, Spinner und Weber in einer Person sein dürfe, wenn er anders vom Flachsbau den höchstmöglichen Ertrag erzielen wolle. Verkauf der Rohfaser an die Maschinenspinnereien oder Errichtung von Flachsbereitungs-Anstalten wurden empfohlen. Hoffentlich würden die hinsichts einer genossenschaftlichen Vereinigung zur Etablirung von Flachsbereitungs-Anstalten gegebenen Anregungen von praktischen Erfolgen begleitet sein, wodurch der weiteren Ausdehnung des Anbaues der dem Wohlstand und der Gewerbthätigkeit einer Gegend in hohem Grade fördernden Flachspflanze bedeutend Vorschub geleistet würde. Bei dem Vortrag über dem Flachsbau in Rothenuffeln am 6. April, zu welchem auch die landwirthschaftlichen Vereine, der Kreise Minden, Herford und Lübbecke Einladung erhalten hatten, wurden Versuche mit der neuverbesserten Kafelowsky'schen Flachsbrech- und Schwingmaschine in Gegenwart des Erfinders angestellt, welche allgemein befriedigten. Auch der bekannte belgische Flachslehrer Macecne war anwesend, unter dessen Leitung in dem benachbarten Oberlübbe eine Flachsbau- und Röthe-Wüsteranstalt nach belgischer Methode in Verbindung mit einer Flachsbereitungs-Anstalt augenblicklich eingerichtet wird. — Hinsichtlich des Kartoffelbaues, welcher nach der Ansicht des Wanderlehrers noch nicht die Ausdehnung gefunden, welche das vorhandene Areal wohl wünschenswerth erscheinen läßt, da sein Werth als Futtermittel zur Verbesserung und Vermehrung des Viehstandes und der Düngererzeugung und das Mittel, den Acker auch ohne Anwendung der Brache in Folge der fleißigen Bearbeitung immer in einem lockeren, unkrautfreien Zustande zu erhalten, noch nicht genügend anerkannt ist, wurden die Grundbedingungen einer rationellen Kartoffelkultur verschiedentlich zum Gegenstand eines Vortrags gemacht.

Die rationelle Behandlung der Wiesen durch Bewässerung, Düngung, Pflege der Grasnarbe, Eggen, Walzen 2c., Verjüngen derselben durch Einsäen passender Grasnarben, rechtzeitiges Mähen, fand eingehende Erörterung und wurde dargethan, daß Feldbau und Viehzucht in der Wiesencultur ihre beste Stütze haben. Wegen der Saatbestellung waren die Vorträge meist nur von 30—40 Personen besucht, mit Ausnahme des Vortrages in Bünde, zu welchem gleichzeitig eine General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Herford einberufen war. Auch wurde mehrfach über eine mangelhafte Bekanntmachung der Versammlungen ge-

klagt. Eine regere Betheiligung der Amtmänner und der Geistlichkeit an den Vorträgen und der Förderung des Fortbildungswesens bleibt zu wünschen, da mit der intellectuellen Bildung gleichzeitig die Hebung der sittlichen Bildung bezweckt wird.

Am Seminar zu Petershagen sind bis jetzt 11 und in Minden 9 Vorträge für die Lehrer gehalten. Es wurde nur das Wissenswertheste aus der Landwirthschaft vorgetragen und weniger auf das Maaß des Vorgetragenen, als auf geistige Anregung gesehen. Es wurden vorgetragen: Entwickelung der Landwirthschaft, Nothwendigkeit der landwirthschaftl. Lokalvereine und Fortbildungsschulen, Bodenkunde, Fruchtfolge, Zusammensetzung und Nahrungsquellen der Pflanzen, Dünger, Bodenverbesserungen, Bodenbearbeitung, Viehzucht, Nahrungsmittel. Spezieller Pflanzenbau. In Petershagen haben sich regelmäßig 21 Lehrer sowie auch die Seminaristen, in Minden regelmäßig 29 Lehrer betheiligt. Es läßt sich erwarten, daß dieselben in Zukunft zu den wichtigsten Organen zur Verbreitung landwirthschaftlicher Berufsbildung zählen werden.

Minden, den 3. Mai 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

327. Das Stück Nr. 29 enthält:

Nr. 7378. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7379. Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

Nr. 7380. Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nr. 7381. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Commission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Das Stück Nr. 30 enthält:

Nr. 7382. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

Nr. 7383. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 7384. Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7385. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nr. 7386. Gesetz, wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreiche Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nr. 7387. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Stück Nr. 32 enthält:

Nr. 7388. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Caution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7389. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungs-Bezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz, 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Cosel.

Nr. 7390. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Nr. 7391. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungs-Bezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nr. 7392. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Administration der Haarigshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb«, mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Stück Nr. 33 enthält:

Nr. 7393. Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nr. 7394. Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

328. Das Gut Sassenberg, Kreises Warendorf, ist

in der Ritterguts-Matrikel auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden.
Münster, den 28. April 1869.
Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

329. Die auf Präsentation der Gemeinde erfolgte patronatische Wahl und Berufung des bisherigen Hülfspredigers Eberhard Rudolf Stapenhorst in Dortmund zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Heeren in der Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Münster, den 31. März 1869.
Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330. Dem Fürstlich Corvey'schen Forstverwalter von Ehrenstein zu Brenkhausen ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die in den Fürstlich Corvey'schen Forsten vorkommenden Holzdiebstahlssachen und Forstpolizei-Contraventionen übertragen worden.
Minden, den 26. April 1869.
Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

331. Der Herr Kreisrath Neumann, seither zu Pyrmont, ist zum Regierungs-Rath ernannt und der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen. Derselbe ist heute in das Collegium eingeführt worden.
Minden, den 5. Mai 1869.
Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

332. [2] Nachdem der Kaufmann Heinrich Wilhelm Kollhorst zu Rahden die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 28. Juli 1856 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem 2c. Kollhorst für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **10. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei den zuständigen Gerichten zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, 17. December 1868.

333. [2] Nachdem der Rittergutsbesitzer W. Höpker zu Kilver, Kreises Herford, die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt u. nachdem die demselben unterm 4. Juni pr. ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem 2c. Höpker für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino **10. Januar 1870,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.
Minden, den 20. December 1868.

334. Der Unterarzt bei dem Füsilierbataillon des 2. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15, Dr. med. Adolf Bertelsmann, hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer in Bielefeld niedergelassen.
Minden, den 26. April 1869.

335. Die Direction der Ravensberger Spinnerei zu Bielefeld hat die Lehrerin Charlotte Klasing aus Bielefeld zur Lehrerin ihrer Fabrikschule berufen und haben wir die desfallsige Vocation heute bestätigt.
Minden, den 24. April 1869.

336. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Peckelsheim dem bisherigen 2. Lehrer Karl August Lange zu Kleinenbremen einstweilen übertragen.
Minden, den 24. April 1869.

337. Wir haben die einstweilige Vertretung des erkrankten 2. evangelischen Lehrers Wiehe zu Hollinde im Kreise Herford, dem Schulamts-Präparanden Ortwirth aus Sundern, commissarisch übertragen.
Minden, den 26. April 1869.

338. Die neu gegründete 4. Lehrer- resp. die Kantorstelle an der evangelischen Stadtschule 2c. zu Werther im Kreise Halle, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster dem bisherigen Hülfslehrer Ludwig Wilhelm Hugo Müller daselbst definitiv verliehen.
Minden, den 27. April 1869.

339. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten 2. evangelischen Schulstelle zu Kleinenbremen im Kreise Minden, dem Schulamts-Präparanden August Riechling aus Babenhausen im Kreise Bielefeld, commissarisch übertragen.
Minden, den 1. Mai 1869.

340. Die durch Versetzung des Lehrers Scharff erledigte evangelische Lehrerstelle an der Landschule zu

Vlotho im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Büren, Johann Carl Friedrich Johanning definitiv verliehen.

Minden, den 1. Mai 1869.

341. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat genehmigt, daß die der evangelischen Gemeinde zu Driburg bewilligte Hauskollecte zum Bau eines Schulhauses auch noch im Monat Mai c. abgehalten werde, was wir, unter Bezugnahme auf unsere, denselben Gegenstand betreffende Amtsblattbekanntmachung vom 16. Januar c., hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 3. Mai 1869.

342. Behufs Anbringung etwaiger Gesuche setzen wir die Weser-Ufer-Interessenten davon in Kenntniß, daß die Strombefahrung in diesem Frühjahr an folgenden Tagen Statt finden wird:

am 21. Mai, Vormittags 10 Uhr, von Carlshafen bis Höxter,
am 22. Mai, Vormittags 10 Uhr, von Höxter bis Forst,
am 28. Mai, Vormittags 9 Uhr, von Rinteln bis Minden,
am 29. Mai, Vormittags 8 Uhr, von Minden bis Stolzenau.

Minden, den 3. Mai 1869.

343. Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 81.)

Das dem Herrn Joseph Aschenmann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 82.)

Dem Herrn Ernst Hiltl in Berlin ist unter dem 18. April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 92.)

Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibungen und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 95.)

Minden, den 26. April 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

344. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreisgerichts-Bezirke Warburg für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Name.	Stand.	Wohnort.		
1	Stadt Warburg	Frankenberg	Rentner	Warburg	6. April 1869 bis dahin 1872	Blomeyer, Rittergutsbesitzer zu Wormeln.
2	Borgentreich	Stübe	Bürgermeister	Borgentreich	"	Wolf, Maurermeister zu Borgholz.
3	Bonenburg	Jungeblodt	Kaufmann	Bonenburg	17. April 1869 bis dahin 1872	Salmen, Gastwirth zu Scherfede.
4	Calenberg und Harlinghausen I.	Rose	Vorsteher	Calenberg	6. April 1869 bis dahin 1872	Thiele, Gemeindeverordneter zu Herlinghausen.
5	Calenberg und Herlinghausen II.	Thiele	Vorsteher	Herlinghausen	"	Rose, Vorsteher zu Calenberg.
6	Dalheim und Wormeln I.	Bodemann	Ackermann	Dalheim	10. April 1869 bis dahin 1872	Blomeyer, Rittergutsbesitzer zu Wormeln.
7	Dalheim und Wormeln II.	Blomeyer	Rittergutsbesitzer	Wormeln	15. April 1869 bis dahin 1872	Bodemann, Ackermann zu Dalheim.
8	Döffel	Boehlen	Schmiedemeister	Döffel	6. April 1869 bis dahin 1872	Stephan, Chausseeaufseher zu Hohenwepel.
9	Germete	Nolte, Adam	Ackerwirth	Germete	"	von Brakel, Freiherr zu Welda.
10	Hohenwepel	Stephan, Herm.	Chaussee-Aufseher	Hohenwepel	"	Boehlen, Schmiedemeister zu Döffel.
11	Menne und Nörde I.	Wiemers, Anton	Schneidermeister	Menne	"	Nolte, Oeconom zu Nörde.

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns Namen.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
12	Menne und Nörde II.	Nolte	Oeconom	Nörde	6. April 1869 bis dahin 1872	Wiemers, Anton, Schneidermeister zu Menne.
13	Ossendorf	Nübel	Kirchenrendant	Ossendorf	"	Brand, Lehrer zu Rimbeck.
14	Rimbeck	Brand	Lehrer	Rimbeck	6. April 1869 bis dahin 1872	Nübel, Kirchenrendant zu Ossendorf.
15	Scherfede	Salmen, Xaver	Gastwirth	Scherfede	7. Juni 1869 bis dahin 1872	Jungeblodt, Kaufmann zu Bonenburg.
16	Welda	von Brakel sen.	Freiherr	Welda	13. August 1869 bis dahin 1872	Nolte, Adam, Ackerwirth zu Germete.
17	Bühne	Ellebrecht	Förster	Bühne	11. April 1869 bis dahin 1872	Trewer, Johann, Ackersmann zu Manrode.
18	Cörbecke	Bremer	Gemeindeverordneter	Cörbecke	"	Götte, Ortsvorsteher zu Rösebeck.
19	Daseburg	Rose, Joseph	Gemeindeverordneter	Daseburg	15. April 1869 bis dahin 1872	Nolte, Gemeindeverordneter zu Lütgeneder.
20	Drankhausen, Natzungen	Rempe	Ackerwirth	Natzungen	6. April 1869 bis dahin 1872	Hager, Ortsvorsteher zu Willegassen.
21	Grosseneder	Berendes	Ackersmann	Grosseneder	"	Derenthal, Ortsvorsteher zu Eissen.
22	Manrode u. Muddenhagen	Frewer	Ackersmann	Manrode	"	Ellebrecht, Förster zu Bühne.
23	Rösebeck und Dinkelburg	Götte	Vorsteher	Rösebeck	"	Bremer, Gemeindeverordneter zu Cörbecke.
24	Altenheerse und Kühlsen	Stork	Ackerwirth	Altenheerse	"	Merz, Bürgermeister zu Willebadessen.
25	Neuenheerse	Clasing	Vorsteher	Neuenheerse	"	Schmücker, Amtmann zu Dringenberg.
26	Willebadessen	Merz	Bürgermeister	Willebadessen	"	Stork, Ackerwirth zu Altenheerse.
27	Gehrden	Schlueter, Theodor	Ackerwirth	Gehrden	"	Welling, Vorsteher zu Hampenhausen.
28	Auenhausen und Frohnhausen	Trachterna	Lehrer	Frohnhausen	7. April 1869 bis dahin 1872	Weber, Lehrer zu Niesen.
29	Fölsen und Niesen	Weber	Lehrer	Niesen	6. April 1869 bis dahin 1872	Trachterna, Lehrer zu Frohnhausen.
30	Hampenhausen und Siddessen	Welling	Vorsteher	Hampenhausen	"	Schlueter, Theod., Ackerwirth zu Gehrden.
31	Peckelsheim, I. Bezirk	Legge	Ackerbürger	Peckelsheim	"	Fuest, Vorsteher zu Engar.
32	Peckelsheim, II. Bezirk					
33	Borlinghausen und Helmern	Brütz	Gemeindeverordneter	Borlinghausen	"	Legge, Ackerbürger zu Peckelsheim.
34	Engar, Loewen und Ikenhausen	Fuest	Vorsteher	Engar	"	Legge, Ackerbürger zu Peckelsheim.
35	Willegassen und Schweckhausen	Hager	Vorsteher	Willegassen	"	Rempe, Ackerwirth zu Natzungen.
36	Eissen	Derenthal	Vorsteher	Eissen	"	Berendes, Ackersmann zu Grosseneder.
37	Westheim	Bielefeld	Gemeindeverordneter	Westheim	18. April 1869 bis dahin 1872	Wüllner, Gastwirth zu Oesdorf.
38	Kleinenberg	Hagelüken	Kaufmann	Kleinenberg	"	Westermeyer, Vorsteher zu Holtheim.

Paderborn, den 27. April 1869.

Königl. Appellationsgericht.

345. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreisgerichtsbezirke Bielefeld für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und resp. neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde- resp. Schiedsmanns-Bezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Bokel	Mumpro, J.	Meier	Bokel	21. April 1869 bis dahin 1872	Aldehoff, Vorsteher zu Rietberg.
2	Moese	Pöppelbaum	Kirchenrendant	Moese	"	Hanebrink, Colon zu Mastholte
3	Druffel	Druffelsmeyer	Meier	Druffel	"	Lefeld, Colon zu Westerwiehe.
4	Neuenkirchen	Mumpro	Lehrer	Neuenkirchen	"	Ostberg, Meier zu Varensell.
5	Varensel	Ostberg gnt. Darming	Meier	Varensell	"	Mumpro, Lehrer zu Neuenkirchen
6	Herzebrock	Brand	Meier	Brock	29. März 1869 bis dahin 1872	Huster, Colon zu Heerde.
7	Clarholz	Huster, Otto	Colon	Heerde	"	Brand, Meier zu Brock.
8	Lette	Franke, Wilh	Kleinhändler	Lette	"	Herlage, Anton Meier zu Dorf.
9	Verl	Schmelter	Colon	Verl	21. April 1869 bis dahin 1872	Lückewille, Colon zu Sende.
10	Osterwiehe	Trienenlux	Colon	Osterwiehe	"	Offelnotto, Vorsteher zu Liemke.
11	Liemke	Offelnotto	Vorsteher	Liemke	18. Mai 1869 bis dahin 1872	Trienenlux, Colon zu Osterwiehe.
12	Stadt Halle	Kisker	Kaufmann	Halle	18. April 1869 bis dahin 1872	Bohle, Vorsteher zu Hesseln.
13	Brockhagen und Patthorst	Nordwald	Colon	Brockhagen	"	Gräwe, Colon zu Steinhagen.
14	Steinhagen	Gräwe	Colon	Steinhagen	"	Nordwald, Colon zu Brockhagen.
15	Hörste	Dockweiler	Colon	Hörste	"	Heidfeld, Rentmeister zu Tatenhausen.
16	Amshausen	Stüssel	Colon	Amshausen	"	Niemann, Colon zu Künsebeck.
17	Oldendorf, Hesseln	Bohle	Vorsteher	Hesseln	"	Kisker, Kaufmann zu Halle.
18	Gartnisch, Eggeberg und Ascheloh	Düfelsiek	Colon	Ascheloh	"	Niemann, Colon zu Künsebeck.
19	Künsebeck, Köllebeck	Niemann	Colon	Künsebeck	"	Düfelsiek, Colon zu Ascheloh.
20	Peckeloh	Kleine	Schenkwirth	Peckeloh	"	Vogt, Kaufmann zu Versmold.
21	Bockhorst	Meyer, Herm.	Colon	Bockhorst	"	Meyer, Müller zu Osterweg.
22	Osterweg, Hesselteich	Meyer, J. H.	Müller	Osterweg	"	Meyer-Hermann, Colon zu Bockhorst.
23	Borgholzhausen	Upmeyer	Oeconom	Borgholzhausen	"	Habighorst, Colon zu Cleve.
24	Barnhausen	Vogelsang	Colon	Barnhausen	"	Graf v. Schmising-Kerssenbrock zu Brinke.

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
25	Berghausen, Oldendorf	Altenbäumer	Lehrer	Berghausen	18. April 1869 bis dahin 1872	Büsching, Lehrer zu Westbarthausen.
26	Casum, Ostbarthausen	Horstmann	Vorsteher	Casum	"	Gärtner, Commerziant zu Holzfeld.
27	Holzfeld	Gärtner	Commerziant	Holzfeld	"	Horstmann, Colon zu Casum.
28	Westbarthausen und Kleekamp	Büsching	Lehrer	Westbarthausen	"	Altenbäumer, Lehrer zu Berghausen.
29	Theenhausen	Niemann, Heinr. Wilh.	Neubauer und Vorsteher	Theenhausen	"	Wiethüchter, Lehrer zu Rotingdorf.
30	Rotingdorf	Wiethüchter, Christian Fr.	Lehrer	Rotingdorf	"	Niemann, Neubauer zu Theenhausen.
31	Rotenhagen	Engelbrecht, Hartw. Hein.	Colon	Rotenhagen	"	Sarhage, Colon zu Häger.
32	Häger	Sarhage	Colon	Häger	"	Engelbrecht, Colon zu Rotenhagen.
33	Schröttinghausen	Eggeringhaus	Colon	Schröttinghausen	11. Mai 1869 bis dahin 1872	Rentsch, Fritz, Kaufmann zu Werther.
34	Isingdorf und Arrode	Kipp, Fried. Wilh.	Lehrer	Isingdorf	18. April 1869 bis dahin 1872	Rentsch, Fritz, Kaufmann in Werther.

Der ebenfalls wieder gewählte Schiedsmann Graf von Schmising-Kerssenbrok befindet sich auf Reisen und wird derzeit vertreten durch den Schiedsmann Colon Vogelsang zu Bornhausen.

Paderborn, den 27. April 1869. Königl. Appellationsgericht.

346. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1869.

Versetzt ist der Kreisrichter Gockel zu Kirchhundem an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Büren.

Gestattet ist dem Rechtsanwalt und Notar Metz zu Petershagen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Minden.

Ernannt sind: der invalide Unteroffizier Kruse zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Minden, der invalide Füselier Tasche zum Gefangenwärter bei demselben Kreisgerichte und der invalide Füselier Langemann zum Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote und Executor Gerling zu Delbrück.

Paderborn, den 1. Mai 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.



347. Wie im verflossenen, so sollen auch in diesem Jahre und zwar vom 1. Mai an auf den Stationen Hannover, Bremen und Harburg Rundreise-Billets für Reisen nach der Rheingegend zu ermäßigten Preisen und drei verschiedenen Touren ausgegeben werden.

Die Preise dieser Billets betragen:

1) Für die größere Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz) Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Köln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung:

	II. Classe.	III. Classe.
von Hannover	17 Thlr. 4 Sgr.,	11 Thlr. 13 Sgr.
" Bremen	20 " 25 "	13 " 27 "
" Harburg	22 " 3 "	14 " 23 "

2) Für die mittlere Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz), Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Cöln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung:

	II. Classe.	III. Classe.
von Hannover	15 Thlr. 1 Sgr.,	10 Thlr. 1 Sgr.
" Bremen	18 " 22 "	12 " 15 "
" Harburg	20 " — "	13 " 11 "

3) Für die kleine Tour über Cassel, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Stolzenfels-Coblenz (oder Mainz, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Ober-Lahnstein) Ems,

Weilburg, Wetzlar, Gießen, Cassel oder in umgekehrter Richtung:

	II. Classe.	III. Classe.
von Hannover	14 Thlr. 6 Sgr.	9 Thlr. 14 Sgr.
„ Bremen	17 „ 27 „	11 „ 28 „
„ Harburg	19 „ 5 „	12 „ 24 „

Diese Rundreise-Billets werden nur für die 2. und 3. Wagenklasse ausgegeben, haben eine 20tägige Gültigkeit und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche jene Classen führen. Die Reisenden können nach Belieben die Tour entweder zunächst über Cassel, Frankfurt a. M. rc. und zurück über Köln, Düsseldorf, Holzminden, Kreiensen resp. bei der kleinen Tour über Wetzlar, Gießen, Cassel oder umgekehrt zunächst über Kreiensen, Holzminden rc. resp. bei der kleinen Tour über Cassel, Gießen, Wetzlar rc. und zurück über Frankfurt a. M., Cassel nehmen. Denselben ist auch gestattet auf jeder im Billet-Büchelchen angegebenen Couponstation die Reise zu unterbrechen und auf dieser oder einer der Reihenfolge nach späteren Couponstation wieder aufzunehmen.

Für Gepäck wird auf jedes Billet ein Freigewicht von 50 Pfd. gewährt und erfolgt die Expedition des Gepäcks zunächst nach derjenigen Station, wo die Reisenden ihren nächsten Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, vorausgesetzt, daß tarifmäßig eine directe Gepäckexpedition dorthin besteht, sonst nach der nächst vorliegenden Station, auf welcher dann das Gepäck weiter zu expediren ist.

Hannover, den 29. April 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.



348. Am 25. April c. treten im Verkehr zwischen Stationen der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ermäßigte See-Transit-Tarife

1) für neue Eisenbahnschienen und Grubenschienen und für Schienenbefestigungs-Gegenstände;
2) für Eisen, Roh-, Rohstahleisen, Brucheisen, (altes Eisen) Luppen, Eisen- und Stahlabfälle, Stahlbruch und alte Schienen,

in Kraft, welche bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden können.

Die Bedingungen, unter welchen diese Tarife in Anwendung kommen befinden sich auf den Tarifen selbst vermerkt.

Der See-Transit-Tarif für Eisenbahnschienen rc. vom 25. Januar c. im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg, tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 17. April 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.



349. Für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren im Localverkehre der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt mit dem 1. Mai d. J. ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei sämmtlichen Eilgut-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. das Stück käuflich zu haben ist. Die bisher bestandenen bezüglichen tarifarischen Bestimmungen treten mit dem bezeichneten Tage außer Wirksamkeit.

Hannover, den 25. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

350. Bekanntmachung

von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen.

Heßling, Ober-Lazareth-Inspector in Minden unter Verleihung des Characters als Rechnungs-Rath; Schmidt, Ober-Lazareth-Inspector in Münster unter Verleihung des Characters als Rechnungs-Rath; Baron von Lützow, Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector in Lippstadt, auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Ulke, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 9. Armee-Corps zu der der 13. Division; Ehrhardt, Kasernen-Inspector in Minden zu der Garnison-Verwaltung in Lippstadt; Tallmann, Lazareth-Inspector in Gnesen zur Wahrnehmung der Geschäfte als Ober-Lazareth-Inspector nach Minden; Roedel, Lazareth-Inspector in Potsdam zur Wahrnehmung der Geschäfte als Ober-Lazareth-Inspector nach Münster; Glaubitz, Kasernen-Inspector in Wesel zur Garnison-Verwaltung in Rendsburg; Schütze, Kasernen-Inspector in Rendsburg zur Garnison-Verwaltung in Wesel.

Beförderungen.

Renseler, ehemaliger Sergeant des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 zum interimistischen Kasernen-Inspector in Minden.

Münster, den 24. April 1869.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20. Minden, den 14. Mai. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

331. Nr. 13 enthält:

Nr. 273. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Decbr. 1868.

Nr. 274 betr. die Ernennung des bisherigen Lübeckischen Konsul, Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

332. Das Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 7395. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisenfonds und des dazu gehörigen Landgutes Alterf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Nr. 7396. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O.

Nr. 7397. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebbuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Nr. 7398. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Actiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Das Stück Nr. 35 enthält:

Nr. 7399. Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.

Nr. 7400. Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

Nr. 7401. Statut der Wiesengenossenschaft zu Bielirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

Nr. 7402. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

333. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Hülfsprediger für die evangelisch-lutherische Parochie Danzig, Carl August Wollermann, zum Hülfsprediger für die evangelisch-lutherischen Gemeinden Schwenningdorf-Rödinghausen und Blasheim vocirt und die Qualification desselben in Gemäßheit der Vorschrift zu Nr. 4 der General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 — G.-S.-S. 516 — nachgewiesen worden ist.

Münster, den 3. Mai 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

334. Der Dr. Stümeke ist in Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Dr. Otte, als zweiter Arzt an der Provinzial-Irren-Anstalt Bethesda zu Lengerich angestellt worden.

Münster, den 4. Mai 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

335. Von den diesjährigen Sommerprüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a) Die Abgangs-Prüfung vom 7—10. Juli.

b) Die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Kandidaten resp. Kandidatinnen für das Elementarschul-Amt, die Prüfungen pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 12. Juli und den folgenden Tagen.

B. Zu Soest.

Die Prüfung wie A a. am 4—7. August.

Die Prüfung wie A b. am 9. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 1. Juni und zwar, wenn die Kandidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzusenden und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro schola, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

356. Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Gustav Gerling in Gevelsberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Annen-Wullen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 19. April 1869.

Königl. Consistorium.

357. Die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Hülscheid, Max Dulheuer, zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Breckerfeld, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. April 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

358. Der auf den 19. d. Mts. in Herford angekündigte Vortrag des landwirthschaftlichen Wanderlehrers Bonsmann für Lehrer muß wegen der statutenmäßig an demselben Tage zu Bünde stattfindenden Diöcesan-, Prediger- und Lehrer-Conferenz ausgesetzt werden.

Minden, den 12. Mai 1869.

359. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Major a. D. Bacmeister zu Lübbecke den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Minden, den 8. Mai 1869.

360. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Bernard Stuckstette zu Clarholz ist mit Tode abgegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die von dem rc. Stuckstette in seiner Eigenschaft als außergerichtlicher Auctions-Commissar bestellten Caution zum Betrage von 400 Thlr. Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungsrath von Carow auf den **24. Mai d. Js.**, Morgens 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termin anzumelden.

Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Präclusivfrist angemeldet werden, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 22. März 1869.

361. Das Kreis-Physikat des Kreises Warburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns melden.

Minden, den 4. Mai 1869.

362. Nach einer Anzeige des Verwaltungsrathes der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport zu Dresden hat der bisherige General-Bevollmächtigte der Gesellschaft, Jacobi-Scherbening zu Berlin am 1. April d. Js. sein Mandat niedergelegt. An seine Stelle ist Herr Bruno Franke in Berlin zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft bestellt worden und hat letzterer den Auftrag angenommen.

Minden, den 4. Mai 1869.

363. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen unserer Haupt-Kasse über die im IV. Quartal v. J. bei letzterer eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den Spezialkassen unterm 29. v. Mts. zur weiteren Veranlassung zugesandt.

Minden, den 4. Mai 1869.

364. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Februar c. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Auctions-Commissar Henze zu Salzkotten als Stellvertreter des zweiten städtischen Civil-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Büren pro 1869/71 von den Kreisständen gewählt und diese Wahl von uns bestätigt ist.

Minden, den 7. Mai 1869.

365. Die Curatel der Königlichen Steuer-Kasse zu Peckelsheim ist dem Herrn Landrath Freiherrn von Spiegel an Stelle seines Vaters und Amtsvorgängers übertragen worden.

Minden, den 8. Mai 1869.

366. Das den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin unterm 3. März 1868 ertheilte Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 97).

Das den Kaufleuten Wirth u. Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 99.)

Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 101.)

Minden, den 4. Mai 1869.

Bekanntmachungen.



367. [2] Wie im verflossenen, so sollen auch in diesem Jahre und zwar vom 1. Mai an auf den Stationen Hannover, Bremen und Harburg Rundreise-Billets für Reisen nach der Rheingegend zu ermäßigten Preisen und drei verschiedenen Touren ausgegeben werden.

Die Preise dieser Billets betragen:

1) Für die **größere** Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz) Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Köln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung:

	II. Classe.		III. Classe.	
von Hannover	17 Thlr.	4 Sgr.,	11 Thlr.	13 Sgr.
„ Bremen	20 „	25 „	13 „	27 „
„ Harburg	22 „	3 „	14 „	23 „

2) Für die **mittlere** Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz), Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Cöln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung:

	II. Classe.		III. Classe.	
von Hannover	15 Thlr.	1 Sgr.,	10 Thlr.	1 Sgr.
„ Bremen	18 „	22 „	12 „	15 „
„ Harburg	20 „	— „	13 „	11 „

3) Für die **kleine** Tour über Cassel, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Stolzenfels-Coblenz (oder Mainz, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Ober-Lahnstein) Ems, Weilburg, Wetzlar, Gießen, Cassel oder in umgekehrter Richtung:

	II. Classe.		III. Classe.	
von Hannover	14 Thlr.	6 Sgr.	9 Thlr.	14 Sgr.
„ Bremen	17 „	27 „	11 „	28 „
„ Harburg	19 „	5 „	12 „	24 „

Diese Rundreise-Billets werden nur für die 2. und 3. Wagenklasse ausgegeben, haben eine 20tägige Gültigkeit und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche jene Classen führen. Die Reisenden können nach Belieben die Tour entweder zunächst über Cassel, Frankfurt a. M. ꝛc. und zurück über Köln, Düsseldorf, Holzminden, Kreiensen resp. bei der mittleren Tour über Wetzlar, Gießen, Cassel oder umgekehrt zunächst über Kreiensen, Holzminden ꝛc. resp. bei der kleinen Tour über Cassel, Gießen, Wetzlar ꝛc. und zurück über Frankfurt a. M., Cassel nehmen. Denselben ist auch gestattet auf jeder im Billet-Büchelchen angegebenen Couponstation die Reise zu unterbrechen und auf dieser oder einer der Reihenfolge nach späteren Couponstation wieder aufzunehmen.

Für Gepäck wird auf jedes Billet ein Freigewicht von 50 Pfd. gewährt und erfolgt die Expedition des Gepäcks zunächst nach derjenigen Station, wo die Reisenden ihren nächsten Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, vorausgesetzt, daß tarifmäßig eine directe Gepäckexpedition dorthin besteht, sonst nach der nächst vorliegenden Station, auf welcher dann das Gepäck weiter zu expediren ist.

Hannover, den 29. April 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

Auslosung von Rentenbriefen.

368. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 7 bis 16 und Talons vom **1. October d. Js.** ab **bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloos'ten, am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495,

1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318, 10518.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1859. Littera E. Nr. 1487.
1. April 1860 Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019.
1. October 1860. Littera E. Nr. 4155, 4726, 12105.
1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
" " Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
" " Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862. Littera E. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863. Littera E. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864. Littera D. Nr. 5333.
1. October 1864. Littera C. Nr. 11435.
" " Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.
1. October 1866. Littera A. Nr. 2416.
1. April 1867. Littera B. Nr. 24, 959, 1380.
" " Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
1. April 1867. Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

369. Bekanntmachung,

wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. Js. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

370. Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der Ober-Post-Secretair Wichmann in Herford ist zum Ober-Post-Commissarius ernannt worden.

Die Post-Assistenten Pennrich in Bückeburg und Schmandt in Paderborn sind als Postsecretaire angestellt worden.

Versetzt sind: die Postsecretaire Fuhrhans von Cassel nach Minden und Lührs vom Hamburg nach Herford.

Der Post-Expedient Liefert in Rheda i. W. und der Postexpedienten-Anwärter Kalefeld in Warburg sind als Post-Expedienten angestellt und der Post-Expedienten-Anwärter Wiethüchter in Höxter ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Minden, den 5. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21. Minden, den 21. Mai. 1869.

371. **Raupenfraß an den Obstbäumen.**

Mehrere Zeitungen bringen gleichzeitig einen Aufsatz, welcher Gegenmittel gegen die Beschädigungen der in Gartenhecken und Gehöften, insbesondere an Obstbäumen wahrgenommenen Raupenmengen enthält, den wir der öffentlichen Beachtung empfehlen:

Das jetzt allerwärts leider zu häufig zu Tage kommende Versäumniß in der Vertilgung der Restraupen, sowie das Ausfallen der zahlreich gelegten Ringelraupen- und Schwammraupeneier hat, wie der „E. Ztg.“ aus Grevenbroich geschrieben wird, Gartenhecken und Gehöfte mit einer Raupenmenge übersäet, die beim erfahrenen Landwirthe und Gärtner die ernstesten Besorgnisse erregt. Da tritt die Frage heran, wie ist die drohende Gefahr von unseren Obstbäumen und anderen Ernährungspflanzen abzuwenden? Man sieht mancherlei Mittel angewandt. Einige fegen die Raupen mit Besen von den Bäumen, Andere verbrennen das Geschmeiß mit Fackeln aus Stroh oder Lappen die in Petroleum getaucht und wieder Andere endlich schießen mit Sand oder losem Pulver in die Versammlung des Ungeziefers. Alle diese Mittel sind der Reihe nach, das eine noch toller als das andere und das allerverkehrteste ist das Schießen, weil es nicht nur wie auch das Fackelfeuer Obst und Zweige verdirbt, sondern auch die Singvögel beunruhigt und verscheucht. Das beste, untrüglichste und wohlfeilste, ungefährlichste und die Nachbarn am wenigsten belästigende Mittel ist folgendes: ½ Pfund schwarze Seife, ½ Pfund Pottasche (Soda) und ½ Pfund schlechten Taback oder Schnupftabak, oder statt des letzteren ein paar Handvoll frische Nußbaumblätter mit sechs Maaß Wasser in einem Topfe gehörig gesotten, dann umgerührt und nach dem Erkalten noch sechs Maaß Wasser zugegossen und mit dieser Brühe die Raupen befeuchtet, tödtet diese sofort und schadet weder dem Baume, noch seinen Blüthen oder Früchten. Das Befeuchten geschieht entweder mit Lappen oder Quasten von Schweinsborsten (Weißquast), die man je nach der Höhe des Baumes oder Astes an eine kurze oder lange Stange befestigt oder mittelst einer Spritze. Hat man einen Ueberfluß von der Setabrühe, so düngt man auch Bäume und Boden durch das Bespritzen und vertreibt außer den Raupen auch Käfer, Wurmstichfliegen und anderes schädliches Ungeziefer von den Bäumen. Probatum est. Wer sich von der Wirkung überzeugen will, der mache die Brühe im Kleinen, befeuchte eine Partie Raupen damit und halte die Uhr in der Hand. In einer Minute ist keine der angefeuchteten Raupen mehr am Leben. Das kleinste Spritzchen, das sie berührt, wird ihnen tödtlich. Das Raupenschießen ist nicht so wirksam und vertreibt die Singvögel. Den Baum, worauf ein Finkennest, braucht man gar nicht abzuraupen. Wo viele Ulmen stehen, sind die Raupen am häufigsten. Nußbäume aber halten sie ab.“ Minden, den 18. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

372. Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 265, ergeht für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks und unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1853 nachfolgende

Polizei-Verordnung.

§. 1. Jede im Bezirke der unterzeichneten Regierung wohnhafte klassensteuerpflichtige Person, hat im Falle eines Wechsels des Wohnorts beim Gemeinde-Vorstande ihres bisherigen Aufenthaltsortes ein Klassensteuer-Abzugs-Attest nachzusuchen.

Zu dem Zwecke ist die Bescheinigung des Steuer-Empfängers, ob und in wie weit die Entrichtung der Klassensteuer erfolgt ist, dem Gemeinde-Vorstande mit vorzulegen.

§. 2. Das Abzugsattest wird hierauf vom Gemeinde-Vorstande kostenfrei ertheilt.

Dasselbe enthält den Namen des Verziehenden, den Ort von wo und wohin er verzieht, sowie die Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung, die Höhe des monatlichen Steuerbetrages und dessen Berichtigung.

§. 3. Binnen 14 Tagen nach Ankunft an dem neuen Wohnorte ist das Abzugs-Attest dem Gemeinde-Vorstande vorzulegen, welcher dasselbe zurückbehält.

§. 4. Wer binnen der genannten Frist ein Abzugs-Attest vorzulegen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr.

Minden, den 10. Mai 1869.

373. Die durch Versetzung des Lehrers **Müller** erledigte evangelische Lehrerstelle zu Lohe im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Altena, **Hermann Schmidt**, vom 15. Mai c. ab definitiv verliehen. Minden, den 7. Mai 1869.

374. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch den Abgang der Lehrerin **Freitag** vacant werdenden neunten Schulstelle zu Herford im Kreise Herford, dem bisherigen 2. Lehrer zu Hartum, Johann Heinrich Friedrich Wilhelm **Böckemann**, commissarisch übertragen.

Minden, den 14. Mai 1869.

375. Nachdem der Schulamts-Bewerber **Spier** aus Bückeburg die ihm übertragene 2. evangelische Schulstelle zu Oeynhausen nicht angetreten hat, haben wir dieselbe dem Lehrer Hermann Heinrich August **Reckeweg** aus Löhne einstweilen übertragen.

Minden, den 14. Mai 1869.

376. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten 2. evangelischen Schulstelle zu Valdorf im Kreise Herford, dem Schulamts-Präparanden Wilhelm **Pohlmann** aus Lahde commissarisch übertragen.

Minden, den 14. Mai 1869.

377. Wir haben die erledigte evangelische Lehrer-, Küster-, Kantor- und Organisten-Stelle zu Vlotho dem bisherigen 2. Lehrer Wilhelm Gustav **Franke** zu Valdorf im Kreise Herford einstweilen übertragen.

Minden, den 14. Mai 1869.

378. Wir haben die einstweilige Vertretung des nach Höxter committirten evangelischen Lehrers **Nahrwold** zu Steinheim dem Lehrer Friedrich Wilhelm Hermann **Römermann** aus Ovenstedt commissarisch übertragen.

Minden, den 15. Mai 1869.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

379. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Minden für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Name.	Stand.	Wohnort.		
1	Hausberge	Homann	Oeconom	Hausberge	26. April 1869 bis dahin 1872	v. Schellersheim, Freiherr zu Amorkamp.
2	Holzhausen I	v. Schellersheim	Freiherr	Amorkamp	"	Homann, Oeconom zu Hausberge.
3	Möllbergen	Brüggemann	Förster	Möllbergen	"	Rahmann, Cantor zu Veltheim.
4	Veltheim	Rahmann	Cantor	Veltheim	"	Brüggemann, Förster zu Möllbergen.
5	Nammen	Stein	Förster	Nammen	"	Rehling, Lehrer zu Leerbeck.
6	Meißen	Kruse	Lehrer	Meißen	"	Kemenah, Zimmermeister zu Dankersen.
7	Eisbergen, Fülme und Lohfeld	Weber	Cantor	Eisbergen	"	Debeke, Kantor zu Kleinenbremen.
8	Holtrup	Schrader	Cantor	Holtrup	"	Caesar, Rittergutsbesitzer zu Rothenhoff.
9	Uffeln	Schwiech	Lehrer	Uffeln	"	Holtrup, Cantor zu Holtrup.
10	Kleinenbremen u. Wülpke	Debeke	Cantor	Kleinenbremen	"	Weber, Cantor zu Eisbergen.
11	Leerbeck	Rehling	Cantor	Leerbeck	"	Stein, Förster zu Nammen.
12	Neesen	Holle	Lehrer	Neesen	"	Rehling, Cantor zu Leerbeck.
13	Leteln, Aminghausen und Paepinghausen	Meyer	Colon	Leteln	"	Nobbe, Heuerling zu Frille.
14	Dankersen und Hasenkamp	Kemenah	Zimmermeistr	Dankersen	"	Kruse, Lehrer zu Meißen.
15	Wietersheim und Frille	Nobbe	Colon	Frille	"	Meyer, Colon zu Leteln.
16	Oeynhausen	Rasch	Inspector a. D.	Oeynhausen	25. Mai 1869 bis dahin 1872	Consbruch, Gutsbesitzer zu Cappenberg.

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
17	Niederbeken	Consbruch	Gutsbesitzer	Cappenberg	26. April 1869 bis dahin 1872	Rasch, Inspector a. D. zu Oeynhausen.
18	Rehme	Hentzen	Cigarren-Fabrikant	Rehme	23. April 1869 bis dahin 1872	Rasch, Inspector a. D. zu Oeynhausen.
19	Dehme	Meyer	Colon	Dehme	26. April 1869 bis dahin 1872	Maschmeyer, Cantor zu Eidinghausen.
20	Eidinghausen	Maschmeyer	Cantor	Eidinghausen	"	Meyer, Colon zu Dehme.
21	Werste	Brinker	Vorsteher	Werste	"	Siekmeyer, Colon zu Volmerdingsen.
22	Volmerdingsen	Siekmeyer	Colon	Volmerdingsen	"	Brinker, Vorsteher zu Werste.
23	Wulferdingsen	Meyer	Colon	Wulferdingsen	"	Siekmeyer, Colon zu Volmerdingsen.
24	Barkhausen	Pohlmeyer	Bäcker	Barkhausen	"	Holtkamp, Lehrer zu Bölhorst.
25	Bölhorst	Holtkamp	Lehrer	Bölhorst	"	Pohlmeyer, Bäcker zu Barkhausen.
26	Haddenhausen	Kinkelbur	Colon	Haddenhausen	"	Bockemeyer, Colon zu Rothenuffeln.
27	Rothenuffeln	Bokemeyer	Colon	Rothenuffeln	"	Kinkelbur, Colon zu Haddenhausen.
28	Oberlübbe	Fabri	Colon	Oberlübbe	"	Korff, Colon zu Unterlübbe.
29	Unterlübbe	Korff	Colon	Unterlübbe	"	Fabri, Colon zu Oberlübbe.
30	Hartum	Ohlemeyer	Vorsteher	Hartum	"	Meyer, Colon zu Südhemmern.
31	Hahlen	Beermann	Colon	Hahlen	"	Ohlemeyer, Vorsteher zu Hartum.
32	Holzhausen II	Niemann	Vorsteher	Holzhausen	"	v. d. Ahe, Colon zu Nordhemmern.
33	Nordhemmern	v. d. Ahe	Colon	Nordhemmern	"	Niemann, Vorsteher zu Holzhausen II.
34	Südhemmern	Meyer	Colon	Südhemmern	"	Ohlemeyer, Vorsteher zu Hartum.
35	Hille	Südmeyer	Colon	Hille	"	Heydenreich, Gastwirth zu Eickhorst.
36	Eickhorst	Heidenreich	Bäcker und Gastwirth	Eickhorst	"	Südmeyer, Colon zu Hille.

Paderborn, den 12. Mai 1869. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

380. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 4. Mai 1869.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen:
   1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
   2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,
   3) Herr Fabrikbesitzer Theodor Bönninger von Duisburg.

II. Namens der Rentenbank:
   1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
   2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der hier beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 5. März d. J. verzeichneten,

von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Ausloosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

	27 Stück	Lit. A.	über je	1000 Thlr.	zus.	27,000 Thl.
	11 „	„ B.	„	500 „	„	5,500 „
	67 „	„ C.	„	100 „	„	6,700 „
	36 „	„ D.	„	25 „	„	900 „
	13 „	„ E.	„	10 „	„	130 „
zusammen	154 Stück	über				40,230 Thl.

„Hundert Vier und Fünfzig Stück, zusammen über Vierzig Tausend zweihundert dreißig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Tausend Achthundert Zwei und fünfzig Stück Zins-Coupons, ingleichen die zu Nr. 8 bis 154 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV, wurden im heutigen Termin vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Filbry. gez. Theodor Bönninger. gez. Fried. Leesemann.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22. Minden, den 28. Mai. 1869.

381. **Die Ackerbauschule zu Herford.**

I. Winterhalbjahr $18^{68}/_{69}$.

Der Unterricht begann am 16. October. Die Zahl der Schüler betrug 46, von denen 22 im Bestand von der Osnabrücker Anstalt waren. Die einzelnen Klassen zählten 3 (Ia.), 8 (Ib.), 13 (IIa.), 15 (IIb.) und 7 (III Vorschule) Schüler. Der Heimath nach stammten aus dem Regierungsbezirke Minden 10 und zwar aus den Kreisen Lübbecke 1, Minden 1, Herford 3, Bielefeld 2, Halle 2, Büren 1; aus dem Regierungsbezirke Arnsberg 7, aus den Kreisen Dortmund 1, Iserlohn 1, Soest 1, Bochum 4; aus dem Regierungsbezirke Münster, 2 aus den Kreisen Tecklenburg und Coesfeld; aus der Provinz Hannover 26, aus den Landdrostei-bezirken Osnabrück 18, Aurich 6 Hannover 1 und Stade 1 und aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold 1. Der Confession nach waren 38 Protestanten, 7 Katholiken und 1 Israelit. Dem Alter nach standen zwischen 14—16 Jahre 9, 16—18 = 17, 18—20 = 13, 20—24 = 4, über 24 Jahr 3. Der jüngste Schüler zählte 14½, der älteste 30½ Jahre. Dem Herkommen nach waren 39 Söhne von Landwirthen und 7 anderer Berufsklassen. — Als Lehrerpersonal unterrichteten außer den 4 nur für die Anstalt wirkenden Hauptlehrern noch 3 Hülfslehrer. — Der Lehrplan ist der im Statut der Anstalt festgestellte. Es ist wöchentlich in 118 Stunden Unterricht ertheilt. — In disziplinarer Beziehung ist nur ein Fall vorgekommen, der ein schärferes Einschreiten, jedoch mit Erfolg, nöthig machte. — Es verließen Ostern 1869 die Anstalt 14 Schüler, von denen 8 auf den väterlichen Hof zurückkehrten, 3 der Militairpflicht genügten und 3 in fremde Praxis als Verwalter traten. Ein Abgangszeugniß erhielten 2 Schüler. Das Winterhalbjahr wurde nach abgehaltener öffentlicher Prüfung am 20. März geschlossen. Unter den Schülern bestand ein Gesangverein von 32 Mitgliedern unter Leitung des Lehrers Bauer. Unterricht in französischer und englischer Sprache behufs Ableistung des Examens zum einjährigen freiwilligen Dienst nahmen 15 Schüler. Das erwähnte Examen machten 10 Schüler, von denen 9 bestanden und 1 zurückgewiesen wurde.

II. Sommerhalbjahr 1869.

Der Unterricht begann am 6. April. Die Zahl der Schüler betrug 46, von denen 32 den Bestand aus dem Winterhalbjahr bildeten und 14 neue eingetreten waren. Von den neu Aufgenommenen traten 4 in Klasse IIa. und 10 in Klasse IIb. Ueberhaupt zählten die einzelnen Klassen Ia. = 6, Ib. = 6, IIa. = 18 und IIb. = 16 Schüler. Die Vorbereitungsklasse bestand theils wegen besserer Vorbereitung der aufgenommenen Schüler, theils wegen einer fehlenden Lehrkraft im laufenden Halbjahr nicht. Der Heimath nach stammen aus dem Regierungsbezirk Minden 13, aus den Kreisen Lübbecke 1, Minden 1, Herford 6, Bielefeld 1, Halle 3, Büren 1, aus den Regierungsbezirk Arnsberg 11, aus den Kreisen Dortmund 4, Iserlohn 1, Soest 1, Bochum 4, Hagen 1, aus dem Regierungsbezirk Münster, 2 aus den Kreisen Tecklenburg und Coesfeld; aus der Provinz Hannover 17, aus den Landdrosteien Osnabrück 10, Aurich 5, aus Hannover 2, und aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold 3. Der Confession nach waren Protestanten 43, Katholiken 2, Israeliten 1. Dem Alter nach standen zwischen 14—16 Jahren: 11, von 16—18: 14, von 18—20: 14, von 20—24: 6, über 24 Jahre: 1 Schüler. Der jüngste Schüler zählte 14, der älteste 31 Jahre. — Dem Herkommen nach sind Söhne von Landwirthen 41, von anderen Berufskreisen 5 Schüler. Als Lehrpersonal unterrichteten an der Anstalt nach Anstellung des Lehrers für Naturwissenschaften Preuß 5 Hauptlehrer, außerdem noch z. Z. 3 Hülfslehrer. Zum besseren Verständniß der Bodenkunde ist der Unterricht in der Mineralogie auf wöchentlich 2 Stunden für die Klassen Ia. und Ib. erhöht. Ferner ist der Unterricht in Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere auf Klasse Ib. ausgedehnt worden. Nach dem Stundenplane werden wöchentlich 131 Stunden Unterricht ertheilt. Der Gesangverein unter den Schülern der Anstalt besteht fort. Ein landwirthschaftlicher Verein für die Schüler behufs Uebung im freien Vortrage, Debattiren und zur Besprechung landwirthschaftlicher Gegenstände rc. ist in Bildung begriffen. Der Verein steht unter einem selbstgewählten Vorstande und betheiligen sich die Lehrer der Anstalt bei den Verhandlungen. Am Unterricht in französischer und englischer Sprache des einjährig freiwilligen Dienstes wegen nehmen z. Z. 12 Schüler der Anstalt Theil.

Minden, den 25. Mai 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

382. Das Stück Nr. 14 enthält:

Nr. 275. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirection in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirection in Kassel.

Nr. 276. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Nr. 277. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 278. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 279. Bekanntmachung, wonach an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa, der Kaufmann Uno Wolff zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst ernannt ist.

Nr. 280. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 281. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

383. Das Stück Nr. 36 enthält:

Nr. 7403. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Nr. 7404. Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

Nr. 7405. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Nr. 7406. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Das Stück Nr. 37 enthält:

Nr. 7407. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Nr. 7408. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Nr. 7409. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nr. 7410. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radamer Bruches. Vom 19. April 1869.

Das Stück Nr. 38 enthält:

Nr. 7411. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7412. Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nr. 7413. Concessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

384. [2] **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August in Melle,
den 6. August in Warendorff,
den 9. August in Warburg,
den 10. August in Brakel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen. von Borries.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

385. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ertheilten Genehmigung, wird bei der hiesigen Königlichen Akademie als Gebühr für den akademischen Quästor von den Studirenden ein Auditoriengeld zum Betrage von $2^1/_2$ Sgr. für jede Vorlesung mit der Maßgabe erhoben werden, daß von den einzelnen Studirenden in jedem Semester als Maximal-Betrag nur 10 Sgr. an Auditoriengeldern zu entrichten sind. Münster, den 22. Mai 1869.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

386. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 19. bis 21. Juli d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 21. bis 23. Juli d. J.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 23. bis 25. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 25. bis 27. August d. J.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 30. und 31. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen pro rectoratu oder pro schola am 31. August und 1. September d. J.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 30. Juni d. J., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welcher sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse, in welchen die von dem Bewerber nach dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 12. Mai 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

387. Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers Wilhelm Schenck zum ersten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Breckerfeld, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. April 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

388. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung."

Von dem im October vor. Js. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. October d. Js. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtschein;

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;

4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;

5) ein Führungs-Attest;

6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;

7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Graf von Itzenplitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Etwaige Anträge sind bis zum 1. August c. bei uns einzureichen.

Minden, den 19. Mai 1869.

389. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird im Monat Juni c. folgende Vorträge halten:

2. Juni, Herford III Lehrer,
4. " Hiddenhausen II Landwirthe,
5. " Bielefeld III Lehrer,
7. " Bielefeld II Landwirthe,
9. " Herford IV Lehrer,
11. " Halle Landwirthe,
12. " Bielefeld IV Lehrer,
14. " Enger IV Landwirthe,
16. " Herford V Lehrer,
18. " Bielefeld III Landwirthe,
19. " Bielefeld V Lehrer,
21. " Rothenufflen Landwirthe,
23. " Herford VI Lehrer,
25. " Werther I Landwirthe,
26. " Bielefeld VI Lehrer,
28. " Bielefeld IV Landwirthe,
30. " Herford VII Lehrer.

Die Vorträge für die Landwirthe beginnen in der Regel um 4 Uhr Nachmittags, die Doppel-Vorträge für die Lehrer von 10—12 Uhr Morgens und 2—4 Uhr Nachmittags. Die Amtmänner sind angewiesen, Zeit und Ort der Vorträge durch die Ortsvorsteher rechtzeitig publiciren und zur regen Betheiligung auffordern zu lassen.

Minden, den 26. Mai 1869.

390. Warnung.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß die gegenwärtig vielfach zur Benutzung kommenden grünen Drahtgewebe meistens mit giftiger arsenikhaltiger Farbe angestrichen sind und daß es aus diesem Grunde bedenklich ist, solche grüne Drathgewebe derartig zu verwenden, daß sie mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Minden, den 20. Mai 1869.

391. [1] Oeffentliches Aufgebot.

Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Christian Florenz Lohöfener aus Brackwede mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von demselben in der gedachten Eigenschaft bestellten Amts-Caution von 300 Thlr. Seitens der Wittwe beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den rc. Lohöfener aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **19. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr,** im hiesigen Regierungsgebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 19. Mai 1869.

392. Die von dem Lehrer Friedrich August Korte bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Küster-, Kantor- und Organisten-Stelle zu Friedrichsdorf im Kreise Wiedenbrück, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 12. Mai 1869.

393. Wir haben die einstweilige Verwaltung der durch Versetzung des Lehrers Struck erledigten untersten Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Höxter im Kreise Höxter, dem Lehrer Albrecht Nahrwold zu Steinheim commissarisch übertragen.

Minden, den 15. Mai 1869.

394. Die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen bewilligte Haus-Collecte zum Bau einer katholischen Kirche zu Homberg wird bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks durch Deputirte, welche Seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit Legitimation versehen sind, in der Zeit vom 1. Juli bis ult. December c. abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 20. Mai 1869.

395. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 102.)

Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 109.)

Das dem Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. October 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 109.)

Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 109.)

Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich und Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 110.)

Minden, den 15. Mai 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

396. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Büren für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Name.	Stand.	Wohnort.		
1	Salzkotten	Brinkmann	Post-Expediteur	Salzkotten	4. Mai 1869 bis dahin 1872	Schrewentigges, Gastwirth zu Verne.
2	Büren	Gockel, Joseph	Landwirth	Büren	20. April 1869 bis dahin 1872	Meyer, Franz, Ackerwirth zu Hegensdorf.
3	Siddinghausen u. Weine	Schüth	Vorsteher	Siddinghausen	"	Louis, Christoph, Ackerwirth zu Weiberg.
4	Weiberg, Harth u. Barkhausen	Louis, Christoph	Ackerwirth	Weiberg	"	Gockel, Joseph, Landwirth zu Büren.
5	Hegensdorf und Keddinghausen	Meier, Franz	Ackerwirth	Hegensdorf	"	Louis, Christoph, Ackerwirth zu Weiberg.
6	Fürstenberg	Metzler	Post-Expediteur	Fürstenberg	19. April 1869 bis dahin 1872	Hesse, Leopold, zu Wünnenberg.
7	Leiberg	Hesse	Vorsteher	Leiberg	4. Mai 1869 bis dahin 1872	Hesse, Stadtverord.-Vorsteher zu Wünnenberg.
8	Bleiwäsche	Schlüter	Lehrer	Bleiwäsche	19. April 1869 bis dahin 1872	Metzler, Post-Expediteur zu Fürstenberg.
9	Essentho	Schöler	Vorsteher	Essentho	"	Schürmann, Lehrer zu Meerhoff.
10	Meerhoff	Schürmann	Lehrer	Meerhoff	"	Wüllner, Gastwirth zu Oesdorf.
11	Oesdorf	Wüllner	Gastwirth	Oesdorf	"	Schürmann, Lehrer zu Meerhoff.
12	Dalheim und Husen	Meyer	Lehrer	Dalheim	20. April 1869 bis dahin 1872	Humbert, Gastwirth zu Atteln.
13	Etteln	Igges	Gemeindeverordneter	Etteln	24. April 1869 bis dahin 1872	Humbert, Gastwirth zu Atteln.
14	Haaren	Stüwer	Lehrer	Haaren	26. Juni 1869 bis dahin 1872	Vogel, Wilhelm, Lehrer zu Helmern.
15	Helmern	Vogel	Lehrer	Helmern	21. April 1869 bis dahin 1872	Stüwer, Lehrer zu Haaren.
16	Holtheim u. Ebbinghausen	Schopohl	Ackerwirth	Ebbinghausen	23. April 1869 bis dahin 1872	Sicken, Arnold, Oeconom zu Lichtenau.
17	Asseln und Hakenberg	Leifeld, Johann	Ackerwirth	Hakenberg	"	Finke, Lehrer zu Herbram.
18	Oberntudorf u. Upsprunge	Rinchedal	Ackerwirth	Upsprunge	12. Mai 1869 bis dahin 1872	Tölle, Ackerwirth zu Niederntudorf.

Paderborn, den 18. Mai 1869. Königl. Appellationsgericht.

397. Im Kreise Höxter ist der Bildhauer Johann Potthast zu Voerden zum Schiedsmann der Gemeinde Voerden gewählt, mit der Amtsdauer vom 15. Mai 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet, worden, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Bredenborn bestellt.

Paderborn, den 18. Mai 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

398. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J. welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünfundzwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133 — und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.-S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.

Auslosung von Rentenbriefen.

399. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloos'ten, am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495, 1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318, 10518.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1859. Littera E. Nr. 1487.

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019.

1. October 1860. Littera E. Nr. 4155, 4726, 12105.

1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.
" " Littera E. Nr. 6303, 12024.
1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565, 11731.
1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.
" " Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.
1. October 1862. Littera E. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.
1. April 1863. Littera E. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.
1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.
1. April 1864. Littera D. Nr. 5333.
1. October 1864. Littera C. Nr. 11435.
" " Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.
1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.
1. October 1866. Littera A. Nr. 2416.
1. April 1867. Littera B. Nr. 24, 959, 1380.
" " Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.
1. April 1867. Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

400. [1] In der am 4. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 285, 656, 806, 888, 892, 923, 1188, 1293, 1332, 1344, 1686, 1698, 2499, 4868, 6075, 6219, 6287, 6796, 8272.

2) Achtzehn Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 868, 1928, 2157, 2158, 2160, 2164, 2215, 2842, 3181, 3557, 3745, 4040, 5151, 5292, 5591, 6101, 6604, 9169.

3) Fünfzehn Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1980, 2755, 2847, 3021, 3077, 3569, 4199, 4639, 5060, 5732, 6832, 8653, 8840, 8912, 9027.

4) Neunzehn Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 1586, 1885, 2759, 3081, 3148, 3428, 4166, 4775, 5005, 5108, 6586, 7292, 7627, 7809, 7857, 8174, 8624, 8993, 9006.

5) Neunundzwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 60, 145, 240, 360, 1269, 1714, 2251, 2619, 2985, 3318, 3415, 3673, 3771, 4222, 4525, 4530, 4806, 5263, 6329, 6339, 6446, 6455, 6583, 7086, 7444, 8055, 8257, 8301, 8566.

6) Einhundert Stück über 50 Thlr. jede.

Nr. 7, 317, 363, 512, 859, 1252, 1354, 1463, 2039, 2266, 2284, 2447, 2490, 2720, 2769, 2914, 2986, 2991, 2993, 3009, 3219, 3431, 3677, 3908, 3937, 3949, 4049, 4169, 4670, 4674, 4715, 5027, 5030, 5129, 5130, 5219, 5458, 5576, 5624, 5634, 5661, 5861, 5983, 6459, 6474, 6479, 6490, 6578, 6967, 6980, 6993, 7015, 7048, 7142, 7166, 7188, 7245, 7343, 7359, 7365, 7496, 7513, 7518, 7590, 7669, 7671, 7730, 7931, 7932, 7937, 7951, 7953, 8187, 8188, 8242, 8364, 8403, 8440, 8528, 8563, 8573, 8601, 8687, 8692, 8719, 8745, 8761, 8784, 8808, 8918, 8971, 9010, 9012, 9018, 9036, 9041, 9069, 9077, 9091, 9144.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1869 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 2—4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.
Nr. 2608 à 300 Thlr.
Nr. 5622, 8422 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866.
Nr. 861 à 400 Thlr.
Nr. 7033 à 300 Thlr.
Nr. 590 à 100 Thlr.
Nr. 7234 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866.
Nr. 790 à 500 Thlr.
Nr. 8872 à 300 Thlr.
Nr. 2793 à 200 Thlr.
Nr. 306, 7232 à 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867.
Nr. 775, 5694, 6291 à 500 Thlr.
Nr. 3129 à 400 Thlr.
Nr. 1806 à 100 Thlr.
Nr. 3006, 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

401. Nachweisung

über den Geschäfts-Betrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse zu Paderborn für das Jahr 1868.

Laufende Nr.	1. Namen der Städte resp. Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Spar-Kasse	3. Der Einlagen a. minimum	3. b. maximum	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1867 Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1868 a. durch neue Einlagen Thlr.	Sgr.	Pf.	5. b. durch Zuschreibung von Zinsen Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Ausgabe im Jahre 1868 für zurückgenommene Einlagen Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1868 Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	9. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien durchschnittl. erhält	10. Bestand des Reserve-Fonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	10a. Dem Reserve-Fonds sind im Jahre 1868 zugeschrieben Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Kreis Paderborn	1. September 1848	10 Sgr	200 Thlr	859992	18	4	329744 cfr. Spalte 10a.	26	5	21913	19	9	272810	12	11	946148	11	11	3⅓ %	4—5%	82800	18	11	7307	20	4

11. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage von: bis 20 Thlr Stck.	von 20 Thlr bis 50 Thlr Stck.	von 50 Thlr bis 100 Thlr Stck.	von 100 Thlr bis 200 Thlr Stck.	von 200 Thlr und darüber Stck.	überhaupt Stck.	12. Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt: 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	1. b. auf ländliche Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	2. auf den Inhaber lautende Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. gegen Faustpfand. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
521	756	784	771	1145	3977	142495	—	2	77409	8	11	287875	—	—	262514	8	7	14617	18	10	94793	27	3	879705	3	9

Paderborn, den 10. Mai 1869.

Der Landrath Grasso.

402. Den Pferdezüchtern dient hierdurch zur Nachricht, daß die in Haaren, Kreis Büren, bestehende Königliche Landbeschäl-Station den 5. Juni c., wegen mangelnder Frequenz aufgelöst wird und die betreffenden Beschäler am genannten Tage ihren Rückmarsch nach dem hiesigen Marstalle antreten werden. Etwaige Nachsprünge können auf den benachbarten Stationen Lichtenau oder Stadtberge eingeholt werden.

Warendorf, den 24. Mai 1869.

Der Gestüt-Director Brenken.

403. Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 113.)

Das dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmund Rafer zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 115.)

Minden, den 22. Mai 1869.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23. Minden, den 4. Juni. 1869.

404. **Der Lehr-Kursus**
in der Obstkultur des Lehrers Wegener in Ottbergen.

Der Lehr-Kursus des Lehrer Wegener in der Obstkultur für Chausseeaufseher und Baumwärter, an welchem zwölf Personen aus den verschiedensten Kreisen mit Unterstützung des Staates und der betr. Gemeinden Theil nahmen, ist am 30. April geschlossen worden. An der Schlußprüfung nahm Seitens des landwirthschaftlichen Vereins der zum Vorsitzenden desselben gewählte Gutsbesitzer Gunst senior aus Hembsen Theil. Die Chausseeaufseher sowie die Baumwärter haben dem Kursus mit vielem Interesse beigewohnt und werden gewiß nicht ermangeln, die gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Wirkungskreise zum allgemeinen Besten zu verwerthen. Es wäre zu wünschen, daß den Chaussee-Aufsehern, die den Cursus absolvirt haben und in deren Begang Gemeinde-Obstbaumpflanzungen sich vorfinden, die Obsorge über die Bäume und die Leitung der Pflege derselben gegen eine angemessene Renumeration Seitens der Gemeinden übergeben werde. Bei dem Begange ihrer Strecke würden sie dann auch Gelegenheit haben, dem Baum- und Obstfrevel steuern zu helfen. Der Lehrer Wegener hat sich alle mögliche Mühe gegeben, den Leuten theoretisch wie praktisch die Kenntnisse und Fertigkeiten zur besseren Erziehung und Pflege der Obstbäume beizubringen. Die Unterweisungen in dieser Weise fortgesetzt, werden dem so fühlbaren Bedürfnisse einer zweckmäßigen Unterweisung in der Obstkultur am besten und sichersten abhelfen. Nach dem landräthlichen Berichte ist das Unternehmen im Ganzen sehr zufriedenstellend verlaufen. Man kann dies aus den Urtheilen der Schüler entnehmen, die durchgehends mit dem Bewußtsein den Kursus verlassen, daß sie etwas für ihren Beruf Wissenswerthes wie Neues gewonnen. Der Kursus in Ottbergen empfiehlt sich wegen seiner Billigkeit, da für Logis und Kost täglich nur 7½, 10 bis 12 Sgr. gezahlt wird. Eine der Probearbeiten, die Bepflanzung des sog. Gänseweges mit 250 Stück Obstbäumen ist als vorzüglich gelungen zu betrachten.

Der 8tägige Lehrkursus für Lehrer soll am 13. September c. beginnen. Diese Zeit dürfte für die Lehrer die geeignetste sein.

Minden, den 29. Mai 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

405. Das Stück Nr. 15 enthält:

Nr. 282. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nr. 283. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Nr. 284 enthält das auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867, (Bundesgesetzblatt Seite 81), von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden und zwar: A. im Königreich Preußen: dem Hauptamte zu Elbing der den Hauptämtern zu Danzig und Thorn als Vereinscontroleur beigeordnete Großherzoglich Oldenburgische Hauptamtscontroleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuer-Inspector Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspectors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspector Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspectors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow.

Nr. 285. Betr. die Beglaubigung des Königlich Sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay.

Nr. 286. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Jakob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 287. Betr. die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes für den Carl Dragoritsch als Kaiserlich und Königlich Oesterreich-Ungarischer Generalkonsul in Danzig.

Nr. 288. Betr. die Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes für den C. F. F. Boeßing in Bremen als Königlich Niederländischer Konsul daselbst.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

106. Das Stück Nr. 39 enthält:

Nr. 7414. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises im Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7415. Statut für den Wubiser-Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

407. [3] Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853, Serie V, Nr. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857, Serie IV, Nr. 1—8, über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons, werden vom **15. März d. J.** ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Controlle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu dem von den Besitzern der fraglichen Staatsanleihen der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in duplo einzureichenden Verzeichnisse, bei dieser Kasse sowie bei sämmtlichen Steuer-Kassen zu erhalten sind. Minden, den 3. März 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

408. An dem Evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der erste ordentliche Lehrer August Scholz auf seinen Antrag entlassen worden und dafür der bisherige 2. ordentliche Lehrer Zander in die erste Lehrerstelle aufgerückt. Münster, den 22. Mai 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Oeffentliches Aufgebot.

409. [1] Nachdem dem außergerichtlichen Auctions-Commissarius Conrad Kleine zu Salzkotten durch Plenarbeschluß des Regierungs-Collegii vom 1. März c. und durch Entscheidung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. April c. in der Recurs-Instanz die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als außergerichtlicher Auctions-Commissar entzogen worden ist, werden alle diejenigen, welche an die von dem 2c. Kleine in gedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **27. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 25. Mai 1869.

410. Nachweisung derjenigen Steuer-Empfänger des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche ihre Vertreter notariell resp. gerichtlich zur Quittungsleistung autorisirt haben.

Lfd. Nr.	Namen der Steuerempfänger	Wohnort	Namen und Vornamen der Stellvertreter
1	Neumann	Minden Bhf.	Neumann, Heinrich
2	Morenz	Levern	Pietschmann, Wilhelm
3	Christiani, Rechnungsrath	Herford	Quosig, Leopold
4	Johanningmeier	Rheda	Osthus, Christian
5	Ohly	Rietberg	Kröger, Eduard
6	Neukirch	Halle	Riedel, August
7	Frenz	Beckelsheim	Krause, Wilhelm
8	Rohden	Steinheim	Plettenberg, Joseph
9	Marks	Brakel	Hasenbein, Franz
10	Kämmerer	Warburg	Ehle, Johann
11	Schnückel	Lichtenau	Buchdahl, Lehrer
12	Weber	Salzkotten	Laufkötter, Bernhard
13	Wattendorf, Rechnungsrath	Büren	Siedhoff, Wilhelm

Vorstehendes wird hiermit mit Bezug auf den §. 12 der Geschäfts-Anweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. December 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 27. Mai 1869.

411. Der katholische Pfarrbezirk Eppe im Fürstenthum Waldeck, ungefähr 800 Einwohner umfassend, entbehrt seit 1865 einer Kirche, da im genannten Jahre die alte Simultankirche wegen Baufälligkeit polizeilich geschlossen und theilweise abgebrochen werden mußte. Die Katholiken sind dadurch genöthigt worden, sich in der Pfarrscheune eine kaum die Hälfte der Kirchenbesucher fassende Nothkirche einzurichten. Da die alte Kirche nie wieder benutzt werden kann und die Nothkirche ein durchaus unzulängliches und unwürdiges gottesdienstliches Local abgiebt, so ist der Neubau einer Kirche ein nicht länger aufzuschiebendes Bedürfniß. Die Baukosten der Kirche, welche für 4—500 Kirchenbesucher eingerichtet werden muß, belaufen sich, obwohl die Kirche in sehr bescheidenen Verhältnissen aufgeführt wird, auf 7,900 Thaler, ohne Altar, Kanzel, Bänke und dergleichen. Von der Bausumme sind ungefähr 3000 Thlr. disponibel und muß das Fehlende durch milde Beiträge herbeigeschafft werden, da die Gemeinde sehr arm ist. Dieselbe besteht aus einigen kleinen Ackerwirthen und Tagelöhnern, welche in günstigen Jahren dem unfruchtbaren und rauhen Boden kaum so viel abzugewinnen vermögen, um die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Das geringe Privateigenthum ist daher mit Schulden sehr belastet, welche in den letzten Jahren durch den Neubau eines Pfarrhauses, welches bei einem großen Brande mit vernichtet wurde, durch Abtragung von Schulden, welche auf dem Pfarrgütchen noch ruheten und verschiedene Ablösungen noch vermehrt wurden. Die Kirchspielsgenossen sind daher nicht im Stande, das fehlende Geld aus eigenen Mitteln aufzubringen.

In Berücksichtigung der vorgetragenen Umstände hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen der genannten Gemeinde eine Hauscollecte bei den katholischen Eingesessenen der Regierungs-Bezirke Arnsberg und Minden bewilligt, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. October c. durch Deputirte abgehalten wird.

Minden, den 22. Mai 1869.

412. Die jüdische Untergemeinde zu Enniger im Kreise Beckum, bestehend aus 8 Familien und 50 Seelen, benutzte seither zur Abhaltung ihres Gottesdienstes ein gemiethetes Local. Nachdem ihr solches gekündigt worden, hat sich dieselbe nach einem anderen Unterkommen umsehen müssen.

Solches ist jedoch nicht anders zu beschaffen, als durch Erbauung einer Synagoge. Der Bau derselben ist zu 2316 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. veranschlagt. Es ist bereits ein Bauplatz angekauft und ein Baufonds von 109 Thlr. angesammelt, auch haben sich die Gemeindeglieder zu freiwilligen Beiträgen zur Summe von 500 Thlr. verpflichtet. Mehr zu leisten, sind die mittellosen, von Vieh- und Kramhandel lebenden jüdischen Gemeindeglieder, welche an jährlichen directen Steuern insgesammt nur 130 Thlr. 11 Sgr. entrichten, nicht im Stande.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu dem gedachten Neubau eine bei den jüdischen Bewohnern der Provinz während des Zeitraums vom 1. August d. Js. bis Ende Januar f. Js. durch Gemeindedeputirte abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Die Deputirten, welche mit Legitimationen vom Landrath des Kreises Beckum versehen sind, werden den Ortsbehörden durch die Herren Landräthe namhaft gemacht werden.

Minden, den 25. Mai 1869.

413. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen Hülfslehrer an der hiesigen Bürgerschule, Gustav Fanger zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Unterrichts-Anstalt hierselbst berufen und haben wir die desfallsige Vocation definitiv bestätigt.

Minden, den 24. Mai 1869.

414. Die durch Uebertragung der Forstmeister-Stelle Minden-Paderborn an den zum Forstmeister ernannten bisherigen Oberförster Schaeffer zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Böddeken ist dem Oberförster Brennecke zu Steina in der Provinz Hannover, vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Minden, den 24. Mai 1869.

415. Der hiesige Magistrat hat den bisherigen Lehrer zu Elberfeld Heinrich Wilhelm Haßheider zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Unterrichts-Anstalt hierselbst berufen und haben wir die desfallsige Vocation definitiv bestätigt.

Minden, den 24. Mai 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

416. Das nachstehende Verzeichniß der in den Aemtern Schildesche und Dornberg für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Lfd. Nr.	Gemeinde- resp. Schiedsmanns-Bezirk	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Kirchdorf Schildesche	Upmann	Apotheker	Schildesche	5. Juni 1869 bis dahin 1872	Ellermann, Vorsteher zu Altenschildesche.
2	Bauerschaft Schildesche	Ellermann	Vorsteher	Altenschildesche	25. Mai 1869 bis dahin 1872	Upmann, Apotheker zu Schildesche.
3	Brake und Milse	von Rolf	Freiherr	Brake	"	Meyer, Colon zu Vilsendorf.
4	Vilsendorf	Meyer jun.	Colon	Vilsendorf	"	von Rolf, Freiherr zu Brake.
5	Gellershagen	Heidemann	Colon	Gellershagen	5. Juni 1869 bis dahin 1872	Lakemann, Vorsteher zu Theesen.
6	Babenhausen	Lüttkemeyer	Colon	Babenhausen	23. Mai 1869 bis dahin 1872	Meyer zu Müdehorst, Colon zu Niederdornberg.
7	Großdornberg	Reiersloh	Colon	Großdornberg	"	Schack, Cantor zu Kirchdornberg.
8	Hoberge u. Uerentrup	Meyer	Colon	Hoberge	"	Schack, Cantor zu Kirchdornberg.
9	Kirchdornberg	Schack	Cantor	Kirchdornberg	27. Juni 1869 bis dahin 1872	Boekenkamp, Colon zu Hoberge.
10	Niederdornberg und Deppendorf	Meyer zu Müdehorst	Colon	Niederdornberg	23. Mai 1869 bis dahin 1872	Lüttkemeyer, Colon zu Babenhausen.

Paderborn, den 24. Mai 1869. Königl. Appellationsgericht.

417. Nachdem im größten Theile des Kreises Herford die Amtsdauer der seitherigen Schiedsmänner theils bereits abgelaufen ist, theils in kürzester Frist ablaufen wird, so wird das nachstehende Verzeichniß der neu und beziehungsweise wiedergewählten und bestätigten Schiedsmänner und deren Stellvertreter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bezüglich einzelner Schiedsmannsbezirke, in welchen die Gewählten die Wahl theils abgelehnt haben, theils die Vereidung noch nicht hat stattfinden können, wird die Bekanntmachung später erfolgen.

Lfd. Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Falkendiek	Bredemeier	Pächter	Falkendiek	28. April 1869 bis dahin 1872	Richter, Oeconom zu Schwarzenmoor.
2	Elverdissen	Dallmann	Colon	Elverdissen	2. Juli 1869 bis dahin 1872	Ortmann, Vorsteher zu Stedefreund.
3	Eickum	Meier = Sieverdissen	Colon	Eickum	28. April 1869 bis dahin 1872	Büscher, Colon zu Laar.
4	Diebrock und Stedefreund	Ortmann	Gemeinde-Vorsteher	Stedefreund	"	Dallmann, Colon zu Elverdissen.
5	Oetinghausen	Meyer	Colon	Oetinghausen	"	Weselmeyer, Colon zu Lippinghausen.
6	Eilshausen, Lippinghausen	Weselmeyer	Colon	Lippinghausen	"	Meyer, Colon zu Oetinghausen.
7	Hiddenhausen, Bustedt	Consbruch	Rittergutsbesitzer	Hiddenhausen	"	von Laer, Gutsbesitzer zu Behme.
8	Herringhausen	Lübke	Colon	Herringhausen	24. Mai 1869 bis dahin 1872	Meyer-Ewerdt, Colon zu Oldinghausen.

Lfd. Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns Namen.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
9	Westerenger	Vorwerk	Colon	Westerenger	24. Mai 1869 bis dahin 1872	Eggeringhaus, Colon zu Dreien.
10	Oldinghausen, Pödinghausen	Meyer-Ewerdt	Colon	Oldinghausen	"	Lübke, Colon zu Herringhausen.
11	Dreien und Siele	Eggeringhaus	Colon	Dreien	"	Vorwerk, Colon zu Westerenger.
12	Spenge	Becher	Amtmann	Spenge	23. April 1869 bis dahin 1872	Nieberg, Colon zu Hücker und Aschen.
13	Lenzinghausen	Cohring	Colon	Lenzinghausen	28. Mai 1869 bis dahin 1872	Becher, Amtmann zu Spenge.
14	Hücker und Aschen	Nieberg	Colon	Hücker	7. Mai 1869 bis dahin 1872	Becher, Amtmann zu Spenge.
15	Wallenbrück	Meyer	Colon	Wallenbrück	23. April 1869 bis dahin 1872	Gräfe, Colon zu Bar-Düttingdorf.
16	Bar-Düttingdorf	Graefe	Colon	Bar-Düttingdorf	"	Meyer, Colon zu Wallenbrück.
17	Stadt Bünde	Eggersmann	Kaufmann	Bünde	"	Abker, Colon zu Ennigloh.
18	Hunnebrock und Hüffen	Wittemeyer	Colon	Hunnebrock	"	Wortmann, Colon zu Werfen.
19	Werfen	Wortmann	Colon	Werfen	3. Mai 1869 bis dahin 1872	Wittemeyer, Colon zu Hunnebrock.
20	Ahle	Busse	Lehrer	Ahle	2. Mai 1869 bis dahin 1872	Wittemeyer, Colon zu Hunnebrock.
21	Holsen	Ellerbrock	Lehrer	Holsen	1. Mai 1869 bis dahin 1872	Schürmann, Vorsteher zu Muccum.
22	Muccum	Schürmann	Vorsteher	Muccum	23. April 1869 bis dahin 1872	Ellerbrock, Lehrer zu Holsen.
23	Ennigloh	Abker Nr. 14	Colon	Ennigloh	"	Eggersmann, Kaufmann zu Bünde.
24	Dünne	Hilker	Colon	Dünne	"	Meyer, Colon zu Spradow.
25	Spradow	Meyer Nr. 24	Colon	Spradow	2. Juli 1869 bis dahin 1872	Hilker, Colon zu Dünne.
26	Südlengern und Steinlake	Kleine-Wortmann	Colon	Südlengern	27. April 1869 bis dahin 1872	Meyer, Colon zu Spradow.
27	Rödinghausen	Müller	Cantor	Rödinghausen	8. Mai 1869 bis dahin 1872	Schulte, Colon zu Schwennigdorf.
28	Westkilver	Haselhorst	Colon	Westkilver	"	Hoffmann, Lehrer zu Ostkilver.
29	Ostkilver	Hoffmann	Lehrer	Ostkilver	"	Haselhorst, Colon zu Westkilver.
30	Schwennigdorf	Schulte	Colon	Schwennigdorf	"	Müller, Cantor zu Rödinghausen.
31	Bieren	Klusmann	Colon	Bieren	"	Schulte, Colon zu Schwennigdorf.
32	Haever und Quernheim	Schulze	Glaser	Quernheim	15. Mai 1869 bis dahin 1872	Schreiber, Rendant zu Klosterbauerschaft.
33	Stadt Blotho I. Bezirk	Süllwald	Kaufmann	Blotho	17. April 1869 bis dahin 1872	Rübenberg, Kaufmann zu Blotho.
34	Stadt Blotho II. Bezirk	Rübenberg	Kaufmann	Blotho	"	Süllwald, Kaufmann zu Blotho.

Lfd. Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns Name.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
35	Valdorf	Siekmann	Colon	Valdorf	17. April 1869 bis dahin 1872	Kindervater, Colon zu Steinbründorf.
36	Bonneberg	Rasche	Colon	Bonneberg	28. April 1869 bis dahin 1872	Bretthauer, Colon zu Hollwiesen.
37	Hollwiesen u. Wehrendorf	Bretthauer	Colon	Hollwiesen	17. April 1869 bis dahin 1872	Rasche, Colon zu Bonneberg.
38	Steinbründorf	Kindervater	Colon	Steinbründorf	"	Siekmann, Colon zu Valdorf.
39	Exter	Wachtrup	Colon	Exter	"	Lindemann, Colon zu Solterwisch.
40	Solterwisch	Lindemann	Colon	Solterwisch	"	Wachtrup, Colon zu Exter.

Paderborn, den 22. Mai 1869. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

418. Nach §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 18, Seite 319) hat jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm von der gedachten Steuerstelle eine Bescheinigung ertheilt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 10 des allegirten Gesetzes bestimmten Strafen aufmerksam gemacht. Münster, den 23. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

419. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Minden, den 25. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

420. Die Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden (1½ Prozent der emittirten 60,000 Thlr.), findet am **Sonnabend, den 19. Juni c.**, Nachmittags 6 Uhr, im hiesigen Rathhaus-Saale statt. Dem Publikum ist zu diesem Termine der Zutritt gestattet.

Minden, den 27. Mai 1869.

Der Oberbürgermeister Poelmahn. Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission. v. d. Heyde. Busch. Serres.

421. Der diesjährige Wollmarkt hierselbst wird am **23., 24.** und **25. Juni** abgehalten werden.

Die Einlieferung von Wolle findet vom 11. Juni an statt. Paderborn, den 20. Mai 1869.

Der Ober-Bürgermeister Wördehoff.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24. Minden, den 11. Juni. 1869.

422. **Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.**

Im Monat Mai wurden von dem landwirthschaftlichen Wanderlehrer Vonsmann 14 Vorträge in den Kreisen Minden, Herford und Bielefeld gehalten und zwar für die Lehrer 8: in Minden 3, Petershagen 2, Herford 2, Bielefeld 1; für die Landleute in Enger 2, Bünde 2, Hiddenhausen 1 und in Bielefeld 1. Im Herforder Kreise ist die Bildung von landwirthschaftlichen Lokalvereinen hinter derjenigen im Bielefelder Kreise, wo dieselben schon seit geraumer Zeit eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten, zurückgeblieben. Der letzten in Enger abgehaltenen Versammlung, die sich eines sehr zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte, wohnten auch mehrere dem Amte Spenge Angehörige bei, darunter auch der Amtmann von Spenge. Die Gründung eines landwirthschaftlichen Lokalvereins für Spenge steht in Aussicht. In Hiddenhausen war eine große Anzahl von Landleuten erschienen, die sämmtlich mit regem Interesse den Verhandlungen folgten. Da manche der Entwässerung dringend bedürftige Grundstücke sich daselbst finden, so wurde das Capitel über Drainage abgehandelt und wurden die Erschienenen aufgefordert, am Tage der nächsten Versammlung schon Mittags sich einzufinden, um eine gemeinsame Besichtigung der Gemarkung vorzunehmen und an Ort und Stelle über die Nothwendigkeit und zweckmäßigste Anlage eine Verständigung anzubahnen. Einer sehr starken Betheiligung hatte sich der für Landwirthe in Bielefeld gehaltene Vortrag zu erfreuen. Außer den Vorsitzenden der beiden Kreisvereine, den Amtmännern des Kreises und vielen Lehrern waren ca. 130 Landleute erschienen. Es steht zu hoffen, daß die beiden nebeneinander stehenden Kreisvereine sich sehr bald wieder vereinigen werden. An den Vorträgen für Lehrer betheiligten sich in Herford und Bielefeld je einige 40 Lehrer. Sehr wünschenswerth bleibt es, daß die Kreisstände und landwirthschaftlichen Vereine den Lehrern die entstehenden Reisekosten vergüten. Am 15. d. M. fand der Schluß der 12 Vorträge für die Lehrer in Minden statt, welche mit einer Recapitulation und Prüfung durch Vorträge der Lehrer über landwirthschaftliche Themata und einem gemeinschaftlichen Mahle verbunden wurde. Der Versammlung wohnten der Regierungs-Abtheilungs-Dirigent, der Regierungs-Schulrath und der landwirthschaftliche Departementsrath, sowie der hiesige Schul-Inspector bei. Es wurde über die Gründung eines Lehrerbildungsvereins berathen und die Vorlage eines Statut-Entwurfs in einer demnächst zu berufenden Versammlung zugesagt. In der am 20. Mai abgehaltenen Versammlung des landwirthschaftlichen Kreisvereins wurde die Summe von 50 Thaler für die Anschaffung des landwirthschaftlichen Lehr- und Lesebuchs von Schweitzer und von Tschudis landwirthschaftlichen Lehrbuch für die Lehrer, welche an dem Cursus Theil genommen, beschlossen. Am 31. fand die Schlußprüfung der Lehrer in Petershagen im Beisein des landwirthschaftlichen Departementsraths und des Seminar-Directors, sowie des Amtmannes statt. Es erfolgte hierbei die Vertheilung der landwirthschaftlichen Lehrbücher und wurde die Gründung eines Lehrerbildungsvereins beschlossen. Von den etwaigen Ueberschüssen der von dem landwirtschaftlichen Kreisverein veranstalteten Verloosung bei Gelegenheit der im nächsten Monat stattfindenden Viehausstellung ist ein Theil bereits zu landwirthschaftlichen Fortbildungszwecken bestimmt.

Minden, den 7. Juni 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

423. Das Stück Nr. 40 enthält:

Nr. 7416. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningen'schen Landesgrenze in der Richtung auf Hilburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

Nr. 7417. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt Eberswalde, Regierungsbezirk Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 12. April 1869.

Nr. 7418. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nr. 7419. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18_{33} der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nr. 7420. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg im Zauch-Belziger Kreise, Regierungs-Bezirk Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nr. 7421. Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

424. Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai vor. Js., betreffend die Besteuerung des Tabacks (Bd.-G.-Bl. S. 319) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. Js. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Art. 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466) und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bd.-G.-Bl. S. 384) ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

425. Die zufolge meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 18. August v. J. am 2. October v. J. zu Warendorf und am 8. desselben Monats zu Iserlohn abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu der Prüfung in Warendorf hatten sich im Ganzen 20 Lehrlinge resp. Gesellen gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Friedrich Strübbe zu Harsewinkel . $5\frac{1}{2}$ Thlr.
2) Wilhelm Klar zu Beckum . . . $5\frac{1}{2}$ "
3) Hermann Kloster zu Warendorf . $5\frac{1}{2}$ "
4) Joseph Jürling zu Ostenfelde . . $5\frac{1}{2}$ "
5) Heinrich Westermann zu Westkirchen $5\frac{1}{2}$ "
6) Friedrich Horstmann zu Herzfeld . $5\frac{1}{2}$ "
7) Adam Krampe zu Beckum . . . $5\frac{1}{2}$ "
8) Friedrich Landwehr zu Warendorf $5\frac{1}{2}$ "
9) Heinrich Feldbrügge zu Kinderhaus $5\frac{1}{2}$ "
10) Christoph Feuersträter zu Beelen 3 "
11) Joseph Krampe zu Beckum . . . 3 "
12) Theodor Riehus zu Warendorf . . 3 "
13) Eduard Frohne zu Warendorf . . 3 "
14) Caspar Jasper zu Warendorf . . . 3 "
15) Bernhard Lohmann zu Westkirchen 3 "
16) Bernhard Kipp zu Kinderhaus . . 3 "

Von den gleichfalls geprüften Concurrenten, welche die Prüfung bestanden und das Prädikat „sehr gut" erhalten haben:

1) Rudolph Martin aus Mansfeld in der Provinz Sachsen,
2) Franz Berkenkopf zu Meschede,

erhält der erstere das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags und wird dem landwirthschaftlichen Haupt-Vereine seiner Heimath zur Bewilligung einer Prämie von 3 Thlr., wie solche den Gleichberechtigten aus dem Regierungsbezirke Münster zu Theil geworden ist, empfohlen werden. Der rc. Berkenkopf erhält ebenfalls das Fähigkeits-Zeugniß und die ihm wie den gleichstehenden Concurrenten bei der Prüfung zu Iserlohn zuerkannte Prämie von 5 Thlr.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:

1) Thierarzt Kersting zu Warendorf $6\frac{2}{3}$ Thlr.
2) Anton Kalthoff zu Beckum . . $5\frac{5}{6}$ "
3) Buck zu Warendorf . . . . . $3\frac{1}{3}$ "
4) Lohmann zu Westkirchen . . . $3\frac{1}{3}$ "
5) Kipp zu Kinderhaus . . . . . $3\frac{1}{3}$ "
6) Drüe zu Warendorf . . . . $2\frac{1}{3}$ "
7) Tigges zu Ostenfelde . . . . $2\frac{1}{3}$ "
8) Horstmann zu Herzfeld . . . $2\frac{1}{3}$ "

Zu der Prüfung in Iserlohn hatten sich im Ganzen 13 Lehrlinge resp. Gesellen gemeldet.

Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1)	Friedrich Sassenscheidt zu Elsei	$7^1/_3$	Thlr.
2)	Johann Kastrop in der Grüne	$7^1/_3$	"
3)	Joh. Keßler zu Holthausen b. Limburg	$7^1/_3$	"
4)	Joseph Allerup zu Soest	5	"
5)	Philipp Reinhardt zu Iserlohn	5	"
6)	Johann Vieren zu Iserlohn	5	"
7)	Joseph Krengel zu Soest	5	"
8)	Friedrich Ewald zu Soest	5	"
9)	August Knapp zu Ostbühren	5	"
10)	Friedrich Ebers zu Brockhausen	5	"
11)	Bernhard Schulte in der Grüne	5	"
12)	Wilhelm Osterberg zu Schwerte	5	"

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:

1)	Thierarzt Kersting zu Soest	8	Thlr.
2)	Wiegardt zu Iserlohn	5	"
3)	Sassenscheidt zu Elsei	5	"
4)	Valkenohl zu Olsberg	5	"
5)	Schulte zu Remlinghausen	5	"

Münster, den 28. Mai 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

426. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Juni c. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 22. Mai 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

427. Von dem Curatorium des Gymnasiums zu Brilon ist der bisherige ordentliche Lehrer Friedrich Wilhelm Ferrari zum Oberlehrer ernannt und von uns bestätigt.

Münster, den 25. Mai 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der beiliegenden notariellen Urkunde vom 31. August d. J. verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. September 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Indem Vorstehendes zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, machen wir darauf aufmerksam, daß das Statut der Actien-Gesellschaft Patria in Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam in der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Minden, den 28. Mai 1869.

429. Auf den Bericht vom 26. v. M. — Ad. I, 266, — bestimme ich hierdurch, daß die in einem Druckexemplar beiliegende allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1867, über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Berlin, den 24. Mai 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hiermit mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. Juni 1867 (Amtsblatt pro 1867, Seite 174) zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 1. Juni 1869.

430. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat der evangelischen Erziehungsanstalt zum St. Petri-Stift in Höxter eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks bewilligt, welche in den Monaten Juli, August und September c. durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten der Anstalt abgehalten werden wird.

Minden, den 29. Mai 1869.

431. Von den Ständen des Kreises Wiedenbrück ist an Stelle des verstorbenen Landraths Bessel, der commissarische Landrath, Regierungs-Assessor Duesberg zu Wiedenbrück zum Director des Curatoriums der Kreis-Sparkasse daselbst bis Ende 1870 gewählt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Minden, den 1. Juni 1869.

432. Die Firma R. Fiedler zu Bielefeld wird ihre Leinenfabrikate, welche dieselbe gegen Lohn anfertigen läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

(R. F.)

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. März 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 3. Juni 1869.

433. Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 116.)

Minden, den 29. Mai 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

434. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1869.

Ernannt sind: der frühere Fürstlich Waldeck'sche Obergerichtsrath zur Disp. Langenbeck zu Arolsen zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte, der Kreisrichter Wolf zu Halle zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Hagen, der Gerichts-Assessor Freiherr von der Horst zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Halle, der Civil-Supernumerar Schaekel zu Petershagen zum Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und der Civil-Supernumerar Hotz zu Bielefeld zum Büreau-Assistenten bei demselben Kreisgerichte.

Versetzt sind: der Kreisrichter v. Stubniarsky zu Lübbecke an das Kreisgericht zu Birnbaum, der zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannte Auskultator Beschoren aus dem Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in das hiesige Departement und der Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Löhninger in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Höxter.

Entlassen auf seinen Antrag behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster ist der Auskultator Dr. Pelizäus hierselbst.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hilmer zu Herford.

Paderborn, den 1. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

435. Die zufolge Staatsvertrages vom 19. October 1841 — Gesetz-Sammlung S. 378 — auf die Herzoglich Braunschweigische Regierung übergegangene Erhebung und Verwaltung der Zölle und der indirecten Steuern bezüglich der Dorfschaft Lüchtringen, fällt vom 15. d. Mts. ab wiederum der Königlich Preußischen Staats-Regierung anheim, wird dem Haupt-Steueramte zu Lemgo unterstellt und von dem Königlichen Steueramte zu Höxter bewirkt werden. Dies bringe ich hiermit zu allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 3. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen.

436. Um den in heimatlichen Verhältnissen lebenden civilversorgungsberechtigten Invaliden ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden erwirken zu können, werden dieselben auf den §. 17 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867, wonach die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. December, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer directen Anmeldung Mittheilung zu machen, aufmerksam gemacht.

Soest, den 15. Mai 1869.

gez. v. Langen, Oberst u. Bezirks-Commandeur.

Auslooſung von Rentenbriefen.

437. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 7 bis 16 und Talons vom 1. October d. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgelooſ'ten, am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 315, 548, 605, 1217, 1516, 1647, 1654, 1755, 1763, 1814, 1873, 2124, 2360, 2715, 2803, 2915, 3021, 3055, 3095, 3207, 3224, 3490, 3508, 3647, 3655, 3759, 4034, 4529, 4698, 4704, 4741, 5250, 5419.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 89, 173, 308, 707, 763, 1019, 1205, 1266, 1296, 1577, 1968, 2075.

70 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 356, 398, 856, 979, 1028, 1032, 1194, 1495,

1657, 1785, 1816, 1891, 1981, 1996, 2060, 2161, 2186, 3000, 3422, 3571, 3572, 3648, 3756, 3783, 3870, 4255, 4443, 4444, 4461, 4554, 4567, 4568, 4750, 4780, 4845, 4867, 5077, 5135, 5530, 5543, 5591, 5652, 5717, 6040, 6085, 6140, 6257, 6428, 6436, 6782, 6859, 6945, 7091, 7261, 7312, 7451, 8331, 8600, 8737, 9259, 9448, 9716, 10027, 10029, 11017, 11281, 11762, 12091, 12093, 12139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 34, 57, 61, 105, 111, 121, 139, 353, 473, 550, 592, 593, 673, 690, 949, 1008, 1038, 1123, 1187, 1280, 1301, 1347, 1626, 1804, 2007, 2177, 2232, 2348, 2367, 2432, 2479, 2530, 2783, 2833, 2854, 2921, 2976, 3140, 3141, 3831, 4000, 4079, 4465, 4657, 4663, 4698, 4767, 5004, 5018, 5048, 5426, 5603, 5681, 5771, 5802, 6515, 6573, 6580, 6637, 6685, 6937, 6983, 6984, 7380, 7626, 7872, 8360, 8766, 8947, 9093, 9589, 10092, 10116, 10221, 10318, 10518.

b.

Verzeichniß

der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. October 1859. Littera E. Nr. 1487.

1. April 1860. Littera E. Nr. 3729, 7941, 11019.

1. October 1860. Littera E. Nr. 4155, 4726, 12105.

1. April 1861. Littera D. Nr. 5309.

" " Littera E. Nr. 6303, 12024.

1. October 1861. Littera E. Nr. 4032, 4392, 11565, 11731.

1. April 1862. Littera C. Nr. 2612.

" " Littera E. Nr. 5000, 6105, 7929, 8635, 10936, 12104.

1. October 1862. Littera E. 1672, 4343, 6134, 7226, 8887, 11449, 12586, 12587, 12625.

1. April 1863. Littera E. 1729, 5835, 10635, 11441, 12585, 12853.

1. October 1863. Littera E. Nr. 13232.

1. April 1864. Littera D. Nr. 5333.

1. October 1864. Littera C. Nr. 11435.

" " Littera D. Nr. 616, 3544.

1. April 1865. Littera C. Nr. 11695.

1. April 1866. Littera D. Nr. 4745.

1. October 1866. Littera A. Nr. 2416.

1. April 1867. Littera B. Nr. 24, 959, 1380.

" " Littera C. Nr. 2485, 5209, 5784, 6813, 7046, 8237, 8645, 9630, 11545.

1. April 1867. Littera D. Nr. 124, 135, 234, 3452, 3643, 3949, 4036, 4501, 6411, 6630, 9110, 10212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

438. Unter Aufhebung der bisher bestehenden, treten für den Retourbilletverkehr im Bereiche der diesseitigen Verwaltung vom 1. Juni d. Js. an die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1.

Billets für Hin- und Rückfahrt (s. g. Retourbillets) werden im Local-Verkehre auf den Stationen und Haltestellen der Hannoverschen Staats-Eisenbahn zur 1., 2. und 3. Wagenclasse für alle diejenigen Strecken ausgegeben, für welche auch gewöhnliche Fahrbillets eingerichtet sind.

2.

Diese Retourbillets haben 3tägige Gültigkeitsdauer, den Tag der Billetlösung zu voll mitgerechnet, dergestalt, daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten dritten Tages angetreten sein muß, worauf sie ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen nächsten Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

3.

Die Retourbillets unterscheiden sich von den gewöhnlichen Fahrbillets durch einen in der Mitte angebrachten hellblauen Streifen und durch Querdruck mit den Worten: »und zurück.« — Billets mit dem Trockenstempel »Retour« werden von diesseitigen Stationen nicht mehr ausgegeben.

Die Preise der Retourbillets sind in den Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck im Local-Verkehre vom 1. Juni 1869 aufgenommen und hängen auf den Stationen aus.

4.

In Ansehung der Retourbillets für fahrgeldspflichtige Kinder unter 10 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

die Billetlösung für je zwei Kinder ist derjenigen eines Erwachsenen gleich.

Ein Erwachsener mit einem Kinde hat zu lösen:

für die 1. Wagenclasse 1 Retourbillet I. Classe und 1 Retourbillet II. Classe,

für die 2. Wagenclasse 1 Retourbillet I. Classe,

für die 3. Wagenclasse 1 Retourbillet II. Classe.

Ein Kind allein:

für die 1. Wagenclasse 1 Retourbillet II. Classe,

für die 2. Wagenclasse 1 Retourbillets III. Classe,

für alleinreisende Kinder werden zur Fahrt in III. Wagenclasse berechtigende Retourbillets nicht ausgegeben. Vorkommenden Falls sind für ein in III. Classe hin und zurück allein reisendes Kind gewöhnliche Fahrbillets IV. Classe zu lösen.

5.

Die Retourbillets gelten im Localverkehre für alle fahrplanmäßigen Personenzüge, einschließlich der Courier- und Schnellzüge, sofern diese die Classe führen, auf welche das Retourbillet lautet.

6.

Von den Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechungen der Hin- oder Rückfahrt auf Zwischenstationen führen die Ungültigkeit der Retourbillets für die fernere Fahrt herbei; auch ist die Benutzung der Retourbillets für eine höhere, als die darauf bezeichnete Wagenclasse durch Zuzahlungen unterwegs nicht gestattet.

7.

Die Benutzung der Retourbillets ist in der Art an

die Person gebunden, daß sie immer nur einer und derselben Person sowohl für die Hin-, als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen.

8.

Auf Retourbillets von und nach den Stationen Löhne, Porta und Oeynhausen (Rehme) können zwischen Minden und Löhne nur Hannoversche Züge benutzt werden.

9.

Auf Retourbillets wird sowohl bei der Hin- als Rückfahrt ein Freigewicht von 50 Pfund an Gepäck für jedes Billet gewährt.

10.

Vorstehende, vom 1. Juni d. Js. an gültige Bestimmungen kommen für den directen Personenverkehr nach und von Oldenburgischen Stationen, für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Hannover, Harburg, Bremen, Minden, Löhne, Melle, Osnabrück, Ibbenbüren und Hörstel einerseits, und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden andererseits; für den Verkehr der Stationen Osnabrück und Ibbenbüren mit der Station Münster, sowie für den directen Personen-Verkehr von diesseitigen nach Braunschweigschen Stationen ebenfalls zur Anwendung, für den letzteren Verkehr jedoch, der Anforderung der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn-Verwaltung gemäß, unter der Beschränkung, daß für denselben die Gültigkeit der Retourbillets sich nur auf zwei Tage erstreckt und sich auf Courier- und Schnellzüge überall nicht mit erstreckt.

Für den Verkehr von Braunschweigschen nach diesseitigen Stationen werden auch fernerweit wie bisher die bestehenden Personenbillets, durch Abstempelung als Retourbillets gekennzeichnet, zur Verwendung kommen.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.



439. Vom 15. d. Mts. ab bis zum 18. October d. J. wird zwischen den Eisenbahn-Stationen Hannover, Hildesheim, Göttingen, Cassel und Bremen, Braunschweig, Oschersleben, Köln, Düsseldorf, Hamm, Magdeburg, Potsdam, Berlin, Leipzig und Dresden, Frankfurt a. M., Erfurt und Eisenach einerseits und den Seebädern Norderney und Helgoland andererseits eine directe Personen- und Gepäck-Expedition via Geestemünde eintreten.

Die Beförderung zwischen Geestemünde und den genannten Seebädern geschieht durch Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd, dessen Fahrplan nebst Tarif auf den betreffenden Stationen ausgehängt ist.

Mit den Eisenbahn-Fahrbillets werden auch die Billets für die Dampfschifffahrt von den Billet-Expedienten ausgegeben.

Hannover, den 3. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.



440. Die am 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. Juni 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

441. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Minden.

Der Ober-Post-Director Lenz und der Post-Secretair Mittag in Minden sind gestorben.

Der Post-Secretair Schulze in Herford ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Post-Expedient Stier in Bünde ist zum Postverwalter ernannt worden.

Minden, den 5. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25. Minden, den 18. Juni. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

442. Das Stück Nr. 16 enthält:

Nr. 289. Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 290. Betreffend die Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Hermann Carl Wilke zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London.

Nr. 291. Betr. die Ernennung des Kaufmann G. Dentzelmann zu d'Urban (Colonie Natal in Afrika) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 292. Betr. die Ernennung des Kaufmann Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 293. Betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen Preußischen Viceconsul C. Gaertner in Hakodade, des Kaufmann Adolf Leysner zu Niegata und des Kaufmann Adolf Rets zu Yokohama zu Consuln des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 294. Dem Henry J. Winser ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von America, in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ertheilt worden.

Nr. 295. Dem Emil Hoechster ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ertheilt worden.

Nr. 296. Dem Willibald Oskar Alexis Helm in Emden ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Russischer Viceconsul daselbst ertheilt worden.

Das Stück Nr. 17 enthält:

Nr. 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

443. Das Stück Nr. 41 enthält:

Nr. 7422. Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nr. 7423. Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nr. 7424. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Das Stück Nr. 42 enthält:

Nr. 7425. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nr. 7426. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Das Stück Nr. 43 enthält:

Nr. 7427. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jöllenbeck im Kreise Herford, Regierungs-Bezirk Minden.

Nr. 7428. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße u. Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 7429. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuersocietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7430. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Chemische Fabrik Buckau Aktiengesellschaft in Magdeburg“ mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

444. Nach der f. Z. an dieser Stelle veröffentlichten Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des hiesigen „Bezirks-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ vom 9. März 1867 (A.-Bl. S. 85) war bei der Vereins-Kasse

	Thlr.	Sgr.	Pf.
ein Baarbestand von	917	2	8

verblieben.

An laufenden Beiträgen von Vereinsgliedern und resp. an einmaligen Gaben von Wohlthätern des Vereins sind inzwischen hinzugetreten und zwar aus den Kreisen:

Zu übertragen	917	2	8

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag				917	2	8
a. Minden . . .	130	28	3			
b. Lübbecke . . .	10	15	—			
c. Herford . . .	30	7	6			
d. Bielefeld . . .	—	—	—			
e. Halle	33	2	6			
f. Wiedenbrück . .	36	12	—			
g. Paderborn . .	14	11	3			
h. Büren . . .	115	10	5			
i. Warburg . . .	31	9	—			
k. Höxter . . .	83	3	9			
				485	9	8

Ferner ist aus dem Verkaufe älterer Münzen und Leinen-Abfälle, sowie aus dem Erlöse einer s. Z. nach dem Kriegsschauplatze abgegangenen, später als unbestellbar zurückgekommenen Sendung eine extraordinaire Einnahme erzielt von 76 24 3

so daß seit dem letzten Rechnungs-Abschlusse die Gesammt-Einnahme mit Einschluß des vorerwähnten Bestandes sich belaufen hat auf 1479 6 7

Verausgabt sind s. Z. hiervon:

	Thlr.	Sgr.
a. durch Abführung an den Centralfonds	500	—
b. durch zinsbare Belegung bei der hiesigen Kreissparkasse für Rechnung des Bezirksfonds	460	—
c. Erstattung von Auslagen an die hiesige Lazareth-Commission	21	6
d. durch Zahlung an den Fonds des Vaterländischen Frauen-Vereins	100	—
		1081 6 —

Es ist mithin ein Betrag von . 398 — 7

im Bestande der Bezirks-Vereins-Kasse verblieben, welcher schon in den nächsten Tagen gleichfalls durch Ablieferung an den Centralfonds resp. durch zinsbare Belegung à conto des Bezirks-Vereins Verwendung finden wird. Die von der „Bezirks-Vereinskasse" geführte und ordnungsmäßig revidirte Rechnung nebst Belägen liegt bis zum Schluß dieses Monats im Präsidial-Büreau hiesiger Königlicher Regierung zur Einsicht offen.

Den einzelnen Mitgliedern und Wohlthätern des Vereins, sowie den betheiligten Kreis- und Local-Behörden des Bezirks spreche ich Namens des „Bezirks-Comité's" für das Ihrerseits dem Vereinszwecke zugewendete Interesse meinen Dank und meine Anerkennung hierdurch aus.

Minden, den 18. Juni 1869.

Der Vorsitzende des Bezirks-Comité's des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.
Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

445. [2] Oeffentliches Aufgebot.

Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Christian Florenz Lohöfener aus Brackwede mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von demselben in der gedachten Eigenschaft bestellten Amts-Caution von 300 Thlr. Seitens der Wittwe beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den rc. Lohöfener aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **19. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr,** im hiesigen Regierungsgebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 19. Mai 1869.

446. Nach genossenem Unterricht in der Provinzial-Lehr-Anstalt zu Paderborn haben die nachbenannten Personen die Approbation als Hebamme erhalten:

1) Ehefrau Josephine Pecher zu Dalhausen, Kreis Höxter;
2) Ehefrau Louise Limberg zu Paderborn;
3) Hanne Marg. Marie Banze aus Westerenger, Kreis Herford. Minden, den 2. Juni 1869.

447. Von den Ständen des Kreises Halle sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission und deren Stellvertreter für die drei Jahre 1870/72 gewählt und von uns bestätigt worden:

Zu Mitgliedern:

a) Graf von Schmising-Kerssenbrock zu Brinke,
b) Kaufmann Jörgens zu Werther,
c) Gutsbesitzer A. H. Delius zu Versmold,
d) Colon Bohle zu Hesseln.

Zu Stellvertretern:

a) Graf von Korff-Schmising zu Steinhausen,
b) Kaufmann Julius Kisker zu Halle,
c) Kaufmann Justus Holstein zu Halle,
d) Colon Beifuß zu Hesseln.

Minden, den 8. Juni 1869.

448. Auf einem im Hafen von Altona liegenden, mit Palmkern-Mehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche wahrscheinlich dadurch veranlaßt ist, daß sich aus den mit Petroleumäther entfetteten Palmkern-Rückständen explosive Dünste entwickelt, im verschlossenen Raume angesammelt und durch irgend eine Unvorsichtigkeit entzündet haben.

Zu Anlaß dieses Vorfalles machen wir das Publikum auf die Gefahren aufmerksam, welche dadurch herbeigeführt werden können, daß Stoffe, in denen Reste flüchtiger, entzündlicher Flüssigkeiten enthalten sind, nicht mit genügender Sorgfalt behandelt werden.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkern-Rückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaat-Mehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs der Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten z. B. Terpentin-Oel, Naphta, Benzin u. s. w. behandelt ist.

Minden, den 10. Juni 1869.

449. Die von dem Lehrer Friedrich Höber bisher provisorisch verwaltete zweite evangelische Lehrerstelle zu Hahlen im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 3. Juni 1869.

450. Dem Fräulein Johanne Marie Henriette Crusius aus Immenrode ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Werther die Leitung der daselbst bestehenden Privat-Töchter-Schule zu übernehmen.

Minden, den 5. Juni 1869.

451. Wir haben die erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Willebadessen der Schulamts-Candidatin Gertrudis Wieseler aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 7. Juni 1869.

452. Die einstweilige Verwaltung des hiesigen Königlichen Landraths-Amts ist dem Kreisdeputirten Herrn Caesar auf Rothenhof übertragen worden.

Minden, den 12. Juni 1869.

453. Dem Lohgerber Ernst Heinrich Stock aus Oldendorf und dem Heuerling Friedrichs zu Lever-Mehnen, Kreises Lübbecke, ist die Berechtigung zum ausschließlichen Betriebe des Abdecker-Gewerbes und zwar dem ersteren für die Aemter Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen und Blasheim, dem letzteren für das Amt Levern und die Gemeinden Barl und Sielhorst ertheilt worden.

Minden, den 8. Juni 1869.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

454. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zu einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen

freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September c. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 20. September c., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September c. bei uns eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, beglaubigte Abschriften einzureichen. Minden, den 4. Juni 1869.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz, Major- und Bataillons-Commandeur. Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

455. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) u. 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.



456. Die am 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. Juni 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

457. Personal-Chronik
der Königlichen General-Commission zu Münster.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Special-Commissarius, bisherigen Regierungs-Assessor Hermann Arndts zu Deutz zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 8. Juni 1869.

Der General-Commissions-Präsident.
I. V.: Der Geheime Regierungs-Rath Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26. Minden, den 25. Juni. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

458. Das Stück Nr. 18 enthält:

Nr. 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Das Stück Nr. 19 enthält:

Nr. 299. Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nr. 300. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Nr. 301. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28. Mai d Js. dem Herrn Juan Antonio Rascon eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des gegenwärtigen Präsidenten der vollziehenden Gewalt in Spanien entgegen zu nehmen, durch welches derselbe als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Das Stück Nr. 20 enthält:

Nr. 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Das Stück Nr. 21 enthält:

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Das Stück Nr. 22 enthält:

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

459. Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Haupt-Zollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

460. [3] Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August in Melle,
den 6. August in Warendorff,
den 9. August in Warburg,
den 10. August in Brakel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen
gez. von Schoen. von Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

461. Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer und Schul-Inspector, Landdechanten Sube zu Lügde im Kreise Höxter, den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen geruht.

Minden, den 22. Juni 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

462. In der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt wird am 1. October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, solche Lehrer auszuwählen, welche nicht in vorgerücktem Lebensalter stehen und unverheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen. Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 30 Thaler monatlich. Sämmtliche durch die Theilnahme am Cursus entstehende Kosten sollen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten bestritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt u. s. w. von vornherein ausgeschlossen bleiben. Bezüglich der zu stellenden Unterstützungsanträge muß ich eine eingehende Feststellung und Darlegung der Verhältnisse, sowie eine genaue und bestimmte Angabe über die Höhe der danach hier zu gewährenden Beihülfe unbedingt erwarten, um danach bei der Aufnahme den erforderlichen Aufwand feststellen, sowie etwa an mich gerichtete weiter gehende Anträge von Eleven prüfen und zurückweisen zu können. Es ist demnach genau festzustellen, wie viel jedem Eleven vom Einkommen der Stelle verbleibt, welche Unterstützungen aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten gewährt werden; wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann oder von Angehörigen u. s. w. erhält.

Wenn ein verheiratheter Lehrer sich zur Aufnahme meldet, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Eleven nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm geübt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungs-Bedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Berlin, den 24. Mai 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Anmeldungen sind uns bis spätestens zum 26. Juli cr. einzureichen.

Minden, den 14. Juni 1869.

463. In Verfolg unserer Instruction vom 1. September 1859 (Beilage zu Nr. 40 des Amtsblatts pro 1859), die Verabfolgung von Weiden aus den fiskalischen Pflanzungen an der Weser an die Uferbaupflichtigen betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß die uns eingereichten desfallsigen Taxen wie folgt festgestellt sind:

1) ein Schock bandmäßige Sprentlage-Faschinen zu 1 Thlr.,
2) ein Schock Pflanz-Faschinen zu 1 Thlr. 15 Sgr.,
3) ein Schock Bindeweiden zu 1 Sgr.,

ausschließlich der von den Empfängern zu übernehmenden Kosten für das Abhauen, Binden und Aufstellen rc. der Weiden.

Die von den Uferbaupflichtigen zu stellenden Anträge sind bis zum 15. August c. bei der Königlichen Bau-Inspection dahier anzubringen, spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Minden, den 8. Juni 1869.

464. Die von den Ständen des Kreises Halle bewirkte Wahl:

1) des Kaufmanns Carl Kisker daselbst zum Director,
2) des Rechtsanwalts Galster daselbst zum Stellvertreter des Directors,
3) der Kaufleute Eduard Kisker und Carl Brune daselbst zu Beisitzern,
4) des Kaufmanns Feldmann daselbst und des Grafen von Korff-Schmising zu Steinhausen zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Halle für die Jahre 1870 bis 1872 incl. ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 11. Juni 1869.

Oeffentliches Aufgebot.

465. [2] Nachdem dem außergerichtlichen Auctions-Commissarius Conrad Kleine zu Salzkotten durch Plenarbeschluß des Regierungs-Collegii vom 1. März c. und durch Entscheidung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. April c. in der Recurs-Instanz die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als außergerichtlicher Auctions-Commissar entzogen worden ist, werden alle diejenigen, welche an die von dem rc. Kleine in gedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber an dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **27. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr**, im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 25. Mai 1869.

466. Die Inspection über die katholischen Schulen in den Pfarr-Bezirken Verl und Kaunitz haben wir dem Decanats-Verweser Pfarrer Laning in Neu-Kaunitz und desgleichen über die katholischen Schulen der Pfarreien Rietberg, Neuenkirchen und Mastholte dem Pfarrer Brockhoff in Rietberg übertragen.

Minden, den 10. Juni 1869.

467. Der verstorbene Colon Jobst Heinrich Oberbrakensiek zu Laar im Kreise Herford, hat der Schule

daselbst ein Capital von 200 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die davon aufkommenden Zinsen dem zeitigen Schullehrer in Laar zufließen sollen. Es wird diese verdienstliche und nachahmungswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. Juni 1869.

468. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Carl Friedrich Wilhelm Schlüter, hat sich in Gütersloh niedergelassen.

Minden, den 16. Juni 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

469. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10, Just.-Minist.-Bl. S. 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements, Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Executions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 84 der Verordnung über die Executionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. vom Jahre 1834, S. 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Minden sind die executionsfreien Saat- und Erndtezeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und in den Aemtern Salzkotten — mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren, beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats,

b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats,

c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 28. desselben Monats.

2) In den Kreisen Büren, mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, sowie ferner in den Kreisen Warburg und Hörter beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats,

b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats,

c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, den 11. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

470. Das nachstehende Verzeichniß der im Stadt-Bezirke Bielefeld und im Amte Heepen für eine dreijährige Amtsdauer wiedergewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Name.	Stand.	Wohnort.		
1	Bielefeld IV. Bezirk (IV. u. V. Canton der Feldmark)	Overbeck	Mehlhändler	Canton III	24. Mai 1869 bis dahin 1872	Schleicher, Rentier zu Canton III Bielefeld.
2	Oldentrup	Hagemann	Colon	Oldentrup	"	Halbreck, Papierfabrikant zu Hillegossen.
3	Sieker	Oldermann gt. Meier zu Sieker	Oeconom	Sieker	"	Krüger, Lehrer zu Stieghorst.
4	Stieghorst	Krüger	Lehrer	Stieghorst	"	Meyer zu Sieker, Oeconom zu Sieker.
5	Hillegossen	Halbreck	Papierfabrikant	Hillegossen	"	Hagemann, Colon zu Oldentrup.
6	Ubbedissen	Walter	Lehrer	Ubbedissen	"	Weber, Lehrer zu Lämershagen.
7	Lämershagen	Weber	Lehrer	Lämershagen	"	Walter, Lehrer zu Ubbedissen.
8	Altenhagen	Altenbäumer	Lehrer	Altenhagen	14. Juni 1869 bis dahin 1872	Meyer zu Sieker, Oeconom zu Heepen.

Paderborn, den 19. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

471. Das nachstehende Verzeichniß der für eine neue dreijährige Amtsdauer gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner der Stadt Herford und der für dieselben bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Herford, Neustadt, Neustädter Feldmark und Stift Berg.	Sielmann	Kaufmann	Herford	5. Juni 1869 bis dahin 1872	Budde, Bäckermeister zu Herford.
2	Herford, Altstadt und Altstädter Feldmark.	Hackmann	Rentier	Herford	28. Mai 1869 bis dahin 1872	Sielmann, Kaufmann zu Herford.
3	Herford, Radewig, Freiheit u. Radewiger Feldmark.	Budde, Ernst	Bäcker	Herford	"	Hackmann, Rentier zu Herford.

Paderborn, den 12. Juni 1869. Königl. Appellationsgericht.

472. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Minden für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Minden, Haus Nr. 1—300 mit der Feldmark vor dem Weserthore u. d. Neustadt	Lilienthal	Rentier	Minden	28. Mai 1869 bis dahin 1872	vertreten sich gegenseitig.
2	Minden, Haus Nr. 601 bis 848 mit den Feldmarken vor dem Marienthore und der Mindener Heide	Schonebohm	Kaufmann	Minden	"	vertreten sich gegenseitig.
3	Windheim	Wiehe	Cantor	Windheim	11. Mai 1869 bis dahin 1872	Bahde, Colon zu Döhren.
4	Döhren	Bahde	Colon	Döhren	"	Wiehe, Cantor zu Windheim.
5	Heimsen	Wehmeyer	Cantor	Heimsen	"	Bleeke, Colon zu Ilvese.
6	Lahde und Jössen	Pohlmann	Colon	Lahde	"	Aumann, Colon zu Quetzen.
7	Ilserheide, Ilse u. Gorspen-Vahlsen	Vahlsing	Auctions-Commissar	Loh	"	Schwier, Colon zu Raderhorst.
8	Petershagen	Lange	Oeconom	Petershagen	22. Mai 1869 bis dahin 1872	Schrader, Fabrikbesitzer zu Gernheim.
9	Meßlingen und Südfelde	Kruse	Colon	Südfelde	"	Hentschel, Commerziant zu Friedewalde.
10	Ovenstädt mit Gernheim und Hävern	Schrader	Fabrikbesitzer	Gernheim	"	Lange, Oeconom zu Petershagen.
11	Buchholz u. Grossenheerse	Kleinschmidt	Colon Nr. 6	Grossenheerse	"	Fahle, Vorsteher zu Schlüsselburg.
12	Todtenhausen und Kutenhausen	Rathert	Colon	Todtenhausen	2. Mai 1869 bis dahin 1872	Poos, Lehrer zu Stemmer.
13	Schlüsselburg	Fahle	Vorsteher	Schlüsselburg	27. April 1869 bis dahin 1872	Kleinschmidt, Colon zu Grossenheerse.

Paderborn, den 9. Juni 1869. Königl. Appellationsgericht.

473. Im Kreise Höxter ist der Lehrer Albert Zengerling zu Bökendorf zum Schiedsmann der Gemeinde Bökendorf gewählt, mit der Amtsdauer vom 9. Juni 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet worden, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Hinnenburg bestellt.

Paderborn, den 18. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht.

474. Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in den Monaten März, April, Mai 1869 zu Zuchthausstrafen rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Degenhardt, Christoph, aus Burghasungen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren und 5 Jahren Polizei-Aufsicht. 2) Bilstein, Heinrich, aus Höxter, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 3) Möller, Carl, aus Lünen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 4) Krome, Caspar Heinrich, aus Schwarzenmoor, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 5) Halemeyer, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 6) Beckmann, Gerhard Ferdinand, Schuhmacher aus Styrum, wegen schweren Diebstahls, zweier einfacher Diebstähle und Uebertretung der Polizei-Aufsicht zu 4 Jahren und 4 Jahren Polizei-Aufsicht. 7) Dißmann, Andreas Wilhelm, Handarbeiter zu Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 8) Wemhöner, Gottlieb Dietrich, Handarbeiter zu Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Vermögensbeschädigung zu 2 Jahren 3 Monat und 2 Jahren 3 Monat Polizei-Aufsicht. 9) Born, Ehefrau Arnold Heuerling, Anna Maria geb. Jürgen aus Bornholte, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht. 10) Wienkotter, Hermann Heinrich, Tagelöhner Nr. 125 Werther, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Vereitelung der Polizei-Aufsicht im Rückfalle zu 2 Jahren und 2 Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 15. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

475. [2] In der am 4. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.

Nr. 285, 656, 806, 888, 892, 923, 1188, 1293, 1332, 1344, 1686, 1698, 2499, 4868, 6075, 6219, 6287, 6796, 8272.

2) Achtzehn Stück über 400 Thlr. jede.

Nr. 868, 1928, 2157, 2158, 2160, 2164, 2215, 2842, 3181, 3557, 3745, 4040, 5151, 5292, 5591, 6101, 6604, 9169.

3) Fünfzehn Stück über 300 Thlr. jede.

Nr. 1980, 2755, 2847, 3021, 3077, 3569, 4199, 4639, 5060, 5732, 6832, 8653, 8840, 8912, 9027.

4) Neunzehn Stück über 200 Thlr. jede.

Nr. 1586, 1885, 2759, 3081, 3148, 3428, 4166, 4775, 5005, 5108, 6586, 7292, 7627, 7809, 7857, 8174, 8624, 8993, 9006.

5) Neunundzwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nr. 60, 145, 240, 360, 1269, 1714, 2251, 2619, 2985, 3318, 3415, 3673, 3771, 4222, 4525, 4530, 4806, 5263, 6329, 6339, 6446, 6455, 6583, 7086, 7444, 8055, 8257, 8301, 8566.

6) Einhundert Stück über 50 Thlr. jede.

Nr. 7, 317, 363, 512, 859, 1252, 1354, 1463, 2039, 2266, 2284, 2447, 2490, 2720, 2769, 2914, 2986, 2991, 2993, 3009, 3219, 3431, 3677, 3908, 3937, 3949, 4049, 4169, 4670, 4674, 4715, 5027, 5030, 5129, 5130, 5219, 5458, 5576, 5624, 5634, 5661, 5861, 5983, 6459, 6474, 6479, 6490, 6578, 6967, 6980, 6993, 7015, 7048, 7142, 7166, 7188, 7245, 7343, 7359, 7365, 7496, 7513, 7518, 7590, 7669, 7671, 7730, 7931, 7932, 7937, 7951, 7953, 8187, 8188, 8242, 8364, 8403, 8440, 8528, 8563, 8573, 8601, 8687, 8692, 8719, 8745, 8761, 8784, 8808, 8918, 8971, 9010, 9012, 9018, 9036, 9041, 9069, 9077, 9091, 9144.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vermittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1869 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 2—4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.

Nr. 2608 à 300 Thlr.

Nr. 5622, 8422 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866.

Nr. 861 à 400 Thlr.

Nr. 7033 à 300 Thlr.

Nr. 590 à 100 Thlr.

Nr. 7234 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866.
Nr. 790 à 500 Thlr.
Nr. 8872 à 300 Thlr.
Nr. 2793 à 200 Thlr.
Nr. 306, 7232 à 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867.
Nr. 775, 5694, 6291 à 500 Thlr.
Nr. 3129 à 400 Thlr.
Nr. 1806 à 100 Thlr.
Nr. 3006, 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

476. [3] **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

477. **Bekanntmachung,**
betr. die 13. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zins-Coupons Ser. III, Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. December v. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

478. In dem heutigen öffentlichen Termine zur Ausloosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Juni 1864 in diesem Jahre zu amortisirenden Stadt-Obligationen der Stadt Minden sind folgende Nummern gezogen:

12. 149. 168. 289. 300. 319. 375. 516. 535. 541 u. 553.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit auf den 1. Oktober c. gekündigt und kann die Valuta dafür vom 15. September c. ab bei unserer Kämmereikasse in Empfang genommen werden. Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen hört mit dem 1. Oktober c. auf.

Bei Empfangnahme der Valuta sind sowohl die ausgeloosten Obligationen, als die zu denselben gehörenden, noch nicht fälligen Zins-Coupons zurückzuliefern. Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

Minden, den 19. Juni 1869.

Der Oberbürgermeister.
J. V.:
Der Beigeordnete
v. Portugall.

Die städtische Schulden-Tilgungs-Commission.
v. d. Heyde. Serres.
Busch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27. Minden, den 2. Juli. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

479. Das Stück Nr. 23 enthält:

Nr. 305. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nr. 306. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Das Stück Nr. 24 enthält:

Nr. 307. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Nr. 308. Betreffend die Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexico.

Nr. 309. Betr. Ertheilung des Exequatur an den Herrn Eduard Robinson als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, mit dem Wohnsitze in Hamburg.

Das Stück Nr. 25 enthält:

Nr. 310. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868, (Bundesgesetzblatt S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868, (Bundesgesetzblatt Seite 384), in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 311. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

480. Das Stück Nr. 44 enthält:

Nr. 7431. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee; 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nr. 7432. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises, im Betrage von 40,000 Thlr., III. Emission. Vom 26. April 1869.

Nr. 7433. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises, im Betrage von 55,000 Thlr. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7434. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holstein'schen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

Nr. 7435. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

Nr. 7436. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Actien-Verein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Bekanntmachung.

481. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines rc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin

in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort rc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: Delbrück.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

482. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortbauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister, gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

483. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem mit der Bearbeitung der Landes-Meliorationen in der Provinz Westfalen beauftragten Wasserbau-Inspector Michaelis zu Münster den Character als Baurath zu verleihen.

Münster, den 23. Juni 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Duesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

484. Dem seitherigen Oberförster Herrn Moritz Schaeffer zu Neu-Böddeken, welcher von des Königs Majestät unterm 3. Mai c. zum Forstmeister ernannt worden, ist die erledigte Forstmeisterstelle Minden-Paderborn verliehen. Gleichzeitig ist derselbe als forsttechnisches Mitglied der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und gestern in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 25. Juni 1869.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

485. Der Militair-Anwärter Lehmann ist zum etatsmäßigen Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt.

Minden, den 25. Juni 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

486. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird im Monat Juli folgende Vorträge halten:

3. Juli, Vormittags 10 Uhr für Lehrer, Nachmittags von 2 Uhr für Lehrer und Landwirthe.
5. Juli, Spenge, für Landwirthe Nachmittags 4 Uhr.
6. Juli, Borgholzhausen, für Landwirthe Nachmittags 4 Uhr.
7. Juli, Herford, für Lehrer Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr.
10. Juli, Halle, für Lehrer Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr.
12. Juli, Bielefeld, für Landwirthe Nachmittags 4 Uhr.
14. Juli, Bielefeld, für Lehrer Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr.
17. Juli, Halle, für Lehrer Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr.
21. Juli, Minden, für Lehrer Nachmittags 3 Uhr im Wehking'schen Lokal. Vertheilung der vom landwirthschaftlichen Verein des Kreises Minden be-

willigten landwirthschaftlichen Lehrbücher und Berathung über Gründung eines Lehrer-Fortbildungs-Vereins.

23. Juli, Werther, für Landleute Nachmittags 4 Uhr.
24. Juli, Halle, für Lehrer Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 2 Uhr.
26. Juli, Bielefeld, für Landleute Nachmittags 4 Uhr.
28. Juli, Bielefeld, für Lehrer Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 4 Uhr.
30. Juli, Halle, für Lehrer Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 4 Uhr.

Minden, den 24. Juni 1869.

487. Von den Impflingen des Jahres 1868, bestehend aus den neugeborenen und den von der Impfung pro 1867 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angezogener Personen, wurden 13,754 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen sind 30 zum dritten Male und 222 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft, dagegen 871 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen Krankheit der Kinder, von der Impfung ausgeschlossen.

Oeffentlich fand die Impfung an 13,632, privatim an 266, im Ganzen also an 13,898 Kindern statt, welche sich auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks wie folgt vertheilen:

1)	Kreis	Minden	= 2336.
2)	"	Lübbecke	= 1496.
3)	"	Herford	= 1663.
4)	"	Bielefeld	= 1530.
5)	"	Halle	= 767.
6)	"	Wiedenbrück	= 1321.
7)	"	Paderborn	= 1157.
8)	"	Büren	= 1085.
9)	"	Warburg	= 1051.
10)	"	Höxter	= 1492.
		Summa	13898.

Minden, den 23. Juni 1869.

488. Dem Schulamts-Präparanden Wilhelm Pohlmann aus Lahde, welcher durch Verfügung vom 14. Mai c. mit der Wahrnehmung der 2. Schulstelle zu Valdorf von uns beauftragt war, ist, da der 2. Lehrer Franke in Valdorf seine Versetzung nach Büren abgelehnt, hat die einstweilige Verwaltung der durch Entlassung des Lehrers Hempel erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Schlüsselburg im Kreise Minden, commissarisch übertragen.

Minden, den 15. Juni 1869.

489. Wir haben die von der Schulamts-Bewerberin Emma Brandes bisher commissarisch verwaltete zweite evangelische Schulstelle zu Barl, Kreises Lübbecke, derselben nunmehr einstweilen übertragen.

Minden, den 18. Juni 1869.

490. Die neu gegründete fünfte evangelische Lehrerstelle zu Blotho im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Valdorf, Wilhelm Gustav Franke definitiv verliehen.

Minden, den 23. Juni 1869.

491. Die durch das Ableben des Lehrers Brandes erledigte erste evangelische Lehrerstelle zu Barl im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Sielhorst, Friedrich Gottlieb Schwettmann zum 1. August c. definitiv verliehen.

Minden, den 18. Juni 1869.

492. Die durch Versetzung des Lehrers Schwettmann erledigte evangelische Lehrerstelle zu Sielhorst im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Oeynhausen, Carl Ergenzinger zum 1. August c. definitiv verliehen.

Minden, den 18. Juni 1869.

493. Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Ludwig Rösener aus Hahlen, jetzt in Versmold, ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungsbezirke die Stelle eines Hauslehrers zu übernehmen.

Minden, den 21. Juni 1869.

494. Dem Korbhändler Adolph Suermann aus Dalhausen, Kreis Höxter, ist der ihm unter Nr. 688 ertheilte Gewerbeschein angeblich auf dem Bahnhofe zu Bonenburg entwendet worden, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat-Gewerbeschein ausgefertigt worden.

Das Original wird für ungültig erklärt.

Minden, den 17. Juni 1869.

495. Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 136.)

Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 138.)

Minden, den 18. Juni 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

496. Der Stadtverordnete Caspar Heinrich Beimfohr zu Enger ist zum Schiedsmann der Gemeinde Enger im Kreise Herford gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 2. Juli 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Besenkamp, Belke und Steinbeck bestellt worden.

Paderborn, den 25. Juni 1868.

Königl. Appellationsgericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28. Minden, den 9. Juli. 1869.

497. Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

Im Monat Juni wurden durch den Wanderlehrer Bonsmann 8 Vorträge für Lehrer am 2., 5., 12., 16., 19., 23., 26. und 30. zu Herford, Bielefeld, Bielefeld, Herford, Bielefeld, Herford, Bielefeld und Herford vor 30, 39, 45, 38, 40, 35, 39 und 30 Zuhörern und 9 Vorlesungen für Landwirthe am 4., 7., 9., 11., 14., 18., 21., 25. und 29., zu Hiddenhausen, Bielefeld, Spenge, Halle, Enger, Bielefeld, Rothenuffeln, Werther und Bielefeld vor 40, 100, 45, 68, 60, 30, 40 u. 36 Zuhörern gehalten. In Anbetracht der wegen mancherlei landwirthschaftlichen Arbeiten den Vorträgen nicht günstigen Jahreszeit, war die Betheiligung nach vorstehenden Zahlen eine ziemlich befriedigende. In Hiddenhausen wurde über Ankauf und Verwendung der Hülfsdüngemittel vorgetragen, woran sich eine Besprechung über verschiedene landwirthschaftliche Fragen schloß. Die stärkste Betheiligung der Landleute fand am 7. zu Bielefeld vor 100 Zuhörern statt, an welcher außer den Directoren beider landwirthschaftlicher Kreisvereine die sämmtlichen Amtmänner des Kreises sich betheiligten. Der Besuch der Versammlung daselbst am 18. war Seitens der Landwirthe durch einen Vieh- und Krammarkt in Herford behindert. In Anwesenheit des Landraths und der Amtmänner wurde der landwirthschaftliche Fortbildungs-Unterricht zum Gegenstande eines gegenseitigen Meinungsaustausches gemacht. Die Nothwendigkeit desselben wurde allgemein anerkannt; über die Organisation derselben aber waren die Ansichten getheilt. Gegen den Vorschlag, nach dem Muster der Heepener Schule in jedem Amte eine Fortbildungsschule zu errichten oder blos Winterkurse einzurichten, wurde von dem Wanderlehrer angeführt, daß bei dieser Einrichtung die Unterrichts-Anstalten zu wenig zahlreich und zu kostspielig werden würden. Die Erfahrung werde lehren, daß der Bauer im Allgemeinen theils wenig geneigt, der weniger Bemittelte aber auch nicht im Stande sei, seinen arbeitsfähigen Sohn auf eine schon entferntere Schule zu schicken, wo ihm Schulgeld und nebenbei auch noch Kosten für Logis erwachsen. In der am 9. zu Spenge abgehaltenen Versammlung kamen der Flachs- u. Kleebau zur Abhandlung. Die Gründung eines Localvereins steht in Aussicht. In Halle hatten sich am 9. außer dem Landrath und dem dortigen Amtmann einige 60 Zuhörer eingefunden. Die Behandlung und Verwendung des Stalldüngers lieferten den Stoff des Vortrags und wurde am Schlusse des Vortrags unter Hervorhebung der Vortheile des landwirthschaftlichen Vereinswesens und der günstigen Erfolge, welche die kleineren, im Anschlusse an die Kreis-Vereine bestehenden Local-Vereine hervorbringen müssen, zur Gründung eines Localvereins in Halle aufgefordert. Es constituirte sich sofort ein Verein von 34 Mitgliedern, welcher vorläufig sich alle 4 Wochen versammeln und die Landwirthschaft berührende Fragen besprechen soll. In Enger bildete die Fütterungslehre Gegenstand des Vortrages. Der dort in's Leben gerufene Lokalverein entfaltet ein recht ersprießliches Wirken. So z. B. hat der Verein den gemeinsamen Bezug von Düngemitteln beschlossen und sich auch schon mit Fabrikanten von solchen in Verbindung gesetzt — das einzig sichere Mittel, um den häufigen Betrügereien im Düngerhandel ein Ende zu machen. In Rothenuffeln, wo sich außer den Landleuten und mehreren Lehrern auch der Amtmann eingefunden hatte, wurden einzelne kleinere Zweige aus dem landwirthschaftlichen Betriebe herausgegriffen und besprochen. Zum Schluß wurde eine gemeinschaftliche Excursion nach der nahebelegenen Flachsbereitungs-Anstalt des Commissionsraths Kaselowsky gemacht. In Werther wurde im Beisein des Landraths und Amtmanns die Nothwendigkeit des Gebrauches der künstlichen Düngemittel erörtert, die Anwendung derselben für die verschiedenen Bodenarten hervorgehoben und einzelne mechanische Prüfungsmethoden zur Erkennung vorkommender Verfälschungen angegeben. In Bielefeld wurden im Beisein des Landraths und mehrerer Amtmänner die Züchtungsregeln bei der Viehzucht und der Werth verschiedener Futtermittel besprochen.

Minden, den 6. Juli 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

498. Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 312. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 313. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Das Stück Nr. 27 enthält:

Nr. 314. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 315. Betreffend die Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Mi-

nisters des Norddeutschen Bundes in Constantinopel, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich Italienischen Hofe.

Nr. 316. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 317. Betr. die Ertheilung des Exequatur an den Herrn de Witt C. Sprague als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

499. Das Stück Nr. 45 enthält:

Nr. 7437. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. October 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Owerhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Nr. 7438. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Das Stück Nr. 46 enthält:

Nr. 7439. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nr. 7440. Revidirte Rheinschifffahrts-Acte zwischen Preußen, Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. October 1868.

Nr. 7441. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20, Lit. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7442. Allerhöchste Urkunde, betreffend die Concessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7443. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises, im Betrage von 40,000 Thlr. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7444. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material“ zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

500. Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarktes zu Paderborn wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es sind zum Wollmarkte auf das

Lager gekommen . . .	3,209 Ctr.	28 Pf.
auf den Wagen verkauft . . .	600 „	— „
Summa	3,809 Ctr.	28 Pf.

Unter der gelagerten Wolle waren:

a) an feiner Wolle .	552 Ctr.	28 Pfd.
b) an Mittelwolle .	436 „	— „
c) an bester Landwolle	2003 „	— „
d) an grober Wolle .	218 „	— „
Summa wie vor	3209 Ctr.	28 Pfd.

Die auf den Wagen verkaufte Wolle war mittler und grober Qualität.

Als Durchschnittspreis pro Centner ergab sich folgendes Resultat:

a. feine Wolle	44—47 Thlr.
b. Mittelwolle	34—37 „
c. beste Landwolle	28—30 „
d. grobe Wolle	22—24 „

Die Preise waren gegen voriges Jahr bei feiner Wolle 18—20 Thlr., bei Mittelwolle 15—17 Thlr., bei bester Landwolle 11—12 Thlr., bei grober Wolle etwa 8 Thlr. niedriger.

Unverkauft blieben 28 Posten ad 346½ Ctr., welche fast sämmtlich aus vorjähriger Wolle bestanden, deren Eigenthümer zu den niedrigen Preisen nicht verkaufen wollten.

Das Geschäft wurde am ersten Markttage gegen Mittags lebhaft, am Mittage des zweiten Markttages war fast sämmtliche Wolle verkauft.

Die Wäsche war im Allgemeinen nicht befriedigend, woran übrigens das zur Zeit der Schafwäsche herrschende schlechte Wetter größtentheils Schuld war. — Seitens der Producenten wurde über schlechtes Schurgewicht geklagt.

Im vorigen Jahre waren auf

Lager gekommen . .	2,654 Ctr.	46 Pfd.
auf den Wagen verkauft . .	784 „	— „
Summa	3,438 Ctr.	46 Pfd.
In diesem Jahre sind gelagert und auf den Wagen verkauft:	3,809 „	28 „
also mehr	370 Ctr.	82 Pfd.

Münster, den 2. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

501. Die Wahlen des bisherigen zweiten Pfarrers Friedrich Schetter zum ersten Pfarrer und des Pfarramts-Candidaten Heinrich Hugo Frahne aus Brechten zum zweiten Pfarrer an der evangelischen St. Petri-Gemeinde zu Soest in der Diöcese Soest sind von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. Mai 1869.

Königl. Consistorium.

502. Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Gerling ist der Candidat Georg Wischnath aus Soest zum Pfarrvikar des Präses der Westfälischen Provinzial-Synode berufen worden.

Münster, den 29. Mai 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

503. Dem Oberförster Brennecke zu Böddeken, Kreises Büren, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Forst-Polizei-Contraventions- und Holzdiebstahls-Sachen in der Oberförsterei Böddeken und der Oberförsterei Hardehausen, soweit jene Gegenstände aus den zum Kreisgerichte Paderborn gehörenden Schutzbezirken Blankenrode, Oesdorf, Meerhof, Dalheim, Holtheim und Husen herrühren und auf dem Gerichtstage Atteln zur Verhandlung gelangen, übertragen worden.

Minden, den 3. Juli 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

504. [3] Oeffentliches Aufgebot.

Nachdem der außergerichtliche Auctions-Commissarius Christian Florenz Lohöfener aus Brackwede mit Tode abgegangen und die Rückgabe der von demselben in der gedachten Eigenschaft bestellten Amts-Caution von 300 Thlr. Seitens der Wittwe beantragt worden ist, werden alle diejenigen, welche an den rc. Lohöfener aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, denselben binnen 6 Wochen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **19. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr,** im hiesigen Regierungsgebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 19. Mai 1869.

505. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gemeinde-Vorsteher Rode zu Brenkhausen, Kreises Höxter, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Minden, den 2. Juli 1869.

506. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beglaubigten Bescheinigungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind den Spezial-Kassen unterm 1. d. M. zur weiteren Veranlassung zugesandt.

Minden, den 2. Juli 1869.

507. Der Agathe Hirschfeld aus Königsberg i. Pr., mosaischen Glaubens, ist und zwar jederzeit widerruflich die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirke eine Stelle als Hauslehrerin zu übernehmen.

Minden, den 28. Juni 1869.

508. Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 140.)

Dem Königlichen Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juli 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 142.)

Minden, den 26. Juni 1869.

509. Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Minden, den 3. Juli 1869.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

510. Nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. Juni c. III, 12490, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beeren, Wein und den Abfällen davon vom 21. August 1825 die Brandweinsteuer

1) für die Verarbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr., für den Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren;
2) für die Verarbeitung von umgeschlagenen Bier nach der Wahl der Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr., für den Eimer oder auf 1⅘ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles;
3) für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Brauereirückständen auf 4 Sgr. für den Eimer festgesetzt worden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

511. Im Kreise Minden sind

1) für die Gemeinde Vennebeck-Costädt der Rittergutsbesitzer Theodor Caesar zu Rothenhof,
2) für die Gemeinde Stemmer der Lehrer Friedrich Voos daselbst,

zu Schiedsmännern neu gewählt und mit der Amtsdauer vom 26. April 1869 bis dahin 1872 bestätigt und verpflichtet worden.

Gleichzeitig sind der Rittergutsbesitzer Caesar für die Gemeinden Holtrup und Uffeln und der Lehrer Poos für die Gemeinden Todtenhausen und Kutenhausen zu stellvertretenden Schiedsmännern bestellt worden.

Paderborn, den 28. Juni 1869.

Königl. Appellationsgericht.

312. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1869.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav von Detten zum Gerichts-Assessor und der bisherige Hülfsbote Lummer zum Boten und Executor bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Delbrück.

Zugelassen ist der Rechtskandidat Hermann v. Ditfurth aus Schwalenberg als Auskultator.

Pensionirt sind: der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspector, Kanzlei-Rath Schlüter hierselbst und der Kreisgerichts-Secretair Hattenhauer zu Minden.

Gestorben ist der Kreisgerichtsbote u. Exekutor Bruns zu Dringenberg.

Paderborn, den 1. Juli 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29. Minden, den 16. Juli. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

513. Das Stück Nr. 47 enthält:

Nr. 7445. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nr. 7446. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck im Kreise Coesfeld dorthin geführte Chaussee.

Nr. 7447. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender viereinhalbprocentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thlr. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7448. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nr. 7449. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Actiengesellschaft« mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

514. [4] **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August in Melle,
den 6. August in Warendorff,
den 9. August in Warburg,
den 10. August in Brakel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.
Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen
gez. von Schoen. von Borries.

515. Wenngleich ich es mir pflichtmäßig angelegen sein lasse, alle mit Namens-Unterschrift versehenen an mich eingehenden Gesuche und Beschwerden nach bestem Ermessen gewissenhaft zu prüfen und zu erledigen, so ist es doch mein Grundsatz, Beschwerden ꝛc., welche den Stempel der Anonymität an sich tragen und deren Verfassern es an Muth gebricht, mit ihrem Namen und ihrer Person für die möglichen Folgen ihrer Anzeigen einzutreten, vollständig unberücksichtigt zu lassen.

Dies allen denen zur Nachricht, welche beabsichtigen sollten, mir auch noch fernerhin anonyme Klageschriften zugehen zu lassen.

Münster, den 2. Juli 1869.
Der General der Infanterie u. kommandirende General des 7. Armee-Corps.
gez. von Zastrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

516. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Stüwe zu Borgentreich den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Minden, den 2. Juli 1869.

517. Die Forst-Unter-Receptur bei der Forstkasse zu Rodenberg für die Revierabtheilung Obernkirchen, der Oberförsterei gleichen Namens, ist dem Kaufmann Heinrich Dreyer zu Obernkirchen vom 1. Juli d. J. ab auf Widerruf übertragen.

Minden, den 30. Juni 1869.

518. Von den durch die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes festgestellten näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt ꝛc. der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zulassenden neuen Maaße und Gewichte ist ein vorläufiger Abdruck veranstaltet worden, welcher bei den betreffenden Eichämtern eingesehen werden kann.

Minden, den 3. Juli 1869.

Oeffentliches Aufgebot.

519. [3] Nachdem dem außergerichtlichen Auctions-Commissarius Conrad Kleine zu Salzkotten durch Plenarbeschluß des Regierungs-Collegii vom 1. März c. und durch Entscheidung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. April c. in der Recurs-Instanz die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes als außergerichtlicher Auctions-Commissar entzogen worden ist, werden alle diejenigen, welche an die von dem ꝛc. Kleine in gedachter Eigenschaft bestellte Amts-Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen, spätestens aber an dem vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow am **27. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen gegen die Herausgabe der Caution präkludirt werden.

Minden, den 25. Mai 1869.

520. Wie in früheren Jahren, so wird auch im laufenden Jahre und zwar im Monate August, die Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden.

In Gemeinden, wo die Agenten der Anstalt im Laufe des genannten Monats nicht erscheinen, haben die Ortsbehörden die Sammlung von Beiträgen vorzunehmen und die Erträge den betr. Steuer-Kassen zur Weiterbeförderung zu übermitteln.

Da die Anstalt zu Düsselthal das Bestreben hat, physisch und moralisch verwahrloste Kinder durch Erziehung wieder auf den Weg zum Guten zu führen und nach Ausweis des uns vorliegenden 49sten Jahres-Berichtes ihre Thätigkeit von erfreulichen Erfolge ist, so nehmen wir gern Veranlassung, den Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks auf dieses menschenfreundliche Unternehmen hinzuleiten.

Minden, den 3. Juli 1869.

521. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Lichtenau im Kreise Büren unter dem Namen „Hueck-Fischer'sche Armen-Anstalt“ für die katholische Pfarrei Lichtenau zu errichtenden Armen-Anstalt mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. die Rechte einer juristischen Person beigelegt sind.

Minden, den 5. Juli 1869.

522. Wir haben die von dem Lehrer Heinrich Schmidt bisher commissarisch wahrgenommene Schulstelle auf der Glasfabrik zu Fürstenberg demselben nunmehr einstweilen übertragen.

Minden, den 9. Juli 1869.

523. Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 20 März v. J. ertheilte Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben

Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. December 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben.

Das dem John Williamson zu South-Shields in England unter dem 5. October 1867 ertheilte Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 156.)

Minden, den 10. Juli 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

524. Zufolge Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers ist für Fälle etwaiger zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung dem Einzelrichter im Bezirke des Kreisgerichts zu Höxter, Gerichts-Commissarius zu Beverungen (jetzt Kreisgerichtsrath Böttrich) der Kreisgerichtsrath Meyer in Höxter generell substituirt.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 5. Juli 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

525. Personal-Veränderungen im Bezirke der früheren Ober-Post-Direction in Minden.

In Folge der Vereinigung der Ober-Post-Directionen in Minden und Münster sind versetzt worden: Der Postrath Petersson, der Ober-Post-Commissarius Schubert, der Postkassen-Controlleur Borgmann, der Ober-Post-Secretair Schnitger, die Post-Expedienten Bunke, Henschel, Göring, Strey und Breyer, und der Büreaudiener Thiele von Minden nach Münster, der Post-Inspector Günther von Minden nach Oppeln und der Ober-Post-Secretair Niederstadt von Minden nach Potsdam.

Der Postsecretair Ohlwein ist von Herford nach Quedlinburg, die Post-Expedienten Rintelen von Corbach nach Driburg, Beckmann von Driburg nach Corbach, sowie der Post-Expedient Köhler und der Büreaudiener Klein von Minden nach Gütersloh versetzt worden.

Der Post-Expedient Brockmann in Altenbeken ist als Post-Expedient etatsmäßig angestellt worden.

Münster, den 8 Juli 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30. Minden, den 23. Juli. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

526. Das Stück Nr. 28 enthält:

Nr. 318. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 319. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nr. 320. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Nr. 321. Betr. die Ertheilung des Exequatur an den Herrn Robert M. Hanson als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind.

Nr. 322. Betr. die Ertheilung des Exequatur an dem Herrn Gustav Jarecki als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem anderen Sitze eines Consulats der Vereinigten Staaten belegen sind.

Das Stück Nr. 29 enthält:

Nr. 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Das Stück Nr. 31 enthält:

Nr. 331. Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

527. [5] **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August in Melle,
den 6. August in Warendorff,
den 9. August in Warburg,
den 10. August in Brakel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen
gez. von Schoen. von Dorries.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

528. Der bisherige Professor an der Theodorianischen Lehranstalt in Paderborn, Dr. Kayser, ist zum Director des Schullehrer-Seminars zu Büren ernannt worden.

Münster, den 9. Juli 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Minden, den 16. Juli 1869.

529. Nachdem durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Juni c. angeordnet ist, daß in den Regierungs-Amtsblättern der Abdruck derjenigen Bestimmungen der in Nr. 43 der Gesetzsammlung pag. 746 ff. publicirten Bekanntmachung vom 13. März d. Js., betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte, welche für den Bezirk von Interesse ist, erfolge, so bringen wir, da die vermöge lokaler oder provinzieller Observanz gemäß §. 29 der Anweisung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 noch fortbestandenen Maaße und Gewichte in Folge des §. 6 unserer Amtsblatts-Verordnung vom 1. December 1819 bereits mit dem 1. Juli 1820 außer Anwendung getreten sind, die Bekanntmachung mit demjenigen Theile der Tabelle, welcher sich auf das in den Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat, bisher gültige Maaß- und Gewichtssystem bezieht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Tabellen

enthaltend

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25 1/2 Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37 2/3 Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.	1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.	1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.	1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Elle	= 0,66694	Meter.	1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.	1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.	1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Quadr.-Fuß	= 0,098504	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 10,152	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 6,8406	Quadr.-Centimet.	1 Quadr.-Centimet.	= 0,14619	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,7504	Quadr.-Millimet.	1 Quadr.-Millimet.	= 0,21051	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 14,185	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 7,0499	Quadr.-Ruthen.
1 Morgen	= 25,532	Are.	1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5673,8	Hektare.	10000 Hektare	= 1,7625	Quadr.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 1,0087	Quadr.-Meilen.	1 Quadr.-Meile	= 0,99139	Quadr.-Meile.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 22031	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 4,3780	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 22,842	Quadr.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,030916	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	K.-Centim.	1 K.-Centim.	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Klafter Holz	= 3,3389	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Schachtruthe	= 4,4519	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kummt Torf	= 4,2775	K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.

1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.	1 Liter	= 0,29111	Metze.
			1 Scheffel	= 14,556	Metzen.

1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.
1 Eimer	= 68,702	Liter.	1 Hektoliter	= 1,4556	Eimer.
1 Anker	= 34,351	Liter.	1 Hektoliter	= 2,9111	Anker.
1 Quart	= 1,1450	Liter.	1 Liter	= 0,87334	Quart.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	= 0,43667	Quart.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.	1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Loth	= 16,667	(16 2/3) Gramm.	1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Quentchen	= 1,6667	(1 2/3) Gramm.	1 Gramm	= 6	Cent.
1 Cent	= 1,6667	(1 2/3) Decigramm.	1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Korn	= 1,6667	(1 2/3) Centigramm.	1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Centner	= 50	Kilogramm.	1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.	1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.	1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

530. Der Abgeordnete des I. Mindener Wahlkreises zum Reichstage des Norddeutschen Bundes, Freiherr von der Goltz, hat in Folge seiner Beförderung zum Generalmajor und Ernennung zum Commandeur der 26. Infanterie-Brigade, sein Mandat niedergelegt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern setzen wir auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867, den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten in dem ganzen Umfange des Wahlkreises: Kreise Minden, Lübbecke und Jadegebiet, behufs der vorzunehmenden Ersatzwahl zu beginnen hat, hiermit auf den

2. August d. J.

fest.

Minden, den 14. Juli 1869.

531. Dem Amtmann a. D. und Regierungs-Hülfsarbeiter Köster hierselbst haben wir die einstweilige Verwaltung der Königlichen Steuer-Kasse zu Salzkotten vom 1. August d. J. ab übertragen.

Minden, den 10. Juli 1869.

532. Dem Steuer-Empfänger Weber zu Salzkotten haben wir die Verwaltung der Königl. Steuer-Kasse zu Lübbecke vom 1. August d. Js. ab definitiv übertragen.

Minden, den 10. Juli 1869.

533. Dem Kaufmann Jacob Judenberg zu Lüchtringen ist unterm heutigen Tage von uns gestattet, fortan den Familien-Namen Gudenberg zu führen.

Minden, den 10. Juli 1869.

534. Wir haben die erledigte zweite Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Brakel der Schulschwester Maria Walpurga Meyer zu Brede einstweilen übertragen.

Minden, den 12. Juli 1869.

Bekanntmachungen.

535. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung

mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe.

2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und unter Einsendung von Proben meine Entscheidung einzuholen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Tage ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr. (Bundes-Gesetzblatt pro 1869, Seite 282) in Kraft tritt.

Münster, den 13. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

336. [3] In der am 4. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) **Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.**

Nr. 285, 656, 806, 888, 892, 923, 1188, 1293, 1332, 1344, 1686, 1698, 2499, 4868, 6075, 6219, 6287, 6796, 8272.

2) **Achtzehn Stück über 400 Thlr. jede.**

Nr. 868, 1928, 2157, 2158, 2160, 2164, 2215, 2842, 3181, 3557, 3745, 4040, 5151, 5292, 5591, 6101, 6604, 9169.

3) **Fünfzehn Stück über 300 Thlr. jede.**

Nr. 1980, 2755, 2847, 3021, 3077, 3569, 4199, 4639, 5060, 5732, 6832, 8653, 8840, 8912, 9027.

4) **Neunzehn Stück über 200 Thlr. jede.**

Nr. 1586, 1885, 2759, 3081, 3148, 3428, 4166, 4775, 5005, 5108, 6586, 7292, 7627, 7809, 7857, 8174, 8624, 8993, 9006.

5) **Neunundzwanzig Stück über 100 Thlr. jede.**

Nr. 60, 145, 240, 360, 1269, 1714, 2251, 2619, 2985, 3318, 3415, 3673, 3771, 4222, 4525, 4530, 4806, 5263, 6329, 6339, 6446, 6455, 6583, 7086, 7444, 8055, 8257, 8301, 8566.

6) **Einhundert Stück über 50 Thlr. jede.**

Nr. 7, 317, 363, 512, 859, 1252, 1354, 1463, 2089, 2266, 2284, 2447, 2490, 2720, 2769, 2914, 2986, 2991, 2993, 3009, 3219, 3431, 3677, 3906, 3937, 3949, 4049, 4169, 4670, 4674, 4715, 5027, 5030, 5129, 5130, 5219, 5458, 5576, 5624, 5634, 5661, 5861, 5983, 6459, 6474, 6479, 6490, 6578, 6967, 6980, 6993, 7015, 7048, 7142, 7166, 7188, 7245, 7343, 7359, 7365, 7496, 7513, 7518, 7590, 7669, 7671, 7730, 7931, 7932, 7937, 7951, 7953, 8187, 8188, 8242, 8364, 8403, 8440, 8528, 8563, 8573, 8601, 8687, 8692, 8719, 8745, 8761, 8784, 8808, 8918, 8971, 9010, 9012, 9018, 9036, 9041, 9069, 9077, 9091, 9144.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1869 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 2—4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864.
Nr. 2608 à 300 Thlr.
Nr. 5622, 8422 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866.
Nr. 861 à 400 Thlr.
Nr. 7033 à 300 Thlr.
Nr. 590 à 100 Thlr.
Nr. 7234 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866.
Nr. 790 à 500 Thlr.
Nr. 8872 à 300 Thlr.
Nr. 2793 à 200 Thlr.
Nr. 306, 7232 à 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867.
Nr. 775, 5694, 6291 à 500 Thlr.
Nr. 3129 à 400 Thlr.
Nr. 1806 à 100 Thlr.
Nr. 3006, 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31. Minden, den 30. Juli. 1869.

337. Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

Am 21. Juli c. waren diejenigen Lehrer, welche an den Vorträgen des Lehrer-Cursus des landwirthschaftlichen Wanderlehrers Bonsmann für den südlichen Theil des Kreises in Minden sich betheiligt hatten, zur Gründung eines Lehrer-Fortbildungsvereins zusammengetreten. Der Versammlung wohnten auf besondere Einladung der Director der Ackerbauschule zu Herford, Burgtorf, und der Wanderlehrer Bonsmann bei. Nach Vertheilung der vom hiesigen landwirthschaftlichen Kreisverein bewilligten Lehr- und Lesebücher der Landwirthschaft für Fortbildungsschulen und Mittheilung eines Organisationsplanes für die Lehrerbildungsvereine und den an der Ackerbauschule zu Herford alljährlich in den Ferien abzuhaltenden Lehrkursus für Elementarlehrer, wurde zur Constituirung des Vereins übergegangen, an welchem sich 29 Lehrer durch Unterschrift betheiligten. Als Vorsteher des Vereins wurde einstimmig der vorsitzende Regierungs-Departements-Rath, welcher die Wahl als eine vorläufige annahm und als Schriftführer der Lehrer Bliestering gewählt. Die Versammlungen des Vereins sollen allmonatlich an einem Sonnabende Nachmittags 2 Uhr stattfinden, welcher durch das Kreisblatt näher bekannt gemacht wird. Die Theilnahme der Lehrer an der Ackerbauschule in Herford an den Vorträgen ist bereits zugesagt. Als Jahres-Beitrag werden 10 Sgr. zur Beschaffung von landwirthschaftlichen Zeitschriften, welche in Circulation treten, gezahlt. Es sind hierzu bereits mehrere in den Provinzen Westfalen, Hannover, Sachsen und Rheinland erscheinende landwirthschaftliche Blätter bestimmt ausersehen. Minden, 24. Juli 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

338. Das Stück Nr. 30 enthält:

Nr. 324. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 325. Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 326. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Nr. 327. Betr. die Ernennung des Kanzler beim früheren Preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai.

Nr. 328. Betr. die Ernennung des bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 329. Dem Herrn W. Colvin Brown ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, ertheilt worden.

Nr. 330. Dem Herrn Eugen Louis Alexander Bure ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

339. Das Stück Nr. 48 enthält:

Nr. 7450. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Regierungsbezirke Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7451. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 31. Mai 1869.

Nr. 7452. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno, im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7453. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw, im Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7454. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Nr. 7455. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische

Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7456. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Gladbacher Aktien-Baugesellschaft« mit dem Sitze zu M.-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Das Stück Nr. 49 enthält:

Nr. 7457. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7458. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7459. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Stolper Stallbau-Actiengesellschaft« mit dem Sitze zu Stolp errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7460. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7461. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

540. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Hasselbach.

541. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	Preußen	Neunkirchen.	Bayern.	1)	1) In den Rheinbayerschen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	〃	St. Wendel.	〃	1)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf .	〃	Ruthweiler.	〃	1)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	〃	Grumbach.	〃	1)	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	〃	Meisenheim.	〃	1)	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	〃	〃	〃	1)	
Zwischen Meisenheim und Obernheim über Rehborn	〃	〃	〃	1)	Die bayerische Controlestelle zu Obernheim stellt Uebergangs-Scheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Obernheim	〃	Sobernheim.	〃	1)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	〃	Creuznach.2)	〃	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern.3)					3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision u. Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Links des Rheins und rheinwärts.4)					4) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Auf der Ludwigsbahn5)	Hessen	*Worms.6)	〃		5) Uebergangsstraßen für Versendungen
Auf dem Rhein5)	〃	〃	〃		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten .	〃	*Fürfeld.	〃		
〃 〃 〃 Winterborn .	〃	〃	〃		
〃 〃 〃 Niederhausen .	〃	〃	〃		
〃 Alzey u. Kirchheimbolanden	〃	*Alzey.	〃		
〃 Osthofen und Kirchheimbolanden	〃	*Flomborn.	〃		
Zwischen Mölsheim und Zell . .	〃	Mölsheim.	〃		
〃 Wachenheim und Marnheim	〃	* Wachenheim.	〃		
〃 Monsheim u. Klein-Bockenheim	〃	*Monsheim.	〃		
Zwischen Offstein und Obrigheim .	〃	Offstein.	〃	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	〃	〃	〃	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	〃	Pfeddersheim.	〃	〃	
Zwischen Worms und Frankenthal .	〃	*Worms.7)	〃		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen8)	〃	*Worms.6)	Baden	Mannheim.	
Auf dem Rhein	〃		〃		
Auf dem Neckar9)	〃		〃		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	〃	Lampertheim.	〃	Sandhofen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Viernheim und Mannheim	Hessen	*Viernheim.	Baden	Käferthal.	mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen
" " " Heidelberg	"	"	"	Heddesheim.	
" " " Weinheim	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim und Hemsbach	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim und Weinheim	"	*Heppenheim.	"	Unterlaudenbach.	6) Hauptzollamt.
" Birkenau und Weinheim	"	Birkenau.	"	Weinheim.	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyrer Thor.
" Gorxheim und Weinheim	"	Gorxheim.	"	"	
" Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	" Oberabt-Steinach.	"	Schönau. Heiligenkreuz. Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	"	Heddesbach. "	
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach.	9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach.	"	"	
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach.	"	"	
" " " Schlossau	"	"	"	Schlossau.	
" " " Ernstthal	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal[9]) über Würzburg	"	Michelstadt.	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"	*Wimpfen.[10])	"	Rappenau.	10) Für Branntwein das Salzsteueramt.

IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.

Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen.[10])	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld	"	"	"	Jaxtfeld.	
" " " Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld	"	"	"	Bonfeld.	

V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.

Rechts des Rheins.

Auf der Main-Rheinbahn[5])	"	Babenhausen.	Bayern	Aschaffenburg.	
Auf dem Main[9])	"	"	"	"	
Zwischen Erbach und Boxbrunn	"	Erbach.	"	Boxbrunn.	
" Michelstadt und Boxbrunn	"	*Michelstadt.	"	"	
" Vielbrunn und Amorbach	"	Vielbrunn.	"	Amorbach. Ohrenbach.	
" " " Lauterbach	"	"	"	Lauterbach.	
" Seckmauern und Wörth	"	Seckmauern.	"	Wörth.	
" Neustadt und Wörth	"	*Hainstadt.	"	"	
" " " Obernburg	"	"	"	Obernburg.	
" Mosbach und Groß-Ostheim	"	Mosbach.	"	Groß-Ostheim.	
" Schaafheim und Groß-Ostheim	"	Schaafheim.	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	Hessen	Schaafheim.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	"	Babenhausen.	"	"	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	"	Mainflingen.	"	Stockstadt.	
" " " Groß-Welzheim	"	"	"	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	"	Seligenstadt.	"	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen	Hanau.	"	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden. Burgsinn.	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Altenhof und Motten	"	Altenhof.	"	"	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim.[11]	11) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg " Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Koburg "	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
" " " Tambach	"	"	"	Tambach.	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.[12]	"	Lichtenfels.	12) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	Bayern.	Lichtenfels.	
Zwischen Sonneberg und Kronach .	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Gräfenthal " Tettau .	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten " "	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein " Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg " Hof . .	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell " Hof . .	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof.[13])	"	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz . . .	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
" " " Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) . . .	"	Ullitz.	"	"	

[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt, auf dem Bahnhofe der Sächsisch Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.

[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

542. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	83	20	9
2	Kreis Münster	122	6	5
3	" Warendorf	81	22	11
4	" Recklinghausen	149	15	—
5	" Tecklenburg	132	23	—
6	" Lüdinghausen	174	2	3
7	" Beckum	98	23	5
8	" Coesfeld	81	11	2
9	" Ahaus	90	8	3
10	" Steinfurt	146	—	4
11	" Borken	58	12	10
	Summa I.	1218	26	4

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	198	6	—
2	" Bielefeld	146	2	3
3	" Halle	104	9	5
4	" Warburg	53	25	1
5	" Paderborn	95	23	9
6	" Herford	235	4	10
7	" Wiedenbrück	74	—	9
8	" Lübbecke	133	26	4
9	" Büren	75	6	4
10	" Höxter	85	14	5
	Summa II.	1201	29	2

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	113	9	9
2	" Altena	265	10	—
3	" Bochum	338	5	9
4	" Brilon	87	2	7
5	" Dortmund	439	15	6
6	" Hagen	325	8	9
7	" Hamm	292	6	11
8	" Iserlohn	214	28	3
9	" Lippstadt	139	—	1
10	" Meschede	137	17	2
11	" Olpe	100	12	2
12	" Siegen	259	7	11
13	" Soest	249	15	2
14	" Wittgenstein	29	29	4
	Summa III.	2991	19	4
	Hierzu do. II.	1201	29	2
	" do. I.	1218	26	4
	Sa. Summarum	5412	14	10

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Haus-Collecte	946	5	1	835	18	4	2366	25	—	4148	18	5
2) Die Kirchen-Collecte:												
a. der katholischen Gemeinden . .	183	4	8	53	2	5	210	5	3	446	12	4
b. der evangelischen Gemeinden .	57	7	9	243	22	2	366	23	7	667	23	6
c. der jüdischen Gemeinden . . .	32	8	10	69	16	3	47	25	6	149	20	7
	1218	26	4	1201	29	2	2991	19	4	5412	14	10

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1867 ist sonach eingegangen:

		Thlr	Sgr.	Pf.
in dem Regierungsbezirke	Münster mehr	46	8	1
" "	Minden mehr	66	10	3
" "	Arnsberg mehr	291	12	—
	Im Ganzen also	404	—	4

mehr als in dem Vorjahre und ich finde dadurch gern die in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. ausgesprochenen Erwartungen erfüllt, nach welchen von dem stets bewährten menschenfreundlichen Sinn der Bewohner unserer Provinz dem Provinzial-Taubstummenfonds wenigstens ein Theil des Ausfalls ersetzt worden ist, welcher in dessen Einnahme durch die in meiner früheren Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. berührten Beschlüsse des letzten Provinzial-Landtages entstanden war.

Zu diesen erfreulichen Ergebnissen haben fast alle Kreise der Provinz in einem mehr oder minder erheblichen Maaße beigetragen; zurückgeblieben sind außer der Stadt Münster, nur die Kreise Coesfeld, Borken, Paderborn, Wiedenbrück, Warburg, Altena und (um eine Kleinigkeit) Wittgenstein, während andererseits die Gaben aus fast dem ganzen Regierungsbezirke Arnsberg, sowie aus den Kreisen Recklinghausen, Bielefeld, Herford und Büren um so reichlicher geflossen sind. Ich darf deshalb auch der wohlbegründeten Hoffnung Raum geben, daß das gleiche Interesse für die in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit allen Kreisen der Provinz zu Gute kommenden Taubstummen-Anstalten sich auch ferner bewähren und es dadurch unnöthig machen werde, eine noch weitere Beschränkung in der Zahl der Zöglinge eintreten zu lassen, als sie bis jetzt schon in Folge der berührten Landtags-Beschlüsse nothwendig geworden ist.

Die Leistungen der vier mit den älteren Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten dürfen nach den Beobachtungen der Departements-Räthe und dem Ergebnisse einer im vorigen Sommer durch den General-Inspector des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungsrath Saegert im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten abgehaltenen Revisionen derselben als allseitig befriedigend angesehen werden, und auch ihre äußere Einrichtung hat den letzten noch übrigen Schritt dadurch gethan, daß für die einzige noch eines eigenen Anstaltsgebäudes entbehrende Anstalt zu Büren ein solches im Laufe des vorigen Jahres erworben ist und nach dessen vollendeter inneren Einrichtung die Uebersiedelung der Anstalt in dasselbe im Laufe des nächsten Monats erfolgen wird. Dieselbe Anstalt hat in den ersten Tagen d. J. den Verlust ihres vieljährigen verdienten Hauptlehrers Wirfel durch den Tod zu beklagen gehabt; es ist jedoch durch die aufopfernde Thätigkeit seiner Amtsgenossen möglich geworden, den Unterricht in der Anstalt ohne Störung bis zur Wiederergänzung ihres Lehrer-Personals fortzuführen.

Die Gesammtzahl der am 31. December v. J. in den vier Anstalten befindlichen der Provinz angehörenden Zöglinge, belief sich auf 123, sonach 14 weniger als im Vorjahre; davon befanden sich in Büren 44, in Soest 37, in Langenhorst 22 und in Petershagen 20, worunter 75 Knaben und 48 Mädchen; davon waren 63 katholischer, 56 evangelischer Confession, 5 jüdischer Religion, von welchen letzteren drei in Büren und je einer in Soest und Petershagen untergebracht. Außerdem sind gegen Zahlung der vollen Unterhaltungs-Kosten und eines angemessenen Schulgeldes vier der Provinz nicht angehörende Kinder zugelassen worden, nämlich je ein Knabe aus Waldeck in Büren und Soest, ein solcher aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in Petershagen und ein Mädchen aus der Rheinprovinz in Soest. Die einheimischen Kinder aber vertheilten sich auf die Regierungs-Bezirke der Provinz so, daß

dem Reg.-Bezirke Münster 19,
" " Minden 44,
" " Arnsberg 60,
zusammen 123, wie oben.

angehört haben. Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum heiligen Abendmahl im Sommer 1868 entlassen werden können 25 Kinder, nämlich aus Büren 9 (darunter 4 jüdische), aus Soest 8, aus Petershagen 8, von Langenhorst hat im Jahre 1868 keine Entlassung stattgefunden. Außerdem ist in Petershagen ein Kind gestorben und ein anderes, hat seit längerer Zeit wegen Krankheit zu seinen Eltern beurlaubt werden müssen. Für das Unterkommen der Entlassenen ist überall in

bisheriger bewährter Weise Sorge getragen worden und ebenso sind über die Führung und Fortbildung dieser entlassenen Zöglinge den Anstalts-Vorstehern durchweg nur erfreuliche Mittheilungen zugegangen.

Ich nehme deshalb gern diese Veranlassung wahr, diese wohlthätigen Anstalten der schon seit Jahrzehnten für sie bethätigten mildthätigen Theilnahme auch für die Zukunft auf das Angelegentlichste zu empfehlen, indem ich zugleich allen denen, welche für die Erweckung dieser Theilnahme, für die Förderung des Gedeihens der Anstalten, wie für die Unterstützung und Leitung der aus den Anstalten entlassenen und in bürgerliche Berufszweige übergetretenen Zöglinge ihre hülfreiche Unterstützung geboten haben, meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 7. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

543. Indem ich wegen des gegenwärtigen Zustandes der Provinzial-Taubstummen-Anstalten auf meine diesjährige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. d. M. Bezug nehme, finde ich mich durch die dort näher angedeuteten Verhältnisse bei dem Herannahen des Termins für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der genannten Anstalten auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung derselben allen denen, welche bisher dem Gedeihen und der weiteren Entwickelung dieser wichtigen Anstalten mit wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Preise der ersten Lebensbedürfnisse haben an den einzelnen Anstalten eine nicht minder erhebliche Steigerung der Unterhaltskosten für die überwiegend aus unbemittelten Familienkreisen herstammenden taubstummen Zöglinge herbeigeführt, während den dadurch nothwendig gewordenen Mehrausgaben gegenüber, die Einnahmen des Provinzial-Taubstummenfonds durch die von mir bereits anderweit berührten Beschlüsse des vorjährigen Provinzial-Landtags eine sehr bedeutende Verringerung erlitten haben und dadurch bereits eine Verringerung der Zöglingszahl um 14 Kinder unvermeidlich geworden ist. Ob es vermieden werden könne, dieser Verminderung noch eine weitere Ausdehnung zu geben, wird wesentlich von dem Ertrage der diesjährigen Collecte abhängen und ich darf deshalb mit vollem Vertrauen einer Fortdauer der diesen Anstalten bisher von der menschenfreundlichen Theilnahme der Bewohner unserer Provinz so reichlich zu Theil gewordenen Wohlthaten auch für dieses Jahr entgegen sehen.

Münster, den 21. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

544. [6] **Bekanntmachung**
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August in Melle,
den 6. August in Warendorff,
den 9. August in Warburg,
den 10. August in Brakel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen
gez. von Schoen. von Borries.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

545. Die Wahlen des bisherigen zweiten Pfarrers Nathanael Carl Gustav Wilhelm Brockhaus zum ersten Pfarrer und des bisherigen Hülfspredigers an der St. Simeons-Gemeinde in Minden, Carl Heinrich Vieregge, zum zweiten Pfarrer an der evangelischen St. Petri-Nicolai-Gemeinde zu Dortmund, Diöcese Dortmund, sind von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. Juni 1869.

Königl. Consistorium.

546. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers August Dietrich Bernhard Lange in Dülmen zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dellwig, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. Juni 1869.

Königl. Consistorium.

547. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Eduard Hasemann in Bielefeld zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Enneperstraße, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. Juni 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

548. Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzte rc. Dr. Pieper zu Paderborn den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Minden, den 21. Juli 1869.

Der Regierungs-Präsident von Bodelschwingh.

549. Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868, die bis dahin bestandenen

polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben sind und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt worden, ist die Anordnung der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimaths-Obrigkeit derselben nicht mehr verlangt werden darf, auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Herzogthums Hessen ausgedehnt und demzufolge bezüglich dieser Angehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 des allegirten Gesetzes bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

Minden, den 20. Juli 1869.

550. Mit Rücksicht auf den Stand der Belgischen Gesetzgebung, nach welcher die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen können und eine Ausländerin, die einen Belgier heirathet, dadurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, auch die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen, ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz bestimmt worden, daß künftig die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 der Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten sei und demzufolge auch bezüglich dieser Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des in dem allegirten Paragraphen bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt worden.

Minden, den 20. Juli 1869.

551. Vom 1. August c. ab wird auf der Oeynhausen-Exter'schen Kreisstraße im Bezirke der Gemeinde Niederbecksen für ½ Meile und auf der Hausberge-Babbenhausen'schen Kreisstraße im Bezirke der Gemeinde Vennebeck für 1 Meile Chausseegeld erhoben werden.

Minden, den 19. Juli 1869.

552. Dem Fabrikanten Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz unter dem 16. October 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 160.)

Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßke in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 161.)

Minden, den 17. Juli 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

553. Für den Dr. med. Kirchhoff, dessen Amt als Schiedsmann am 19. d. M. zu Ende geht, ist der Lehrer Dirichs zu Steinheim mit der Amtsdauer vom 19. Juli 1869 bis dahin 1872 zum Schiedsmann für die Stadt Steinheim gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Nieheim bestellt worden.

Paderborn, den 17. Juli 1869.

Königl. Appellationsgericht.

554. Der Gutsbesitzer Carl Huchzermeyer zu Eickhoff ist zum Schiedsmann der Gemeinden Sundern, Schweicheln, Bernbeck und Behme im Kreise Herford gewählt und als solcher für die Amtsdauer vom 15. Juli 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Hiddenhausen und Bustedt bestellt worden.

Paderborn, den 19. Juli 1869.

Königl. Appellationsgericht.

555. Für die Gemeinden Neuenknick und Seelenfeld im Kreise Minden ist der Colon Brinkmann zu Neuenknick zum Schiedsmann mit der Amtsdauer vom 13. Juli 1869 bis dahin 1872 wieder gewählt, bestätigt und vereidet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 22. Juli 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Münster.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

556. [2] Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth

erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr., über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Director.

357. Mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 2. d. M. wird hierdurch berichtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Branntweinsteuer für die Verarbeitung von Wachholderbeeren nicht für den Eimer eingestampfter, sondern für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren auf 8 Sgr. festgesetzt worden ist.

Münster, den 20. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

358. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Februar 1868, Amtsblatt pro 1868, Seite 82/83 bringen wir, der Bestimmung des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Minden gemäß, nach vorgängiger Superrevision der Rechnung pro 1867, Seitens der Königlichen Regierung, die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt für's Jahr 1867 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über diese Rechnung, da sich gegen dieselbe Nichts zu erinnern gefunden hat, die Decharge ertheilt worden ist.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Einnahme pro 1867. Thl	Sgr	Pf	Haupt-Betrag. Thl	Sgr	Pf
1	Am Schlusse des Jahres 1866 war Vermögen .	—	—	—	53425	—	—
2	Bestand	17	16	3	—	—	—
3	Zinsen von belegten Kapitalien	2099	18	3	—	—	—
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1319	15	—	—	—	—
5	Antrittsgelder der Lehrer .	88	—	—	—	—	—
6	Gehalts-Verbesserungs-Gelder der Lehrer . . .	68	5	—	—	—	—
7	Beiträge aus Kirchen- rc. Kassen	10	15	—	—	—	—
8	An Collecten						
	a. aus den Kirchen .	120	—	6	—	—	—
	b. aus den Häusern .	263	24	—	—	—	—
9	Strafgelder rc.	—	—	—	—	—	—
10	Erbschaften, Geschenke . .	—	—	—	—	—	—
11	Insgemein	—	—	—	—	—	—
	Summa aller Einnahme	3987	4	—	53425	—	—
	Die Ausgaben betragen:						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1866	—	—	—	—	—	—
2	Pensionen der Wittwen rc.	2754	—	—	—	—	—
3	Administrationskosten . .	80	—	—	—	—	—
4	Insgemein	—	15	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben	2834	15	—	—	—	—
	Die Einnahme hat betragen	3987	4	—	—	—	—
	Es ist daher ein Ueberschuß von	1152	19	—	1152	19	—
	Das Vermögen war daher am Schlusse d. Jahres 1867	—	—	—	54577	19	—
	Die Rechnung pro 1867 weiset an Kapitalien nach	—	—	—	54575	—	—
	Mithin Bestand				2	19	—

Am Schlusse des Jahres 1867 waren vorhanden 97 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 9 verstorbener Lehrer. Von den am Schlusse des Jahres 1867 vorhanden gewesenen Kapitalien waren belegt bei Privaten 53875 Thlr.

und bei der Kreis-Sparkasse hier 700 „

Summa wie oben 54575 Thlr.

Minden, den 10. Juli 1869.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Kopp.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32. Minden, den 6. August. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

359. Die Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält:

Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

360. Das Stück Nr. 50 enthält:

Nr. 7462. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nr. 7463. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises, im Betrage von 22,000 Thlr. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7464. Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7465. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nr. 7466. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum im Regierungsbezirk Schleswig.

361. Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie." Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen." Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Auf-

gabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Marine-Ministeriums.

562. Kriegs-Stamm-Listen
der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Nr.	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark.	Für den Feldzug gegen Oesterreich.	wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königl. Ober-Commando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.
4	See-Bataillon.	1864	1866	dem Commando des Seebataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur. a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feldazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium gez. Jachmann.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

563. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind:

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Beglei-
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmaleningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zoll-Amt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zoll-Amt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zoll-Amt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast			Haupt-Steueramt	Anclam			
"	Stralsund							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5) Provinz Schlesien.								tungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zoll-Amt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zoll-Amt I.	Oswieçim	
Neben-Zoll-Amt I.	Bodzanowitz.			"	Breslau	"	Oestr. Oderberg	
"	Lissau.			"	Görlitz			
Haupt-Zoll-Amt	Myslowitz.							
Neben-Zoll-Amt I.	Kattowitz.							
"	Klingebeutel.							
Haupt-Zoll-Amt	Neustadt O./S.							
"	Mittelwalde.							
"	Liebau.							
Neben-Zoll-Amt I.	Seidenberg.							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Naumburg			*) Siehe zu Anfang.
				"	Nordhausen			
				" "	Dessau 1)			1) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau 1)			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt 2)			2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Steueramt	Arolsen 3)			3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy.			"	Neuß			
"	Saarbrücken.			"	Ruhrort			
"	Wassenberg.			"	Uerdingen			
Haupt-Steueramt.	Trier.			"	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln 2)			
				Steueramt	Rheinberg 3)			
				Steuer-Receptur	Kevelaer 3)			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
10) Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zoll-amt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
vereinsl. Haupt-Zoll-amt	Bremen			Steueramt	Peine 1)			1) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zoll-amt I.	Getelo							
"	Bentheim							
"	Weener							
"	Norden							
"	Carolinensiel							
"	Brinkum							
"	Grohn a. T.							
"	Burgdamm							
"	Rönnebeck							
"	Oiterdamm							
"	Lehe							
"	Neuhaus a. d. Oste.							
"	Freiburg							
"	Brunshausen							
"	Lühe							
"	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steuer-amt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
12) Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup			"	Schleswig	"	Holnis	
"	Woyens			"	Tondern	"	Travemünde [1])	[1]) im Gebiete von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Kiel			
Neben-Zollamt I.	Husum			"	Rendsburg			
"	Sonderburg			"	Lauenburg [2])			[2]) im Herzogthum Lauenburg.
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
"	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							
"	Heiligenhafen							
"	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Wöhrden							
"	Holtenau							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Schiffbeck							*) Siehe zu Anfang.
"	Eppendorf							
"	Hoheluft							
"	Barmbeck							
vereinl. Haupt-Zollamt	Lübeck.							
" (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg.							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach.	
"	Marienberg			"	Dresden			
"	Annaberg			"	Meißen			
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna							
Neben-Zollamt I.	Voitersreuth			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Plauen			
				"	Grimma			
				Haupt-Zollamt	Leipzig			
III. Großherzogthum Hessen.		Haupt-Zollamt	Worms.	Haupt-Zollamt	Darmstadt.	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim.	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt.	"	Offenbach.	"	Babenhausen.	
				"	Gießen.			
		"	Alzey.	"	Bingen.			
		"	Monsheim.	"	Mainz.			
		"	Wimpfen	Neben-Zollamt I.	Bensheim.			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
IV. Großherzogthum Mecklenburg.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neben-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.		St.-Amt	Gefell.					
		"	Lobenstein.					
		Ueberg.-St.-Amt	Lichtenfels in Bayern.					
		Haupt-St.-Amt	Coburg.					
		St.-Amt	Römhild					
		"	Meiningen.					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig.			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden.			
				"	Helmstedt.			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel.			Haupt-Steueramt	Oldenburg.	Ansageposten	Huntewachtschiff.	
"	Brake.							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Wahrthurm.							
	Ellenserdammersiel.							
	Hooksiel.							
	Fedderwardersiel.							
	Großensiel.							
	Strohhausen							
	Elsfleth.							
	Berne.							
	im Jadegebiet							

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Minden, den 26. Juli 1869.

364. Das Landesökonomie-Collegium hat bei Gelegenheit seiner diesjährigen Sitzungs-Periode höheren Orts den Antrag gestellt, zur Hebung der Pferdezucht das Zustandekommen von Pferdezucht-Vereinen zu fördern und zu erleichtern.

Da sich aus den dieserhalb gepflogenen Verhandlungen ergeben hat, daß die Bestimmungen über Bildung derartiger Vereine, wie solche namentlich in den Ministerial-Erlassen vom 19. December 1857 und 13. Juli 1862 ergangen, nicht ausreichend bekannt sind, so werden dieselben auf höhere Veranlassung in Nachfolgendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrath des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponibeln Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Verein überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Kondition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zur wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist. Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestüts-Verwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind. Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z. . . . . den . . ten . . . 186 .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6) aufeinander folgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa ppr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod rc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren: 1. A . . . . , 2. B . . . . , 3. C . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staatsverwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied Herr Z . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b) in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;

c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Prozent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf, verpflichtet sich auch, zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) Prozent des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütkasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

rc. (Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom . . . . . gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X. . . . ., den . . ten . . . . 186..

Der Landrath des Kreises. (L. S.) Unterschrift.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
von Selchow.

565. Der Bäcker Heinrich Huwendiek aus Schildesche ist von uns zum außergerichtlichen Auctions-Commissar für die Aemter Schildesche, Jöllenbeck, Heepen und Dornberg ernannt worden.

Minden, den 22. Juli 1869.

566. Wir haben den Schulamts-Bewerber Karl Wilhelm Marquard aus Wallenbrück zum Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Wallenbrück bestellt.

Minden, den 22. Juli 1869.

567. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Valdorf im Kreise Herford, dem Schulamts-Bewerber Heinrich Friedrich Niemeier aus Volmerdingsen einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Juli 1869.

568. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Kleinenbremen dem Schulamts-Bewerber Johann Heinrich Julius Markordes aus Lerbeck einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Juli 1869.

569. Wir haben die neu gegründete 2. evangelische Schulstelle zu Möllbergen im Kreise Minden, dem Schulamts-Bewerber Hermann Heinrich Hüffermann aus Ostkilver vom 15. August c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 22. Juli 1869.

570. Wir haben die erledigte evangelische Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Büren dem 2. Lehrer zu Brockhagen, Carl Heinrich Sturhahn, einstweilen übertragen.

Minden, den 23. Juli 1869.

571. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Brockhagen dem Schulamts-Bewerber Heinrich

August Theodor Wedelmeyer aus Eickum einstweilen übertragen.

Minden, den 23. Juli 1869.

572. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungs-Anstalt zu Schildesche auch für die Jahre 1869, 1870 und 1871 eine Hauskollecte innerhalb der Provinz Westfalen bewilligt, welche durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten im laufenden Jahre in dem Zeitraum vom 1. August bis ult. December, in den beiden nächsten Jahren aber in dem jedesmaligen Zeitraume vom 1. Juni bis ult. December abgehalten werden wird.

Minden, den 27. Juli 1869.

573. Bekanntmachung den Lehrkursus bei der Ackerbauschule zu Herford für Fortbildungs-Schulen und bei dem pomologischen Lehrer Wegener zu Ottbergen über Obstbau betreffend.

Mit Genehmigung des Kuratoriums der Ackerbauschule findet ein mit dem 27. September d. J. beginnender vierwöchentlicher Lehrkursus für diejenigen Elementarlehrer des Bezirks statt, welche zu Lehrern an den bereits bestehenden und noch zu errichtenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ausgebildet werden sollen. Der Lehrplan ist hierzu schon ausgearbeitet.

Es können 30 Lehrer an diesem Kursus Theil nehmen und betragen die Kosten incl. Kost, Logis, Bücher, Reisekosten, Honorar für jeden Lehrer ca. 34 Thlr.

Wir haben heute sämmtliche Landräthe und landwirthschaftlichen Kreis-Vereine aufgefordert und ersucht, das Weitere zu veranlassen, damit den in ihren betreffenden Bezirken zu Fortbildungslehrern besonders geeigneten Persönlichkeiten erforderlichen Falls diese zur Absolvirung des Lehrkursus erforderlichen Mittel gewährt werden.

Einen gleichen Antrag haben wir gestellt, daß denjenigen Elementarlehrern, welche den achttägigen Lehrkursus des Lehrers Wegener in Ottbergen, welcher am 13. September cr. beginnt, besuchen wollen und sich dazu eignen, die Kosten der Reise und des dortigen Aufenthalts erforderlichen Falls in gleicher Weise vergütet werden. Das Lehrer-Honorar ist auf Staatskosten übernommen.

Minden, den 4. August 1869.

574. Dem Drehorgelspieler Antonio Zazzi aus Borgotaro, Königreich Italien ist der ihm unter Nr. 932 ertheilte Gewerbeschein angeblich auf der Herberge zu Elberfeld entwendet worden, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat-Gewerbeschein ausgefertigt worden ist. Das Original wird für ungültig erklärt.

Minden, den 31. Juli 1869.

575. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 166.)

Minden, den 24. Juli 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

576. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1869.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichtsrath Wintersbach hierselbst der Karakter „Geheimer Justizrath“ und den Rechtsanwalten und Notaren Schultze zu Paderborn und Potthoff zu Blotho der Karakter als Justizrath;

Ernannt sind: die Kreisrichter Gottschalk in Bielefeld, Evers in Büren, Wex zu Halle und Ritgen zu Rietberg zu Kreisgerichts-Räthen; der Kreisrichter Bock zu Daaden zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Minden und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen; der Appellationsgerichts-Referendarius Ahlemann zum Gerichts-Assessor; der Auskultator Dr. jur. Grüter zum Appellationsgerichts-Referendarius und der bisherige Hülfsbote, Sergeant Hartmeyer zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Herford;

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Strewe aus dem hiesigen Bezirke in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster und der Kreisgerichts-Sekretair Rehorst zu Büren an das Kreisgericht zu Minden.

Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar Werth zu Lübbecke.

Paderborn, den 2. August 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

577. [2] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der

Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda **gut** angeeignet und sich **gut** betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September c. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 20. September c., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September c. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, beglaubigte Abschriften einzureichen. Minden, den 4. Juni 1869.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz,	Klingholz,
Major- und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

578. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am **4. October a. c.**

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalten müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie. Grund.

Königl. Universität Greifswald.

579. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. v. L. Pietrusky. 8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe. 9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Schaafzucht, derselbe. 11) Schweinezucht, derselbe. 12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 24) Geognosie, Dr. Scholz. 25) Analytische Chemie, derselbe. 26) Düngerlehre, derselbe. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akadem. Baumeister Müller. 29) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. v. L. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1869.

Der Director Dr. E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33. Minden, den 13. August. 1869.

380. Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.

Nach dem Berichte des Wanderlehrers Bonsmann betheiligten sich an dessen im Monat Juli gehaltenen Vorträgen aus den Kreisen Herford, Halle und Bielefeld; am 3. in Halle ca. 30 Landleute (Landrath und Amtmann); am 5. in Spenge 50 Landleute und die Lehrer des Bezirks (Amtmann); am 6. in Borgholzhausen 120 Landleute und die Lehrer (Landrath und Amtmann); am 7. in Herford 28 Lehrer (Schulinspector); am 10. in Halle 30 Landleute (Landrath und Amtmann); am 12. in Bielefeld 28 Landleute (Landrath und Amtmann); am 14. in Bielefeld 33 Lehrer; am 17. in Halle 35 Landleute (Landrath u. Amtmann); am 23. in Werther 50 Landleute (Landrath u. Amtmann); am 24. in Halle 24 Landleute (Amtmann); am 26. in Bielefeld 20 Landleute (Landrath und 3 Amtmänner); am 28. in Bielefeld 28 Lehrer (Landrath), und am 30. in Halle 30 Landleute (Amtmann).

Bei den Vorträgen fanden fast alle Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes mehr oder weniger Beachtung, so die Behandlung und Verwendung des Stalldüngers, die Compostbereitung, Gründüngung, die Verwendung der Hülfsdüngemittel, Bodenbearbeitung, Drainage, Tiefcultur, Viehfütterung, Kleebau rc.

Auch dem Genossenschafts- und dem Fortbildungswesen wurde, wo es am Platze schien, die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

In Spenge hat sich gelegentlich der Versammlung am 5. Juli ein landwirthschaftlicher Local-Verein gebildet, welcher außer dem Amtmann und den Lehrern des Bezirks, 30 Mitglieder zählt.

In Borgholzhausen, wo schon seit geraumer Zeit ein recht reges Vereinsleben herrscht, steht nicht allein die Gründung einer landwirthschaftlichen Fortbildungsschule in nächster Zeit zu erwarten, sondern auch ein vermehrter Besuch der Ackerbauschule in Herford. Ebendaselbst werden auch Seitens der Vereinsmitglieder alljährlich comparative Düngungs- und Anbauversuche vorgenommen, welche, da sie ganz ungemein zur Hebung der Landwirthschaft beitragen, allenthalben angestellt werden sollten und vom Referenten auch fortwährend empfohlen werden. Zur exacten Durchführung solcher Versuche sind Statuten nothwendig und möchten sich da nach dem Vorschlage des Referenten etwa folgende bewähren, die deßhalb auch den bestehenden Local-Vereinen empfohlen resp. den sich bildenden zu empfehlen sind:

I. Jedes Mitglied bestimmt . . . Ruthen (nicht unter 25), einerlei in welcher Lage und in welchen Culturzuständen, zu landwirthschaftlichen Versuchen.

II. Die Art des Versuches bleibt entweder dem Ermessen eines jeden Mitgliedes überlassen oder wird in der Vereinsversammlung festgestellt.

III. Jedes Mitglied verpflichtet sich die vorzunehmenden Versuche in jeder Beziehung gewissenhaft durchzuführen und dem Vereine die Resultate nach: a) Lage und Art des Bodens; b) letzter Düngung, letzter Frucht; c) Zeit, Art und Tiefe der Bearbeitung; d) Größe der Versuchsparzellen; e) Art des Samens; f) Gewicht der angewendeten Samenmenge; g) Verfahren bei der Unterbringung, Zeit derselben, Witterung; h) Düngung: Art, Menge und Werth; i) Pflege der Saat; k) Ernte: Zeit, Güte und Menge des Ertrages am . . . . vorzulegen.

IV. Zu diesem Zwecke macht ein jedes Mitglied die nöthigen Aufzeichnungen in ein hierzu bestimmtes „Notizbuch für landwirthschaftl. Versuche“ um in der Vereinsversammlung an obigem Tage gewissenhafte Vorlage machen zu können.

V. Die Versuchsresultate werden von dem Vorsteher geordnet und event. durch den Druck veröffentlicht.

Versuche, wie die vorstehend angedeuteten, verursachen nur sehr geringe Mühen und was die Hauptsache ist, nur äußerst wenige Kosten. Es ist weiter nichts nöthig, als die rechtzeitige Bestimmung, dann die genaue Eintheilung und Absteckung des Versuchsfeldes, im Uebrigen bleibt die Bestellung und Behandlung des Feldes ziemlich dieselbe, wie sonst.

Der eigene Vortheil schon, dann aber besonders die Freude und Genugthuung, welche jede eigene Beobachtung gewährt und die Pflicht, nach Kräften zur Hebung des landwirthschaftlichen Gewerbes und somit zur Erhöhung des allgemeinen Wohles beizutragen, müssen jeden Landmann, besonders aber die Local-Vereine zu derartigen Versuchen bestimmen.

Daß sich Versuche der angedeuteten Art, sowie die etwa zu veröffentlichenden Versuchsberichte mit den Versuchen und Berichten der verschiedenen wissenschaftlich und praktisch wohlorganisirten und durch beträchtliche Geldmittel unterstützten Versuchsstationen nicht messen können, wird Niemand sich verhehlen. Für die meisten gering und mittelgroß begüterten Landleute jedoch sind sie von weitaus größerem Nutzen, weil denselben die rationelle Einsicht zur Beurtheilung der systematischen Zusammenstellung von Versuchsresultaten, wie sie in jenen wissenschaftlichen Berichten enthalten sind, mangelt. Dann aber erachtet Referent diese localen Versuche als das vorzüglichste Mittel, die örtlichen Landwirthschaftsverhältnisse genau kennen zu lernen und somit den Wohlstand zu fördern und hofft, daß hierin auch Andere, die sich für Hebung der Landwirthschaft interessiren, mit ihm übereinstimmen und dann auch dazu beitragen werden, daß in recht vielen Gemeinden solche locale Gesellschaften zur Anstellung gemeinsamer Versuche entstehen.

Der neu gegründete Local-Verein zu Halle hat sich zur Anstellung von Versuchen bereit erklärt, weiter auch den gemeinsamen Bezug von Hilfsdüngemitteln und Saatgut für die Herbstbestellung beschlossen.

Auch der Local-Verein in Enger, der über 600 Ctr. Knochenmehl und Superphosphat für die diesjährige Herbstaussaat angekauft hat, wird durch seine Mitglieder verschiedene Düngungs- und Bodenbearbeitungsversuche vornehmen lassen.

Diese anerkennenswerthen Vorgänge werden sicherlich nicht verfehlen in alle Zweige des landwirthschaftl. Betriebes verbessernd einzugreifen, wie sie denn auch für sonstige Vereine und Landleute eine Anregung enthalten, nicht zurückzustehen, sondern ebenfalls diesen Weg zu betreten.

In der am 21. Juli in Minden abgehaltenen Lehrer-Conferenz, die durch den Herrn Regierungs-Rath **Winkelmann** eröffnet und geleitet wurde, ist die Gründung eines Lehrerbildungsvereins, in welchem die Lehrer des Kreises, die sich anschließen wollen, sich gegenseitig in der Naturlehre und in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft weiter fortbilden, beschlossen worden. Die Königliche Regierung zu Trier hat an 4 Orten — Schweich, Saarburg, St. Wendel und Baumholder — ebensolche Lehrerbildungsvereine, die zusammen über 100 Lehrer zu Mitgliedern zählen, zu Stande gebracht, deren Wirksamkeit allseitig rühmend anerkannt wird.

Diese Vereinigung ist sowol dort, wie auch jetzt im Mindener Kreise durch die Erkenntniß hervorgerufen, daß dem Kleingrundbesitz vorerst nur durch eine seinem Berufe entsprechende Elementar- 2c. Bildung vorwärts geholfen werden könne. Nun sind aber die Elementarlehrer die wichtigsten, ja zur Zeit noch die einzigen Organe zur Verbreitung allgemeiner und auch beruflicher Bildung an die Jugend der Kleinackerer. Um dieselben nun zur Uebernahme des Unterrichtes an den Fortbildungsschulen zu befähigen, müssen, wie schon häufig angedeutet, alle vorhandenen Mittel und Wege benutzt werden, welche geeignet scheinen, ein größeres Maaß von Kenntnissen aus der Landwirthschaftswissenschaft denselben zu verschaffen. Als 1. Mittel dienen die Vorträge d... es Wander-lehrers, an diese knüpft sich das Privatstudium nach guten Büchern, dann die Lehrerfortbildungsvere... eine, worin durch abwechselnden Vortrag, verbunden mit Discussionen das bereits erlangte Wissen erweitert w... erden muß.

Für einzelne, schwierigern Disciplinen, wird sich jedenfalls irgend ein Fachmann finden, wie di... es im Regierungsbezirk Trier wirklich der Fall ist. Dort haben sich, angeregt durch die eifrige Unterstützung, welche die Königl. Regierung und die Landräthe diesen Bestrebungen angedeihen ließen, viele Geistliche, Fachm... änner und Beamte gefunden, welche wesentlich mit zur Förderung der guten Sache beitragen. So zählt ... er jüngste (Baumholder) Lehrerbildungsverein 30 Lehrer und 13 fernere, nicht dem Lehrerstande angehörende Mitglieder, darunter den Landrath, Schulinspector, Oberförster, die beiden Bürgermeister des Cantons, einen Oberlehrer und einen Chemiker, den Kreisthierarzt und einzelne rationelle Gutsbesitzer, welche vereint an der weite... ren Fortbildung der Lehrer arbeiten.

Zum Vorsitzenden des Mindener Lehrerbildungsvereins wurde einstimmig der Herr Regierungsrat... h **Winkelmann** erwählt, von demselben auch die Wahl angenommen.

Den 49 Lehrern des Kreises, die den Vorträgen des Wanderlehrers beigewohnt, konnten passen... de Lehrbücher, zu deren Beschaffung der landwirthschaftl. Kreisverein die Mittel bewilligt hatte, eingehändigt ... werden.

Hoffentlich wird es auch im Herforder Kreise gelingen, einen solchen Lehrer-Fortbildungsverei... n in's Leben zu rufen, welcher von vornherein die Unterstützung des gesammten Lehrerpersonals der hiesigen Ac... kerbauschule genießen würde. Daß die übrigen Kreise später folgen werden, ist wol kaum in Zweifel zu ziehen.

Minden, den 4. August 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

381. Das Stück Nr. 51 enthält:

Nr. 7467. Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7468. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thaler. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7469. Allerhöchster Erlaß vom 21. ... 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen ... rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgren... zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolberg'schen

Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothehütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauenden Chaussee.

Nr. 7470. Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Sydabel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7471. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungs-Bezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nr. 7472. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

582. Die Wahl des Hülfs-Geistlichen Heinrich Dörmer in Siegen zum Hülfs-Geistlichen für die zur Kirchengemeinde Siegen gehörenden beiden Ortschaften Eiserfeld und Niederschelden in der Diöcese Siegen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. Juni 1869.

Königl. Consistorium.

583. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Carl Hermann Friedrich Wilhelm Schmidt aus Sölde zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu St. Marien in Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. Juli 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

584. Seine Majestät der Bundes-Feldherr haben nunmehr zu bestimmen geruht, daß die Rekruten für das Jahr 1869/70 bei den einzelnen Truppentheilen rc. zu den nachstehend bezeichneten Terminen einzustellen sind:

1) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie am 15. October c.;

2) bei den Garde-Truppen zu Fuß am 3. November c.;

3) beim Train die Stamm-Mannschaften und die Hälfte der Trainfahrer am 3. November d. J., die andere Hälfte der letzteren am 1. Mai k. J.;

4) bei sämmtlichen Truppentheilen die Oeconomie-Handwerker am 15. October c.

Die Einstellung der Rekruten bei den Linien-Truppen zu Fuß wird zum 16. December c. stattfinden, sofern nicht inzwischen anderweite Bestimmungen erfolgen sollte.

Auf Anordnung des Königlichen Marine-Ministeriums sind die Rekruten des See-Bataillons und der See-Artillerie-Abtheilung zum 1. October c., diejenigen der Flotten-Stamm-Division und der Werft-Division zum 1. Februar fut. in Kiel zu gestellen.

Gelernte Jäger, sowie 3 und 4jährig Freiwillige aller Waffen dürfen von den Truppentheilen schon vor dem Haupt-Einstellungs-Termine der Rekruten und zwar vom 1. October d. J. an, in Verpflegung genommen werden.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. August 1869.

585. Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Tag der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes an Stelle des zum Generalmajor und Commandeur der 26. Infanterie-Brigade ernannten Freiherrn von der Goltz auf den **7. September c.** festgesetzt und den commissarischen Landrath des Kreises Minden, Herrn von Oheimb, zum Wahlcommissarius ernannt haben.

Minden, den 7. August 1869.

586. Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft zu Berlin besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines Eheconsenses und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie aufgehoben resp. schon früher nicht erforderlich gewesen ist.

Hinsichtlich der den letztbezeichneten Ländern angehörigen K. K. Unterthanen ist daher eine allgemeine Dispensation von der Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

Minden, den 3. August 1869.

587. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836, Amtsblatt S. 17, setzen wir den Termin zur Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre:

1) für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Paderborn und Warburg auf den 1. September c.;
2) für die Kreise Wiedenbrück, Büren u. Höxter auf den 7. September c.

hiermit fest.

Einzelne Felder, auf welchen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden.

Den Herren Landräthen bleibt vorbehalten, in dergleichen Fällen die Eröffnung der Jagd für den ganzen Kreis oder für einzelne Districte bis 8 Tage hinauszuschieben. Minden, den 7. August 1869.

588. Nachweisung
der Collecten-Gelder, welche im Regierungs-Bezirke **Minden** im Jahre 1868 aufgekommen sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Collekten.	Betrag der Kirchen- Collekten.			Betrag der Haus- Collekten.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Feststehende jährliche Collecten.						
1	Für arme Studirende in Bonn	258	18	7	—	—	—
2	Für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	159	14	1	306	7	11
3	Für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin	180	5	9	—	—	—
4	Für den Dombau in Cöln	—	—	—	67	12	3
5	Für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Paderborn	—	—	—	257	4	4
6	Für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest	228	1	8	540	23	5
	B. Einmal bewilligte Collekten.						
7	Für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal	114	25	—	765	27	4
8	" " Schildesche	—	—	—	1148	4	2
9	" " Pollertshoff	—	—	—	189	2	2
10	Für die Erziehungs-Anstalt zu Kleinenbremen	—	—	—	716	16	5
11	Für die Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall	—	—	—	178	17	3
12	Für die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter	—	—	—	531	1	3
13	" " Anstalt für blödsinnige Kinder in M. Gladbach	168	13	11	—	—	—
14	Für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth	206	2	11	1124	13	8
15	Für die Diakonen-Anstalt zu Duisburg	127	17	5	—	—	—
16	Für die evangelischen Schullehrer-Seminarien der Provinz	92	29	2	—	—	—
17	Für die Zwecke der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft	114	7	10	—	—	—
18	Zum Besten der Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen	119	3	8	—	—	—
19	" " evangelischen Landeskirche	395	29	2	1924	12	9
20	" " durch Ueberschwemmungen und Hagelschlag beschädigten Gemeinden des Kreises Höxter und Warburg	—	—	—	3258	10	5
21	" " durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden des Amtes Schnathorst in Kreise Lübbecke	—	—	—	1158	14	8
22	Zum Kirchenbau für die Gemeinde Niederwengern	101	20	4	—	—	—
23	" " Böhle	150	10	—	—	—	—
24	Zum Bau eines Bethauses in Suderwyck	103	16	3	—	—	—
25	Zum Kirchen- und Schulbau der evangelischen Gemeinde Lippspringe	412	20	10	—	—	—
26	" " in Leiberg	92	19	6	—	—	—
27	" " in Erle, Regierungs-Bezirk Münster	—	—	—	441	6	5
28	" " in Königsteele, Diöcese Hattingen	—	—	—	807	23	7
29	Zur Reparatur des Kirchen- und Schulhaus-Daches der evangelischen Gemeinde zu Bocholt	126	24	8	—	—	—
30	Zum Bau eines Schul- und Pfarrhauses der evangel. Gemeinde zu Medebach	121	24	11	—	—	—
	Summa	3275	5	8	13415	18	

Minden, den 4. August 1869.

589. Der seitherige zweite Beigeordnete der Stadt Bielefeld, Kaufmann **Tiemann**, ist durch Beschluß der Stadtverordneten daselbst in gedachter Eigenschaft auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt. Diese Wahl ist von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juli c. bestätigt worden.

Minden, den 29. Juli 1869.

590. Durch Beschluß der Stadtverordneten zu Bielefeld vom 4. Mai c. ist der Rathsherr **Coesfeld** als solcher auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und an Stelle des ausscheidenden Rathsherrn **Krönig** der Kaufmann **Castanien** auf gleiche Dauer als Rathsherr gewählt worden.

Beide Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Minden, den 29. Juli 1869.

591. Der zu Blasheim am 30. d. M. anstehende Jahrmarkt wird in diesem Jahre am 6. September abgehalten werden.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 6. August 1869.

592. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Schlüsselburg dem bisherigen 2. Lehrer in Hollinde, Albert Wiehe, einstweilen übertragen.

Minden, den 23. Juli 1869.

593. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hollinde dem Schulamtsbewerber Heinrich August Christian Westphal aus Milse einstweilen übertragen.

Minden, den 23. Juli 1869.

594. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Stift Quernheim dem Schulamts-Bewerber Johann Heinrich Julius Kuphal aus Bielefeld einstweilen übertragen.

Minden, den 30. Juli 1869.

595. Wir haben die neu gegründete 2. evangelische Schulstelle an der Feldmärkerschule zu Herford, dem Schulamts-Bewerber Jobst Heinrich Heuermann aus Eickum einstweilen übertragen.

Minden, den 4. August 1869.

596. Die katholische Privatschule zu Bünde ist von uns zu einer öffentlichen Schulanstalt erhoben und sind sämmtliche katholische Einwohner des Amtsbezirks Bünde dahin eingeschult, so daß die Grenzen des letzteren zugleich auch die Grenzen des neuen Schulbezirks bilden.

Minden, den 6. August 1869.

597. Die Firma Brune u. Lippelt zu Bielefeld wird ihre Leinenfabrikate, welche dieselbe gegen Lohn anfertigen läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterworfen sind, mit einem die Firma

(B. & L. / B.)

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 2. August 1869.

598. Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johanngeorgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 170.)

Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 172.)

Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 173.)

Minden, den 31. Juli 1869.

599. Dem Königlichen Commissionsrath F. Kaselowsky zu Bielefeld im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 177.)

Minden, den 7. August 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

600. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Büren für eine dreijährige Amtsdauer wiedergewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner: Name.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
1	Thüle	von Kettler Freiherr	Gutsbesitzer	Thüle	28. Juli 1869 bis dahin 1872	Pfannkuch, Lehrer zu Scharmede.
2	Hörste und Garfeln	Schulte	Ackerwirth	Garfeln	31. Juli 1869 bis dahin 1872	Strathmann, Colon zu Dedinghausen.
3	Scharmede	Pfannkuch	Lehrer	Scharmede	13. Juli 1869 bis dahin 1872	von Ketter, Freiherr zu Thüle.
4	Anreppen	Fraune	Vorsteher	Anreppen	14. Juli 1869 bis dahin 1872	Marks, Colon zu Bentfeld.

Paderborn, den 3. August 1869. Königl. Appellationsgericht.

601. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Paderborn für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Paderborn Stadt	Queren	Gastwirth	Paderborn	8. Juni 1869 bis dahin 1872	Mues, Oeconom zu Paderborn.
2	Paderborn	Werner	Kaufmann	Paderborn	25. Mai 1869 bis dahin 1872	Queren, Gastwirth daselbst.
3	Paderborn	Kraft	Kleinhändler	Paderborn	8. Juni 1869 bis dahin 1872	Hesse, W, Kaufmann daselbst.
4	Paderborn	Mueß	Oeconom	Paderborn	25. Mai 1869 bis dahin 1872	Werner, Kaufmann daselbst.
5	Neuhaus	Engelhard	Amtmann	Neuhaus	22. Juli 1869 bis dahin 1872	Disselmeyer, Maurermeister zu Elsen.
6	Elsen	Disselmeyer	Maurermeistr	Elsen	13. Juni 1869 bis dahin 1872	Engelhard, Amtmann zu Neuhaus.
7	Sande	Meyer	Oeconom	Sande	"	derselbe.
8	Altenbeken	Laufkötter	Lehrer	Altenbeken	"	Bruns, Gastwirth zu Neuenbeken.
9	Neuenbeken	Bruns	Gastwirth	Neuenbeken	22. Juli 1869 bis dahin 1872	Laufkötter, Lehrer zu Altenbeken.
10	Buke	Schwerter	Lehrer	Buke	13. Juni 1869 bis dahin 1872	Schulze, Müller zu Schwaney.
11	Schwaney	Böddeker	Ackerwirth	Schwaney	28. Juli 1869 bis dahin 1872	Schwerter, Lehrer zu Buke.
12	Kirchborchen	Hoeken	Gutsbesitzer	Kirchborchen	13. Juni 1869 bis dahin 1872	Berlage, Gastwirth zu Nordborchen.
13	Nordborchen, Alfen	Berlage	Gastwirth	Nordborchen	"	von Brenken, Freiherr zu Wewer.
14	Dahl	Knoke	Vorsteher	Dahl	"	Werny, Vorsteher zu Eggeringhausen.
15	Dörenhagen	Werny	Vorsteher	Eggeringhausen	15. Juni 1869 bis dahin 1872	Knoke, Vorsteher zu Dahl.

Paderborn, den 2. August 1869. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

602. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn** im Winterhalbjahr vom 15. Oktober 1869 bis zum 2. April 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das Neue Test.: Langen. Der mosaische Schöpfungsbericht; Das Buch der Weisheit; Exegetische Uebungen: Reusch. Psalmen; Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Ueber des h. Augustinus Schrift von der Uebereinstimmung der Evangelisten; Evangel. Marcus: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil; Neueste Kirchengeschichte: Floß. Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Symbolik: Hilgers. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moraltheologie I. Theil: Simar. Pastoraltheologie I. Theil; Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Katechetik: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Hebräische Uebungen; Jesaias; Evangel. Lucae; Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Erster Timotheusbrief: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Hundeshagen. Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Biblische Theologie; Dogmatik; Lange. Homiletik; Pastoraltheologie: Christlieb. Uebungen des Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Kamphausen; Neutestamentliche Abth.: Lange;

Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

(Prof. Held hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Institutionen des römischen Rechts; Interpretation ausgewählter Titel der Institutionen Justinians: Schmidt. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. Erbrecht als zweiter Theil der Pandekten: Schmidt. Uebungen im Pandektenrechte: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte; Sachsenspiegel: Dr. Lörsch. Verfassungsgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrh.: Aegidi. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. Heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht; Wechselrecht: Schröder. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Deutschrechtliche Uebungen: Schröder. Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. Interconfessionelles Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Gemeines und preußisches Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. Gemeiner deutscher preußischer Civilproceß: Sell. Gemeiner deutscher preuß. Civilproceß: Schmidt. Gemeiner, preußischer rheinischer Criminalproceß: Bluhme. Gemeiner deutscher Criminalproceß mit Berücksichtigung des preußischen und rheinischen: Sell. Bergrecht: Dr. Klostermann. Völkerrecht: Aegidi.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: von la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber u. von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medicinische Zoologie; Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. Physiologie, II. Theil; Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Pathologische Anatomie; Knochenkrankheiten; Obductionscursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre nebst dem Formulare: Binz. Specielle Pathologie und Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Luxationen: Busch. Physikalische und chemische Diagnostik mit prakt. Uebungen; Electrotherapie: Dr. Obernier. Functionsstörungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Neuhäuser. Psychologie und Anthropologie (ihre Theorie und ihre praktische Bedeutung für Pädagogik, gerichtliche Psychologie u. Psychiatrie): Meyer. Psychologie: Dr. von Hertling. Metaphysik: Knoodt. Ethik: van Calker. Kritik der platonischen Philosophie: Knoodt. Die Philosophie des Aristoteles: Dr. von Hertling. Aristoteles' Schrift: „de interpretatione" und philosophische Uebungen: Neuhäuser. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens: Meyer. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Zamakhsharis Mufaççal; Fortsetzung des Sanskrit-Kursus: Gildemeister. Elemente des Sanskrit: Dr. Schmidt. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen; Neu-Persisch; Arabische, Indische, Persische u. a. Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Ueber die griechische Sprache: Heimsoeth. Griechische Alterthümer: Dr. Hiller. Römische Alterthümer: Dr. Klein. Metrik der Griechen und Römer außer Plautus und Terenz; Metrik des Plautus und Terenz: Dr. Müller. Homers Ilias und kritische Geschichte der homerischen Epen: Usener. Das Bühnenwesen u. Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen: Jahn. Aeschylus' Eumeniden: Heimsoeth. Plato's Apologie: Ritter. Theophrast's Charactere im philologischen Seminar: Usener. Römische Literaturgeschichte: Ritter. Cicero's Rede für Milo im philologischen Seminar: Jahn. Catull's ausgewählte Gedichte in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Tibull: Dr. Hiller. Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit und Erklärung von Sueton's Lebensbeschreibung des Augustus: Bernays. Erklärung des 1. Kapitels im X. Buch des Quintilian: Dr. Müller. Geschichte der Philologie im 16. und 17. Jahrh.: Bernays. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Metrische Uebungen: Dr. Müller. Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik und Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Vergleichende Grammatik der gothischen u. althochdeutschen Sprache: Dr. Schmidt. Mittelhochdeutsche Grammatik; Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. Geschichte der deutschen Literatur u. Sprache; Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Dante's Inferno: Diez. Geschichte der französischen Literatur; Shakspere's Coriolanus: Delius.

Kunst.

Deutsche Kunstgeschichte; Geschichte des Holzschnittes

und Kupferstiches: Springer. Ueber Structur, Geschichte und Behandlung der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen: Schaefer. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte des Mittelalters seit dem 10. Jahrhundert: Dr. Varrentrapp. Geschichte Europa's seit 1789: von Sybel. Geschichte des 19. Jahrh.: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1814 und 1815: Dr. Varrentrapp. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theorie der Statistik: Held. Nationalöconomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

(Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Neuere synthetische Geometrie: Kortum. Elemente der höheren Algebra: Lipschitz. Differential- und Integralrechnung: Dr. Gehring. Differentialrechnung; Variationsrechnung; Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Determinanten-Theorie und ihre Anwendung (speciell auf Geometrie): Dr. Güßfeldt. Ueber krumme Oberflächen: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Lipschitz. Elemente der Astronomie: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz und Kortum. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Lichte in mathematischer u. experimenteller Behandlung: Dr. Herwig. Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Electrodynamik; Repetitorium der Physik: Dr. Herwig. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Meteorologie: Radicke. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, I. Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die jetzigen Ansichten über die Molecular-Constitution der chemischen Verbindungen: Kekulé. Die experimentelle Feststellung der Atomgewichte und das Proutsche Gesetz: Dr. Glaser. Titrirmethode; Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Glaser. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé. Praktische Uebungen im Titriren: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxicologie: Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath. Geologie: Dr. von Lasaulx. Geologie, II. Theil: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der Geologie: Bischof. Ueber die Erdbildungsperioden: Dr. Andrä. Ueber Leitmuscheln und Leitfossilien: Dr. Weiß. Geognosie der Rheinprovinz: Dr. von Lasaulx. Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen: Dr. Weiß. Ausgewählte Theile der Krystallographie und Mineralogie: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen: Troschel. Naturgeschichte der Echinodermen mit Rücksicht auf Zoologie und Geologie: Dr. Schlüter. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik (mit Berücksichtigung der Nutz- und Arzneipflanzen); Pflanzenphysiologie: Hanstein. Anatomie der Pflanzen: Dr. Pfitzer. Grundzüge der Phytomorphologie: Hanstein. Ueber die auf Pflanzen parasitischen Pilze und die durch dieselben verursachten Pflanzenkrankheiten: Dr. Pfitzer. Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Clausius u. Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

603. Der Ober-Post-Secretair von der Heide ist von Elberfeld nach Münster versetzt worden.

Der Post-Secretair Bohn in Münster ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Büreau-Vorsteher bei der Ober-Post-Direction hierselbst, Postrath Petersson, zum Ober-Postrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse zu ernennen.

Münster, den 5. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34. Minden, den 20. August. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

604. Das Stück Nr. 33 enthält:

Nr. 333. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335. Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Nr. 336. Der Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herr A. Goldberg, ist zugleich zum Generalkonsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund ernannt worden. Der genannte Generalkonsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

Nr. 337. Betreffend die Ernennung des José da Costa Pedreira zu St. Thomé (Portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 338. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die nachbenannten Personen zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht:

A. zu Konsuln:

1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool, 3) den Preußischen Vizekonsul Heinrich Bolkow zu Middlesbro, 4) den Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den Preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den Mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Vizekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee, 13) den Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith;

B. zu Vizekonsuln:

1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den Lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den Preußischen Vizekonsul W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den Preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den Preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den Preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hüttendirecter Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den Preußischen Vizekonsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den Preußischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen, Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den Preußischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den Preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den Preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

Nr. 339. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes 1) den Preußischen Vizekonsul J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) den Kaufmann J. S. Benson zu Birmingham, 3) den Preußischen Vizekonsul Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) den Preußischen Vizekonsul W. W. Harvey zu Cork, 5) den Preußischen Vizekonsul A. Stewart zu Londonderry zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 340. Dem Schiffsrheder H. W. Baake ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel ertheilt worden.

Nr. 341. Dem Herrn William M. Coleman ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimitteln und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten die nachfolgende Taxe für homöopatische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Taxe für homöopatische Arznei-Verordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc.

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.
60 „ (60,0) 7 Sgr. 6 Pf.
90 „ (90,0) 10 Sgr.

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.
15 „ (15,0) 5 Sgr.
30 „ (30,0) 8 Sgr.

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.
„ 6 „ (6,0) 3 Sgr.
„ 10 „ (10,0) 4 Sgr.
„ 15 „ (15,0) 5 Sgr.
„ 30 „ (30,0) 7 Sgr. 6 Pf.
„ 60 „ (60,0) 10 Sgr.

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.
„ 4 „ (4,0) 3 Sgr.
„ 6 „ (6,0) 4 Sgr.
„ 8 „ (8,0) 5 Sgr.
„ 15 „ (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.
„ 30 „ (30,0) 10 Sgr.
„ 60 „ (60,0) 17 Sgr. 6 Pf.

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 3 Sgr. 6 Pf.
bis 120,0 5 Sgr.
bis 180,0 6 Sgr.

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver:

1 Pulver 1 Sgr.
2 „ $1\frac{1}{2}$ Sgr.
3 „ 2 Sgr.

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 Pf.

Saccharum, methodo homöopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.

Spiritus Vini, methodo homöopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10) **Arbeiten:** Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.,
für jede weitere 30 Gramm 4 Pf.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver),

für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 Pf.

11) **Gefäße:**

a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.,
über 12 Stück bis 24 Stück incl. $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
über 24 Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr.;

b. starke weiße Gläser:

bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
„ „ „ 100 „ 1 Sgr. 9 Pf.
„ „ „ 200 „ 2 Sgr. 3 Pf.
„ „ „ 300 „ 3 Sgr.

c. Cylindergläschen pro Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Minden, den 10. August 1869.

606. Der Apotheker Ziegler in Borgholzhausen ist von mir zum zweiten Beigeordneten für das Amt Borgholzhausen ernannt.

Minden, den 16. August 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

607. Der Kreisdeputirte, Herr Caesar, ist auf seinen Wunsch vom 15. d. M. ab von der einstweiligen Verwaltung des hiesigen Königl. Landraths-Amtes entbunden und diese von da ab mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, Grafen Eulenburg Excellenz, dem früheren Lippe-Detmold'schen Cabinets-Minister, Rittergutsbesitzer Herrn von Oheimb auf Holzhausen übertragen.

Herr von Oheimb wird am Dienstag und Sonnabend jeder Woche in dem landräthlichen Büreau hierselbst anwesend und während der Vormittagsstunden daselbst zu sprechen sein.

Minden, den 14. August 1869.

608. Der Kreisphysikus des Kreises Büren, Dr. med. Damm, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Warburg versetzt worden. Minden, 9. August 1869.

609. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Büren ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei uns melden.

Minden, den 9. August 1869.

610. Der Kram- und Viehmarkt zu Nieheim, im Kreise Höxter, wird nicht, wie in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Januar c. angegeben, am 13. September, sondern mit höherer Genehmigung am 14. September jeden Jahres stattfinden.

Minden, den 17. August 1869.

611. Wir haben dem Schulamtsbewerber Hugo Otto Trippler aus Altenheerse gestattet, die neu gegründete 3. Lehrerstelle an der evangelischen Privatschule zu Oeynhausen im Kreise Minden zu übernehmen.

Minden, den 7. August 1869.

612. Die alljährliche Hauscollecte für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth wird in diesem Jahre wiederum in den Monaten October und November durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden. Die segensreiche Wirksamkeit dieses Instituts ist allgemein bekannt und nehmen wir mit Rücksicht hierauf gern Veranlassung, den Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks diese Collecte zur regen Betheiligung wärmstens zu empfehlen.

Minden, den 14. August 1869.

613. Die der Krankenpflege und Waisenerziehung sich widmende katholisch-geistliche Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten, welche wegen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Zwecke und Wirksamkeit große und allgemeine Anerkennung genießt und namentlich durch ihre hervorragenden Leistungen in der Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten während des Krieges des Jahres 1866 rühmlichst bekannt geworden ist, hat vor mehreren Jahren in einem ihr leihweise überlassenen Hause in Salzkotten ein Waisen-Institut errichtet, in welchem zur Zeit bereits 40 Waisenkinder unentgeldlich Pflege und Erziehung finden.

Nachdem die Benutzung des dem Institute eingeräumten Hauses demselben nunmehr entzogen worden ist, ist das unabweisliche Bedürfniß hervorgetreten, ein für die Waisenanstaltszwecke geeignetes Gebäude zu erwerben. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel, welche die Genossenschaft entbehrt, hat der Herr Minister des Innern unter Berücksichtigung der segensreichen Wirksamkeit der Genossenschaft und des gemeinnützigen Zweckes die Genehmigung zu einer Hauscollecte, welche durch die Ordens-Schwestern abgehalten werden wird, für den Umfang der ganzen Monarchie ertheilt.

Wir haben den Zeitraum vom 1. September d. J. bis zum Schlusse des Monats Februar 1871 für diese Collecte bestimmt und empfehlen dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks angelegentlichst.

Minden, den 16. August 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

614. An Stelle des Freiherrn von Brenken, dessen Amt als Schiedsmann am 13. Juni d. J. abgelaufen, ist der Rentmeister Schmidtmann zu Wewer mit der Amtsdauer vom 7. August 1869 bis dahin 1872 zum Schiedsmann für die Gemeinde Wewer gewählt, als solcher bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Nordborchen und Alfen bestellt worden.

Paderborn, den 12. August 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

615. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Juli d. J. ist der Kreisrichter Bock in Daaden vom 1. September d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Minden und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Petershagen ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 14. August 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

616. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26. August 1867 und 9. März 1868 concessionirten Gesellschaften, auch bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg erfolgen darf.

Münster, den 30. Juli 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

617. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	$1/2$ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Norddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 12. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

618. Der diesjährige zweite Schaf- und Hammel-Markt wird am **9. September** auf dem Liboriberge abgehalten werden. Paderborn, den 16. August 1869.

Der Ober-Bürgermeister Wördehoff.

619. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction Hannover.

Es sind ernannt:

zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten der Stations-Assistent (für den Expeditionsdienst) Ehl in Minden;

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten (für den Expeditionsdienst) der Einnehmer Brandt in Minden.

Hannover, den 6. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

620. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs u. Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldung in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann: a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen u. praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. Spinola: Exterieur u. äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann: Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 4—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- u. Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26 und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorf. Olshausen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit der
rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

621. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftl. Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Herwig. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. Mineralogie: Dr. Andrä. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftl. Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w. Der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w. Der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w. Der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w. Der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf" sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. Oktober.

622. Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: derselbe. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Rolloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: derselbe. Privatforstwirthschaftslehre (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Nationaloeconomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels. Ueber Messen und Wägen: derselbe. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: derselbe. Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: derselbe. Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof.

Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse: derselbe. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Geschichte der Chemie: derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Physikalische Chemie: Dr. Rathke. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: derselbe. Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Rees. Ueber die höheren Kryptogamen, speciell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: derselbe. Paläontologie: derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: derselbe. Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici. Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym. Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche. Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald. Politische Geschichte Europa's seit 1848: derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Geologische und pedologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. d. S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftl. Instituts an der
Universität.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

623. Verzeichniß
der
Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oeconomie, Dr. von Scheel. 2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes, derselbe. 3) Ländliche Polizei, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebs- u. Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Settegast. 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector Hannemann. 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5) Schafzucht u. Wollkunde, Geh. Regierungs-Rath Settegast. 6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren u. Sortiren der Wolle, derselbe. 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, derselbe. 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. Werner. 9) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 11) Obstbenutzung, derselbe. 12) Pferdezucht u. Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 13) Rindviehzucht, Dr. Werner. 14) Schweinezucht, Prof. Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie, derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Specielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner. 8) Chemie der Ernährung, Dr. Weiske. 9) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. 10) Secirübungen, Dr. Hensel.

VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: 1) Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. 4) Hufbeschlagkunde, derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geh. Regierungs-Rath Settegast.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35. Minden, den 27. August. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

624. Das Stück Nr. 32 enthält:

Nr. 332. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

625. Das Stück Nr. 52 enthält:

Nr. 7473. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Cassel.

Nr. 7474. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Cassel.

Nr. 7475. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Das Stück Nr. 53 enthält:

Nr. 7476. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7477. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern.

Nr. 7478. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7479. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7480. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nr. 7481. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Gostyn" Actiengesellschaft für Garnison-Bauten, mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

626. Von dem Großpriorate des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden.

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,

2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,

3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

627. Die Wahl des Candidaten Hermann Cremer zu Brakel zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde

zu Annen-Wullen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. August 1869.

Königliches Consistorium.

628. Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Lange, der einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Hülfsgeistliche Kluck in Halle zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, berufen worden.

Münster, den 5. August 1869.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

629. Der seitherige Regierungs-Assessor Duesberg ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. Juli c. zum Landrathe des Kreises Wiedenbrück ernannt und ihm das bisher schon commissarisch von ihm verwaltete Landraths-Amt am 12. d. Mts. definitiv übergeben. Minden, den 16. August 1869.

630. Unter Hinweis auf das unserm Amtsblatte Stück 56, pro 1861, angefügte Ministerial-Rescript vom 31. Mai 1861, betreffend Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft L'Impériale zu Paris, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Gesellschaft

1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eickerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, gegenüber der Königlichen Staatsregierung vertreten wird;

2) die nach Vorschrift der Concessionsbedingungen bestellte Caution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Minden, den 17. August 1869.

631. Wir haben die neu gegründete zweite evangelische Schulstelle zu Kirchlengern dem Schulamts-Bewerber Ernst Christian Wilhelm Rather aus Ovenstedt vom 1. September c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 17. August 1869.

632. Wir haben den forstversorgungsberechtigten Jäger Haupt zu Kempen zum Förster ernannt und demselben die durch die Versetzung des Forstaufsehers Ewert erledigte Försterstelle zu Henglarn in der Oberförsterei Böddeken vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 11. August 1869.

633. Die bisherige erste, künftige 2. evangelische Lehrerstelle zu Oeynhausen im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer ꝛc. zu Holtrup, Carl Friedrich Schrader, vom 1. September c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 21. August 1869.

634. Zusätzliche Bestimmung zur Polizei-Verordnung für den Furlbach in den Gemeinden Stukenbrock, Hövelhof, Ostenland und Westerloh, Amtes Delbrück, Kreis Paderborn, vom 8. Februar 1865 (Amtsbl. S. 56.)

Zur Beseitigung der vielfachen Beschwerden über unberechtigte Wasserableitungen aus dem Furlbache, durch welche den unterhalb belegenen berechtigten Grundstücken das zur Bewässerung und Bewirthschaftung erforderliche Wasser entzogen wird, verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265.)

Als Ufereinschnitte zur Ableitung des Wassers zur Wiesenbewässerung oder zu anderen Zwecken, welche durch §. 11 unserer Polizei-Verordnung für den Furlbach in den Gemeinden Stukenbrock, Hövelhoff, Ostenland und Westerloh vom 8. Februar 1855 verboten worden, sind alle Ableitungen des Furlbaches zu verstehen, welche sich nicht auf gesetzliche oder observanz- und vertragsmäßige Berechtigungen gründen, insbesondere solche, welche die im §. 13, Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 gegebene Vorschrift außer Acht lassen, wonach das dem Uferbesitzer nach §. 1 zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Beschränkung unterliegt, daß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese im §. 11 enthaltene Bestimmung werden mit den im §. 15 vorgesehenen Strafen belegt.

Minden, den 16. August 1869.

635. Nachwei

der im Laufe des Monats Juli 1869 im Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig- Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Joseph Ulrich	Glasschleifer	Ulrichsthal in Böhmen	Kgl. Regierung zu Minden	kathol.	36	5	6	braun	breit

Minden, den 13. August 1869.

636. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist nachbenannten, dem hiesigen Regierungsbezirke angehörenden Schulamts-Bewerbern:

1) Friedrich Wilhelm Mieloke aus Nettelstädt,
2) Ernst Christian Wilh. Rather aus Ovenstädt,
3) Heinrich August Christian Westphal aus Milse,
4) Heinrich Friedrich Wilhelm Meier aus Bieren,
5) Heinrich Friedrich Niemeier aus Bolmerdingsen,
6) Hugo Otto Trippler aus Hausberge,
7) Johann Heinr. Julius Markordes aus Lerbeck,
8) Heinrich Wilhelm Eppe aus Brockhagen,
9) Heinrich August Theodor Wevelmeyer aus Eickum,
10) Hermann Heinrich Hüffermann aus Ostkilver,
11) Ernst Friedr. Wilh. Schnedler aus Hille,
12) Jobst Heinrich Heuermann aus Eickum,
13) Karl Wilhelm Marquard aus Wallenbrück,
14) Karl Ludwig August Gerbig aus Minden,
15) Johann Heinrich Julius Kuphal aus Bielefeld,

die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamt zuerkannt worden.

Minden, den 17. August 1869.

637. Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August c. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 189.)

Minden, den 21. August 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

638. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Paderborn für eine dreijährige Amtsdauer wiedergewählten und beziehungsweise neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr.	Gemeinde resp. Schiedmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner Name.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
1	Ostenland	Hoeddinghaus	Colon	Ostenland	23. Juli 1869 bis dahin 1872	Sandermeyer, Colon zu Westerloh.
2	Westerloh	Sandermeyer	Colon	Westerloh	"	Hoeddinghaus, Colon zu Ostenland.
3	Westenholz	Hansmeyer	Colon	Westenholz	19. Juni 1869 bis dahin 1872	Beringmeyer, Colon zu Hagen.
4	Nordhagen	Beringmeyer	Colon	Nordhagen	"	Hansmeyer zu Westenholz.
5	Dorfbauerschaft	Gröpper	Colon	Dorfbauerschaft	"	Kaufmann, Gastwirth zu Delbrück.
6	Delbrück	Kaufmann	Gastwirth	Delbrück	"	Gröpper, Joseph, Colon zu Dorfbauerschaft.

Paderborn, den 11. August 1869.

Königl. Appellationsgericht.

sung

Bezirk Minden vorgekommenen Landesverweisungen.

nalement.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelblond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	blond.	rund	oval	gesund	schlank	keine.

639. Im Kreise Höxter ist der Agent Philipp Rustemeyer zu Brakel zum Schiedsmann der Gemeinde Brakel für den ersten Wahlbezirk von Haus-Nummer 1 bis incl. 163 gewählt und der Bürgermeister Moritz Wittkopp zu Brakel für den zweiten Wahlbezirk von Haus-Nummer 164 bis Ende wieder gewählt. Die Amtsdauer des Ersteren läuft vom 9. August d. Js. bis dahin 1872, die Amtsdauer des Letzteren vom 23. October 1869 bis dahin 1872. Dieselben sind bestätigt und verpflichtet. In Verhinderungsfällen vertreten sie sich gegenseitig.

Paderborn, den 20. August 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

640. Daß der Colon Redehuth vulgo Apelmeyer zu Hövelhoff zum Schiedsmann für die Gemeinde Hövelhoff und als stellvertretender Schiedsmann des Gastwirths Peters zu Stukenbrock für eine dreijährige Amtsdauer, nämlich für die Zeit vom 13. Juni 1869 bis dahin 1872 wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 16. August 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

641. [1] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. October 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld 2c. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

642. Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Spezial-Commissarius, Oeconomie-Commissarius Otto zu Warburg den Charakter als Oeconomie-Commissions-Rath zu verleihen.

Münster, den 10. August 1869.

Königliche General-Kommission. Reiche.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 35. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden.
pro 1869.

Die Entwickelung der Obstbaumzucht im Regierungs-Bezirke Minden und die Mittel zu deren Hebung.

Es war eines der ersten Lebenszeichen der am 31. Juli 1816 in Funktion getretenen Bezirks-Regierung zu Minden, daß sie die durch eine ungeregelte Wirthschaft eingetretene Armuth der Gegend an Nutz- und Brennholz erkennend, neben den Bemühungen zur Hebung der zurückgegangenen Forstcultur durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. October desselben Jahres die landräthlichen Kreis-Commissarien gleich beim Antritt ihrer Wirksamkeit auch zur Förderung der im Bezirke sehr zurückgebliebenen Obstkultur durch Errichtung von Baumschulen für jede Gemeinde unter der Aufsicht besonderer Kreis-Gärtner aufforderte. Oeffentliche Baumschulen bestanden bisher nur in den Kreisen Höxter und Warburg, in welchen ersteren der damalige Unterpräfect und spätere Landrath Freiherr von Metternich zur Zeit der Fremdherrschaft 16 Communalbaumschulen angelegt und außerdem noch 17 Gemeinden deren besaßen, während in letzterem Kreise 37 derartige Schulen vorhanden waren. Der von der Bezirks-Regierung entworfene Organisationsplan, welcher darauf abzielte, die Förderung der Obstkultur zur Kommunal- und Kreis-Angelegenheit zu machen und auch die Gründung eines Prämienfonds für die Beförderung des Obstbaues enthielt, wurde jedoch höhern Orts nicht acceptirt, vielmehr die von der vormaligen Großherzoglich Hessischen Regierung zu Arnsberg im Herzogthum Westfalen durch Verbindung des Lehr- und Arbeitsunterrichts getroffene Einrichtung der Anlage von s. g. Industriegärten bei den Schulen zum Unterricht in der Obstbaumzucht zum Vorbild genommen. Es wurde hiernach durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. März 1819 in allen durch Klima und Boden dazu geeigneten Gemeinden die Anlegung von Obst-Baumschulen in Verbindung mit den Schulen auf Kosten der Gemeinden unter Aufsicht und Leitung der Lehrer und Beihülfe der Schuljugend angeordnet. Als Leitfaden für die Lehrer wurde Baedecker's Unterricht in der Obstbaumzucht für die Landjugend, Essen 1802, empfohlen. In den Schullehrer-Seminarien sollte Unterricht in Obst- und Gemüsebau ertheilt und in Büren eine Landesbaumschule für die Bezirke Minden und Arnsberg angelegt werden, aus welcher die Schul-Obstgärten mit guten Obstsorten zu versehen seien. Auf die Entdeckung von Baumfrevel wurde durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Januar 1819 eine Prämie bis zu 10 Thlr. gesetzt. Diese Anordnungen hatten weniger günstigen Erfolg, als in dem Bezirke Münster, da im Jahre 1826 im hiesigen Bezirke erst bei 44 Schulen Obstbaumschulen mit 26,091 Wildlingen und 3,662 veredelten Stämmen vorhanden waren, während im Bezirk Münster fast alle Haupt- und Nebenschulen mit Obstbaumschulen ausgestattet waren. Es wurde sodann die Einsendung jährlicher Verzeichnisse über den Bestand und die Leistungen der Gemeinde-Obstbaumschulen angeordnet. Auch die Provinzialstände drangen in diesem Jahre darauf, daß Seitens der Provinzialbehörden auf die unbedingte Anschaffung der Baumgärten, wo dieses bisher noch nicht geschehen, gehalten werde. Diese Bemühungen lieferten so erfreuliche Resultate, daß 1827 im Bezirke Minden bereits 69 mit den Ortsschulen verbundene Baumschulen mit 54,180 Wildlingen und 13,825 veredelten Stämmen und im Ganzen 287 Baumschulen von 71 Morgen Größe mit 216,973 Wildlingen und 107,086 veredelten Stämmen vorhanden waren. Im Bezirk Münster befanden sich 267 Baumschulen mit 279,594 Wildlingen und 93,321 veredelten Stämmen und im Bezirk Arnsberg 250 Baumschulen von 54 Morgen Größe mit 246,941 Wildlingen und 71,459 veredelten Stämmen. Im Jahre 1855 betrug die Zahl der Obstbaumschulen bei den Elementarschulen in den Bezirken Minden, Münster, Ansberg, 120, 282 und 543, mit 60,418, 130,883 und 248,179 Wildlingen und 46,325, 63,837 und 109,990 veredelten Stämmen. Im hiesigen Bezirk wurden die ferneren Bestrebungen durch die Weigerung der Schulsocietäten resp. Gemeinden, den Schulanstalten das erforderliche Terrain zu überweisen und die Einrichtungs- und Anlagekosten zu gewähren, wesentlich gehindert. Zur weiteren Anregung der Schullehrer wurde 1857 die von einem Lehrer abgefaßte Abhandlung über die Obstbaumschulen der Elementarlehrer an letztere, gleich wie dies auch im Bezirke Münster geschehen, vertheilt. Die Schul-Inspectoren und Landräthe wurden bei dieser Veranlassung angewiesen, erstere bei Gelegenheit der Schulvisitationen und auch sonst auf die Lehrer zur Förderung der Obstbaumzucht und letztere auf die Gemeinden zur Ueberweisung der erforderlichen Grundstücke zu Baumschulen an die Lehrer einzuwirken und bei Einreichung der Jahres-Nachweisungen diejenigen Gemeinden, in welchen eine Baumschule noch nicht vorhanden war, unter Angabe der Gründe namhaft zu machen. Auf Veranlassung der Bezirks-Regierung wurden sämmtliche Seminarien durch Rescript des Provinzial-Schul-Collegiums vom 23. November 1857 angewiesen, auf den Unterricht in der Obstkultur mehr Gewicht zu legen. Gleichzeitig wurden die Schul-Inspectoren durch Rescript vom 22. October ejusd. aufgefordert, die Lehrer anzuweisen, in den Schulen Anleitung für die Obstbaumzucht zu geben und in den näher zu bestimmenden Stunden wenigstens die Schüler

der beiden letzten Jahre in den Baumschulen arbeiten zu lassen, in den Jahres-Berichten über die Erfolge sich zu äußern, wobei angedeutet wurde, daß die Schulräthe bei der Schul-Visitation hierauf besonders rücksichtigen und von den Fortschritten der Obstbaumschulen sich überzeugen würden. Durch Verfügung vom 3. Januar 1866 wurde sämmtlichen Landräthen aufgegeben, darauf hinzuwirken, daß den Schülern die Ziehung und Veredelung der Obstbäume selbst überlassen und beim Abgange aus der Schule wenigstens einer dieser Bäume zum Eigenthum überwiesen werde. Im October desselben Jahres wurde Seitens des Königlichen Regierungs-Präsidiums eine populäre Ansprache an die Landbevölkerung des Bezirks wegen besserer und pfleglicherer Behandlung der Obstgärten in einer einfachen Darstellung der gewöhnlichen Vernachlässigungen, welcher der schlichte Landmann sich in Bezug auf erwachsene Obstbäume schuldig macht und mit einer leicht faßbaren und ausführbaren Weisung, die in dieser Beziehung vielfach wahrgenommenen Mängel in Zukunft zu beseitigen und zu vermeiden, durch das Amtsblatt und durch Flugschriften verbreitet.

In gleicher Weise wurde im folgenden Jahre eine populäre Abhandlung über die Verwendung, Nutzbarmachung und Conservirung des Obstes durch das Amtsblatt vom 22. März 1867 veröffentlicht. Auf Veranlassung des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind Notizen darüber gesammelt worden, an welchen Orten des Regierungs-Bezirks die Obstcultur mit Erfolg betrieben wird, welchen Umfang und welche Erträge dieselbe an solchen Orten erreicht hat. Es ergab sich ein Obstbaumbestand, welcher, nach den einzelnen Kreisen hinsichtlich der in den Baumschulen vorhandenen Anzahl Stämme und der auf den Chausseen und im Privatbesitz befindlichen Zahlen von fruchttragenden Obstbäumen geordnet, sich folgendermaßen darstellt:

	I. Baumschulen.					II. Fruchttragende Obstbäume.	
	Auf	ca.	Veredelte Stämme.	Wildlinge.	Sa. Stämme.	Auf Chausseen.	Im Privatbesitz.
1) Höxter	28	Morgen	286580	64098	350678	33341	140531
2) Lübbecke	12	"	64345	48736	113081	3445	65624
3) Warburg	21	"	52966	40006	92972	18899	75602
4) Herford	7	"	56545	16444	72989	2529	118315
5) Büren	10	"	14437	47939	62376	6364	120889
6) Minden	3	"	22232	20780	43012	7678	166328
7) Paderborn	6	"	16016	22149	38165	5235	79815
8) Wiedenbrück	3	"	8147	16952	25099	4098	71277
9) Halle	1	"	11028	3512	14540	1217	36530
10) Bielefeld	3	"	3892	6933	10825	681	82674
Im Reg.-Bezirke	100	Morgen	536188	287349	823737	83487	957585

Aus dieser Zusammenstellung dürfte hervorgehen, daß die Kreise Höxter, Lübbecke und Warburg die meisten und Wiedenbrück, Halle und Bielefeld die wenigsten Baumschulen und in diesen veredelte Stämme besitzen, während Höxter und Warburg die meisten, Bielefeld und Halle die wenigsten Obst-Chausseebäume, Minden, Höxter und Büren die meisten und Halle, Wiedenbrück und Lübbecke die wenigsten Obstbäume im Privatbesitz enthält.

Den erfreulichsten Aufschwung hat die Obstbaumzucht in den Kreisen Höxter und Warburg gefunden. Es ist eine hier und auch in anderen Ländern wiederkehrende Erscheinung, daß die Keime der Entwickelung und weiteren Anregung sich überall an hervorragende Persönlichkeiten, die mit der Pflege von Obstbäumen an günstigen Plätzen practisch einen Anfang machten, geknüpft finden. Die älteste Cultur im Kreise Höxter ging von der Abtei Corvey (277′ über der Nordsee) aus, welche von Frankreich und Belgien her die edleren Obstsorten dorthin verpflanzte und sogar Versuche mit dem Anbau des Weines machte. Mit nachhaltigem Erfolge brach sich diese Cultur erst am Ende des vorigen Jahrhunderts Bahn, indem der Major von Brabeck, ein Verwandter des gleichnamigen Abts von Corvey, vom nördlichen Frankreich eine Menge edler Aepfel-, Birnen- und Weinsorten nach Corvey einbrachte. Er gründete auch auf dem benachbarten Gute Wehrden, wo er befreundet war, einen Obstgarten. Der spätere Besitzer dieses Gutes, der damalige Unterpräfect, spätere Landrath Freiherr von Metternich, setzte diese Culturen unter der Fremdherrschaft fort und gab derselben eine solche Ausdehnung und Verbreitung, daß zu jener Zeit bereits 16 Kommunalbaumschulen bestanden und in den dreißiger Jahren die Staatsstraßen mit edlen Obstsortimenten besetzt wurden.

In Höxter zeichnete sich der Bürgermeister Wiederhold von 1813 bis 1827 sowie der Kammerrath Jaenke in der Obstkultur aus. Ersterer legte Chausseepflanzungen von vortrefflichen Sortimenten an und knüpfte zu diesem Zwecke Verbindungen mit der Kurfürstlichen Baumschule auf der Wilhelms-Höhe bei Cassel, welche damals in hoher Blüthe stand, an, da die Höhenlage dieser Baumschule zur Verpflanzung in den warmen guten Thalboden der Weser sich sehr eignete. Der von Wiederhold erzogene sog. Stechapfel (Codlin, darunter die bessere Sorte Cambridge Coblin vom englischen Pomologen Abercrombie und Pomme de Cousine, vom französischen Pomologen Manger, Heckapfel, Splittapfel oder Schlittsche in mehreren Gegenden Deutschlands genannt), wurde wegen seiner guten Qualität, schnellen und einfachen Fortpflanzungs-Methode von der Bezirks-Regierung durch Amtsblatts-Bekannt-

machung vom 26. August 1822 allgemein empfohlen. Gleichzeitig legte der Maire Blume in Albaxen eine Baumschule an, welche die ganze Umgebung des Dorfes mit denselben feinen Obst-Sortimenten besetzte. Das Thalgebiet der Weser ist noch jetzt der Hauptobstgarten des Kreises. Den Mittelpunkt bildet die Baumschule des Handels- und Kunstgärtners Kornacker in Wehrden, welcher sich 1853 dort selbstständig etablirte und jetzt eine Baumschule von ca. 200,000 veredelten Stämmen von 3 bis 8 Jahren auf einer Anhöhe von ca. 200 Fuß auf der Unterlage des bunten Sandsteins etablirte, von denen jährlich im Durchschnitt 2 bis 3000 Stämme bis weit an den Rhein hinauf verkauft werden. Die Baumschule in Höxter hat seit ihrer Anlage im Jahre 1857 einen lebhaften Aufschwung genommen. Sie zählt auf ein Morgen 5300 Stämme, deren Veredelung größtentheils durch Reiser aus der Landesbaumschule in Potsdam bewirkt ist. Die neue Baumschule des Gutspächters Arntz zu Brenkhausen ist bei guter Höhenlage auf Muschelkalk angelegt und zählt auf 5 Morgen 24000 Stämme, darunter 4000 veredelte.

Eine ältere Obstkultur scheint auch vom Kloster Gehrden ausgegangen zu sein. Von hier wurde die Obstkultur nach der Gemeinde Schmechten, welche im gutsherrlichen Verbande stand, durch die Familie Waldeyer verpflanzt, in welcher letzteren fast 300 Jahre hindurch eine Art Amtsgewalt vererbt wurde und die sich hierum so sehr verdient machte, daß die Gemeinde das meiste und beste Obst von den Aemtern Brakel und Driburg lieferte. Brakel zeichnet sich durch eine seit 70 bis 80 Jahren mit sehr gutem Erfolge kultivirte Aepfelsorte aus, die unter dem Namen »Brakeler Aepfel«, nicht allein in der Umgegend bekannt geworden, sondern sich auch in größerer Entfernung und in den Katalogen der Obstgärtner Geltung verschafft hat. Der Apfel ist von mittler Größe, länglich rund, von gelber Grundfarbe mit rothem Anflug, saftig, hat ein weißes Fleisch, einen angenehmen weinsäuerlichen Geschmack, bleibt saftig und hält sich bis zum Juni. Um diesen Apfel hat sich zuerst verdient gemacht der Gutsbesitzer Ludovici zu Brakel, welcher die Obstbaumzucht mit großem Interesse trieb und die Propfreiser aus dem Dringenberger Fürstlichen Burggarten (1770—1780) nach Brakel brachte. Nachdem Ludovici eingesehen, daß von allen Aepfelsorten, die er kannte, gerade diese in mehrfacher Beziehung die beste für die dortige Gegend (440 Fuß über der Nordsee) war, kultivirte er solche ausschließlich und zwar so sorgsam, daß er die Wildlinge aus den Kernen dieses Apfels zog und dann mit den Reisern des Haupt-Stammes veredelte. Die Vorzüge dieser Obstsorte nebst dem Anerbieten des *x*. Ludovici zur unentgeldlichen Abgabe von Pflanzreisern an die Gemeindebaumschulen wurden durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1820 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der verstorbene Ober-Präsident von Vincke nahm bereits Kenntniß davon, brachte ihn an die Tafel Seiner Majestät Friedrich Wilhelms III, und Bäume von Brakel befinden sich jetzt noch in den Gärten von Sanssouci. Es existirte über diesen Apfel eine Correspondenz zwischen dem General-Garten-Director Lenné und dem Stadtrath Eisenle (dem Neffen des verstorbenen Ludovici, der seine Liebhaberei auf seine Nachkommen in Brakel vererbt hat), um die Spezies zu bestimmen, zu welcher dieser Apfel gehört, welche aber verloren gegangen ist. In Bergheim legte der Lehrer Drube, Sohn eines Gärtners vom Kloster Gehrden mit Unterstützung der Gemeinde eine Baumschule, hauptsächlich Herbstobst von mittlerer Qualität und zum Trocknen geeignet (Reinetten und Brakeler Aepfel), an. Nach dessen Tode hat sich das Leben in der Obstbaumzucht der dortigen Gegend unter dem verdienten Lehrer Wegener in noch viel höherem Grade wieder entwickelt. Wegener, welcher zuerst beim Lehrer Grue zu Wünnenberg in der Obstbaumzucht soweit ausgebildet war, daß ihm beim Eintritt ins Seminar zu Büren 1841—43 die Seminar-Baumschule zur Ausbildung seiner Mitschüler übertragen werden konnte, erweiterte er in Elversen die 1846 dort vorgefundene Gemeinde-Obstbaum-Schule von 17 auf 120 Ruthen, wovon er 60 Ruthen als seine Privatschule anlegte. In den letzten 6 Jahren hat er 7601 veredelte Bäume abgegeben und zwar 5325 an befreundete Lehrer und Bekannte zur Anlegung und Ergänzung von Baumschulen und 2300 als Hochstämme verkauft. Von Ewersen gingen wie Wurzel-Ausläufer ringsumher neue Anlagen hervor; zwischen 1858 bis 1863 gab Wegener zur Baumschule nach Sommersell 100 veredelte Stämme ab, welche jetzt auf 2000 angewachsen sind; zur Baumschule nach Marienmünster (vorzüglichem Kloster-Obst-Garten) 150 Stämme, welche jetzt auf 3000 Stämme angewachsen ist und an den Gutspächter in Thienhausen 100 Stämme, an die Baumschule zu Grosseneder 800, Ewersen 2500, Husen und Jacobsberg 600 Wildlinge. Seit 4 Jahren ist Wegener nach Ottbergen versetzt und hat auch dort sogleich durch Herübernahme seiner Bäume ein Privatbaumschule von 1 Morgen 60 Ruthen angelegt und darin bereits 10000 veredelte Stämme. Auch im Kreise Warburg ist die Obstbaumzucht in steter Zunahme begriffen. Jeder Grundbesitzer hat einige Obstbäume, besser gestellte Gutsbesitzer in der Regel auch einen Baumgarten. Es ist überall ein gutes und den klimatischen Verhältnissen angepaßtes Obst zu finden. Einzelne Gemeinden, Auenhausen, Frohnhausen, Hampenhausen, Altenheerse und Kühlsen machen aus ihren reichlichen Obsterträgen nicht unerhebliche Einnahmen. Wie sehr die Vorliebe für Obstkultur im Wachsen ist, zeigt die unter Leitung des Amtmanns entstandene Bildung eines Obstbau-Vereins unter den Lehrern des Amtes Warburg, welcher jährlich eine General-Versammlung hält und sämmtliche Obstbaumschulen revidirt. Im Kreise Paderborn hält die Stadt Paderborn eine Baumschule von 14200 und das Amt Lippspringe eine solche von 36000 Stämmen. Erfreulicher Fortgang in der Obstkultur macht sich im Amte Neuhaus, in Wewer und im Amte Delbrück geltend. Im Kreise Büren kommt wegen des rauhen Klimas und der Bodenverhältnisse nur die mittlere Obstsorte gut fort. Die Stadt Salzkotten be-

zieht jährlich über 300 Thlr. von ihren Obstbäumen. Im Kreise Herford wird der Obstbau fast nur auf den Gütern getrieben. Auf einen ländlichen Besitzer kommen durchschnittlich 20—25 Obstbäume. Das Gut Oberbehme des Herrn von Laer besitzt eine Baumschule von 40,000 veredelten Stämmen. Im Kreise Lübbecke wird stellenweise recht gutes Obst gezogen. Die Gemeinde Fabbenstädt hat mit der Bepflanzung der öffentlichen Wege und Plätze mit Obstbäumen im vorigen Jahre den Anfang gemacht und ist zu hoffen, daß andere Gemeinden diesem Beispiel folgen werden. In den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück wird die Bodenbeschaffenheit und das Klima nicht als günstig für den Obstbau gehalten.

Da der Lehrer Wegener den Wunsch äußerte, sich auch wissenschaftlich in der Obstkunde auszubilden, so erklärte sich auf Vermittelung des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Höxter der Director des pomologischen Instituts zu Reutlingen, Dr. Lucas, bereit, ihn den fünfmonatlichen Sommerkursus dort durchmachen zu lassen, wozu ihm von der Staats-Regierung die erforderliche Unterstützung zu Theil wurde. Der Bericht über seinen dortigen Aufenthalt im Jahre 1867, die Art seiner Beschäftigung und die gemachten Erfahrungen wurden unter die Amtmänner, Schul-Inspectoren und Lehrer vertheilt. Da die Hebung der Obstkultur wesentlich von der Förderung des Absatzes abhängt, so wurden mittelst Circular-Verfügung vom 10. Februar 1868 sämmtliche Gemeinden durch die Landräthe aufgefordert, mit dem Bepflanzen der öffentlichen Wege und Plätze zu beginnen und den Bedarf an Obstbäumen anzugeben, damit derselbe ihnen event. übermittelt werden könnte. Diese Aufforderung erzielte geringe Resultate, da die meisten Gemeinden die Bepflanzung der öffentlichen Wege wegen angeblich ungeeigneten Bodens, Klimas, Höhenverhältnisses und voraussichtlich stattfindender Beschädigungen durch Baumfrevel ablehnten und mußte man sich daher auf eine öffentliche Bekanntmachung derjenigen Gemeinden und Lehrer beschränken, welche veredelte Obstbäume abzugeben hatten.

Aus dieser Entwickelungs-Geschichte des Obstbaues im hiesigen Regierungsbezirke ergeben sich die Folgerungen und die Mittel, welche zur Hebung dieses Culturzweiges in Anwendung zu bringen und von der Bezirks-Regierung mit Genehmigung des Herrn Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits auch der Ausführung näher gebracht worden sind.

1) Verbreitung gedruckter populärer Ansprachen an die Landbevölkerung sowie von Schriften über den Obstbau an Bürgermeister und Lehrer. Zu letzteren sind zu empfehlen: Hannemann, Katechismus der Obstbaumzucht für Schulen 1869 (6 Sgr.); Zuccalmaglio, der Obstbau 1868 (6 Sgr.), und Lucas, Anleitung zur Obstkultur für Fortbildungsschulen ꝛc. 1869 (16 Sgr.) Mit der Vertheilung einzelner dieser Schriften an Lehrer und Bürgermeister wird alsbald begonnen werden, da zu diesem Zwecke bereits Fonds aus Staatsmitteln überwiesen sind.

2) Unterricht der Landwirthe und Lehrer durch einen pomologischen Lehrer und der Schuljugend in den Elementarschulen und in den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Obstbau mit praktischer Anleitung. Es ist für die Einrichtung eines achttägigen Lehrkursus für Elementarlehrer in der Obstbaumzucht durch den pomologischen Lehrer Wegener im Herbst gesorgt, welcher am 15. September in Ottbergen beginnen wird, nach dessen Ablauf Wegener eine Rundreise zur Besichtigung der Baumschulen und Wegepflanzungen in denjenigen Kreisen und Gemeinden beabsichtigt, welche seine Rathschläge beanspruchen.

3) Unterricht der Chausseeaufseher und Wegewärter in einem vierwöchentlichen Lehrkursus über Obstbau im Frühjahr. Durch die Unterstützung der Herren Minister für Handel und landwirthschaftliche Angelegenheiten ist es möglich geworden, den ersten Lehrkursus im Monat April d. J. abzuhalten, an welchem sich 6 Chausseeaufseher und 6 Baumwärter aus den verschiedensten Kreisen des Bezirks betheiligten und welcher nach der abgehaltenen Schlußprüfung die befriedigensten Resultate lieferte.

4) Gründung von Obstbaumvereinen in den einzelnen Aemtern, welche die Aufgabe haben, die zur Förderung der Obstbaumzucht erforderlichen Mittel zu besprechen, die zur Zucht geeigneten Obstsorten festzustellen, die Obstbaumschulen zu besichtigen und Jahres-Nachweisungen über den Stand der Obstkultur aufzustellen. Es ist erforderlich, daß die Nachweisungen, deren Anfertigung zweckmäßig durch die Lehrer etwa mit Hülfe der Schuljugend erfolgen kann, enthalten für jede Gemeinde die vorhandene Baumschule, den Eigenthümer, Flächen-Inhalt, Zahl der veredelten Stämme und Wildlinge, Zahl der sonst in der Gemeinde vorhandenen fruchttragenden Obstbäume a. in den Baumschulen, b. auf Chausseen und Wegen, c. an sonstigen Orten, d. Ueberhaupt.

5) Feststellung derjenigen Obstsorten, welche in den einzelnen, insbesondere den rauheren Gegenden am besten gedeihen, Bezeichnung der neu einzuführenden Obstsorten und Feststellung der Sortennamen.

6) Instruction zum Pflanzen und zur richtigen Behandlung der Obstbäume, Begrabung und Düngung der Wurzel, Reinigen des Stammes, Beschneidung der Krone und Nutzbarmachung des Obstes.

7) Aufforderung der Gemeinden zur Ueberweisung hinreichender Grundstücke zur Anlegung von Baumschulen an die Lehrer.

8) Aufforderung der Gemeinden zur Bepflanzung der öffentlichen Communalwege mit Obstbäumen und zur Uebernahme der an den Staatsstraßen gepflanzten oder zu pflanzenden Obstbäume gegen den Genuß der Nutzung. Oeffentliche Bekanntmachung der in den Gemeinden in jedem Jahr gepflanzten Obstbäume.

9) Beförderung von Einrichtungen, welche zur besseren Verwendung, Nutzbarmachung und Conservirung des Obstes dienen durch Anlegung von Baumschulen, Obstdarren und rheinischen Krautpressen, (welche durch Wegener im Amtsblatt vom 22. März 1867 anschaulich beschrieben sind.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36. Minden, den 3. September. 1869.

643. [2] **Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie." Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen." Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von 1/2, 1 1/4, 2 1/2, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu 1/2, 2 1/2, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1 1/4 Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

644. Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 26), werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie »Nr. 19 oder darüber« oder »über Nr. 19« oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeclaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Königsberg.
Haupt-Zoll-Amt Danzig.
Haupt-Steuer-Amt Stettin.
Haupt-Zoll-Amt Stralsund.
Haupt-Steuer-Amt Breslau.
" " Magdeburg.
" " für ausländ. Gegenstände Berlin.
" " Potsdam.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg.
" " " Lübeck.
Haupt-Zollamt Itzehoe.
" " Flensburg.
" " Ottensen.
" " Kiel.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen.
Haupt-Zollamt Harburg.
" " Emden.
" " Leer.
Neben-Zollamt I Bentheim.
Neben-Zollamt I Neuhaus a. d. Oste.
Haupt-Steueramt Hannover.
" " für ausländ. Gegenstände Cöln.
" " Uerdingen.
" " Wesel.
" " Duisburg,
außerdem im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.
" " Passau.
Neben-Zollamt I a. B. Salzburg.
" " I a. B. Kufstein.
Haupt-Zollamt Lindau.
Neben-Zollamt I Schaidt.
Haupt-Zollamt München.
" " Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau.
" " Leipzig.
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.
" " Kehl.
" " Schusterinsel.
" " Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.
" " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin.
" " Rostock.
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel.
" " Brake.
" " Delmenhorst.
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig.
Steueramt Wolfenbüttel.
Steueramt Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslocale besehen.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welchen eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin.
Haupt-Zollamt Stralsund.
Haupt-Steueramt Breslau.

Haupt-Steueramt Görlitz.
" " Halle.
" " Magdeburg.
" " für ausländ. Gegenstände Berlin.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg.
Haupt-Zollamt Kiel.
" " Flensburg.
Vereinländisches Haupt-Zollamt Bremen.
Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg.
" " Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau.
" " Leipzig.
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock.
Neben-Zollamt I Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

"weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt"
oder
"blonder Rohzucker über 88 Procent"
oder
"Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Procent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhranmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben. Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 u. ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nr. 5 (des Abfertigungs-Registers.)

Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amt zu . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nr.	Angabe der Versender. Der einzelnen Kolli: Zahl u. Art der Verpackung.	Marke und Nummer	Gewicht Brutto Ctr.	Gewicht Brutto Pfd.	Gewicht Netto Ctr.	Gewicht Netto Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes. Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht Brutto Ctr.	Gewicht Brutto Pfd.	Gewicht Netto Ctr.	Gewicht Netto Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen namentlich über 1) die Anwendung des Tarasatzes von $2\frac{1}{2}$ Prozent für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
	1. Beispiel.													
1	2 Fässer	△ 1 △ 2	14 13 Sa.	— 50	12 11 23 ab $2\frac{1}{2}$ 23	4 74 78 Proz. $18\frac{5}{10}$	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14 13 Sa.	— 50	12 11 23 ab $2\frac{1}{2}$ 23	— 68 68 Proz. $8\frac{8}{10}$	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1) der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden.
2	1 Kiste	△ 3	12 Ueberhaupt	50	11 34	— $18\frac{5}{10}$	gestoßener Brodzucker über 98 Proz. Polarisation.	1 Kiste (3) Drei Kolli.	12 Ueberhaupt	50	11 34	— $8\frac{8}{10}$	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt.	2) der Güterwagen ist verschlossen.
									(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					
	2. Beispiel.													
1	100 Säcke	KAV. $^{1}/_{100}$ 1 2	2 2	2 2 ꝛc.	2 2	— —	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 Prozent Polarisation.	100 Säcke 1 2	2 2	2 2 ꝛc.	— 2	— 0,5	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.	

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
Berlin, den 18. Februar 1870.
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
den ten 18
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten Ctr. Pfd. Zucker in über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.
den ten 18

(Stempel.) (Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heute Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

645. Der Schulamts-Candidat und bisherige provisorische Lehrer Carl Gallien an dem Gymnasium zu Recklinghausen ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt.

Münster, den 23. August 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

646. Die von Seiten des Herrn Bundeskanzlers in dem Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verzeichnisse höherer Lehranstalten haben zunächst nur den Zweck, diejenigen Schulen innerhalb des Norddeutschen Bundes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, denen je nach den verschiedenen Kategorien die gleiche Berechtigung zur Ausstellung von Qualifications-Zeugnissen für den einjährigen Freiwilligendienst ertheilt worden ist. Eine weitere Ausdehnung der Gleichstellung der in den betreffenden Verzeichnissen in eine Kategorie zusammengefaßten preußischen und außerpreußischen Anstalten unbedingt für alle öffentlichen Verhältnisse des norddeutschen Bundes anzuerkennen, ist aber nicht statthaft.

Für jetzt und bis zur weiteren generellen Regulirung dieser Angelegenheit kann es nicht umgangen werden, daß behufs Zulassung in diesseitige höhere Institute die von außerpreußischen Gymnasien oder Realschulen ausgestellten Maturitäts-Zeugnisse in jedem einzelnen Falle zur Prüfung und Genehmigung von den Interessenten vorgelegt werden.

Berlin, den 18. August 1869.

Der Finanz-Minister. J. A.: Hagen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 31. August 1869.

647. Der Ober-Tribunals-Rath Waldeck hat sein Mandat als Abgeordneter zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den III. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Minden niedergelegt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern setzen wir auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867, den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten in dem ganzen Umfange des Wahlkreises, den landräthlichen Kreisen Bielefeld und Wiedenbrück, behufs der vorzunehmenden Ersatzwahl zu beginnen hat, hiermit auf den

13. September c.

fest.

Ferner bestimmen wir in Gemäßheit des §. 9 des gedachten Reglements zum Tag der Wahl den **14. October c.** und ernennen für dieselbe auf Grund des §. 26 ibid. zum Wahl-Commissarius den Herrn Landrath von Ditfurth zu Bielefeld.

Minden, den 25. August 1869.

648. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869, Nr. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Minden, den 26. August 1869.

649. Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33, S. 624ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft vom Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. December d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Minden, den 26. August 1869.

650. Für die diesjährige Periode vom 1. September 1869 bis dahin 1872 sind:

1) der Landrath Grasso zu Paderborn zum Director,

2) der Rechtsanwalt Mantell und der Kaufmann Vonderbeck daselbst, der Oeconom Ferdinand Lengeling zu Elsen und der commissarische Amtmann Ernst zu Wewer zu Beisitzern des Curatoriums der Kreis-Spar- und Leihkasse zu Paderborn gewählt und diese Wahl ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 25. August 1869.

651. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungs-Anstalt zu Kleinenbremen auch in den drei Jahren 1869 bis 1871 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Minden, Lübbecke und Herford bewilligt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecte in den Monaten September bis December der gedachten Jahre durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten der Anstalt abgehalten werden wird.

Minden, den 26. August 1869.

652. Dem Königlichen Steuer-Empfänger Herrn Carl Ulrich zu Höxter ist von uns die Erlaubniß ertheilt, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Kassengehülfen Heinrich Voß daselbst als Steuer-Empfänger vertreten, Eintragungen in die Kassenbücher durch denselben vornehmen und Quittungen über geleistete Zahlungen ertheilen zu lassen.

Minden, den 28. August 1869.

653. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. Mts. zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchstderen Genehmigung zu ertheilen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Xr. festgesetzt ist, im hiesigen Regierungsbezirke kein Hinderniß entgegensteht.

Minden, den 30. August 1869.

654. [3] Nachdem der Kaufmann Heinrich Wilhelm Kolkhorst zu Rahden die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft von C. Pokrantz u. Comp. in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 28. Juli 1856 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der con-

cessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den, von dem ꝛc. Kolkhorst für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino den **10. Januar 1870, Vormittags 11 Uhr,** bei unserem Justitiarius, Regierungsrath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung angerechnet, bei den zuständigen Gerichten zur Entscheidung anhängig zu machen.

Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Minden, 17. December 1868.

655. [3] Nachdem der Rittergutsbesitzer W. Höpker zu Kilver, Kreises Herford, die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft C. J. Klingenberg in Bremen niedergelegt u. nachdem die demselben unterm 4. Juni pr. ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem ꝛc. Höpker für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino **10. Januar 1870,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius, Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 20. December 1868.

656. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Röckemann erledigte neunte evangelische Schulstelle zu Herford der bisherigen Lehrerin zu Wiesbaden, Auguste Felsch, vom 1. October c. ab einstweilen übertragen. Minden, den 25. August 1869.

657. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Meyer erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hüllhorst vom 1. October c. ab dem bisherigen Lehrer zu Herford, Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Röckemann, einstweilen übertragen.

Minden, den 25. August 1869.

658. Wir haben den Schulamts-Bewerber, Ernst Friedrich Wilhelm Schnedler aus Hille zum Gehülfen des Lehrers Niedermeyer zu Deppendorf im Kreise Bielefeld bestellt.

Minden, den 25. August 1869.

659. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten 2. evangelischen Schulstelle zu Börninghausen im Kreise Lübbecke, dem Lehrer a. D. Johann Heinrich Hempel gt. Gante aus Südlengern, vom 1. September c. ab commissarisch übertragen.

Minden, den 25. August 1869.

660. Wir haben die neugegründete 2. evangelische Schulstelle zu Gadderbaum im Kreise Bielefeld, vom 1. October c. ab dem bisherigen 2. Lehrer zu Hüllhorst, Heinrich Christian Meyer, einstweilen übertragen.

Minden, den 25. August 1869.

661. Wir haben die durch Emeritirung des Lehrers Bahle erledigte evangelische Schulstelle zu Habighorst dem Lehrer Friedrich Wilhelm Bahle zu Börninghausen, unter Zusicherung der Nachfolge, vom 1. September c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 25. August 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

662. Der bisherige Schiedsmann der Gemeinde Stukenbrock, Kaufmann Theodor Peters zu Stukenbrock, ist als Schiedsmann dieser Gemeinde und als stellvertretender Schiedsmann des Gastwirths Jodokus Apelmeyer zu Hövelhoff für die Zeit vom 4. Juli 1869 bis dahin 1872 wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet. Paderborn, den 23. August 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

663. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Hauptamts-Rendanten Friedrich Doerenberger zu Dortmund durch Patent vom 12. d. Mts. zum Rechnungs-Rathe zu ernennen.

Münster, den 28. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

664. Die zu Viehtransporten benutzten Wagen sollen höherer Anordnung gemäß bis auf Weiteres nach jedesmaligem Gebrauche auf den Stationen der Westfälischen Eisenbahn einem Desinfections-Verfahren unterworfen werden. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die hierdurch erwachsenen Kosten mit 10 Sgr. pro Wagen von den Viehversendern bei Aufgabe des Transportes eingezogen werden sollen.

Außerdem sollen den Versendern von Vieh, welche dies ausdrücklich beantragen, die betreffenden Wagen Behufs Desinficirung vor dem Transporte zu Disposition gestellt werden. Die Desinfection der Wagen muß alsdann jedoch unter Aufsicht des Stations-Vorstehers geschehen, welcher darüber wachen wird, daß nicht Mittel in Anwendung gebracht werden, welche die zum Transporte bestimmten Wagen beschädigen; auch darf durch die Desinfection eine Ueberschreitung der Aufladefristen nicht herbeigeführt werden.

Münster, den 23. August 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

665. Rechenschafts-Bericht

über die Verwaltung des Stipendienfonds auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn während der Jahre 1866, 1867 und 1868.

Seitdem ich unterm 29. Juni 1866 den Rechen-

schaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der hiesigen Königlichen Universität für die Jahre 1863, 1864 und 1865 erstattet, hat der Stipendienfonds der Hochschule im verwichenen Jahre 1868 in Veranlassung des Semisäcular-Jubiläums derselben von verschiedenen Seiten einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es wird fortan möglich sein, einer Anzahl von ausgezeichneteren Studirenden Stipendien von einem Betrage zufließen zu lassen, welcher, wenn er auch nicht die nothwendigen Studienkosten deckt, doch einen erheblichen Theil derselben darbietet. Bedenkt man jedoch, daß die Zahl der Stipendienempfänger während des letzten Trienniums 1866, 1867 und 1868 von 994 auf 1248 gestiegen ist, daß der Durchschnittsbetrag eines Stipendiums sich auf die Summe von 16 Thlr. stellte, daß die akademische Behörde sich in vielen Fällen entschließen mußte, unter diesen Betrag herabzugehen, um möglichst viele würdige und dürftige Jünglinge der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig zu machen, daß aber nichtsdestoweniger in jedem Semester eine nicht geringe Anzahl von Bewerbern wegen Mangels an Mitteln zurückgewiesen werden mußte: so wird man sich überzeugen, daß die Universität an den Wohlthätigkeitssinn, durch welchen sich die Bewohner der gesegneten Provinzen Rheinland und Westfalen auszeichnen, sich auf's Neue mit der dringenden Bitte wenden muß, in der Darbringung von Spenden für ihre unbemittelten Studirenden nicht zu ermüden. Zwar ist in dem letztverflossenen dreijährigen Zeitraum gegen den vorausgegangenen eine kleine Erhöhung der Collectengelder eingetreten, nämlich um 504 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; indessen entspricht dieselbe nicht entfernt dem gesteigerten Bedürfniß. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in den folgenden Jahren die für unsere armen Studirenden gesammelten Collecten den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß unsere Hochschule von Jahr zu Jahr festere Wurzeln in dem Herzens Rheinlands und Westfalens geschlagen hat, daß ihr von den Bewohnern dieser Lande die Anerkennung nicht versagt wird, unermüdlich nach dem Ruhme der Erfüllung der ihr von des hochseligen Stifters Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät gestellten Aufgabe zu streben, „wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend zu fördern und dadurch die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger je mehr zu befestigen.“

Ueber die Summen, welche in dem Triennium von 1866 bis 1868 an Studirende vertheilt werden konnten, sowie über den Ertrag der Kirchen-Collecten, lasse ich die speciellen Nachweisungen folgen.

Die Gesammtsumme der vertheilten Beneficien beträgt 23819 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. Hiervon kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I) auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen	14561	17	11
II) auf außerordentl. Unterstützungen	3010	—	—
III) auf Stipendien aus Stiftungen	2647	25	11
IV) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums			
Zu übertragen	20219	13	10
Uebertrag	20219	13	10
für die Studirenden der katholischen Theologie	3600	—	—
Summa wie oben	23819	13	10

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 1248 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich:

im Jahre 1866	367
„ „ 1867	443
„ „ 1868	438
Summa wie vor	1248

und zwar

I. nach dem Religionsbekenntniß:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
998	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	16129	9	3
230	evangelischen mit	6784	28	7
20	jüdischen mit	905	6	—
1248	Summa	23819	13	10

II. nach dem Studienfach:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
829	Studirenden der katholischen Theologie mit (incl. 3600 Thlr. f. d. Convictorium.)	11161	3	6
153	Studirenden der evangelischen Theologie mit	5233	11	9
23	Studirenden der Rechtswissenschaft mit	1046	22	9
77	Studirenden der Medicin mit	2385	17	2
166	Studirenden der Philosophie mit	3618	19	9
1248	Summa	23819	13	10

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

		aus dem Regierungs-Bezirk		Thlr.	Sgr.	Pf.
479	Studirenden	Cöln	mit	8073	8	4
308	„	Düsseldorf	„	5282	3	—
281	„	Aachen	„	4326	1	3
85	„	Coblenz	„	3268	29	4
46	„	Arnsberg	„	1377	5	—
16	„	Münster	„	609	13	9
13	„	Trier	„	425	18	2
7	„	Minden	„	199	15	—
13	„	aus den übrigen Theilen des preuß. Staates		257	15	—
1248		Summa		23819	13	10

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11748 Thaler 15 Sgr. 10 Pf. geliefert und zwar im

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahre 1866 die Summe von	3831	10	7
„ 1867 „ „ „	3807	18	5
„ 1868 „ „ „	3839	16	10
überhaupt	11748	15	10

Hiervon kommen auf die Beiträge

	Thlr.	Sgr.	Pf.
der katholischen Gemeinden	5680	11	6
der evangelischen „	5097	20	10
und der jüdischen „	700	13	6
Gleiche Summe von	11748	15	10

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Benennung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden			in den evangelischen Gemeinden			in den jüdischen Gemeinden			Hauptsumme.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	511	18	—	1826	17	5	69	6	2	2407	11	7
2	" " Arnsberg	471	22	3	1121	20	3	97	2	1	1690	14	7
3	" " Minden	191	9	3	513	6	3	92	5	10	796	21	4
4	" " Coblenz	149	16	3	580	25	10	16	21	6	747	3	7
5	" " Cöln	—	—	—	399	27	2	311	26	8	711	23	10
6	" " Münster	403	6	7	161	19	6	19	12	—	584	8	1
7	" " Trier	150	22	2	235	11	2	56	27	2	443	—	6
8	" " Aachen	—	—	—	237	3	9	37	2	1	274	5	10
9	Erzdiöcese Cöln	3744	21	1	—	—	—	—	—	—	3744	21	1
10	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	21	9	6	—	—	—	21	9	6
11	Provinz Sachsen	57	15	11	—	—	—	—	—	—	57	15	11
	Total-Summe	5680	11	6	5097	20	10	700	13	6	11478	15	10

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß

I. aus den katholischen Kirchen-Collecten zunächst ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums und jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des katholischen homiletisch-katechetischen Seminars entnommen werden. Der dann bleibende Rest wird zu Stipendien für die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten verwandt.

II. Die in den evangelischen Gemeinden aufkommenden Kirchen-Collecten werden der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1855 gemäß ausschließlich zur Unterstützung der evangelische Theologie Studirenden verwandt, nachdem daraus jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminars entnommen worden.

III. Die in den Synagogen gesammelten Beiträge gehören ausschließlich den dürftigen und würdigen Studirenden jüdischen Bekenntnisses.

In der abgelaufenen dreijährigen Periode sind sehr dankenswerthe Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksal der dürftigen Studirenden hiesiger Universität geliefert.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds im Jahre 1867 ein erneutes Geschenk im Betrage von 300 Thlr. zugewandt, wofür unter Zuhülfenahme eines Theils der Revenüen des von der genannten Gesellschaft hierselbst gestifteten Kapitals 400 Thlr. Staatsschuldscheine à $3^1/_2$ pCt. angekauft sind.

Im Jahre 1867 hat die verwittwete Frau Isabella Fulda geb. Herz in Coblenz, jüdischen Glaubens, an hiesiger Universität die „Fulda-Herz-Stiftung" mit einem Kapital von 2000 Thlr. in's Leben gerufen; das Kapital verwaltet die Stifterin bisher selbst und zahlt halbjährlich die Revenüen mit 50 Thlr. zur Bildung von zwei Stipendien à 25 Thlr. pro Semester für arme Studirende ihres Glaubens an die Universitäts-Kasse.

In speciellem Anlaß des im Jahre 1868 Statt gehabten Jubiläums der Universität sind an derselben folgende Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

I. Die Hohenzollern-Stiftung in Folge eines Aufrufs des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königliche Hoheit, mit einem statutenmäßigen Kapital von 24,231 Thlr, wozu noch aus dem Kreise Bielefeld 150 Thlr. und von einem ehemaligen Studirenden auf der hiesigen Hochschule 50 Thlr. kommen, so daß das Gesammt-Kapital 24,431 Thlr. beträgt; hievon sind 10,000 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt., und der Rest in 15,550 Thlr. Staats-Obligationen à $4^1/_2$ pCt. Zinsen rentbar angelegt worden. Aus den Revenüen werden halbjährlich sechs Stipendien à 100 Thlr. verliehen.

II. Von den Gebrüdern Herren Albert und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn ist ein Kapital von 2000 Thlr. gezahlt, um die jährlichen Zinsen von 100 Thlr. als Stipendium einem talentvollen, sich durch wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnenden Studirenden, ohne Unterschied der Confession, zu verleihen. Letzterer muß entweder der juristischen, der medicinischen oder der philosophischen Facultät angehören. Damit im Jahre 1868 schon ein Stipendium verliehen werden konnte, zahlten die Stifter außer dem Stiftungskapital die Summe von 100 Thlr. Letzteres ist hypothekarisch zu 5 pCt. Zinsen rentbar gemacht.

III. Von Bewohnern der Stadt Crefeld ist ein Kapital von 2000 Thlr. gestiftet, welches in $4^1/_2$ procentigen Staats-Obligationen ad 2100 Thlr. angelegt ist. Die Revenüen dieses Kapitals werden vorzugsweise für dürftige und würdige Aspiranten der Stadt Crefeld zur Verwendung kommen.

IV. Aus der Stadt Eupen sind an die Universitäts-Kasse eingezahlt 51 Thlr.

V. Aus der Stadt Stromberg 50 Thlr.

VI. Aus dem Kreise Neuwied 50 Thlr.

VII. Aus der Stadt Erkelenz 10 Thlr.

Die sub IV—VII eingegangenen Beiträge von zusammen 161 Thlr. zum Besten des Unterstützungsfonds sind zum Ankauf von 200 Thlr. Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ pCt. verwandt.

VIII. Endlich ist von einer ungenannten Gesellschaft an die Universitäts-Kasse gezahlt die Summe von 300 Thaler, welche nach Bestimmung der Geber in den nächsten vier Semestern mit jedesmal 75 Thaler an dürftige und würdige Studirende verliehen werden.

Bei nachstehend verzeichneten Stiftungen sind die Kapitalien nicht in die Universitäts-Kasse geflossen:

I. Stiftung der Stadt Cöln mit einem Kapital von 6700 Thlr. zur Fundirung von höchstens zwei jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften;

II. Stiftung des Herrn Joseph Mahlberg in Cöln mit einem Kapital von 6000 Thlr. zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr.;

III. Stiftung der Stadt Bonn mit zwei jährlichen Stipendien von je 50 Thlr.;

IV. Stiftung der Stadt Aachen, und

V. Stiftung des Landkreises Aachen, jede von einem jährlichen Stipendium von 50 Thlr.

Die bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Jubiläums der Universität derselben sonst noch zugewandten Geschenke kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht dem Unterstützungsfonds zugeflossen sind.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungsfonds hat im Laufe des zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraums eine Vermehrung zum Betrage von 32,230 Thlr. erhalten und ist dadurch auf die Summe von 65,308 Thlr. 10 Sgr. angewachsen. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht betrug das fundirte Kapital-Vermögen 33,678 Thlr. 10 Sgr.

Bei der hiesigen Universität werden jetzt folgende Stipendien-Kapitalien verwaltet:

		Vermehrung während des letzten Trienniums. Thlr.	Ganzer Bestand. Thlr.	Sgr.
1)	Aus den Geschenken der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	400	2900	—
2)	Aus den Ersparnissen des Stipendienfonds	600	6350	—
3)	Stiftung der Stadt Coblenz	525	3675	—
4)	Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	175	1550	—
5)	do. der Landgemeinden Coblenz, Dieblich, Güls	75	3675	—
6)	do. aus den Collecten für Studirende jüdischer Confession	330	1350	—
	Zu übertragen	2105	19500	—
	Uebertrag	2105	19500	—
7)	Rheinisch-Westphälische Neander-Stiftung	75	850	—
8)	Welcker-Stiftung	175	2525	—
9)	Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geh. Hofrath Prof. Dr. Harleß	25	575	—
10)	Hohenzollern-Stiftung	25550	25550	—
11)	Stiftung der Gebrüder Cahn	2000	2000	—
12)	do. von Einwohnern der Stadt Crefeld	2100	2100	—
13)	do. aus Beiträgen der Städte Eupen, Stromberg, Erkelenz und des Kreises Neuwied	200	200	—
	Summa der Vermehrung	32230		
14)	Nöggerath-Stiftung		225	—
15)	Stiftung der Gemeinde Sinzig		4325	—
16)	Desgl. der Stadt Andernach		5100	—
17)	Vermächtniß des Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen		1000	—
18)	desgl. des Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld		400	—
19)	desgl. des katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel		100	—
20)	desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn		125	—
21)	Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208	10
22)	Schenkung des Kreis-Secretairs Haas in Ahrenau		200	—
23)	degl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld		100	—
24)	Vermächtniß des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster		50	—
25)	Ergebniß einer dem Staate anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Novbr. 1825 dem Unterstützungs-Fonds überwiesene Erbschaft		175	—
	Summa wie oben angegeben		65308	10

Die in dem letzten Bericht sub Nr. 11 aufgeführte Küpper-Stiftung im Betrage von 600 Thaler ist im Jahre 1867 auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August 1867 — Nr. 18424 — mit dem Fonds der rheinischen evangelischen Provinzial-Studienstiftung vereinigt und an die rheinische Provinzial-Synode abgeliefert worden. Das gedachte Capital war im Jahre 1866 durch Rentbarmachung der disponiblen Revenüen auf 650 Thlr. erhöht worden.

Bonn, den 29. Juni 1869.

Der Königl. Curator der Universität. Beseler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37. Minden, den 10. September. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

666. Das 54. Stück enthält:

Nr. 7482. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 7483. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7484. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nr. 7486. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Actienbrauerei“ mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nr. 7487. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft für Holzarbeit“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Das Stück Nr. 55 enthält:

Nr. 7488. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7489. Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig Holstein. Vom 16. August 1869.

Nr. 7490. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried rc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. October 1869 ab.

Nr. 7491. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

667. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Ano[illegible]ng in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehobe[illegible], welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Br[illegible]ntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister gez. von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

668. Der bisherige Kataster-Assistent Westphal ist zum Kataster-Controleur befördert und demselben die von ihm bisher commissarisch verwaltete Fortschreibungs-Beamtenstelle für den Bezirk Büren definitiv übertragen worden. Münster, den 24. August 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

669. Am Gymnasium zu Warendorf ist der bis-

herige ordentliche Lehrer Dr. Erdtmann zum Oberlehrer befördert.

Münster, den 24. August 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

670. Dem Apotheker Dr. Carl Theodor Knaup haben wir zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Ohmschen Apotheke zu Salzkotten vom 1. November c. ab die Concession ertheilt.

Minden, den 17. August 1869.

671. Der Rechtsanwalt Becker zu Lübbecke ist als Beigeordneter der Stadt Lübbecke auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt worden. Diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Minden, den 25. August 1869.

672. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zu Gunsten der im Kreise Paderborn durch Nachtfröste beschädigten ärmeren Grundbesitzer die Abhaltung einer Haus-Collecte in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter durch Deputirte genehmigt, welche von uns mit Legitimation versehen sind.

Den Zeitraum für die Collecte haben wir in die Monate October, November und December c. gelegt. Wir empfehlen dieselben den Eingesessenen der oben genannten Kreise mit Rücksicht auf die hülflose Lage der Beschädigten zur regen Betheiligung angelegentlichst.

Minden, den 30. August 1869.

673. Der Unterricht in der fünften Klasse bei der katholischen Schule zu Lügde ist von uns provisorisch der Schulamts-Kandidatin Caroline Morgenstern aus Erwitte übertragen worden.

Minden, den 27. August 1869.

674. Wir haben die durch den Tod des Lehrers Klostermann erledigte katholische Hülfslehrerstelle zu Hagen, dem Schulamts-Candidaten Heinrich Schlüter aus Hegensdorf einstweilen übertragen.

Minden, den 30. August 1869.

675. Wir haben die neu gegründete vierte evangelische Schulstelle zu Borgholzhausen dem Lehrer Heinrich Wilhelm Ehrenreich Rösener aus Hahlen vom 1. October c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 1. September 1869.

Bekanntmachungen.

676. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

677. [2] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. October 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld 2c. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

678. Im Interesse des Publikums ist versuchsweise und bis auf Weiteres von uns Anordnung getroffen, daß in einigen größeren von den diesseitigen Bahnen berührten Städten auch an geeigneten Stellen in Straßen und an öffentlichen Plätzen der diesseitige Fahrplan angeschlagen wird. Wenn auch bei eintretenden Aenderungen für schleunige Berichtigung resp. Erneuerung desselben thunlichst Sorge getragen werden wird, so kann doch eine Verantwortlichkeit dieserhalb nicht übernommen, vielmehr gemäß §. 7, Abschnitt A. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 nur auf die in öffentlichen Blättern bekannt gemachten resp. in den Empfangsgebäuden der Stationen ausgehängten Fahrpläne als maßgebend verwiesen werden.

Hannover, den 4. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

679. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Aufschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 196.)

Minden, den 28. August 1869.

680. Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 198.)

Minden, den 28. August 1869.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,

betreffend das landwirthschaftliche Fortbildungswesen und Grundzüge für die Einrichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen

Beilage zum 37. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden. pro 1869.

Bekanntmachung,

das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betreffend.

Nachdem wir durch den in unserm Amtsblatt vom 13. Dezember 1867 veröffentlichten Aufsatz die Einführung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, Wanderlehrer und einer landwirthschaftlichen Lehranstalt in unserem Bezirk angeregt hatten, lag es im Interesse der Entwickelung und des Fortbestandes dieser Institute, durch sachkundiges Urtheil und nach Anleitung der in den süddeutschen Staaten, am Rhein und in Ostpreußen gesammelten Erfahrungen die Gesichtspunkte zu bezeichnen und näher prüfen zu lassen, unter welchen diese Institute in unserem Bezirk nach den lokalen Verhältnissen mit dem meisten Erfolg einzuführen sein würden. Es wurde daher ein von unserm früheren landwirthschaftlichen Wanderlehrer Feuser in einer Abhandlung über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen nach den Principien der süddeutschen und rheinischen Institute zusammengestellter Organisationsplan, welcher in den vom Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium herausgegebenen Annalen der Landwirthschaft im Wesentlichen anerkannt war, und auch mit den Grundzügen einer vom kaiserlich österreichischen Ackerbau-Ministerium veröffentlichten Denkschrift übereinstimmte, im Auszuge von uns unterm 11. September 1868 sämmtlichen Landräthen und landwirthschaftlichen Kreisvereinen zur Aeußerung darüber mitgetheilt, welcher Verbesserungen dieser Plan event. wohl noch bedürftig sei, auch das Gutachten des Directors der inzwischen gegründeten Ackerbauschule zu Herford darüber eingezogen. In den eingegangenen Berichten wurde das Bedürfniß zur Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen von fast sämmtlichen Landräthen und landwirthschaftlichen Kreisvereinen anerkannt.

Namentlich waren sämmtliche vernommenen Organe darüber einig, daß es einer gründlichen Nachhülfe in den Elementarfächern der Volksschule: Lesen, Schreiben, deutscher Sprache und Rechnen bedürfe.

Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wurde der Organisationsplan einer Umarbeitung resp. Ergänzung unterzogen, für welche die von dem Begründer der ostpreußischen Fortbildungsschulen, Dr. Freiherrn von der Goltz, in der land- und forstwissenschaftlichen Zeitung veröffentlichten und im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung im Preußischen Staate abgedruckten Vorschläge einen wesentlichen Anhalt boten und in der hiernach veränderten Fassung nochmals sämmtlichen Landräthen und Kreisvereinen unterm 31. März c. zur nochmaligen Begutachtung mitgetheilt. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der angegebenen Vorschläge und Einrichtungen wurde nunmehr fast allerseits nach den eingegangenen Berichten anerkannt und nur von einigen Seiten Bedenken hauptsächlich wegen der ausreichenden Lehrkräfte, Schülerzahl und Geldmittel erhoben. Es hat sich nach dieser allseitigen, gründlichen und sachverständigen Erörterung empfehlen müssen, die Resultate derselben aus den verschiedenen Berichtserstattungen zusammenzufassen, und bringen wir diese Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit für diejenigen Fälle, in denen es sich um die Einrichtung von Fortbildungsschulen im diesseitigen Bezirk handelt, den Interessenten Gelegenheit und ein hinreichender Anhalt zur Prüfung geboten wird, ob und in welcher Weise die aufgestellten Grundzüge den lokalen Verhältnissen entsprechen und demnach beizubehalten oder zu modificiren sind.

Minden, den 24. August 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Grundzüge

für die

Einrichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen.

I. Zweck der Schulen.

Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen müssen im hiesigen Bezirke den doppelten Zweck haben, einmal die Lücken, welche die Volksschule in den elementaren Fächern: Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen etwa gelassen hat, auszufüllen, und sodann diejenigen naturkundlichen Begriffe und Kenntnisse beizubringen, ohne die ein besserer und mehr zeitgemäßer Betrieb der Landwirthschaft nicht mehr möglich ist. Durch eine derartige Einrichtung wird gleichzeitig auch den Söhnen des wohlhabenden Bauernstandes Gelegenheit geboten, diese Schulen als Vorschulen für die Ackerbauschulen zu benutzen.

II. Charakter der Schulen.

Es ist der freien Entschließung der Interessenten überlassen, ob, wo und in welcher Weise sie diese Schulen in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse gründen wollen, da eine zwangsweise Verpflichtung zum Besuche dieser Schulen im gesetzlichen Wege nicht vorgeschrieben ist.

Die Entscheidung der Frage, ob derartige Schulen für einzelne oder ganze Kirchgemeinden mit Unterstützung der Aemter, Kreise und landwirthschaftlichen Vereinen zu gründen sind, die Auswahl der Lehrer und des Lehrplans und die Bestimmung der Unterrichtsstunden wird lediglich Sache der Interessenten bleiben und sich nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der persönlichen Wünsche der Betheiligten zu richten haben.

III. Schüler.

Nur solche junge Leute, welche die Volksschule bereits mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, können in diese Schulen aufgenommen werden. Die Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts an die Schüler der obersten Klasse der Elementarschule empfiehlt sich nicht und ist auch nach den bestehenden Bestimmungen nicht zulässig, weil dieselben bereits mit einem ausreichenden Pensum an Schul- und häuslichen Arbeiten bedacht sind und auch noch nicht die hierzu erforderliche geistige Reife besitzen. Eine Theilnahme der selbstständigen Ackerwirthe an dem Unterrichte ihrer Söhne als Zuhörer kann nur erwünscht sein.

IV. Lehrer.

Die Persönlichkeit des Lehrers ist vom größten Einfluß auf den Erfolg des Unterrichts. In der Regel werden die im Orte angestellten Elementarlehrer sich am meisten dazu eignen, und kann dieser Unterricht denjenigen unbedenklich gestattet werden, die dazu befähigt und geneigt sind und durch ihre sonstigen Berufspflichten nicht behindert werden.

Die in süddeutschen Ländern, am Rhein und selbst in unserm Bezirk gemachten Erfahrungen bekunden schon, daß die Lehrer, welche zum größten Theil auf dem Lande geboren und erzogen, auch später meist durch Ueberweisung von Dienstländereien auf den landwirthschaftlichen Betrieb und die größte Ausnutzung desselben auf einer kleinen Fläche angewiesen sind, zum Verständniß der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft vielfach wohl vorbereitet sind. Ueberdies sind zur Ausbildung von tüchtigen landwirthschaftlichen Fortbildungslehrern verschiedene Veranstaltungen schon jetzt getroffen, wie sich dann der naturwissenschaftliche Unterricht auch in dem Lehrplan der Seminarien findet.

Den zum Fortbildungsunterricht geeigneten Lehrern wird Gelegenheit geboten werden, durch einen jährlichen Cyklus von etwa 12 vierstündigen Vorträgen des Wanderlehrers, welche in jedem Kreise an mindestens zwei verschiedenen Orten zu halten sind, und durch im Anschlusse hieran zu gründende landwirthschaftliche Bildungsvereine mit periodischen Zusammenkünften, in denen Vorträge gehalten und auch Experimente ausgeführt werden, landwirthschaftliche Bücher und Zeitschriften circuliren, sich hierzu weiter zu fördern.

Zu diesem Behufe ist auch mit dem Curatorium der Ackerbauschule zu Herford die Abhaltung eines vierwöchentlichen Cursus von Vorträgen mit praktischen Uebungen in den landwirthschaftlichen Naturwissenschaften (Landwirthschaft, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Pflanzen- und Thier-Physiologie) unter Benutzung der Sammlungen, Apparate und Geräthe der Anstalt während der Michaelisferien daselbst, an welchem 30 Lehrer Theil nehmen können, vereinbart werden.

V. Zeit und Dauer des Unterrichts.

Da die Schüler der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen nach dem Verlassen der Elementarschulen im Sommer meist an den Arbeiten auf dem Felde Theil nehmen müssen oder anderweit beschäftigt sind, so kann ein zusammenhängender Unterricht nur in den Wintermonaten, etwa vom 1. November bis Ende März, stattfinden, welcher in jeder Woche an 2 bis 3 Abenden und jedesmal in 2 Stunden zu ertheilen ist. Es wird sich auch während der Sommerzeit vielfach ermöglichen lassen, daß der Lehrer das in den Wintermonaten Vorgetrage durch Wiederholen vor Vergessen sichert und befestigt, oder das theoretisch Gelehrte durch zweckmäßige Demonstrationen praktisch erläutert und unterstützt.

In der Regel werden 3 Winter nöthig sein, um den für die Fortbildungsschule bestimmten Stoff gehörig durcharbeiten zu können.

VI. Lehrmethode und Lehrplan.

Beim Unterricht sind die zwei Hauptgrundsätze zu beachten, daß es sich nicht so sehr um die Menge der Gegenstände handelt, welche die Schüler lernen, sondern vielmehr darum, daß sie das Gelernte auch gründlich verstehen, und gewöhnt werden, den Unterricht mit ihrer eigenen Geistesthätigkeit zu begleiten.

Die im Eingang beim Zweck der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule erwähnten beiden Aufgaben lassen sich am zweckmäßigsten in der Weise mit einander verbinden, daß man das Material für den elementaren Unterricht aus der Landwirthschaftslehre entnimmt. Durch eine solche Verbindung gewinnen beide Theile des Unterrichts: der elementare wird für die Schüler lebendiger, interessanter, wichtiger; der landwirthschaftliche verliert seine oft unpraktische Färbung, die er leicht beim blos theoretischen Vortrage den in der Praxis aufgewachsenen Bauernsöhnen gegenüber annimmt. Es ist selbstverständlich, daß die landwirthschaftlichen Disciplinen — Ackerbau und Viehzucht — nur dann mit Erfolg gelehrt werden können, wenn sie sich auf eine richtige Erkenntniß einer gewissen Reihe von Naturgesetzen stützen. Doch erscheint es nicht angemessen, die Naturwissenschaften als einen selbstständigen Gegenstand des Fortbildungs-Unterrichts zu behandeln, weil es selbst einem kenntnißreichen Lehrer, ungeachtet des im Seminar erhaltenen naturwissenschaftlichen Unterrichts, nicht leicht fallen kann, die Naturwissenschaft abgesondert von der Landwirthschaftslehre so vorzutragen, daß dem Schüler ein genügendes Verständniß für die Anwendbarkeit jener auf den praktischen Betrieb erwächst.

Dem naturwissenschaftlichen Unterricht kann daher in der Fortbildungsschule nur eine Stelle innerhalb des landwirthschaftlichen angewiesen werden, was um so mehr ausführbar ist, als die wichtigsten hier einschlagenden Naturgesetze sich recht gut in die Lehre von der Bearbeitung und Düngung des Bodens, von dem Pflanzenbau, sowie von der Ernährung und Pflege der Hausthiere einflechten lassen.

Die Unterrichtszeit ist demnach so zu verwenden, daß mit der Erweiterung und Befestigung des Volks-Schul-Unterrichts zugleich ein landwirthschaftlicher Vorbereitungs-Unterricht ertheilt wird, dem schließlich ein populär und praktisch gehaltener, den örtlichen und persönlichen Verhältnissen sich anpassender landwirthschaft-

licher Fachunterricht folgen kann. Daher sind im ersten und zweiten Lehrkurse Lesen, Schreiben, Rechnen und zwar mit steter Rücksicht auf die Landwirthschaft einzuüben und zugleich die naturkundlichen Elemente, so weit sie der künftige Landwirth zu wissen nöthig hat, Ernährung der Pflanzen, Kenntniß des Bodens und seiner Bearbeitung, Düngerlehre, specieller Pflanzenbau, Leben, Ernährung und Pflege der Hausthiere zu lehren. Im dritten Lehrkurse wird sich der Unterricht mit jenen Zweigen der Landwirthschaft zu befassen haben, die der Schüler nach den lokalen Bedürfnissen seiner einstigen Berufsthätigkeit vorzugsweise kennen lernen soll. — Als Leitfaden des Unterrichts kann für die Lehrer das bereits in der 3. Auflage bei Schwann in Cöln und Neuß erschienene »Landwirthschaftliche Lehr- u. Lesebuch von Schweitzer« (Preis 1 Thlr., bei größeren Bestellungen 22½ Sgr.) besonders empfohlen werden, welches nach dem für das Königliche Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgegebenen Gutachten eines Sachverständigen wegen der Gediegenheit des Inhalts und der klaren und correcten Sprache zu den vorzüglichsten populären Darstellungen der Landwirthschaftslehre gehört.

Für Lehrer und für Schüler zugleich eignet sich besonders das bei allen Fortbildungsschulen der Rheinprovinz mit Erfolg eingeführte, durch eine besonders klare und für die Schüler anziehende Darstellungsweise ausgezeichnete landwirthschaftliche Lehrbuch von Tschudi (15 Sgr. mit Holzschnitten). Es ist anzurathen, daß der Lehrer einen Abschnitt aus einem dieser Lehrbücher den Schülern frei vorträgt, denselben mit ihnen bespricht und den Hauptinhalt des Vorgetragenen von ihnen frei aufschreiben läßt. Das Aufgeschriebene wird vorgelesen und vom Lehrer verbessert. Auf solche Weise verbindet sich mit dem landwirthschaftlichen Unterricht auch eine Fortbildung im Lesen, Schreiben, in der Orthographie und in der Fähigkeit, die eigenen Gedanken in einer sprachlich correcten Form zu Papier zu bringen. Der Lehrer kann den Schreibunterricht auch noch in der Weise erweitern, daß er geschäftliche Briefe u. s. w. zunächst dictirt und später selbst frei abfassen läßt und nachher sorgfältig corrigirt.

Beim Vortrage ist stets Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu nehmen und die Anwendbarkeit auf die vorhandenen bäuerlichen Wirthschaften darzustellen.

Als Leitfaden für den Rechenunterricht wird sich das Rechenbuch von Besmoehn (Königsberg bei Graefe u. Unger, 2. Auflage, Preis 6 Sgr.) empfehlen, welches allmählich von den leichteren zu den schwereren Aufgaben übergeht, später aber wegen Einführung des neuen Maaß- und Gewichts-Systems eine neue Ausgabe wird erhalten müssen. Den Schülern ist zunächst eine gewisse Sicherheit im Rechnen mit den 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen beizubringen, und kann dann zur Zinsrechnung und Berechnung von Körpern und Flächen übergegangen werden. Bei Auswahl der Aufgaben muß sich der Lehrer möglichst eng an das bereits in der Landwirthschaftslehre Vorgetragene oder wenigstens an die den Schülern aus der Praxis her vollkommen bekannten Verhältnisse anschließen. Es wird dadurch der Rechenunterricht anziehender und nutzbringender, als wenn die Schüler lediglich mit Zahlen operiren müssen, die für sie keinen faßbaren oder doch nicht hinreichend verstandenen Inhalt haben.

Das Rechnen muß sowohl im Kopfe wie schriftlich geübt werden. Der Unterricht im Rechnen ist besonders dazu geeignet, die wichtigsten Grundsätze der Landwirthschaftslehre an bestimmten Beispielen dem Gedächtniß der Schüler einzuprägen, und ihnen die praktische Anwendbarkeit derselben klar vor Augen zu stellen.

Daher muß namentlich die an Stoff so umfangreiche landwirthschaftliche Betriebslehre hier Berücksichtigung finden, und ist dabei der Unterricht in der regelmäßigen landwirthschaftlichen Buchführung anzuschließen, welcher auch für den kleinen Besitzer sehr nützlich ist und zu der sauberen und correcten Führung eines Lagerbuchs, Kassenbuchs und Naturalien-Registers anleiten muß. Der Rechen-Unterricht bietet auf diese Weise dann gleichzeitig eine weitere Uebung im Schreiben und in der Orthographie. — Der Unterricht während der ersten beiden Jahreskurse dürfte an den einzelnen Abenden zweckmäßig in etwa 3 gleiche Lectionen zu zerlegen sein, deren erste der Landwirthschaftslehre, die zweite den Schreibübungen und die dritte dem Rechnen zu widmen ist.

VII. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

Zur Leitung der Schule ist von deren Begründern ein Lokal-Comité (Curatorium) zu wählen und hierbei vorzugsweise auf die Wahl der ständigen Mitglieder des Vorstandes der Elementarschulen (Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher) und von sachkundigen Landwirthen aus der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Die Amtmänner und Directoren der landwirthschaftl. Vereine bilden die Revisions-Instanz. Das der Bezirks-Regierung zustehende Oberaufsichtsrecht wird durch die Landräthe und Schul-Inspectoren ausgeübt, welche gelegentlich — mindestens einmal im Jahre — die Schule revidiren werden, und ist zu wünschen, daß auch die landwirthschaftlichen Kreis-Directoren wenigstens an einzelnen dieser Revisionen sich betheiligen. Der angestellte Wanderlehrer hat die Pflicht, alle Fortbildungsschulen wenigstens viermal im Jahre zu besuchen und sich möglichst bei den Revisionen und Prüfungen zu betheiligen. Jeder Lehrkursus ist mit einer öffentlichen Prüfung zu schließen, zu welcher die Revisions-Behörden einzuladen sind. Nach der Prüfung kann eine Prämien-Vertheilung von landwirthschaftlichen zur Belehrung dienenden Gegenständen erfolgen. Jeder Schüler erhält auf Verlangen nach Vollendung aller Lehrkurse ein Abgangszeugniß über die Zeit seines Aufenthalts in der Schule und seine Leistungen.

Das Lokal-Comité (Curatorium) hat alle zum Gedeihen der Schule erforderlichen Veranstaltungen zu

treffen. Es hat die Schüler aufzunehmen, die Lehrer in ihrer Wirksamkeit zu überwachen, im Einvernehmen mit letzterem die Tage und Stunden des Unterrichts festzustellen, für die Bedürfnisse der Schule z. B. Beleuchtung 2c. zu sorgen und etwaige Berechnungen zu führen. Die Jahres-Berichte über die Fortbildungsschulen gehen durch Vermittelung der Amtmänner an die Schul-Inspectoren, von diesen an die Landräthe und von diesen bis zum 1. April jeden Jahres an die Bezirks-Regierung, welche dieselben den landwirthschaftlichen Kreisvereinen mittheilt und dafür Sorge trägt, daß das ganze Fortbildungswesen sich in einer einheitlichen und gedeihlichen Richtung entwickelt.

VIII. Kosten.

Zunächst kann es wohl als selbstverständlich gelten, daß das gewöhnliche Schul-Lokal thunlichst benutzt oder ein anderes geeignetes Schul-Lokal (event. mit Heizung und Beleuchtung) hergegeben wird. Dem Lehrer der Fortbildungsschule wird in der Regel eine Vergütung für den von ihm zu ertheilenden Unterricht gewährt werden müssen und wäre es das Richtigste und Wünschenswertheste, wenn die Eltern der Fortbildungsschüler selbst durch Erlegung eines kleinen Schulgeldes die Mittel zur Remuneration des Lehrers wenigstens theilweise aufbrächten. Dies ist aber nicht immer zu erlangen. In diesem Falle wären die landwirthschaftlichen Ortsvereine in erster Reihe zur Mitwirkung berufen, und wo solche nicht vorhanden sind, oder ihre Mittel nicht ausreichen, ist es sehr zu wünschen, daß die ländlichen Orts- oder Amts-Gemeinden, denen die Leistungen und der Nutzen einer solchen Schule zumeist zu Gute kommen, die noch erforderlichen Geldmittel gewähren, bei ungünstigen Verhältnissen etwa in Verbindung mit dem betreffenden landwirthschaftlichen Kreisverein.

Die landwirthschaftlichen Kreisvereine haben in diesem Falle an anderen Orten vielfach die von der Feuerversicherungs-Gesellschaft ihnen zugetheilten Prämien bewilligt. In gleicher Weise würden die Lehrmittel und die Kosten für Beleuchtung und Heizung zu beschaffen sein.

IX. Errichtung der Schulen.

Soll mit der Errichtung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen ein durchgreifender Erfolg erzielt werden, so müssen sich dieselben so viel als möglich über das ganze Land verbreiten, damit namentlich durch eine zu große Entfernung der Schule von den Wohnsitzen der Schüler der von ihr angestrebte Zweck nicht beeinträchtigt werde. Daher sollte wo möglich in jeder Schulgemeinde eine solche Fortbildungsschule errichtet werden. Da dies nicht so bald zu verwirklichen ist, es auch in nächster Zeit hierzu an ausreichenden Lehrkräften fehlen würde, so muß zunächst dahin gewirkt werden, daß Fortbildungsschulen an geeigneten Punkten, hauptsächlich in größeren Ortschaften, wo die Lehrkräfte und Lokalien am leichtesten zu beschaffen, und welche hinsichtlich ihrer Entfernung von den Schülern leicht zu erreichen sind, errichtet werden, die dann den umliegenden Gemeinden als Vorbild dienen und gewiß mächtiger zur Nachahmung aufmuntern werden, als die eindringlichsten Ermahnungen und Belehrungen.

Die Errichtung von Ortsvereinen und die Vorträge des Wanderlehrers werden das beste Mittel sein, die bäuerlichen Landwirthe für die Gründung und Vermehrung von Fortbildungsschulen zu interessiren.

Minden, den 24. August 1869.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38. Minden, den 17. September. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

681. Das Stück Nr. 26 enthält:

Nr. 7492. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nr. 7493. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises, im Betrage von 80,000 Thlr. III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494. Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nr. 7495. Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

682. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 1 Thaler festgesetzt ist, im hiesigen Regierungsbezirk kein Hinderniß entgegensteht.

Minden, den 10. September 1869.

683. Wir haben die erledigte 2. evangelische Schulstelle zu Hartum dem Lehrer August Türner aus Hartum vom 1. October cr. ab einstweilen übertragen. Minden, den 26. August 1869.

684. Wir haben die erledigte katholische Hülfslehrerstelle zu Holsen dem Schulamtscandidaten Joseph Schopohl aus Asseln einstweilen übertragen.

Minden, den 9. September 1869.

685. Die durch die Pensionirung des Oberförsters Grasso erledigte Communaloberförsterstelle zu Paderborn ist dem Oberförster-Candidaten Urff commissarisch übertragen worden.

Minden, den 8. September 1869.

686. Die Körung der Privat-Beschäler wird in diesem Jahre wie folgt stattfinden:

1) den 22. October für die Kreise Bielefeld und Halle, in Halle Vormittags von 9—11 Uhr. 2) den 23. October für den Kreis Herford, in Herford Vormittags von 9—11 Uhr. 3) den 25. October für den Kreis Minden, in Minden Vormittags von 10—12 Uhr. 4) den 26. October für den Kreis Lübbecke, in Fiestel Vormittags von 9—11 Uhr. 5) den 29. October für den Kreis Höxter, in Brakel Vormittags von 9—11 Uhr. 6) den 29. October für den Kreis Warburg, in Peckelsheim Nachmittags von 1—3 Uhr. 7) den 2. November für den Kreis Paderborn, in Paderborn Vormittags von 9—11 Uhr. 8) den 3. November für den Kreis Büren, in Büren Vormittags von 9—11 Uhr. 9) den 4. November für den Kreis Wiedenbrück, in Wiedenbrück Vormittags von 9—11 Uhr.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß während des Termins auch die Fohlen, welche von Beschälern des Westfälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, und daß dabei die Besitzer solcher Fohlen die betreffenden Deckscheine vorzuzeigen haben.

Minden, den 4. September 1869.

687. Der Kasper Heinrich Holtkamp aus Kirchdornberg, Kreises Bielefeld, hat den ihm sub Nr. 944 ertheilten Gewerbeschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist.

Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 6. September 1869.

688. Auf der Kreisstraße von Rahden nach Wagenfeld wird vom 15. d. Mts. ab an der Wohnung des Wirths Niermann genannt Kroeger zu Ströhen für 1½ Meilen Chausseegeld erhoben.

Minden, den 10. September 1869.

689. Die durch den nachstehenden Erlaß des Herrn Curators der Universität Bonn vom 1. d. M. erfolgte Ergänzung des Honorarien-Reglements der Universität Bonn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. September 1869.

Auf den Antrag des Rectors und des Senats der hiesigen Universität hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. v. M. bestimmt:

„Jeder Studirende, der sich um Stundung der Honorare bewirbt, ist künftighin mit seinem Gesuche zurückzuweisen, wenn demselben nicht außer den im §. 26 des Honorarien-Reglements vom 31. December 1847 specificirten Zeugnissen noch ein der Unterschrift nach gehörig beglaubigtes Attest des noch lebenden Vaters resp. der noch lebenden verwittweten Mutter des Bittstellers folgenden Inhalts beigefügt ist:

daß der Sohn mit des Vaters (der Mutter) Zustimmung die Universität besuche, und um Stundung der Honorarien bitte, und daß der Vater (die Mutter) sich verpflichte, für den Fall, daß von dem Sohne zu der Zeit, wo er nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Honorarschuld abzutragen verpflichtet ist, aus irgend welchem Grunde Zahlung nicht zu erlangen ist, seinerseits (ihrerseits) die Honorarschuld des Sohnes abzutragen, wofern sich bis dahin seine (ihre) Vermögens-Verhältnisse insoweit günstiger als zur Zeit der bewilligten Stundung gestaltet haben sollten, daß er (sie) hierzu im Stande ist.“

Nach der obigen Verfügung Sr. Excellenz ist ferner darauf zu halten, daß von den Studirenden und zwar nicht blos in Stundungs-, sondern auch in Stependien-Angelegenheiten die einzureichenden Paupertäts-Zeugnisse in derjenigen Form beigebracht werden, welche dem anliegenden Schema entspricht.

Bonn, den 1. September 1869.

Der Königl. Curator der Universität. gez. Beseler.

(Schema.)

Dürftigkeits-Attest
für den
Studiosus . . . .

A. Verhältnisse des Studirenden.

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden;
b. Besitzt derselbe bereits ein eigenthümliches Vermögen?
c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?
d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a. Namen, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern?
b. Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehrere Kinder, und wie viele?
c. Wieviele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
d. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
e. Wieviel bezahlen dieselben an Steuern, und zwar:
1) an Grund- oder Gebäudesteuer?
2) an Gewerbesteuer?
3) an Klassensteuer oder klassificirter Einkommensteuer?
4) an directer Communal resp. Communal-Einkommensteuer?

C. Angabe der Unterstützungen,
welche dem Studirenden seitens dessen Eltern oder Vormünder jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses und daß nach den hier genau bekannten Vermögens-Verhältnissen d . . . dem studirenden . . . . nicht mehr als die unter C. angegebene Unterstützung gewähren k . . . bescheinigt.

. . . . . den 18

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.
(Siegel.) (Name.)

690. Um eine gleichmäßige Anwendung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J., welche mit Ausschluß des, von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen handelnden Titels III am 1. Oktober c. in Wirksamkeit tritt, innerhalb des Preußischen Staates sicher zu stellen, haben die Herren Ressort-Minister die nachfolgende Anweisung zur Ausführung derselben erlassen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 11. September 1869.

Anweisung
zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli d. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbeordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Conzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Conzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirks-Regierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkessel-Anlagen (§. 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbeordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte

aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 18. Febr. 1864 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Construktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkesselanlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbeordnung im §. 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Conzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Conzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Conzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Conzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Be-

bingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbeordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbeordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen 2c. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbeordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes.)

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§.3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 Nr. 2.).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:

   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:

   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,

welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33 zu 1.).

5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.

6) Nach dem Schlußsatz des §. 33 können die Landes-Regierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbe-Polizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehens schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Controle desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizei-Behörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrs-Interessen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizei-Behörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landes-Gesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizei-Verordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeinde-Behörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Orts-Polizei-Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbe-Ordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbe-Betriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbe-Betriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Commissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direction auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S., S. 697) 16 Thlr.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuer-

pflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausir-Gewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landes-Gesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbe-Betriebes durch die Gewerbeordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landes-Gesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungs-Reisenden nach §. 44 zu ihrem Geschäfts-Betriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbe-Betrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereins-Bestimmungen ausgefertigten Legitimations-Karten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbe-Ordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereins-Bestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungs-Orte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäfts-Betriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausir-Gewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimations-Schein für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereins-Bestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbe-Ordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereins-Bestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimations-Scheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimations-Schein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung

besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.
3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.
4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.
5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824. (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungs-Commissionen und Kreis-Prüfungs-Commissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungs-Bedingungen zu regeln und die Prüfungs-Commissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungs-Commissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungs-Behörden

schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeinde-Behörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungs-Behörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungs-Behörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirks-Regierung diejenige Gemeinde-Behörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute eine ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein, damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der

Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: **höhere Verwaltungsbehörden** sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: **untere Verwaltungsbehörden** die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als **Gemeindebehörden** im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeinde-Verfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der **gewöhnliche** Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§. 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36),

stets in einem **förmlichen Verfahren** mit **beschränktem Instanzenzuge** erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den **Regierungen** zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die **Abtheilungen des Innern**. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

1. **Antrag des Unternehmers.**

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebs-

stätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerrinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protocoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß

und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protocoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Eröterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46.) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren

Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.)

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und

Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu recht-

fertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protocollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Commissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz

der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

691. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1869.

Verliehen ist dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Welter hierselbst der Character als Geheimer Ober-Justiz-Rath mit dem Range eines Raths II. Klasse.

Beigelegt ist dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Willeke hierselbst der Titel als Kanzlei-Inspector.

Angestellt ist der bisherige Kanzlei-Diätar, invalide Bombardier Klein hierselbst, als Appellationsgerichts-Kanzlist.

Versetzt ist der Kreisgerichts-Secretair Obermann zu Lübbecke an das Kreisgericht zu Minden.

Ernannt ist der Büreau-Assistent Schnückel zu Herford zum Kreisgerichts-Secretair bei dem hiesigen Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Büren.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Secretair Kanzleirath Saur zu Minden und der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Arnoldi hierselbst.

Paderborn, den 1. September 1869.

Königl. Appellationsgericht.

692. An Stelle des Kaufmanns W. Hesse, dessen Amt als Schiedsmann am 8. Juni d. J. abgelaufen, ist der Kaufmann Korff hierselbst mit der Amtsdauer vom 4. September 1869 bis dahin 1872 zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und vereidet; auch ist derselbe als Vertreter des Schiedsmanns Kleinhändler Kraft hierselbst bestellt worden.

Paderborn, den 9. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.

693. Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9. d. Mts. ist der Kreisrichter Coppenrath zu Witten vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke und zum Notar im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübbecke ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 10. September 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

694. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Löwe. Eck.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39. Minden, den 24. September. **1869.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

695. Das Stück Nr. 57 enthält:

Nr. 7496. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Nr. 7497. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nr. 7498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises, im Betrage von 23,000 Thlr. III. Emission. Vom 9. August 1869.

Nr. 7499. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden.

Nr. 7500. Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Consistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Bekanntmachung.

696. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe „hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befind„liche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem „Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und „Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2) Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit deklarirtem Werthe hat die „Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit „Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. „Bei Packeten ohne Werthsdeklaration ist es gestattet, „den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise „herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher „zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffen„den Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer „Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem „Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- „resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe „nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht."

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß „dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne „Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenver„schlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3) Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände „gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn die„selben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., „irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, „Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise „Firmazeichnung, — oder Aenderungen am Inhalte „erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, „ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf „andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, „durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern „oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durch„streichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Aus„schneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. „An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, „soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche „Mittheilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und „Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den „Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das „Manuscript beigelegt werden. Die bei Correctur„bogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des „Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen „beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen „Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer „Druckfehler gestattet sein."

4) Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „ab„zugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI."

fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzu-
„lässig, wenn es sich um die Bestellung von
„1) rekommandirten Sendungen (§. 16)
„2) Post-Anweisungen (§. 17)
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18)
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)
„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an
„den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmäch-
„tigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. aux soin de B." „An A. care of B.„	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: v. Philipsborn.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

697. Am Gymnasium zu Warendorf ist der bisherige commissarische Lehrer Dr. de Weldige-Cremer zum ordentlichen Lehrer ernannt und von uns bestätigt.

Münster, den 9. September 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

698. Der Bürgermeister Eckardt in Höxter ist auf eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren zum Bürgermeister der Stadt Höxter wiedergewählt. Diese Wahl ist von uns bestätigt.

Minden, den 16. September 1869.

699. Der Particulier Julius Stamm ist durch Beschluß der Stadtverordneten von Borgentreich vom 19. Juni c. zum Bürgermeister daselbst auf die Amtsdauer von 12 Jahren gewählt worden. Diese Wahl hat unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 14. September 1869.

700. Wir haben den Schulamtsbewerber Carl Johann Friedrich Franz Hunte aus Petershagen zum persönlichen Gehülfen des Lehrers Bruelheide zu Bleeke ernannt.

Minden, den 8. September 1869.

701. Die durch Emeritirung des Lehrers Heining sen. erledigte erste evangelische Lehrerstelle zu Isenstedt im Kreise Lübbecke, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Päpinghausen, Friedrich Ludwig Hermann Müller, vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 10. September 1869.

702. Wir haben die durch Versetzung des zum interimistischen Revierförster ernannten Försters Hoffmann erledigte Försterstelle zu Gellinghausen in der Oberförsterei Böddeken dem Förster Ludwig Fiege zu Meerhof vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 15. September 1869.

703. Wir haben die durch Versetzung des Försters Ludwig Fiege erledigte Försterstelle Meerhof in der Oberförsterei Hardehausen dem Förster Anton Fiege zu Neuenbeken vom 1. October d. J. ab übertragen.

Minden, den 15. September 1869.

704. Wir haben die durch den Tod des Revierförsters Wernecke erledigte Försterstelle Dalheim in der Oberförsterei Hardehausen dem zum interimistischen Revierförster ernannten Förster Hoffmann zu Gellinghausen vom 1. October c. ab übertragen.

Minden, den 15. September 1869.

705. Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch comprimirte Luft betrieben werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 206.)

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Rombel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 208.)

Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter

Theile unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 209.)

Minden, den 11. September 1869.

Bekanntmachungen.

706. [3] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. October 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld 2c. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction. Maybach.

707. [1] Wir haben vermöge höherer Ermächtigung vom 1. October d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Schaffner, Bremser und Schmierer der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection der Hannoverschen Staatseisenbahn hierselbst übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich dieser Unterbeamten hat demzufolge in erster Instanz die genannte Behörde zu befinden. Man wolle deshalb bezügliche Eingaben in Zukunft an die Letztere richten. Gegen deren Verfügung steht der Recursweg an uns offen. Hannover, den 31. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

708. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Norddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 12. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

709. Bekanntmachung,
betr. die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zins-Coupons Ser. VI, Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unent-

geblich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2. 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

von Wedell. Löwe. Eck.

710. Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. Js. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. Js. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Eck.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40. Minden, den 1. October. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

711. Das Stück Nr. 58 enthält:

Nr. 7501. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Nr. 7504. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nr. 7505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf, V. Serie, im Betrage von 260,000 Thlrn. Vom 12. August 1869.

Nr. 7506. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7507. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actienbrauerei Friedrichshein" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7508. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Dorsten errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7509. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

712. [3] Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie." Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen." Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von 1/2, 1 1/4, 2 1/2, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu 1/2, 2 1/2, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1 1/4 Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Frei-

marken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

713. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den **6. October d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in der Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

Prüfungen im Hufbeschlage betreffend.

714. Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben für das laufende Jahr, wie früher, zur Prämiirung sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren beschäftigt und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge resp. Gesellen zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission, am Mittwoch, den 22. September c., Morgens 8 Uhr, zu Recklinghausen und am Freitag, den 15. October c., ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Dortmund zusammentreten. Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden. Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1 und 2 der obigen Bekanntmachung maßgebend.

Münster, den 6. September 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

715. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März f. Js. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Minden, den 25. September 1869.

716. Dem Candidaten der Philologie, Heinrich Busse aus Eichholz im Kreise Höxter, ist die Erlaubniß ertheilt worden, die in Versmold bestehende evangelische Privatschule zu übernehmen und in der bisherigen Weise fortzuführen.

Minden, den 15. September 1869.

717. Die bisherige 1., künftige 2. evangelische Lehrerstelle zu Oeynhausen im Kreise Minden, haben wir nach dem Rücktritt des von uns unterm 2[illegible]1. v. M. für diese Stelle ernannten Lehrers Schrader zu Holtrup dem bisherigen Lehrer zu Vlotho, Karl Heinrich Stöcker, vom 1. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 20. September 1869.

718. Die von dem Lehrer Carl Friedrich Julius Normann bisher provisorisch verwaltete evangelische Rectorstelle zu Petershagen im Kreise Minden, haben wir denselben definitiv verliehen. Minden, den 21. September 1869.

719. Der Nicolaus Müller aus Warburg, Kreis Warburg, hat den ihm sub Nr. 803 ertheilten Gewerbeschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 20. September 1869.

720. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Rettungs-Anstalt Pollertshoff, Kreises Lübbecke, auf die ferneren Jahre 1869, 1870 und 1871 eine Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen der Kreise Minden, Lübbecke, Herford und Tecklenburg

willigt, welche in dem jedesmaligen Zeitraume vom 1. October bis ult. December durch die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten abgehalten werden wird.

Minden, den 22. September 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

721. Verzeichniß der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten Juni, Juli und August 1869 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bergmann, Carl, Handarbeiter aus Bielefeld, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange zu zehn Jahren. 2) Boeker, Adolph Rudolph August, Schuhmachergesell aus Bielefeld, wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 3) Grube, Carl, Bleicharbeiter aus Kammerathsheide bei Heepen, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange zu zwölf Jahren. 4) Gymnich, Heinrich, Buchbinder aus Cöln, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht. 5) Heydemann, Anton Heinrich, Tischlergesell aus Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 6) Hovedissen, Bernhard, Taglöhner aus Langeland, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht. 7) Jennebach, Friedrich, Zinngießer aus Lippspringe, wegen einfachen und schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 8) Koböke, Franz, Cigarrenmacher aus Paderborn, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu zwei Jahren. 9) Koke, Heinrich, Maurer aus Paderborn, wegen Bettelns, Betrugs, vorsätzlicher Körperverletzung und Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu vier Jahren, 200 Thlr. Geldstrafe und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 10) Meyer, Caspar Heinrich, Heuerling aus Spradow, wegen versuchten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht. 11) Meyer, Wilhelm, Handarbeiter aus Bischofshagen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Unterschlagung zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht. 12) Müller, Fritz, Ackerknecht aus Brenken, wegen Diebstahls und Brandstiftung zu zehn und ein halb Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 13) Müller, Anna Maria, Ehefrau geb. Wolförster aus Mastholte, wegen einfacher und schwerer Hehlerei zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht. 14) Müting, Heinrich, Ackersmann aus Haaren, wegen Verleitung zum Meineide zu drei Jahren. 15) Otto vor dem Gentschenfelde gnt. Plüns, Heinrich, Taglöhrer aus Sende, wegen Nothzucht zu vier Jahren. 16) Petrowsky, Ehefrau aus Bielefeld, wegen Meineid zu drei Jahren. 17) Schmidt, Conrad, Taglöhner aus Lippspringe, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu zehn Jahren. 18) Staar, Friedrich August, Handarbeiter aus Kindelbrück, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren (Zusatzstrafe). 19) Stölting, August Diedrich, Bleicharbeiter aus Schildesche, wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange zu zwölf Jahren. 20) Traphan, Theodor, Zimmermann aus Haaren, wegen Meineids zu zwei Jahren. 21) Traphan, Joseph vlg. Fleige, Zimmermann aus Haaren, wegen Meineids zu zwei Jahren. 22) Trotte, Maria Magdalena, auch Heinemann und Stietz genannt, aus Landau, wegen Kindesmords zu fünf Jahren. 23) Uekermeyer, Caspar Heinrich, Neubauer aus Isingdorf, wegen Verleitung zum Meineide zu zwei Jahren. 24) Walkenfort, Adam, Taglöhner aus Mastholte, wegen 4 einfacher und 2 schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 20. September 1869.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

722. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreisgerichtsbezirke Bielefeld für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten resp. neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Vertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Des Schiedsmanns Namen.	Des Schiedsmanns Stand.	Des Schiedsmanns Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
1	Gadderbaum und Sandhagen	Vollmer	Kaufmann	Gadderbaum	13. Septbr. 1869 bis dahin 1872	Jüngerich, Steuer-Inspector zu Brackwede.
2	Quelle	Meyer zu Borgsen	Colon	Quelle	21. " "	Beerhoff, Bleicher zu Rheda.
3	Ummeln	Beerhoff	Bleicher	Ummeln	13. " "	Meyer zu Borgsen, Colon zu Quelle.
4	Senne II	Lindemann	Colon	Senne II	8. " "	Lampe, Bleicher zu Senne I.
5	Isselhorst	Kaupmann	Oeconom	Isselhorst	13. " "	Birkenhake, Colon zu Niehorst.
6	Niehorst und Ebbesloh	Birkenhake	Colon	Niehorst	" " "	Kaupmann, Oeconom zu Isselhorst.

Paderborn, den 23. September 1869.

Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

723. [7] Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden, durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für die Correspondenz-Zweige die aus dem Vorjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen.

Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Bezirkes vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverts à 2 Sgr. eingeleitet werden wird. Münster.

Der Ober-Post-Director.

724. [2] Wir haben vermöge höherer Ermächtigung vom 1. October d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Schaffner, Bremser und Schmierer der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection der Hannoverschen Staatseisenbahn hierselbst übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich dieser Unterbeamten hat demzufolge in erster Instanz die genannte Behörde zu befinden. Man welle deshalb bezügliche Eingaben in Zukunft an die Letztere richten. Gegen deren Verfügung steht der Recursweg an uns offen. Hannover, den 31. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

725. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1869.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

726. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **1. October c.** an bis zum **22. October c.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1869.

Die Immatriculations-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41. Minden, den 8. October. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

727. Das Stück Nr. 60 enthält:

Nr. 7510. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nr. 7511. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Herke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

728. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. von Hagen.

An die Königliche Regierung
zu Minden.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 2. October 1869.

729. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Feußer, welcher im verflossenen Jahre von uns verwendet wurde, hatte bei seinem Abgange nach Wien zu einer gleichen Berufsthätigkeit, uns 390 Exemplare seiner Broschüre über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen mit dem Antrage übersandt, dieselben zu Gunsten der Victoria-National-Invaliden-Stiftung veräußern und den Betrag der letzteren zukommen zu lassen.

Den Erlöß von 21 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. haben wir heute dem Kuratorium zugestellt und bringen wir diese patriotische Gabe zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 26. September 1869.

730. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Heyland zu Werther, Kreises Halle, beabsichtigt mit dem 1. October d. J. sein Amt niederzulegen und hat deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des rc. Heyland Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **30. November c., Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 27. September 1869.

731. [1] Nachdem der Färbermeister Heinrich Wilhelm Schloemann zu Borgholzhausen die ihm übertragene Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Dauelberg in Bremen niedergelegt und nachdem die demselben unterm 30. April 1862 ertheilte Concession demzufolge für erloschen erklärt worden, werden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 1. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen, alle diejenigen Personen, welche aus den von dem rc. Schloemann für das erwähnte Auswanderungshaus vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten und spätestens in termino, den **13. October 1870,** Vormittags 11 Uhr, bei unserem Justitiarius,

Herrn Regierungs-Rath v. Carow hierselbst schriftlich anzumelden resp. innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen. Die nach Ablauf des obigen Termins etwa zur Anmeldung gelangenden Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Minden, den 29. September 1869.

732. Der Apotheker Clemens Wolff hat die Verwaltung der Bahl'schen Apotheke zu Paderborn übernommen.

Minden, den 29. September 1869.

733. Wir haben den Schulamtsbewerber Heinrich Friedrich Wilhelm Meyer aus Vieren zum Gehülfen des erkrankten Lehrers Hoppensack in Herringhausen für die Dauer des leidenden Zustandes desselben bestellt.

Minden, den 12. August 1869.

734. Die von dem Lehrer Johann Heinrich Pollert bisher provisorisch verwaltete dritte evangelische Lehrerstelle zu Oldendorf im Kreise Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 27. September 1869.

735. Die durch Versetzung des Lehrers Schröder erledigte evangelische Lehrerstelle zu Lohfeld im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen 2. Lehrer zu Ströhen, Heinrich Friedrich Busse, vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1869.

736. Die durch Versetzung des Lehrers Deppe erledigte evangelische Lehrerstelle zu Lippinghausen im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Lohfeld, Friedrich Wilhelm Schroeder, vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1869.

737. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Korte erledigte evangelische Küster-, Cantor-, Organisten- und Schulstelle zu Friedrichsdorf dem Lehrer Christian Friedrich Brinkmann zu Herlinghausen einstweilen übertragen.

Minden, den 30. September 1869.

738. Die neu gegründete Rectorstelle an der evangelischen Schule zu Oeynhausen im Kreise Minden, haben wir dem Privatlehrer Ferdinand Sonnenburg zu Wattenscheid vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 1. October 1869.

739. Dem Maschinenfabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 218.)

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.A. Nr. 219.)

Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872 verlängert worden. (cfr. St.-A. Nr. 223.)

Minden, den 25. September 1869.

740. Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thiellesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 213.)

Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 217.

Minden, den 27. September 1869.

Bekanntmachung.

741. Der diesjährige dritte Schaf- und Hammel-Markt wird am **22. October** auf dem Liboriberge abgehalten werden.

Paderborn, den 1. October 1869.

Der Ober-Bürgermeister Wördehoff.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42. Minden, den 15. October. 1869.

742. **Flachsbereitung in Westfalen.**

Das Bremer Handelsblatt berichtet: In einer Abtheilung der diesjährigen Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Breslau sagte der General-Secretair des preußischen Landes-Oeconomiecollegs, Geh. Rath v. Salviati:

„Nachdem der Commissionsrath Kaselowsky in Bielefeld es dahin gebracht hat, seine Flachsbereitungs-Maschine wesentlich zu verbessern, ist man daran gegangen, Vereine in's Leben zu rufen — und man will von Westfalen aus auch in anderen Provinzen solche Vereine anregen — welche dem Landwirth die schwierigen Operationen abnehmen, die der Verbreitung des Flachsbaues bisher entgegen gestanden haben; denn nicht der Flachsbau selbst bietet die meisten Schwierigkeiten dar, sondern diese beginnen erst, wenn die Ernte des Flachses vollendet ist. Es ist nun in Westfalen die Absicht vorhanden, aus Grundbesitzern und zutretenden Kapitalisten Gesellschaften zu bilden, welche den Flachsbauern das Rohprodukt abnehmen und alle Verbereitungen des Flachses, das Rösten, Brechen und Schwingen bis zu einem ablieferungsfähigen Zustand an die Fabriken besorgen. Dabei wird vorgesehen, daß eine gewisse Anzahl von Landwirthen sich verpflichtet, auf eine gewisse Reihe von Jahren eine bestimmte Anzahl Morgen Flachs zu bauen, damit die zu errichtende Anstalt ein ausreichendes Material zur Verarbeitung habe. Auf diese Weise werden, wie ich glaube, die Interessen beider Theile eine glückliche Vereinigung finden. Wie ich ferner gehört habe, soll durch einen Centralverein diese Idee gefördert gefördert werden, und ist auch ein Blatt gegründet worden — der von Dr. Eras redigirte „Leinen-Industrielle“ — welches thatsächliche Mittheilungen und Zahlenmaterial in Bezug auf diese Frage verbreiten soll. Was die Maschinen des Herrn Kaselowsky betrifft, so habe ich bei der Wichtigkeit der Sache die Absicht, dieselben in einem Exemplar in natürlicher Größe in einer besonders sorgfältigen Ausführung im landwirthschaftlichen Museum zu Berlin zu Jedermanns Ansicht aufstellen zu lassen, und dabei Proben, vom rohen Flachs an durch alle Stadien seiner Zubereitung hindurch aus Westfalen und anderen deutschen Ländern zu einer möglichst vollständigen Sammlung zu vereinigen. Wer von den Herren aus Schlesien und anderen preußischen Provinzen oder deutschen Staaten einen Beitrag hierzu liefern könnte, den möchte ich im allgemeinen Interesse hierdurch darum ersucht haben.

Minden, den 12. October 1869. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

743. Stück Nr. 34 enthält:

Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Stück Nr. 35 enthält:

Nr. 343. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direction in Posen.

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Nr. 345. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden u. Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867, (Bundesgesetzbl. S. 81), sind von dem Präsidium des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinscontroleure beigeordnet worden und zwar: A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspectors Schmidt, der Königlich Sächsische Ober-Steuercontroleur v. Wachsmann mit dem Wohnsitze in Magdeburg;

2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereinscontroleur beigeordnete Bayerische Zollinspector Ziebland unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.

B. Im Großherzogthum Baden:

1) den Hauptämtern zu Stöhlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitz in Singen als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich Preußische Ober-Steuercontroleur Freytag unter Entbindung von der Controle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut;

2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereinscontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspector Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz.

C. Im Großherzogthum Hessen:
den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Controle dieser Hauptämter entbundenen Vereinscontroleurs, Königlich Bayerischen Zoll-Inspectors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich Preußische Steuer-Inspector Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Controle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.

Nr. 346. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28. August d. J. dem Herrn Juan Antonio Rascon eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des gegenwärtigen Regenten des Königreichs Spanien, Marschalls Serano, entgegenzunehmen, durch welches derselbe in seiner Stellung als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde von Neuem beglaubigt worden ist.

Nr. 347. Betr. die Ernennung des Geheimen Legationsraths von Alten, zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem, unter gleichzeitiger Beilegung des Characters als General-Consul.

Nr. 348. Betr. die Ernennung des Kaufmanns und Verweser des Preußischen Consulats G. L. Wilhelms zu Guayra; des Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Consuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar; des Preußischen Consuls H. E. Breuer zu Maracaïbo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Caballo zu Consuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 349. Betr. die Ernennung des Kaufmanns und Verweser des Preußischen Consulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 350. Betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Richard Julius von Carlowitz zu Canton (China) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 351. Betr. die Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Consuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 352. Betr. die Ernennung des Kaufmanns A. Cimble zu Honkong zum Consul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 353. Betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Consul des Norddeutschen Bundes das.

Nr. 354. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Pagente (Tahiti) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 355. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 356. Betr. die Ernennung 1) des bisherigen Preußischen Consuls R. D. Picciotto zu Aleppo, 2) des bisherigen Preußischen Consuls Dr. Kalisch zu Rustschuk und 3) des bisherigen Preußischen Vizeconsuls C. Reiser zu Varna zu Consuln des Norddeutschen Bundes, sowie 4) des bisherigen Preußischen Vizeconsuls Barthélemi Badetti zu Adrianopel, 5) des bisherigen Hanseatischen Vizeconsul E. Whitacker zu Gallipoli und 6) des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa, zu Vizeconsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 357. Betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vizeconsuls Hermann Franke zu Puerto-Moutt (Chili) zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 358. Betr. die Ernennung des bisherigen Preußischen Vizeconsuls John Lowe zu Perth zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes für Perth u. Newbury.

Nr. 359. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 360. Betr. die Ernennung des bisherigen Consular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 361. Betr. die Ernennung des Kaufmanns James Roß Spenca zu Lerwick zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 362. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien).

Nr. 363. Betr. die Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Consularagenten Leopold Krug zu Mayagung zum Vizeconsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 364. Dem Chevalier Verdinois ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Generalconsul für Hamburg ertheilt worden.

Nr. 365. Dem Kaufmann und bisherigen Königlich Dänischen Consul Hermann Mumm in Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Dänischer Generalconsul daselbst ertheilt worden.

Nr. 366. Dem William P. Webster in Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als General-Consul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika dortselbst ertheilt worden.

Nr 367. Dem Herrn James Park aus Indiana ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen ertheilt worden.

Bekanntmachung.

744. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwang nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen, Sendungen mit Werthsdeclaration, Postvorschußsendungen, (im Einzelnen bis zum Werth, bezw. Postvorschußbetrage von 25 Thlrn. oder 43¾ Guld.)

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8, Absatz V.), recommandirte Sendungen (§. 16, Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17, Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19, Absatz V., Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22, Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

745. Der bisherige Rector Heinrich Capune in Lippstadt ist als ordentlicher Lehrer bei dem Progymnasium zu Warburg angestellt worden.

Münster, den 5. October 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. von Düesberg.

746. Von dem Curatorium des Gymnasiums zu Rheine ist der bisherige provisorische Lehrer, Dr. Franz Darpe, zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt und von uns bestätigt.

Münster, den 5. October 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

747. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Jöllenbeck, Diöcese Bielefeld, ist dem seitherigen Pfarrer zu Schnathorst, Johann Gottlieb Heinrich, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 4. September 1869.

Königl. Consistorium.

748. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Kierspe, Imanuel Adolf Deutelmoser, zum ersten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Gelsenkirchen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. September 1869.

Königl. Consistorium.

749. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Samuel Georg Valke aus Buchholz zum dritten Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. September 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

750. Dem Bürgermeister Stamm zu Borgentreich ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Borgentreich übertragen worden.

Minden, den 6. October 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

751. Die commissarische Verwaltung der durch den Tod des Amtmanns Holle erledigten Amtmannsstelle zu Oldendorf ist dem Bürgermeister Horn zu Drabenderhöhe übertragen.

Minden, den 12. October 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

752. Se. Majestät der König haben geruht dem Polizei-Inspector Becker hierselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Minden, den 9. October 1869.

753. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat unter dem 6. d. M. die Anlage einer dritten Apotheke in der Stadt Bielefeld genehmigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung:

1) der Approbation; 2) der Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirzeit; 3) des Nachweises über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation; 4) eines vollständigen Lebenslaufs, worin die Angabe über den etwaigen früheren Besitz einer Apotheke enthalten ist; 5) der öffentlich beglaubigten Beweisstücke über den Besitz des erforderlichen Anlage- wie Betriebs-Capitals bis zum 20. November d. J. bei uns zu melden.

Minden, den 9. October 1869.

754. Nachdem durch §. 14 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 d. Js. festgesetzt ist, daß, wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt oder zum Betriebe eines solchen im Umherziehen befugt ist, der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig davon Anzeige machen muß und nachdem die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September c. in Art. 2 angeordnet hat, daß diese Anzeige von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe treibt, zu erstatten ist, welche letztere über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen hat, so machen wir mit Rücksicht auf die §§. 41 und 74 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 hierdurch bekannt, daß diese Anzeige auf dem Lande an den betreffenden Amtmann zu richten und von diesem das Verzeichniß zu führen ist.

Durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung und die dazu erlassene Ausführungs-Anweisung treten auch die bisherigen Innungs-Prüfungs-Commissionen und Kreis-Prüfungs-Commissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungs-Behörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen und die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

Was die außergerichtlichen Auctions-Commissarien betrifft, so bemerken wir, daß es in Betreff derjenigen, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Anstellung eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetrieb erhalten, bei den bestehenden Vorschriften bewendet und eine Aenderung in den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung und die dieser vorhergehende Prüfung erfolgt, in den Verpflichtungen, welche sie in ihrem Geschäftsbetrieb zu beobachten haben und in den Rechten, die ihnen die Anstellung verleiht, vorläufig nicht eintritt.

Minden, den 12. October 1869.

755. Die von dem Lehrer Hermann Heinrich Altenbäumer bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrerstelle zu Altenhagen im Kreise Bielefeld haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 28. September 1869.

756. Die durch Versetzung des Lehrers Holtkamp erledigte evangelische Lehrerstelle zu Bölhorst im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Lippinghausen, Johann Heinrich Deppe, vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1869.

757. Wir haben die neu errichtete 2. evangelische Schulstelle zu Bergkirchen dem Schulamtsbewerber Carl Ludwig August Gerbig aus Minden vom 1. October c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 30. September 1869.

758. Die durch Versetzung des Lehrers Johanning auf die 4. evangelische Schulstelle zu Vlotho erledigte Lehrerstelle an der evangelischen Landschule zu Vlotho im Kreise Herford, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Bölhorst, Heinrich Wilhelm Holtkamp, vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1869.

759. Die durch Versetzung des Lehrers Stöcker erledigte 4. Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Vlotho ist dem bisherigen Lehrer an der evangelischen Landschule daselbst, Johann Karl Friedrich Johanning, definitiv verliehen.

Minden, den 30. September 1869.

760. Die durch Versetzung des Lehrers Müller erledigte evangelische Lehrerstelle zu Paepinghausen im Kreise Minden, haben wir dem bisherigen Lehrer zu Friedrichsdorf, Friedrich August Korte vom 15. October c. ab definitiv verliehen.

Minden, den 1. October 1869.

761. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Potthorst dem bisherigen 2. Lehrer zu Wehe, Carl Ludwig Gustav Holzberg vom 15. October c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 4. October 1869.

762. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Bennort dem Schulamtsbewerber Heinrich Wilhelm Eppe aus Brokhagen einstweilen übertragen.

Minden, den 4. October 1869.

763. Wir haben die erledigte evangelische Schulstelle zu Ströhen dem Schulamtsbewerber Heinrich Friedrich Wilhelm Rathert aus Todtenhausen einstweilen übertragen.

Minden, den 4. October 1869.

764. Wir haben die durch Versetzung des Lehrers Brinkmann erledigte evangelische Küster-, Cantor-, Organisten- und Schulstelle zu Herlinghausen dem Lehrer Schrage zu Soest einstweilen übertragen.

Minden, den 6. October 1869.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

765. In Stelle des Regierungs-Raths Freusberg, welcher zum Ober-Regierungs-Rathe bei der Provinzial-Steuer-Direction in Glückstadt ernannt worden, ist der Regierungs-Rath Mersmann aus Cöln an die Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen versetzt und heute bei derselben in den Dienst eingeführt.

Münster, den 5. October 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

766. In unserer Bekanntmachung vom 23. September d. J., Amtsblatt Seite 247, ist sub Nr. 2 der Wohnort des stellvertretenden Schiedsmanns für die Gemeinde Quelle, Bleicher Beerhoff, irrthümlich als zu Rheda wohnend angegeben. Der ꝛc. Beerhoff wohnt aber nicht in Rheda, sondern zu Ummeln, was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 9. October 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

767. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Lübbecke für eine dreijährige Amtsdauer wieder gewählten resp. neu gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
1	Grossendorf	Kolkhorst	Agent	Espelkamp	9. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Brettholte, Colon zu Kleinendorf.
2	Kleinendorf	Brettholte	Colon und Schenkwirth	Kleinendorf	3. Septbr. 1869 bis dahin 1872	Kolkhorst, Agent zu Espelkamp.
3	Sielhorst	Schwettmann	Lehrer	Sielhorst	4. August 1869 bis dahin 1872	Schwettmann, Colon zu Barl.
4	Ströhen	Rehburg	Vorsteher	Ströhen	30 „	Tacke, Gastwirth zu Wehe.
5	Tonnenheide	Buschmann	Gastwirth	Tonnenheide	4. „	Tacke, Gastwirth zu Wehe.
6	Offelten	Hüffemeyer	Vorsteher	Offelten	10. „	Helle, Amtmann zu Oldendorf
7	Harlinghausen	Niemeyer Nr. 4	Colon	Harlinghausen	„	Knop, Colon zu Schröttinghausen.
8	Schroettinghausen	Knoop	Müller	Schroettinghausen	„	Niemeyer, Colon zu Harlinghausen.
9	Getmold	Heuer	Colon	Getmold	„	Knop, Colon zu Schröttinghausen.
10	Holzhausen	von Oheimb	Baron	Holzhausen	20. „	von Ledebur, Freiherr zu Crollage.
11	Heddinghausen	von Ledebur	Freiherr	Crollage	1. Septbr. 1869 bis dahin 1872	von Oheimb, Gutsbesitzer zu Holzhausen.
12	Blasheim	Döhrmann	Cantor	Blasheim	10. August 1869 bis dahin 1872	von Roden, Rittmeister a. D. zu Stockhausen.
13	Stockhausen	von Roden	Rittmeister a. D.	Stockhausen	20. „	Pohlmann, Lehrer zu Obermehnen.
14	Börninghausen u. Eininghausen	Weking	Colon	Eininghausen	25. „	von Ledebur, Freiherr zu Crollage.
15	Oberbauerschaft	Pohlmeyer	Lehrer	Oberbauerschaft	8. Septbr. 1869 bis dahin 1872	Kahre, Colon u. Schenkwirth zu Hüllhorst.
16	Holsen, Ahlsen u. Rheineberg	Sielermann	Colon	Holsen	3. Juli 1869 bis dahin 1872	derselbe.
17	Tengern	Huchzermeier	Colon	Tengern	„	Obermeyer, Colon zu Schnathorst.
18	Hüllhorst, Büttendorf	Kahre	Colon und Schenkwirth	Hüllhorst	„	Pohlmeyer, Lehrer zu Oberbauerschaft.
19	Schnathorst, Broederhausen	Obermeyer	Colon	Schnathorst	„	Huchzermeyer, Colon zu Tengern.
20	Stadt Lübbecke	Ohly	Apotheker	Lübbecke	1. Septbr. 1869 bis dahin 1872	Obermeyer, Auctions-Commissar zu Lübbecke.
21	Fabbenstädt, Benkhausen	v. d. Busche-Münch	Gutsbesitzer	Benkhausen	17. August 1869 bis dahin 1872	von der Horst, Landrath zu Hollwinkel.
22	Hedem, Lashorst, Hüffe und Hollwinkel	von der Horst	Landrath	Ellerburg	24. „	v. d. Busche-Münch, Gutsbes. zu Benkhausen.
23	Behlage	Meyer	Lehrer	Behlage	17. „	Stakemann, Amtmann zu Fiestel.
24	Levern	Klanke, Heinr.	Taxator	Levern	2. Juli 1869 bis dahin 1872	Südkamp, Colon zu Sundern.

№	Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
25	Destel	Langelahn	Colon	Destel	2. Juli 1869 bis dahin 1872	Glaescher, Colon zu Twiehausen.
26	Mehnen	Stodtfang	Colon	Mehnen	"	Südkamp, Colon zu Sundern.
27	Sundern	Südkamp	Colon	Sundern	"	Klanke, Heinrich zu Levern.
28	Dielingen	Dreyer	Colon	Dielingen	16. Septbr. 1869 bis dahin 1872	Emshoff, Colon zu Haldem.
29	Drohne	Pohlmeyer jun. Nr. 4	Colon	Drohne	14. "	derselbe.
30	Haldem Gut Haldem und Ahrenkamp	Emshoff	Colon	Haldem	"	Dreyer, Colon zu Dielingen.
31	Wehdem	Rohlfing	Colon	Wehdem	12. "	Schwarz, Schenkwirth zu Westrup.
32	Oppendorf	Bosse	Colon u. Vorsteher	Oppendorf	25. Juli 1869 bis dahin 1872	Spreen, Colon und Schenkw. zu Oppenwehe.
33	Oppenwehe	Spreen	Colon und Schenkwirth	Oppenwehe	"	Bosse, Colon und Vorsteher zu Oppendorf.
34	Barl	Schwettmann	Colon	Barl	4. August 1869 bis dahin 1872	Schwettmann, Lehrer zu Sielhorst.
35	Gehlenbeck	Pohlmann	Colon	Gehlenbeck	10. Septbr. 1869 bis dahin 1872	Möhlmann sen. zu Nettelstädt.
36	Nettelstädt	Möhlmann sen.	—	Nettelstädt	25. August 1869 bis dahin 1872	Pohlmann, Colon zu Gehlenbeck.
37	Isenstädt	Overmeyer	Buchhalter	Benkhausen	17. "	Brenker, Kaufmann zu Frotheim.
38	Frotheim	Brenker	Kaufmann	Frotheim	"	Overmeyer, Buchhalter zu Benkhausen.

Paderborn, den 4. October 1869. Königl. Appellationsgericht.

768. Im Kreise Herford sind:
1) der Glaser Schulze zu Quernheim zum Schiedsmann der Gemeinden Klosterbauerschaft, Stift Quernheim und Rehmerloh für die Amtsdauer vom 13. August 1869 bis dahin 1872;
2) der Kohlenhändler Gante zum Schiedsmann der Gemeinde Kirchlengern mit der Amtsdauer vom 18. September 1869 bis dahin 1872

bestätigt und vereidet, Letzterer auch zugleich zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinden Klosterbauerschaft, Quernheim, Rehmerloh und Haever bestellt worden.

Paderborn, den 30. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.

769. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1869.

Ernannt sind: der Kreisrichter Coppenrath zu Witten zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Lübbecke und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lübbecke; der Büreau-Assistent Nolting I zu Herford zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke; die Büreau-Diätarien Hermann Bollens und Louis Pollner zu Höxter zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Herford und der berittene Gendarm Wagener zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Minden mit der Funktion bei den Gerichts-Commissionen zu Petershagen.

Versetzt ist der Gerichts-Assessor Peitz aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

Entlassen auf seinen Antrag behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg ist der Appellationsgerichts-Referendarius Lenz.

Zugelassen ist der Rechtskandidat Gottfried Klingemann aus Höxter als Auskultator.

Paderborn, den 1. October 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43. Minden, den 22. October. 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

770. Von der Realschule zu Hagen ist der erste ordentliche Lehrer Dr. Fehrs auf seinen Antrag entlassen und dafür der Dr. Hugo Franzky als erster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 13. October 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

771. Dem Apotheker Theodor Fels zu Büren ist zur Fortführung der Quicken'schen Apotheke ebendaselbst vom 1. September c. ab die Concession verliehen.

Minden, den 6. October 1869.

772. Wir haben die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Ströhen dem bisherigen 2. evangelischen Lehrer Hermann Heinrich Brinkmeyer zu Bockhorst vom 16. October c. ab einstweilen übertragen.

Minden, den 7. October 1869.

773. Wir haben die einstweilige Verwaltung der erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Bockhorst im Kreise Halle dem Schulamts-Präparanden Großjohann aus Brockhagen vom 15. October c. ab commissarisch übertragen.

Minden, den 7. October 1869.

774. Dem Candidaten der Philologie, Joseph Frings aus Wersch im Regierungs-Bezirk Cöln, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im hiesigen Regierungs-Bezirke häuslichen Privatunterricht zu ertheilen.

Minden, den 11. October 1869.

775. Wir haben die neu errichtete 2. katholische Mädchen-Schulstelle zu Bielefeld vom 1. November d. J. ab der Schulamtsbewerberin Therese Keiter aus Paderborn einstweilen übertragen.

Minden, den 14. October 1869.

776. Der Lehrerin Louise Hennies ist die von ihr bisher provisorisch verwaltete Schulstelle an der hiesigen Töchterschule definitiv verliehen worden.

Minden, den 15. October 1869.

777. [2] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Heyland zu Werther, Kreises Halle, beabsichtigt mit dem 1. October d. J. sein Amt niederzulegen und hat deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des rc. Heyland Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **30. November c., Morgens 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 27. September 1869.

778. Die Anträge auf Ertheilung von Entlassungs-Urkunden aus dem diesseitigen Staatsgebiete werden von den Interessenten häufig so spät, oft nur wenige Tage vor der beabsichtigten Abreise gestellt, daß es bei dem vorschriftsmäßigen Geschäftsgange oft nicht möglich ist, die Urkunden den Antragstellern rechtzeitig zuzustellen. Zur Vermeidung von Nachtheilen wird daher den Antragstellern empfohlen, die betreffenden Anträge so zeitig zu stellen, daß sie mit Sicherheit erledigt werden können.

Minden, den 17. October 1869.

779. Der Friedrich Förber hierselbst hat den ihm sub Nr. 918 ertheilten Gewerbeschein verloren, weshalb demselben zur Fortsetzung seines Gewerbes ein Duplikat des Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Das Original wird daher für ungültig erklärt und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Orts- oder Polizeibehörde zur Hiersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 13. October 1869.

780. Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher in Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. December 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre also bis zum 6. December 1872 verlängert worden. (St.-A. Nr. 234.)

Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben. (St.-A. Nr. 235.)

Minden, den 9. October 1869.

781. Nachwei[s]
der im Regierungs-Bezirk Minden in den Monaten September

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Christoph Gluck	Müllergesell	Obereschenbach im Königr. Bayern	Kgl. Regierung zu Minden	kathol.	20	5	8	dunkelbraun	frei
2	Paul Meyers	Marmorpolirer	Mastricht	dieselbe.	„	54	5	2	grau	frei

Minden, den 11. October 1869.

782. Die im Krankenhause zu Fürstenberg verstorbene unverehelichte Anna Rennecke aus Atteln, Kreises Büren, hat laut Testament: 1) der Kirche zu Atteln 50 Thlr., 2) den Armen daselbst 50 Thlr., 3) der Pfarre daselbst 30 Thlr., 4) dem Krankenhause zu Fürstenberg den nach Auszahlung eines Legates an ein Glied ihrer Familie verbleibenden Ueberrest des nachgelassenen Vermögens, der muthmaßlich die Höhe von 150 Thlr. erreichen wird, vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch veröffentlicht wird.

Minden, den 5. October 1869.

783. Das den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 238.)

Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. October d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 239).

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. October 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 241.)

Minden, den 16. October 1869.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts.

784. An Stelle des Färbers Hobelmann ist der Kaufmann Heilbronn für den II. Bezirk (Neustadt) Bielefeld und an Stelle des Rentners von Schleicher, der Rentner Schmiesekamp für den III. Bezirk (I., II. u. III. Canton der Feldmark) als Schiedsmann gewählt und als solcher mit der Amtsdauer vom 12. October 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, der Erstere auch zum stellvertretenden Schiedsmann für den IV. Bezirk (IV. und V. Canton der Feldmark Bielefeld) bestellt worden.

Paderborn, den 16. October 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

785. Bekanntmachung von Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Verabschiedungen.

Rabau, Garnison-Verwaltungs-Director, Rechnung-Rath in Münster unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Borchert, Lazareth-Inspector in Stargard zur Wahrnehmung der Geschäfte als Ober-Lazareth-Inspector nach Münster; Waschle, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Jülich nach Münster; Pauly, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. zu der des Garde-Corps.

Beförderungen.

Wülfing, Intendantur-Secretariats-Assistent zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.

Münster, den 12. October 1869.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

786. 1) Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Cassen-Rendant Crusius von Minden nach Cöslin und der Ober-Post-Cassen-Buchhalter Goerisch von Minden nach Münster.

2) Die Post-Eleven Hartmann in Rheda und Webbigen in Herford sind in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

3) der Post-Expedienten-Anwärter Golücke in Oeynhausen ist als Post-Expedient bestätigt worden.

4) Der Post-Expeditions-Gehülfe Werner in Brakel ist als Post-Expedienten-Anwärter zugelassen worden.

Münster, den 11. October 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

f u n g

n. October 1869 vorgekommenen Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
dunkelbraun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	blond	breit	länglich	gesund	schlank	Narbe an der linken Seite der Oberlippe.
grau	braun	„	„	gut	grau	oval	oval	„	mittler	keine.

787. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Münster für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträges nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen,
„ Postanweisungen,
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen
} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe ½ Groschen;
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle ⅓ Groschen;
   andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen 1½ Groschen;
   für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht 2 Groschen;
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen
   diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Münster, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

788. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Norddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 12. October 1869.

Der Ober-Post-Director
Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44. Minden, den 29. October. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

789. Das Stück Nr. 61 enthält:

Nr. 7513. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thlrn. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises, im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Nr. 7516. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungs-Bezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungs-Bezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel, für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen, II. Serie, im Betrage von 1,000,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7520. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

790. Die Stelle des Gärtners an dem botanischen Garten der hiesigen Königlichen Akademie ist dem bisherigen Obergehülfen Bernard Revermann hierselbst verliehen worden.

Münster, den 19. October 1869.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

791. An der Realschule zu Siegen ist der dritte ordentliche Lehrer Dr. Krummacher auf seinen Antrag entlassen und dafür der Schulamts-Candidat Dr. Julius Treutler als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 21. October 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

792. Der Herr Landbau-Inspector Heldberg, seither zu Münster, ist in Folge mehrmonatlicher Beurlaubung des Herrn Regierungs- und Bau-Raths Monjé, der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und am 20. d. M. in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 25. October 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

793. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Warburg soll besetzt werden. Qualificirte Bewerber um dieselbe können sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes bis zum 15. November c. bei uns melden.

Minden, den 18. October 1869.

794. Die von dem Lehrer Carl Christian Gottlieb Ortmann bisher provisorisch verwaltete vierte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Lübbecke im Kreise Lübbecke, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 7. October 1869.

795. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Viehbesitzer und Hirten sind verpflichtet, von dem Ausbruche der gefährlichen Maul- und Klauenseuche bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, jedesmal dem Polizei-Verwalter (Amtmann oder Bürgermeister) sogleich Anzeige zu machen.

§. 2. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldbuße von Einem bis zehn Thalern und im Falle der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bezüglich der bösartigen Maul- und Klauen-Seuche bei den Schafen, verbleibt es bei den sub Nr. 2 angegebenen Strafbestimmungen unserer Verfügung vom 26. Mai 1825 (Amtsblatt Seite 268.)

Minden, den 13. October 1869.

796. Den Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie den als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern im hiesigen Regierungsbezirke werden unsere Bekanntmachungen vom 24. April 1855 (A.-Bl. S. 187) und vom 20. November 1857 (A.-Bl. S. 463) wegen der bis spätestens den 15. December c. erwarteten Einreichung ihrer Personal-Nachweisungen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, den 19. October 1869.

797. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigten Bescheinigungen unserer Haupt-Kasse über die im II. Quartal d. J. bei letzterer eingezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den Spezial-Kassen unterm heutigen Tage zur weiteren Veranlassung zugesandt.

Minden, den 20. October 1869.

798. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Büren bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich bis zum 1. December c. bei uns unter Einreichung der Approbationen sowie eines Lebenslaufes zu melden.

Minden, den 21. October 1869.

799. Die Kirchenvorstände und Geistlichen unsers Bezirks machen wir auf die im Verlage von Ferdinand Schöningh zu Paderborn in dritter Auflage erschienene Schrift: „Praktische Erfahrungen und Rathschläge, die Erbauung neuer Kirchen, sowie die Unterhaltung und Wiederherstellung, die Ausschmückung und Ausstattung der Kirchen betreffend, nebst einer Uebersicht der Entwickelung der christlichen Baukunst von Dr. Wilhelm Engelbert Giefers“ aufmerksam, da dieselbe namentlich in Betreff der Erhaltung und Wiederherstellung von Kirchen überhaupt, besonders für katholische viele schätzbare Rathschläge enthält. Der Preis beträgt 24 Sgr.

Minden, den 27. September 1869.

800. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Samuel Meyer ist von Neuenkirchen nach Rietberg verzogen.

Minden, den 19. October 1869.

Bekanntmachungen.

801. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind:

§. 1. Für Einlagen von Sparkassen auf 14 tägige Kündigung zu $3^1/_3$ pCt.

Für Einlagen von Sparkassen auf 6 monatliche Kündigung zu 4%.

Für Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können, auf 3 monatliche Kündigung zu $3^1/_3$ pCt., auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinsfatz vorbehalten.

§. 2. Darlehne Seitens der Hülfs-Kasse auf 6 monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungs-Kosten mit 5% zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehne gelten folgende Sätze:

a) auf 11 Jahre zu 12%.
b) auf $14^1/_4$ Jahr zu 10%.
c) auf $16^2/_3$ Jahr zu 9%.
d) auf $22^1/_2$ Jahr zu $7^1/_2$%.
e) auf 30 Jahre zu $6^1/_2$%.

Die früher in Geltung gewesenen Fristen von 12, 15, 24 und 32 Jahren kommen künftig nicht mehr zur Anwendung.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehns-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 15. October 1869.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

802. Vom 20. d. M. ab tritt ein Nachtrag zum Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. September 1869, enthaltend: Tarifsätze für die Westfälischen Stationen Ihrhove, Neemoor und Oldersum im Verkehr mit den Oldenburgischen Stationen Bremen und Oldenburg in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen einzusehen ist.

Münster, den 14. October 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45. Minden, den 5. November. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

803. Das Stück Nr. 62 enthält:

Nr. 7523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund nach Prohn.

Nr. 7524. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße in Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

804. Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Iserlohn ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 21. d. Mts. in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

Münster, den 23. October 1869.
Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Bekanntmachung.

805. Es ist im Kreise des correspondirenden Publikums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. Js. aufhören werde; diese Nachricht ist unbegründet. In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Münster, den 27. October 1869.
Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

806. Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.
Der Finanz-Minister
v. d. Heydt.

Verzeichniß

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
1. Provinz Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1. u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Memel			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Neidenburg			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Pillau			"	Guttstadt			
"	Schmaleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Neben-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Langszargen			"	Goldap			
"	Kolletzischken			"	Margrabowa			
				"	Insterburg			
B. West-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
"	Thorn							
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser 1)							1) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			*) Siehe zu Anfang.
				„	Neu-Ruppin			
				„	Neustadt E. W.			
				„	Potsdam			
				„	Prenzlau			
				„	Wittenberge			
				„	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
„	Rügenwalde							
	Colbergermünde							
„	Swinemünde							
„	Wolgast							
„	Stralsund							
Neben-Zollamt I.	Greifswald							
				Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				„	Stargard			
				„	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
„	Pogorzelice			„	Chodziesen			
„	Skalmierzyce			„	Lissa			
„	Strzalkowo			„	Meseritz			
				„	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O.S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim	
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oestr. Oderberg	
„	Neustadt			„	Görlitz			
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			*) Siehe zu Anfang.
				"	Oschersleben			
				"	Mühlhausen			
7) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben							
Neben-Zollamt I.	Wojens			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Haupt-Zollamt	Tönning			"	Schleswig	"	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Husum			"	Tondern			
"	Holnis			"	Kiel			
"	Sonderburg			"	Rendsburg			
"	Eckernförde							
"	Cappeln							
"	Apenrade							
"	Hoyer							
"	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
"	Elmshorn							
"	Glückstadt							
"	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
"	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhof	Altona							
Neben-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Eppendorf							
"	Schiffbeck							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein:								*) Siehe zu Anfang.
vereinsländ. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg 2)	Neben-Zollamt I.	Travemünde 4)	2) im Herzogth. Lauenburg. 3) im Gebiet von Hamburg. 4) im Gebiet von Lübeck.
"	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf 3)			
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							
8. Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
"	Leer			"	Hildesheim			
"	Emden			"	Celle			
"	Sebaldsbrück			"	Lüneburg			
"	Geestemünde			"	Münden			
"	Stade			"	Osnabrück			
"	Harburg			"	Hitzacker			
Neben-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
"	Weener							
"	Bunderneuland			"	Verden			
"	Lehe			"	Uelzen			
"	Grohn a. T.			"	Melle			
"	Burgdamm			"	Aurich			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover:								
vereinsländ. Haupt-Zollamt	Bremen							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
9. Provinz Westphalen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				"	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold 5)			5) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				"	Frankfurt a. M.			
				"	Biebrich			
				"	Oberlahnstein			
11. Rhein-Provinz.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Felsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Gübingen	
"	Malmedy			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
"	Saarbrücken			"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
"	Wassenberg			"	Neuß	Neben-Zollamt I.	Elten	
Haupt-Steueramt	Trier			"	Ruhrort			
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			"	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
II. Königreich Sachsen.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Uebergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogth. Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Birkenau	"	Alsfeld			
		"	Gorxheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien.				
		"	Heppenheim a. d. B.					
		"	Hirschhorn					
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Bemerkungen.
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Wimpfen					*) Siehe zu Anfang.
			Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neben-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neben-Zollamt I.	Hocksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direction in Oldenburg:								
Neben-Zollamt I.	im Jahdegebiet							

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

807. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Viehbesitzer und Hirten sind verpflichtet, von dem Ausbruche der gutartigen Maul- und Klauenseuche bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, jedesmal dem Polizei-Verwalter (Amtmann oder Bürgermeister) sogleich Anzeige zu machen.

§. 2. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldbuße von Einem bis zehn Thalern und im Falle der Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bezüglich der bösartigen Maul- und Klauen-Seuche bei den Schafen, verbleibt es bei den sub Nr. 2 angegebenen Strafbestimmungen unserer Verfügung vom 26. Mai 1825 (Amtsblatt Seite 268.)

Minden, den 13. October 1869.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird unter Hinweis auf den in unserem Amtsblatte Stück 44, vom 29. d. M. sub lfd. Nr. 795 stattgehabten Abdruck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im §. 1, Zeile 2, durch ein Versehen anstatt „gutartig" „gefährlich" gesetzt worden ist.

Minden, den 30. October 1869.

808. **Polizei-Verordnung,**

die Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird in Gemäßheit des Artikels 17 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction, unter Aufhebung der

Polizei-Verordnung vom 21. December 1859, — Amtsblatt pro 1860, Seite 11/13, — für den Umfang des Regierungs-Bezirks hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend §§. 2—4) gestellungspflichtig d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

In dem Aushebungs-Bezirke, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er zum Militairdienste herangezogen und auf das von diesem Bezirke zu stellende Rekruten-Contingent in Anrechnung gebracht.

§. 2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.

§. 3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

§. 4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2 und 3 aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

§. 5. Alle Militairpflichtige d. h. nach §. 2 zu 1 der Militair-Ersatz-Instruction alle diejenigen männlichen Personen, welche im Laufe des Kalenderjahres das 20. Lebensjahr vollenden, haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie vorstehend nach §§. 1—4 gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins zu melden.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor den Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorlegung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

§. 6. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungs-Bezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils beziehungsweise Aufenthaltsorts, behufs Berichtigung der Stammrolle, ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

§. 7. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie in einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht;
b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach §§. 1—4 zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend, (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.)

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Orts, an welchen die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 8. Die zu dem Kreis- oder Departements- oder Marine-Ersatz-Geschäft vorgeladenen Militairpflichtigen haben sich auf dem Sammelplatze und in dem Aushebungs-Lokale zu der in der Vorladung angegebenen Zeit pünktlich zu gestellen, den Sammelplatz ohne Erlaubniß nicht zu verlassen und bei Aufrufung ihrer Namen sich zu melden.

§. 9. Militairpflichtige, welche den §§. 1—4 und 8 dieser Verordnung nicht Folge leisten, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis- bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

§. 10. Militairpflichtige und andere Personen, welche den Bestimmungen der §§. 5, 6 u. 7 dieser Verordnung nicht nachkommen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welche im Falle des Unvermögens in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 11. Jede Störung der Ruhe und Ordnung während des Aushebungs-Geschäfts wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Minden, den 22. October 1869.

809. Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Inflammabilität genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gepflogenen Berathungen ist das wolframsaure Natron oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die

für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammonialsalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. Im letzteren Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt.

Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Wir machen darauf aufmerksam, wie vielfache und beklagenswerthe Unfälle durch die Entzündung leicht brennender Kleidungsstücke herbeigeführt sind und wie leicht solche Unfälle durch die Anwendung des eben empfohlenen Mittels abgewandt werden können.

Minden, den 22. October 1869.

810. Der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Büren Dr. Hermann Tersteße, ist unter Belassung seines Wohnsitzes zu Büren zum Kreisphysikus dieses Kreises ernannt worden.

Minden, den 25. October 1869.

811. Wir haben die neuerrichtete 2. evangelische Schulstelle zu Lohe dem bisherigen 3. Lehrer an der evangelischen Privatschule zu Oeynhausen Hugo Otto Trippler einstweilen übertragen.

Minden, den 23. October 1869.

812. Durch das Gesetz vom 5. Juni c. ist dem Potsdam'schen großen Militair-Waisenhause die bisherige Portofreiheit entzogen worden.

Auf Antrag des Königlichen Directoriums des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin machen wir die betreffenden Behörden und die Ortseingesessenen unseres Bezirks darauf aufmerksam, daß alle an dasselbe oder eines seiner Organe (die Direction des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam, den Vorstand des Militair-Mädchen-Waisenhauses in Pretzsch, die Haupt-Militair-Waisenhaus-Kasse in Berlin) gerichteten Briefe ꝛc. Sendungen vom 1. Januar 1870 ab frankirt sein müssen, widrigenfalls deren Annahme nicht erfolgen kann.

Minden, den 27. October 1869.

813. In Betracht, daß die zur Abhaltung des Gottesdienstes der evangelischen Gemeinde in Jerusalem vorhandenen und verfügbaren Räume dem Bedürfnisse in keiner Weise entsprechen und daß die Errichtung einer besonderen deutschen evangelischen Kirche für die Stärkung des deutschen evangelischen Lebens in Jerusalem unumgänglich nothwendig erscheint, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. M. zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem in den Provinzen der alten Landestheile im Laufe des Monats November d. J. eine Collecte in den evangelischen Haushaltungen abgehalten werden dürfe.

Wir empfehlen den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks diese Collecte zur regen Betheiligung dringend.

Minden, den 30. October 1869.

814. Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. October 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 247.)

Minden, den 23. October 1869.

815. Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. October 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.-A. Nr. 248.)

Minden, den 30. October 1869.

Bekanntmachnng.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

816. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Norddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 12. October 1869.

Der Ober-Post-Director
Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46. Minden, den 12. November. **1869.**

817. **Landwirthschaftliches Fortbildungswesen.**

Nach der Erntezeit begann die Thätigkeit des Wanderlehrers Bonsmann im Kreise Halle und zwar am 5. October in Versmold vor 30 Zuhörern, darunter der Landrath, Amtmann und sämmtliche Lehrer des Amtes, in welcher Versammlung die Gewinnung, rationelle Behandlung und Verwendung des Stalldüngers, der Jauche und menschlichen Excremente mit Rathschlägen zur billigen Herstellung von ge..gneten Düngerstätten, Jauchenbehälter und Abtritten zur Sprache kam. Am zweiten Tage, wo die Zahl der Zuhörerschaft auf das Doppelte sich steigerte, wurden die Hülfsdüngmittel: Guano, Kalisalze, Superphosphate ?c. dann Kalk, Mergel ?c. vorgetragen. Der Erfolg bestand in der Gründung eines Lokalvereins mit monatlichen Versammlungen zur Haltung von Büchern und Zeitschriften, Vornahme von Düngungs- und Anbauversuchen, sowie zum gemeinsamen Bezug von Düngmitteln und Saatgut.

Zur Wiederaufnahme der im vorigen Jahre in den Kreisen Paderborn und Höxter begonnenen Thätigkeit eines Wanderlehrers fand eine Besprechung des jetzigen Wanderlehrers Bonsmann mit den Landräthen und den Vorstehern der landwirthschaftlichen Vereine statt. Der am 20. zu Paderborn anberaumte Vortrag konnte wegen mangelnder Betheiligung nicht abgehalten werden. Zu dem Vortrag in Brakel am 23. hatten sich blos größere Oekonomen und dann die Lehrer des Amtes, zusammen 30 Zuhörer, eingefunden. Es wurde die Entwickelung der Landwirthschaft, und der Einfluß, den die Wissenschaft auf dieselbe geübt, behandelt. Bei dem Versprechen der Anwesenden, auf die Kleinackerer zu wirken und beim Besuche des Wanderlehrers in einzelnen Ortschaften, welche zum Besuche der künftigen Versammlungen eingeladen wurden, ist eine bessere Betheiligung auch Seitens der Banern zu erwarten. Der am 28. in Altenbeken abgehaltene Vortrag war von ca. 20 Landleuten, darunter auch von dem Pfarrvikar und dem Lehrer der dortigen Fortbildungsschule besucht. Verschiedene Sachen aus dem praktischen Leben als Düngerbehandlung, Anwendung von Gyps ?c. kamen zur Erörterung. Auch da steht für die Zukunft eine regere Betheiligung in Aussicht. In Driburg wurden am 30. v. M. die am häufigsten in dortiger Gegend vorkommenden Fehler behandelt, Mittel zu deren Abhülfe in Vorschlag gebracht und eine Parallele zwischen westfälischer Ackerwirthschaft und der anderer Gegenden gezogen. In Beverungen hatten sich am 31. außer dem Amtmann und Bürgermeister mehrere größere Besitzer und Lehrer ca. 50 Zuhörer eingefunden. Es wurde ein Bild von dem gegenwärtigen Standpunkte der Landwirthschaft entworfen, die erhöheten Anforderungen, denen sie Genüge zu leisten haben und die Mittel, die dies ermöglichen gezeigt, wobei vor allen Dingen Nachdruck auf größere Intelligenz gelegt wurde. Es wurde ferner noch die Wirkung der nutzbringenden Verwendung einiger Hülfsdüngmittel, der Einfluß der Stalltemperatur auf den Gesundheitszustand der Hausthiere und auf die Ausnutzung der denselben verabreichten Futtermittel und mit einigen Worten das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen behandelt. Es darf bei den später stattfindenden Vorträgen auf ein ungleich zahlreicheres Publikum gerechnet werden.

Minden, den 9 November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

818. Der landwirthschaftliche Wanderlehrer Bonsmann wird in diesem Monate noch folgende Vorträge in den Kreisen Paderborn und Höxter halten:

13. November	Vortrag in	Marienmünster.
14. „	„ „	Nieheim.
16. „	„ „	Brakel.
19. „	„ „	Delbrück.
20. „	„ „	Driburg.
21. „	„ „	Höxter.
24. „	„ „	Paderborn.
27. „	„ „	Beverungen.
28. „	„ „	Steinheim.

Minden, den 9. November 1869.

819. [3] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Heyland zu Werther, Kreises Halle, beabsichtigt mit dem 1. October d. J. sein Amt niederzulegen und hat deshalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 600 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ?c. Heyland Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **30. November c., Morgens 11 Uhr,** vor dem Herrn Regierungs-Rath von Carow im hiesigen Regierungsgebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 27. September 1869.

820. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 betreffend die Polizei-Verwaltung, erlassen wir nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Das durch unsere Polizei-Verordnung vom 1. September 1864 (Amtsblatt Stück 39, pag. 183) erlassene Verbot der Anwendung von Strohdocken bei der Bedachung von Gebäuden wird hiermit auf Gebäude beschränkt, welche in Städten, Flecken oder anderen geschlossenen Orten stehen oder künftig in solchen errichtet werden. Die Vorschrift Ziffer 2 der Polizei-Verordnung vom 1. September 1864 wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Dispensation von dem Verbote der Anwendung der Strohdocken bei der Bedachung kann nur ertheilt werden, wenn das Gebäude, welches unter Anwendung von Strohdocken bedacht werden soll, mindestens zehn Ruthen (37⅔ Meter) von anderen Gebäuden entfernt ist, und zugleich ausreichende Gründe vorliegen, um eine Ausnahme von dem Verbote zuzulassen.

§. 3. Ueber Anträge auf Dispensation von dem Verbote wird von den Königlichen Landrathsämtern in erster Instanz selbstständig entschieden.

§. 4. Soweit die Anwendung von Strohdocken nach Maßgabe der gegenwärtigen Polizei-Verordnung oder in Folge einer nach §. 2 eintretenden Dispensation zulässig ist, muß die Anwendung der Strohdocken in der Weise geschehen, daß jede Strohdocke von dem unterm Rande des Dachziegels, unter welchem sie gelegt ist, um 2 Zoll (5 Centimeter) zurücktritt, und daß sie über die Seitenränder des Dachziegels an keiner Stelle hervorsteht.

§. 5. Vergehen gegen die Bestimmung Ziffer 1 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1864 oder gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden auf Grund des §. 46 der Provinzial-Feuer-Polizeiordnung vom 30. November 1841, mit Geldbuße von 5 bis 20 Thalern, im Unvermögens-Falle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Minden, den 1. November 1869.

821. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 betreffend die Polizei-Verwaltung, erlassen wir, als Zusatz zum §. 1 unserer Polizei-Verordnung vom 28. September 1853 (Amtsblatt Nr. 42, pag 378) betreffend Anlage enger Schornsteinröhren, folgende Polizei-Vorschrift.

§. 1. Die Wangen der engen Schornsteinröhren, und die Zungen zwischen denselben müssen, für gewöhnliche Stuben- und Heerdfeuer, wenigstens einen halben Stein, und zwar wenigstens 3½ Zoll (9⅙ Centimeter) stark angelegt werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 6 der Polizei-Verordnung vom 28. September 1853 bestraft. Minden, den 29. October 1869.

822. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel rc. vom 23. v. M. haben die Auswanderungs-Expedienten Baring Brothers u. Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw und Lowther daselbst der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt und sind daher in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen ihrer Agenten erloschen.

Minden, den 2. November 1869.

Bekanntmachungen.

823. Die Annahme der Gesuche um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in einem gewissen Felde — der Muthungen, — welche im Bergreviere Osnabrück dem Revierbeamten Bergrath Brassert in Osnabrück bereits übertragen ist, wird nunmehr auf den Grund der Bestimmung im §. 12 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auch für die übrigen Reviere unseres Oberbergamtsbezirks vom 1. Januar 1870 ab den betreffenden Revierbeamten überwiesen, und zwar: 1) für das Revier Oestlich-Dortmund dem Bergmeister Offenberg in Dortmund; 2) für das Revier Westlich-Dortmund dem Bergmeister von Renesse daselbst; 3) für das Revier Witten dem Bergrath Gallus in Witten; 4) für das Revier Sprockhövel dem Bergmeister Schmid in Sprockhövel; 5) für das Revier Dahlhausen dem Bergrath Hilgenstock in Bochum; 6) für das Revier Bochum dem Bergmeister Knibbe daselbst; 7) für das Revier Altendorf-Steele dem Bergmeister Hausmann in Essen; 8) für das Revier Essen dem Berggeschworenen Morsbach daselbst; 9) für das Revier Frohnhausen dem Bergmeister Schrader in Essen; 10) für das Revier Oberhausen dem Bergrath von Sparre zu Oberhausen und 11) für das Revier Werden dem Bergmeister Krummel in Werden.

Die Bestimmung, nach welcher die Muthungen nur im Dienstlokale des betreffenden Beamten und nur während der Dienststunden präsentirt werden, bleibt in Kraft.

Vom 1. Januar 1870 ab müssen auch die nach §. 17 und 18 des allgemeinen Berggesetzes einzureichenden Situationsrisse bei dem zur Annahme der Muthungen befugten Revierbeamten eingereicht werden.

Dortmund, den 30. October 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

824. Mit dem 10. November d. J. treten für den Verkehr des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes die im §. 3 des Güter-Reglements enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die bedingungsweise zum Transport zugelassenen feuergefährlichen und ätzenden Gegenstände nur bei Auflieferung eines Quantums von mindestens 40 Centner, beziehungsweise bei Zahlung der Fracht für 40 Centner, täglich, sonst aber nur an gewissen Tagen befördert werden, außer Wirksamkeit, so daß von jenem Termine an die Beschränkung der Beförderung kleinerer Quantitäten auf bestimmte Wochentage aufhört und daß bei allen Sendungen die Frachtberechnung für das wirkliche Gewicht nach Maßgabe der allgemeinen tarifarischen Vorschriften stattfindet. Ausgenommen hievon bleibt der Verkehr der bezeichneten Gegenstände nach und von Niederländischen Stationen, für welchen die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften fernerweit Geltung behalten.

Hannover, den 31. October 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction. Maybach.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47. Minden, den 19. November. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

825. Das Stück Nr. 36 enthält:

Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 25. October 1869.

Nr. 370. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes:

1) den bisherigen Oldenburgischen und Bremischen Consul Christian Kühling zu Hull zum Consul des Norddeutschen Bundes, sowie 2) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Edward Millar zu Montrose, 3) den bisherigen Preußischen Vizekonsul G. F. Wanhill zu Poole, 4) den bisherigen Preußischen Vizekonsul A. B. Gowan zu Berwick, 5) den bisherigen Preußischen und Hamburgischen Vizekonsul Alex Robertson zu Peterhead, 6) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Normann Mc. Iver zu Stornaway und 7) den bisherigen Preußischen Vizekonsul D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Plätzen, endlich 8) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Th. H. Bentham zu Sherneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Sherneß, Rochester und Fawersham zu ernennen geruht.

Nr. 371. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes:

1) den bisherigen Bremischen Consul J. Clabera zu Campêche, 2) den bisherigen Preußischen Konsul Adolph Oetling zu Colima, 3) den bisherigen Preußischen Consul Th. Kunhardt zu Guadalajara, 4) den bisherigen Preußischen Consul J. Eversmann zu Matamoros, 5) den bisherigen Hamburgischen Konsul Otto Bartning zu Mazatlan, 6) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Georg Berkenbusch zu Puebla, 7) den bisherigen Hamburgischen Vizekonsul J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, 8) den bisherigen Preußischen und Oldenburgischen Konsul Ed. A. Clausen zu Tampiko; 9) den bisherigen Preußischen Konsul Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie 10) den bisherigen Preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova; 11) den bisherigen Preußischen Vizekonsul M. Damm zu Durango; 12) den bisherigen Preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und 13) den bisherigen Preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten, sämmtlich in Mexiko gelegenen Plätzen zu ernennen geruht.

Nr. 372. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundes-Konsuls Otto Günther zu Antwerpen den Commerzienrath Richard Kind daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 373. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Hamburgischen Konsul Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Nr. 374. Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Vertreter der Falkland-Island-Kompany und Lloyd-Agenten Frederik E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Nr. 375. Dem Kaufmann Leo Molinari in Breslau ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

826. Das Stück Nr. 63 enthält:

Nr. 7528. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden directen Steuern in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869.

Nr. 7529. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Haselthale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II, Ludwig, Neu-Essen IV und Langenbrahm über Station

Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel u. Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. October 1869.

Nr. 7531. Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Actiengesellschaft. Vom 21. October 1869.

Das Stück Nr. 64 enthält:

Nr. 7532. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nr. 7533. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534. Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuße an der Havel.

Nr. 7535. Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

827. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, an Stelle des zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzten General-Commissions-Präsidenten Jonas, den bisherigen Ober-Regierungs-Rath von Zschock zum Director der hiesigen Königlichen General-Commission zu ernennen und ist derselbe in das ihm Allerhöchst übertragene Amt von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten eingeführt.

Münster, den 9. November 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

828. Die Ascension des bisherigen 2. Pfarrers Andreas Fernickel in die erste Pfarrstelle und die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Bönen, Heinrich Wilhelm Meier-Peter zum 2. Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hattingen, in der Diöcese Hattingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 9. October 1869.

Königl. Consistorium.

829. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Steinhagen, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Bovermann zu Dorsten landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 13. October 1869.

Königl. Consistorium.

830. Die Wahl des Hülfspredigers Eduard Westhoff aus Vörde zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Hülscheid in der Diöcese Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. October 1869.

Königl. Consistorium.

831. In Folge Abberufung des Pfarrverwesers Bovermann ist der bisherige Rector zu Halle i./W. Ernst Leopold Engelbert Heinrich Nordmeyer zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde in Dorsten berufen worden.

Münster, den 16. October 1869.

Königl. Consistorium.

832. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Gerhard Wilhelm Leich aus Haltern zum 2. Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gelsenkirchen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. October 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

833. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 1. September c. betreffend die Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge richterlichen Erkenntnisses verlorener Erinnerungszeichen &c. wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 39, Theil I des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen im Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   - die Krönungs-Medaille,
   - die Kriegsdenkmünze von 1864,
   - das Düppel'er Sturmkreuz,
   - das Alsen'er Kreuz, sowie
   - das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866

   nicht Anwendung finden;
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen in passus 1. und 2. gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im passus 1. und 3. bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzte gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Minden, den 10. November 1869.

834. Von den Ständen des Kreises Wiedenbrück sind für die Jahre 1870/72 gewählt:

a. zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:
1) Kaufmann Ferdinand Bartels zu Gütersloh,
2) Gastwirth Christoph Heising zu Wiedenbrück,
3) Meier Gewekenhorst zu Gewekenhorst,
4) Meier Ostberg zu Varensell.

b. zu Stellvertretern:
1) Kaufmann Gustav Riemöller zu Gütersloh,
2) Rentner Hermann Schnittker zu Rheda,
3) Colon Piepenbrock zu Blankenhagen,
4) Meier Kolkmann zu Bornholte.

Minden, den 1. November 1869.

835. Die von dem Lehrer Wilhelm Ernsting bisher provisorisch verwaltete dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Petershagen im Kreise Minden, haben wir demselben definitiv verliehen.

Minden, den 5. November 1869.

836. Dem am 23. März 1859 zu Beckhorst gefundenen Mädchen, Wilhelmine Franziska Charlotte, ist mit unserer Genehmigung der Familiennamen Schmidt beigelegt.

Minden, den 8. November 1869.

837. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat der Synagogen-Untergemeinde zu Limburg im Kreise Iserlohn Behufs Erbauung einer neuen Synagoge, wozu die Vermögenskräfte der Gemeinde-Mitglieder nicht ausreichen, eine während des sechsmonatlichen Zeitraums vom 1. October d. J. bis Ende März k. J. bei den jüdischen Eingesessenen der Provinz Westfalen abzuhaltende Hauskollecte bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 12. November 1869.

838. Unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 13. September 1861 abgedruckten Concession nebst Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart und der später veröffentlichten Statut-Aenderungen, (Amtsblatt Nr. 52 pro 1861, Seite 388 und Amtsblatt Nr. 5 pro 1866, Seite 20), werden die in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni c. beschlossenen, von dem Herrn Minister des Innern unterm 23. Juli c. genehmigten anderweiten Statut-Aenderungen, — welche diesem Amtsblatte als besondere Anlage beigefügt sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. November 1869.

839. Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 259.)

Minden, den 6. November 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts.

840. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreisgerichtsbezirke Paderborn für eine dreijährige Amtsdauer neugewählten und resp. wiedergewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
1	Iggenhausen, Herbram und Grundsteinheim.	Finke	Lehrer	Herbram	16. October 1869 bis dahin 1872	Leihfeld, Johann, Ackerwirth zu Hakenberg.
2	Verne.	Schrewentigges	Gastwirth	Verne	31. "	Brinkmann, Kanzleigehülfe zu Salzkotten.
3	Boke.	Leiwesmeyer	Colon	Untereichen	5. "	Schulte, Colon zu Holsen.
4	Niederntudorf.	Stellbrink	Ackerwirth	Niederntudorf	27. "	Rincheval, Gastwirth zu Uppsprunge.

Paderborn, den 10. November 1869. Königl. Appellationsgericht.

841. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1869.

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor Chirong zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Warburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Dringenberg; der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Biermann zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Appellationsgerichte und der invalide Füsilier Limbach zum Gefangen-Wärter bei der hiesigen Gefangen-Anstalt.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Christian Löher von hier als Auskultator.

Gestorben ist: der Kreisgerichtsbote und Executor Dreesmann zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. November 1869.

Königliches Appellationsgericht.

842. An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Stüwe ist der Schuhmacher Arnold Behrendes zu Borgentreich zum Schiedsmann der Stadt Borgentreich gewählt, als solcher mit der Amtsdauer vom 2. November 1869 bis dahin 1862 bestätigt und verpflichtet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Borgholz und Natingen bestellt worden.

Paderborn, den 9. November 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Hierzu eine Beilage,

die Statut-Aenderungen der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart enthaltend.
cfr. Nr. 838 dieses Blattes.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48. Minden, den 26. November. 1869.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

843. Das Stück Nr. 65 enthält:

Nr. 7536. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

Nr. 7537. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Nr. 7538. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Actiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

844. An die Stelle des zu einem Pfarramte berufenen und abgegangenen Hülfspredigers Vieregge ist der Pfarramts-Candidat Alfred August Lautz aus Iserlohn zum Hülfsprediger bei der St. Simeons-Gemeinde in Minden ernannt worden.

Münster, den 24. October 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

845. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere behufs der gerichtlichen Mortificirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. Um den Betheiligten die Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu erleichtern, wird von Beginn des nächsten Jahres ab vierteljährlich und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres, eine

tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommen zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortificirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Es liegt im Interesse aller Betheiligten, daß diese Uebersichten möglichst vollständig werden und wir veranlassen daher alle Behörden, Corporationen und Institute, Versicherungs-, Actiengesellschaften, Sparkassen, Hülfskassen ꝛc. unseres Verwaltungsbezirks, der Redaction des Staats-Anzeigers fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jeden Vierteljahres, also spätestens zum 15. März, Juni, September und December, zunächst zum 15. k. Mts. die nöthigen Notizen mitzutheilen.

Die Veröffentlichung dieser tabellarischen Zusammenstellung erfolgt unentgeldlich. Für die Aufnahme des Aufgebotes selbst in den Staatsanzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu entrichten. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Minden, den 22. November 1869.

846. Die von der Lehrerin Louise Hasse bisher provisorisch verwaltete dritte Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Steinheim im Kreise Höxter, haben wir derselben nunmehr definitiv verliehen.

Minden, den 15. November 1869.

847. Wir haben die neu gegründete katholische Lehrerinnenstelle zu Neuenkirchen im Kreise Wiedenbrück, der seitherigen Lehrerin zu Warburg, Anna Baumhoer, einstweilen übertragen.

Minden, den 18. November 1869.

848. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Johann Heinrich Conrad Förster hat sich in Bielefeld niedergelassen.

Minden, den 17. November 1869.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

849. Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. bestimme Ich, daß von der Erhebung der in dem Tarife vom 9. November vor. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 1043) für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben bis auf Weiteres

Abstand genommen werden soll und daß demgemäß nach Nr. 4 der zusätzlichen Bestimmungen zu A. und B. des Tarifs von Dampfschiffen, welche wegen Hochwassers die Betriebskohlen an dem linken Weserufer (an der Schlacht) nicht laden können und dieserhalb dieselben in dem rechtsseitigen Hafen einnehmen müssen, Abgaben einstweilen nicht zu erheben sind. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. October 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von der Heydt. gez. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

Den vorstehenden in Nummer 64, Seite 1130 der Gesetz-Sammlung erschienenen Allerhöchsten Erlaß, bringe ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 5. December vorigen Jahres im Stück 52 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Minden vom 11. December vorigen Jahres hierdurch noch besonders zur Kenntnißnahme des bei der Weserschifffahrt betheiligten Publikums. Der einstweilen bewilligten Erleichterung gemäß wird am 20. d. Mts. die Erhebung von Hafenschutzgeld, Hafengeld und Lagergeld für Benutzung der Schlacht und des Bastauhafens bei Minden eingestellt werden.

Münster, den 17. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

830. Es ist wahrgenommen worden, daß solche Postsendungen, welche am letzten Tage einer Nothfrist in die Hände des Gerichts gelangen sollen, häufig vom Publikum der Recommandation unterworfen werden, in der Meinung, daß sie nicht nur die sichere, sondern auch die pünktliche Bestellung gewährleiste. Der Zweck pünktlicher Gelangung an die Adresse wird indessen dadurch gerade nicht selten verfehlt, weil nach bestehender Vorschrift dem die Postsachen abholenden Gerichtsboten zunächst nur das Formular des Empfangscheines über die Postsendung und erst nach Rückgabe des von dem Gerichtsvorstande vollzogenen Formulars die Postsendung selbst ausgefolgt wird, dieses aber den Uebelstand herbeiführen kann, daß in Folge des inzwischen eintretenden Schlusses des Postbüreaus das recommandirte Schriftstück erst am folgenden Tage, mithin erst dann bei dem Gerichte zur Präsentation gelangt, wenn bereits die Frist zur Wahrung des Rechtsmittels abgelaufen ist.

Das Appellationsgericht nimmt daher Veranlassung, das Publikum auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche mit recommandirten Postsendungen verbunden ist, welche erst am letzten Tage einer Nothfrist auf der Postanstalt des Gerichtsortes eintreffen.

Paderborn, den 15. November 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

831. [1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April lft. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April lft. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. Js. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloos'ten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 309, 322, 484, 543, 630, 1353, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

852. Vaterländischer Frauen-Verein.

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. Js. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegsfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauen'schen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg,) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihn bisher in reichem Maaße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein.

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins. Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende. (Wilhelmsstraße 79.) Marie Kölbechen geb. Friedheim. A. Krause geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. J. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr. Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister. (Oberwallstraße 3.) Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Treschke.

853. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. Js. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel, wird den Betheiligten eine Bescheinigung über

die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. Js. diese Vervielfältigung bei einer der Praefecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Praefectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die rc. Praefecten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Für den Minister: (gez.) Luzzati.

854. Im deutsch-holländischen Verbands-Verkehr treten am 1. Januar 1870 mehrere Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Artikel, welche seither in kleineren Quantitäten als ganzen Wagenladungen in Classe A. tarifirt wurden, für die Folge in der Classe II tarifirt werden wird.

Unsere Güter-Expeditionen sind angewiesen worden, auf Erfordern weitere Auskunft zu geben.

Münster, den 18. November 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

855. Mit dem 15. November c. ist für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen der Hannoverschen, Braunschweigischen und Westfälischen Bahn, sowie der Hessischen Nordbahn einer- und Stationen der K. Bayerischen Staatsbahn, der K. priv. Bayerischen Ostbahnen und der K. K. privil. Kaiserin-Elisabethbahn andererseits über Lichtenfels ein Gütertarif in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

856. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Norddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 12. October 1869.

Der Ober-Post-Director
Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49. Minden, den 3. December. 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

857. An der Realschule zu Iserlohn ist der älteste Lehrer der Anstalt J. J. Kruse zum ersten Oberlehrer unter Beilegung des Amtstitels: Prorector, ernannt worden.

Münster, den 18. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Manderode.

858. An dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Bielefeld ist der 5. ordentliche Lehrer Dr. Moeser auf seinen Antrag entlassen und dessen Stelle dem Gymnasiallehrer Dr. Michael übertragen worden.

Münster, den 20. November 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Manderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

859. Der commissarische Amtmann Engelhardt in Neuhaus ist definitiv zum Amtmann für das Amt Neuhaus ernannt.

Minden, den 27. November 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

860. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann und Fabrikanten Eduard Kisker zu Halle i. W. den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Minden, den 1. December 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

861. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. d. M. dem Fürstlich Lippeschen Kabinets-Minister a. D., Rittergutsbesitzer von Oheimb zu Holzhausen im Kreise Minden die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Lippeschen Gesammthauses in Gnaden zu gestatten geruht.

Minden, den 25. November 1869.

862. Nachdem der Herr Pfarrer Dr. Schliepstein zu Brackwede vom 1. October c. ab emeritirt worden ist, haben wir denselben von diesem Zeitpunkte ab auch von seinem Amte als Schulinspector entbunden.

Die Geschäfte der Schulinspection Brackwede werden vorläufig von dem Herrn Superintendenten Müller zu Bielefeld mit wahrgenommen.

Minden, den 22. November 1869.

863. Die frühere katholische Wanderschule zu Sende bei Elbracht und Holte im Kreise Wiedenbrück, welche bis zum 1. October c. von Lehrer Adrian II. verwaltet wurde, ist von diesem Zeitpunkte ab aufgelöst worden und haben wir, während der rc. Adrian Lehrer an der Schule bei Elbracht bleibt, die Schulstelle zu Holte dem bisherigen Hülfslehrer zu Neuenkirchen, August Sasse, vom 1. October c. ab definitiv übertragen.

Minden, den 17. November 1869.

864. Die von dem Lehrer Karl August Lange bisher provisorisch verwaltete evangelische Lehrer-, Küster-, Kantor- und Organisten-Stelle zu Peckelsheim im Kreise Warburg, haben wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorio zu Münster demselben definitiv verliehen.

Minden, den 22. November 1869.

865. Die in unserer Bekanntmachung vom 30. December 1864 (Amtsbl. 1865, S. 5) namhaft gemachten seitherigen Mitglieder des Curatoriums der Kreissparkasse zu Bielefeld sind von den Kreisständen als solche auch für das Jahr 1870 wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 23. November 1869.

866. Der Gerichts-Actuar Schaefers zu Brakel ist durch Beschluß der Stadtverordneten von Driburg vom 29. September d. J. zum Bürgermeister der Stadt Driburg auf die Amtsdauer von 12 Jahren gewählt worden. Diese Wahl hat unsere Bestätigung erhalten.

Minden, den 25. November 1869.

867. Die diesjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen für den Scheffel:

In den Kreis-Städten.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Minden .	2	19	3	2	5	—	1	26	9	1	11	3
Lübbecke .	2	17	6	2	11	—	1	27	6	1	11	—
Herford .	2	21	3	2	7	6	2	6	3	1	10	—
Bielefeld .	2	18	5	2	6	—	2	1	2	1	7	6
Halle . .	2	21	3	2	6	4	2	2	6	1	10	5
Wiedenbrück	2	20	—	2	5	4	1	29	8	1	7	8
Paderborn	2	19	—	2	6	—	1	26	3	1	6	—
Büren . .	2	20	—	2	7	6	1	25	—	1	7	—
Warburg .	2	17	2	2	—	—	1	21	10	1	5	8
Höxter . .	2	25	—	2	5	—	1	26	8	1	7	—

Minden, den 29. November 1869.

868. Die evangelische Rectorstelle zu Halle im hiesigen Regierungs-Bezirke, mit der eine Selecta-Klasse verbunden ist, welche ihre Schüler bis zur Unter-Secunda eines Gymnasiums vorbereitet, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers auf die Pfarrstelle zu Dorsten zur Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist incl. freier Wohnung, zu 60 Thlr. gerechnet, ein Gehalt von 430 Thlr. jährlich verbunden.

Qualificirte Bewerber, namentlich Candidaten der Theologie, werden aufgefordert, sich zur Uebertragung der qu. Stelle entweder beim evangelischen Schulvorstande zu Halle i. W. oder direct bei uns unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu melden.

Minden, den 24. November 1869.

Bekanntmachungen.

869. Die nachstehende

Revier-Feststellung,

Auf Grund des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestimme ich hierdurch, was folgt:

Die beiden Grafschaften Horstmar und Steinfurt werden mit dem 1. Januar 1870 von dem Bergreviere Essen abgetrennt und mit dem Revier Osnabrück vereinigt.

Das Königliche Oberbergamt zu Dortmund ist mit der Ausführung und Bekanntmachung dieser Revier-Feststellung durch die amtlichen Blätter beauftragt.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

wird unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 31. März 1866 und 6. September 1867 und mit dem Bemerken öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1870 ab für die Grafschaft Horstmar dem Revierbeamten Bergrath Brassert zu Osnabrück auch die Befugniß zur Annahme der Muthungen zusteht.

Dortmund, den 20. November 1869.

Königl. Ober-Berg-Amt.

870. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Münster, den 16. Novbr. 1869.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) der Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) der Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Heute wurden die in der beigefügten von der Direction der Rentenbank am 10. October c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgeloseten und von der Rentenbank-Kasse eingelöseten Rentenbriefe, als:

1)	29	Stück	Lit.	A.	über je	1000	Thlr.	zus.	29,000 Thl.
2)	14	„	„	B.	„	500	„	„	7,000 „
3)	48	„	„	C.	„	100	„	„	4,800 „
4)	62	„	„	D.	„	25	„	„	1,550 „
5)	18	„	„	E.	„	10	„	„	180 „
Im Ganzen	171	Stück	zusammen über						42,530 Thl.

geschrieben: „Hundert ein und siebenzig Stück zusammen über Zwei und vierzig Tausend fünfhundert und dreißig Thaler“ mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Talons und den Tausend achthundert achtzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Filbry.
Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

871. [1] In der am 16. d. M. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.

354, 399, 579, 785, 808, 1114, 1127, 1242, 1260, 1701, 3368, 5995, 6149, 6278, 8275, 8428, 8442, 9082 und 9102.

2) Zwölf Stück über 400 Thlr. jede.

1722, 1810, 1880, 2047, 3132, 4835, 5295, 5653, 6601, 6812, 7833, 8103.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

421, 1040, 1575, 1798, 2691, 5676, 5909, 6843, 7433, 8498, 9000, 9043.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede.

171, 2242, 3344, 3856, 4068, 4620, 5537, 6260, 6420, 7439, 8438, 8814, 8958, 9176.

5) Neunzehn Stück über 100 Thlr. jede.

40, 714, 746, 1473, 2909, 2970, 2971, 3775, 3788, 4080, 4811, 4925, 5218, 5314, 5382, 5887, 6452, 7632 und 7763.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a) bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuerkasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1870 hört die Verzinsung der oben gedachten Schuldverschreibungen auf und

müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX, Nr. 2—4 nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro I. Semester 1870 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 22. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank. Rasch.

872. Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerke im Districte des Königlichen Ober-Bergamts zu Dortmund.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1839 und des Beschlusses vom 12. April 1862, für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

§. 1. Jedes Steinkohlen- oder Kohleneisenstein-Bergwerk hat, wenn und wo seine Markscheide die Flötze unterhalb der tiefsten Stollensohle schneidet, an dieser Markscheide unterhalb der tiefsten Stollensohle auf allen Flötzen einen Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Lachter Stärke rechtwinkelig auf die Markscheide gemessen, unangetastet stehen zu lassen, so zwar, daß die ganze Pfeilerstärke in das Feld des betreffenden Steinkohlen- oder Kohleneisenstein-Bergwerks zu liegen kommt.

§. 2. Zwei oder mehrere mit einander markscheidende Bergwerke oder Theile derselben können hinsichtlich der nach §. 1 stehen zu lassenden Sicherheitspfeiler als ein Bergwerk mit Genehmigung des Oberbergamts angesehen werden, wenn die Sicherheitspfeiler an der gemeinschaftlichen Markscheide der Einzelbergwerke dem mit denselben beabsichtigten Zwecke wegen vorliegender Grenz-, Bau- oder Lagerungs-Verhältnisse nicht entsprechen, oder wenn dieser Zweck auf andere Weise, z. B. durch geeignete gemeinsame Betriebseinrichtungen erreicht wird.

§. 3. Die Durchbrechung der Sicherheitspfeiler mittelst einer Hülfsbau-Anlage ist mit Genehmigung des Oberbergamts unter dem Beding der demnächstigen Wiederherstellung eines wasserdichten Verschlusses für den Fall zulässig, daß aus der vorübergehenden Aufhebung des wasserdichten Verschlusses in Folge Durchbrechung des Sicherheitspfeilers eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände nicht zu befürchten steht.

§. 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Dortmund, den 18. November 1869.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

873. [1] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Losung theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission soweit sie in deren Bezirk gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Cäsar in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Realschulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntakti-

schen Regeln nachzuweisen; auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar k. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf **Montag, den 7. März k. Js., Morgens 8 Uhr,** im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den, dem Regierungs-Bezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Akten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 9. November 1869.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Pannewitz,	Klingholz,
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departementsrath.

874. Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß die bei den Post-Expeditionen in Beverungen, Borgentreich, Borgholz, Borgholzhausen, Delbrück, Dielingen, Enger, Fürstenberg, R.-B. Minden; Hausberge, Lahde, Levern, Lichtenau, R.-B. Minden; Lippspringe, Lüchtringen, Lügde, Neuenkirchen, Neuhaus, Nieheim, Peckelsheim, Petershagen, Pr. Oldendorf, Rahden, Rietberg, Salzkotten, Scherfede, Schildesche, Schlüsselburg, Spenge, Steinheim, Werther, Versmold und Willebadessen eingehenden gewöhnlichen Packete ohne Unterschied des Gewichts vom 1. December c. ab den Adressaten im Ortsbestellbezirke durch die Post-Unterbeamten in's Haus gesandt werden.

Die dafür zu erhebende Bestellgebühr beträgt:

a) für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis incl. 15 Pfund ½ Sgr.,
b) für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund 1 Sgr.

pro Stück.

Packete im Gewichte bis incl. 15 Loth werden unentgeldlich bestellt.

Es bleibt übrigens jedem Adressaten freigestellt, ob er von der Packet-Bestellungs-Anstalt Gebrauch machen will oder nicht. Im letzteren Falle hat derselbe eine bezügliche schriftliche Erklärung bei der Post-Anstalt seines Wohnorts niederzulegen, jedoch alsdann nicht nur die Packete selbst, sondern auch die zu denselben gehörenden Begleitbriefe von der Post abzuholen oder abholen zu lassen.

Münster, den 19. November 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50. Minden, den 10. December. 1869.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

875. Das Stück Nr. 37 enthält:

Nr. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Nr. 377. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Werther zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen zu ernennen.

Nr. 378. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte zu ernennen.

Nr. 379. Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien zu ernennen.

Nr. 380. Betr. die Ernennung des Kaufmann Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Consul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas.

Nr. 381. Betr. die Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Dieppe an Stelle des verstorbenen Sellier zu Dieppe.

Nr. 382. Betr. die Ernennung 1) des Kaufmann Robert Fox zu Falmouth, 2) des bisherigen Preußischen Vizekonsul Andrews Mackay zu Grangemouth, 3) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Crist. Martin zu Stockton, 4) des Kaufmann Mathew Butcher zu Yarmouth zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Plätzen, sowie 5) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls W. H. Garland zu Lynn zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Lynn und Wisbeach 6) des Kaufmann H. Morris zu Portsmouth zum Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes für Portsmouth und Gosport.

Nr. 383. Betr. die Ernennung des Kaufmann Johann Schlenker zu Lyon zum Consul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 384. Betr. die Ernennung 1) des bisherigen Preußischen Vizekonsul J. Farrel zu Dundalk, 2) des bisherigen Preußischen Vizekonsul J. Spaight zu Limerik und 3) des bisherigen Preußischen Vizekonsul J. Rounce zu Lowestoft zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 385. Dem Kaufmann Richard Magsig zu Danzig ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Russischer Consular-Agent daselbst ertheilt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

876. Das Stück Nr. 66 enthält:

Nr. 7540. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

Nr. 7541. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. October 1869.

Nr. 7542. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Immobilar-Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Das Stück Nr. 67 enthält:

Nr. 7543. Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 16. November 1869.

Nr. 7544. Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Das Stück Nr. 68 enthält

Nr. 7545. Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869.

Nr. 7546. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

877. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzoll-Amte I. Classe zu Cuxhafen und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

878. Am Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige zweite Oberlehrer Scholz behufs Uebertritts in ein Pfarramt entlassen, der bisherige dritte Oberlehrer Dr. Muncke in die zweite, der erste ordentliche Lehrer H. Zander in die dritte Oberlehrerstelle aufgerückt und der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Lünzner als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt.

Münster, den 20. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Mauderode.

879. Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist dem Oberlehrer Dr. Féaux am Gymnasium zu Arnsberg das Prädikat »Professor« verliehen worden.

Münster, den 29. November 1869.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium. v. Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

880. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge der Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande der Transport einer Leiche aus dem Königreiche der Niederlande in das Ausland, oder vom Auslande in das Königreich der Niederlande unter der Bedingung zugelassen wird, daß die Leiche in einer hermetisch verschlossenen metallenen Kiste verschlossen und daß diese Kiste bei Wassertransport auf dem oberen Deck des Schiffes oder in einem über Bord hängenden Boote, bei Landtransport auf einem nicht geschlossenen Wagen — in beiden Fällen geschützt vor Sonne und Regen — placirt werde.

Minden, den 30. November 1869.

881. Der praktische Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Alfter hat seinen Wohnsitz von dem Bade Oeynhausen nach Bonn verlegt.

Minden, den 29. November 1869.

882. Wir haben die durch Versetzung der Lehrerin Kemeforde's erledigte katholische Lehrerinnenstelle zu Rietberg im Kreise Wiedenbrück, der bisherigen 2. Lehrerin zu Büren, Franziska Röhren, einstweilen übertragen.

Minden, den 1. December 1869.

883. Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 262.)

Dem Spinnerei-Beamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg, ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cfr. St.A. Nr. 270.)

Minden, den 28. November 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

884. Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1869.

Pensionirt ist: der Appellationsgerichts-Rath Mühlbach hierselbst und ist demselben zugleich der Character als Geheimer Justizrath verliehen.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Referendarius Graen zum Gerichts-Assessor und der bisherige Hülfsbote berittene Gendarm Möhle zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Minden.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Secretair Wöhning hierselbst an das Kreisgericht zu Warburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Dringenberg und der Kreisgerichts-Sekretair Fischer zu Dringenberg an das hiesige Kreisgericht.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Secretair Schnükel zu Büren.

Entlassen auf seinen Antrag ist der Kreisgerichtsbote und Executor Sommer in Bielefeld.

Paderborn, den 1. December 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

886. Das nachstehende Verzeichniß der im Kreise Höxter für eine dreijährige Amtsdauer wiedergewählten und resp. neugewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, sowie der ihnen bestellten Stellvertreter wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Gemeinde resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner Namen.	Stand.	Wohnort.	Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
1	Höxter I. und II. Stadtviertel	Oppermann, Gustav	Brauereibes.	Höxter	15. October 1869 bis dahin 1872	Krekeler, Metzger zu Höxter.
2	Beverungen	Grasso	Amtmann	Beverungen	10. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Dannhausen, Pachtamtmann zu Blankenau.
3	Driburg	Wolf, August	Salzfaktor	Driburg	19. October 1869 bis dahin 1872	Weber, Vorsteher zu Alhausen.
4	Luegde III. u. IV. Stadttheil	Dormann	Rentner	Luegde	15. "	Lohre, Bürgermeister zu Lügde.
5	Albaxen	Schreggel, Wilhelm	Ackersmann	Albaxen	15. "	Struck, Gastwirth zu Stahle.
6	Boedexen	Peters	Ackerwirth	Boedexen	6. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Vogelsang, Vorsteher zu Fürstenau.
7	Brenkhausen	Pamme, Heinrich	Schmiedemeister.	Brenkhausen	15. October 1869 bis dahin 1872	Derselbe.
8	Lüchtringen	Krekeler	Ackerwirth	Lüchtringen	11. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Schreggel, Wilhelm, Ackersmann zu Albaxen.
9	Ottbergen	Göllner	Ackersmann	Ottbergen	30. "	Kirchhoff, Franz, Ackerwirth zu Godelheim.
10	Stahle	Struck, Ferdinand	Gastwirth	Stahle	12 October 1869 bis dahin 1872	Schreggel, Wilhelm, Ackersmann zu Albaxen.
11	Lüttmarsen	Spieker, Carl	Ackersmann	Lüttmarsen	15. "	Kirchhoff, Ackerwirth zu Ovenhausen.
12	Godelheim	Kirchhoff, Franz	Ackerwirth	Godelheim	15. "	Göllner, Ackersmann zu Ottbergen.
13	Bruchhausen	Stricker	Gutspächter	Bruchhausen	15. "	Kirchhoff, Ackersmann zu Amelunxen.
14	Dalhausen	Spindeler	Vorsteher	Dalhausen	13. "	Cramer, Lehrer zu Jacobsberg.
15	Blankenau	Dannhausen	Pachtamtmann	Blankenau	15. "	Kornacker, Gärtner zu Wehrden.
16	Wehrden	Kornacker	Gärtner	Wehrden	15. "	Dannhausen, Pachtamtmann zu Blankenau.
17	Amelunxen	Kirchhoff, Anton	Ackersmann	Amelunxen	15. "	Stricker, Gutspächter zu Bruchhausen.
18	Drenke	Micus, Johann	Ackerwirth	Drenke	15. "	Kirchhoff, Ackersmann zu Amelunxen.
19	Titelsen	Henze, Heinrich	Ackersmann	Titelsen	7. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Lohmann, Wilh., Ackersmann zu Rothe.
20	Rothe	Lohmann, Wilhelm	Ackersmann	Rothe	13. October 1869 bis dahin 1872	Henze, Ackersmann zu Titelsen.
21	Haarbrück	Scheideler, Johann	Vorsteher	Haarbrück	7. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Bröker, Vorsteher zu Jacobsberg.
22	Herstelle	Franke, Karl	Gastwirth	Herstelle	7. "	Rundte, Lehrer zu Würgassen.
23	Würgassen	Rundte, Joseph	Lehrer	Würgassen	7. "	Franke, Karl, zu Herstelle.
24	Hinnenburg	Wiebe	Oberförster	Hinnenburg	18. Januar 1870 bis dahin 1873	Zengerling, Lehrer zu Bökendorf.

Nr.	Gemeinde- resp. Schiedsmanns-Bezirk.	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
25	Rheder	Parensen	Rentmeister	Rheder	23. October 1869 bis dahin 1872	Kloer, Lehrer zu Riesel.
26	Riesel	Kloer	Lehrer	Riesel	23. "	Parensen, Rentmeister zu Rheder.
27	Istrup	Ernst	Lehrer	Istrup	9. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Rehrmann, Oeconom zu Schmechten.
28	Schmechten	Rehrmann	Oeconom	Schmechten	9. "	Ernst, Lehrer zu Istrup.
29	Beller	Günther	Oeconom	Beller	9. "	Hengst, Lehrer zu Erkeln.
30	Erkeln	Hengst	Lehrer	Erkeln	23. October 1869 bis dahin 1872	Günther, Oeconom zu Beller.
31	Allhausen	Weber	Vorsteher	Allhausen	19. "	Wolf, Salzfactor zu Driburg.
32	Erpentrup und Langeland	Nolte	Vorsteher	Langeland	11. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Brune, Wilhelm, Ackerwirth zu Reelsen.
33	Reelsen	Brune, Wilhelm	Ackerwirth	Reelsen	19. October 1869 bis dahin 1872	Beller, Friedrich, Ackerwirth zu Pömbsen.
34	Pömbsen	Beller, Friedrich	Ackerwirth	Pömbsen	23. "	Brune, Wilhelm, Ackerwirth zu Reelsen.
35	Ewersen	Kirchhoff	Vorsteher	Ewersen	13. "	Stieve jun., Oeconom zu Entrup.
36	Entrup	Stiewe jun.	Oeconom	Entrup	31. "	Kirchhoff, Vorsteher zu Ewersen.
37	Holzhausen	Arens	Gutspächter	Holzhausen	13. "	Schlütz, Ackerwirth zu Erwitzen.
38	Erwitzen	Schlütz	Ackerwirth	Erwitzen	13. "	Arens, Gutspächter zu Holzhausen.
39	Merlsheim	Boedeker	Vorsteher	Merlsheim	2. März 1869 bis dahin 1873	Wiegand, Vorsteher zu Schoeneberg.
40	Schoeneberg	Wigand	Vorsteher	Schoeneberg	13 October 1869 bis dahin 1872	Boedeker, Vorsteher zu Merlsheim.
41	Kempenfeldrom	Glitz	Vorsteher	Kempenfeldrom	17. "	Kleidt, Ackerwirth zu Sandebeck.
42	Ottenhausen	La Roche	Lehrer	Ottenhausen	19. "	Mertens, Lehrer zu Oeynhausen.
43	Rolfzen	Alke, Johann	Ackerwirth	Rolfzen	19. "	Leßmann, Lehrer zu Sommersell.
44	Sommersell	Leßmann	Lehrer	Sommersell	13. "	Alke, Johann, Ackerwirth zu Rolfzen.
45	Oeynhausen	Mertens	Lehrer	Oeynhausen	13. "	La Roche, Lehrer zu Ottenhausen.
46	Bergheim	Boedeker, Anton	Ackerwirth	Bergheim	8. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Wiemeyer, Lehrer zu Vinsebeck.
47	Vinsebeck	Wiemeyer	Lehrer	Vinsebeck	19. October 1869 bis dahin 1872	Boedeker, Anton, Ackerwirth zu Bergheim.
48	Eilversen	Rodemeyer	Vorsteher	Eilversen	15. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Matheus, Vorsteher zu Altenbergen.
49	Born	Welling	Vorsteher	Born	9. October 1869 bis dahin 1872	Bahmeyer, Vorsteher zu Hagedorn.
50	Collerbeck	Kloke	Ackerwirth	Collerbeck	15. Novbr. 1869 bis dahin 1872	Welling, Vorsteher zu Born.

Nr.	Gemeinde- resp. Schiedsmanns-Bezirk	Der Schiedsmänner			Amtsdauer von — bis	Namen des stellvertretenden Schiedsmanns.
		Namen.	Stand.	Wohnort.		
51	Hagedorn	Bahmeyer	Vorsteher	Hagedorn	9. October 1869 bis dahin 1872	Kloke, Ackerwirth zu Collerbeck.
52	Bremerberg	Schoppmeyer	Vorsteher	Bremerberg	9. "	Reineke, Vorsteher zu Hohehaus.
53	Papenhöfen	Struck	Vorsteher	Papenhöfen	9. "	Wiethaupt, Gastwirth zu Marienmünster.
54	Grossenbreden	Welling vlg. Held	Ackersmann	Grossenbreden	9. "	Walter, Amtsverordneter zu Kleinenbreden.
55	Kleinenbreden	Walter, Johann	Vorsteher	Kleinenbreden	9. "	Welling, Ackersmann zu Grossenbreden.
56	Harzberg	Hasse	Ackerwirth	Harzberg	15. "	Dormann, Rentier zu Lügde.

Paderborn, den 29. November 1869. Königl. Appellationsgericht.

886. An Stelle des verstorbenen Tischlers Saake, ist der Ackerwirth Franz Greddemeyer vlg. Bogedes Nr. 55 zu Wewelsburg zum Schiedsmann der Gemeinde Wewelsburg mit der Amtsdauer vom 9. November 1869 bis dahin 1872 gewählt, bestätigt und vereidet worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 24. November 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

887. Für die Gemeinden Brinke und Winkelshütten im Kreise Halle ist der Rittergutsbesitzer, Graf Schmising-Kerssenbrock zu Brinke zum Schiedsmann mit der Amtsdauer vom 16. November 1869 bis dahin 1872 wieder gewählt, bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Barnhausen bestellt worden.

Paderborn, den 24. November 1869.

Königliches Appellationsgericht.

888. An Stelle des nach Vlotho versetzten Lehrers Holtkamp ist der Vorsteher Lange zu Bölhorst für die Gemeinde Bölhorst im Kreise Minden zum Schiedsmann gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 19. November 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Barkhausen bestellt worden.

Paderborn, den 24. November 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

889. [2] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April kft. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April kft. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. Js. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloos'ten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 309, 322, 484, 543, 630, 1353, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783,

6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

890. Vom 1. December c. ab finden die Tarifsätze der Emshafenstationen: Emden, Leer und Papenburg für Steinkohlen, Kohlen und Briquets (Classe F. des Westfälischen Verbandstarifs) auch auf überseeisches Grubenholz, welches auf genannten Stationen in abgerundeten Quantitäten à 200 Ctr. zur Aufgabe kommt und in mit Kohlen oder Coaks von Bergisch-Märkischen oder Cöln-Mindener Kohlenstationen nach diesen Häfen befrachtet gewesenen Wagen nach jenen Kohlenstationen befördert wird, Anwendung.

Münster, den 29. November 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

891. [1] Die am 2. Januar 1870 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons, bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Banquier Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. December 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

892. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover.

Es sind ernannt: zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe: der Stations-Vorsteher Herbst in Bünde; zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten (für den Expeditions-Dienst): der Stations-Assistent Bieritz in Minden; zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern: die Zugführer Rheim und Wißbröder in Minden; zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern: die Packmeister Rahme und Peers in Minden.

Hannover, den 30. November 1869.

Königl. Eisenbahn-Direction.

893. Der Post-Expedient Rabes ist von Höxter nach Herford versetzt worden.

Münster, den 3. December 1869.

Der Ober-Post-Director. In Vertretung Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51. Minden, den 17. December. 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

894. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu St. Johannis in Vlotho, Diöcese Vlotho, ist dem seitherigen Pfarrverweser Friedrich Adolf Bender zu Schwarzenau landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 10. November 1869.

Königl. Consistorium.

895. Anstatt des nach Vlotho berufenen Pfarrverweser Bender ist der Hülfsprediger Lohmeyer in Langewiese zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde Schwarzenau von uns berufen worden.

Münster, den 22. November 1869.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

896. Lehrer-Cursus in der Obstbaumzucht.

Die Königliche Regierung hatte mittelst Verfügung vom 31. Juli c. unter Bezugnahme auf den in Nr. 35 des diesjährigen Amtsblattes über die Entwickelung der Obstbaumzucht in ihrem Bezirke und die Mittel zu deren Hebung veröffentlichten Aufsatz die sämmtlichen Landräthe u. A. auch beauftragt, den Kreisvertretungen, Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereinen anzuempfehlen, Lehrer zu den am 15. September beginnenden achttägigen Vorträge des auf dem pomologischen Institut des Dr. Lucas zu Reutlingen ausgebildeten Lehrers Wegener zu Ottbergen zu senden. Diese Aufforderung hat den erfreulichen Erfolg gehabt, daß 26 Lehrer und zwar 15 aus dem Kreise Höxter, 3 aus dem Kreise Warburg, 2 aus dem Kreise Paderborn, 5 aus dem Kreise Wiedenbrück und 1 aus dem Kreise Büren an dem Cursus Theil genommen haben. Ueber die erzielten Resultate ist folgender Bericht des rc. Wegener erstattet worden:

Am ersten Tage wurden die allgemeinen Vorbegriffe und technischen Ausdrücke, die beim Obstbau häufig vorkommen, erklärt und die Lehrer mit den Werkzeugen und Materialien beim Obstbaubetrieb bekannt gemacht.

Dann wurde über die Anlage und Einrichtung der Samenschulen, über das Samenlegen, Pikirschule und eigentliche Baumschule verhandelt, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Eintheilung in einem 10jährigen Turnus gesprochen, ferner über Bearbeitung und Beschaffenheit des Bodens, Präparirung eines Komposthaufens, über Rajolen und Düngung der Baumschule und der Baumgärten und über die Art und Weise, wie mit Berücksichtigung der richtigen Entfernungen der einzelnen Obstsorten, in den Baumschulen, Baumgärten, auf den Weiden und an den Wegen die Bäume zu pflanzen und zu bestangen seien. Zu dem Zwecke führte ich die Lehrer in die Baumschulen auf dem Gemeindeanger, wo wir im Frühjahr die Pflanzung ausgeführt hatten und zu den Bäumen auf der Chaussee und zeigte ihnen zugleich den Grund, warum hier und da die Bäume nicht gedeihen wollten oder machte auf die Fehler aufmerksam, die ich früher selbst gemacht hatte und die sie zu vermeiden hätten. Auch machte ich in meiner neuen Baumschule aufmerksam auf die geeigneten Unterlagen zu Zwergobstbäumen als Johannisstamm und Doucin zu Aepfelbäumen, Metzer, Quitte zu Birnbäumen und Haferpflaume zu Pflaumen, Aprikosen und Pfirsichen. Ferner zeigte ich ihnen das im vorigen Herbste vorgenommene Einsetzen von Fruchtholz, wodurch man Spaliere, die nicht tragen wollen, schon im nächsten Jahre mit Früchten garniren kann. Es wurde über das Quetschen und Drehen der Triebe und Penciren bei Spalieren, Cordons, Piramiden verhandelt und an den Bäumen gezeigt; ferner wie man eine Gleichmäßigkeit bei den Aesten erzieten kann, über die Mittel, schwache Aeste zu verstärken oder zu stark treibende in ihrem Wuchse zu hemmen und den Saft nach den Theilen des Baumes hinzuleiten, wo man es wünscht. Ferner wurde der Schnitt der Bäume in der Baumschule für die verschiedenen Jahrgänge, das Zurückschneiden auf Zapfen, das Geradeerziehen ohne Stange und Mittel zur Verstärkung der Stämme an den Bäumen gezeigt. Ueber den Kronenschnitt und die Behandlung der Krone bei piramidaler oder Hohlform in den nächsten Jahren nach der Verpflanzung wurden praktische Anleitungen an den auf dem Anger gepflanzten Bäumen gegeben; über das Ausschneiden und sonstige Behandlung älterer Bäume an der Chaussee wurde Vortrag und praktische Ausführung an Ort und Stelle an einigen Bäumen vorgenommen. Das Veredeln in allen verschiedenen Weisen wurde bei einem Arm voll Reiser in der Schulstube vorgenommen, wo Jeder es bis zur Fertigkeit üben mußte. Die Bereitung von gewöhnlichem Baumwachs und dem von Lucas erfundenen kaltflüssigen Baumwachs wurde ihnen gezeigt. Dann wurde über die Krankheiten der Bäume und die Mittel zur Heilung derselben, über die den Bäumen schädlichen Thiere und Mittel dagegen, Vortrag gehalten und so viel wie möglich an den Bäu-

men aufgesucht. Bei der Gelegenheit führte ich sie zu einem Garten, wo die Blutlaus, die erst seit einigen Jahren im nördlichen Deutschland aufgetreten ist, große Verheerungen angerichtet hatte und zeigte die Mittel dagegen. Dieses sehr schädliche Insekt war ihnen noch ganz unbekannt. Dann machte ich auf das Umpfropfen älterer Bäume aufmerksam und wann es vortheilhaft sei, es auszuführen, zeigte ihnen, wie man Bäume verjüngen und für längere Zeit noch erhalten könne. Auch belehrte ich sie über die verschiedenen Ursachen der Unfruchtbarkeit und wie diese zu beseitigen sei. So weit die Zeit reichte, unterhielten wir uns auch über die Art der Obsternte und der bessern Obstbenutzung. Den Lehrern, die noch über den Sonntag hinaus bleiben konnten, gab ich noch Unterricht über den Hopfenbau und das Ziehen und Schneiden des Weinstocks. Zum fernern Studium empfahl ich ihnen mehrere pomologische Werke, unter andern »Lucas et Medicus über den Obstbau und Lucas Anleitung zur Obstbaumzucht«. Im Ganzen genommen waren die Lehrer erfreut, so viel Neues und Schönes in der Obstbaumzucht gelernt zu haben und Keinen gereuete es, hierher gekommen zu sein und sie verließen mich mit dem Wunsche, den nächstjährigen Cursus wieder mitmachen zu können. Gewiß werden sie das Interesse, was sie hier an der Baumzucht genommen haben, in ihrer Heimath bethätigen und es auch Andern einzuflößen suchen. Der Unterricht dauerte jeden Tag von Morgens 8 Uhr mit einer kurzen Unterbrechung bis Mittag und von 2 Uhr Nachmittags bis 4 oder 5 Uhr. Der Abend war der geselligen Unterhaltung gewidmet. Ich hatte auch eine schöne Sammlung von Obstsorten mit Bezeichnung der richtigen pomologischen Namen gemacht, die ich den Lehrern vorzeigen konnte. Wie sehr es ihnen hier gefallen hat, darüber haben sie in Nr. 105 im Westfälischen Volksblatt vom 2. October, was ich hier beizufügen mir gehorsamst erlaube, zur Aneiferung ihrer übrigen Collegen und Anerkennung meiner Leistungen sich ausgesprochen.

Minden, den 10. December 1869.

897. Nach den uns von den Herrn Landräthen erstatteten Berichten haben sich folgende Lehrer die Förderung der Obstbaumzucht im v. J. besonders angelegen sein lassen:

1) Obermeyer in Schildesche, 2) Engelbrecht zu Isselhorst, 3) Wegener zu Ottbergen, 4) Steinmeyer zu Unterlübbe, 5) Haverkamp zu Siele, 6) Rebecker zu Schwenningdorf, 7) Jerrentrup zu Pavenstaedt, 8) Schindeler zu Casum, 9) Sogemeyer zu Hesselteich, 10) Bussemas zu Bornholte, 11) Brüggemann zu Moese, 12) Papenheim zu Asseln, 13) Pape zu Westenholz, 14) Buhlert zu Neuenbeken, 15) Decius zu Enger, 16) Bahle zu Hollen, 17) Röscher zu Gadderbaum, 18) Kämper zu Osterweg, 19) Kolwes zu Steinhagen, 20) Mumprow zu Neuenkirchen, 21) Peters zu Rietberg, 22) Kottmann zu Westerwiehe, 23) Sprenger zu Moese, 24) Düppmann zu Letie, 25) Wischmeyer zu Sundern, 26) Fioventini zu Elsen, 27) Poll zu Ostenland, 28) Fahrenhorst zu Delbrück, 29) Hartmann zu Steinhausen, 30) Mertens zu Hegensdorf, 31) Bürger zu Wünnenberg, 32) Stendike zu Westheim, 33) Schmidt zu Grundsteinheim, 34) Cramer zu Ebbinghausen, 35) Wegener zu Holtheim, 36) Finke zu Herbam, 37) Luce zu Kleinenberg, 38) Steinhagen zu Hörste, 39) Plaß zu Thüle, 40) Wachtrup zu Senne II, 41) Bollens zu Marienmünster und 42) Dirichs zu Steinheim.

Den von Nr. 1 bis einschließlich 14 aufgeführten Lehrern haben wir aus der von dem Herrn Ober-Präsidenten uns zu diesem Zwecke überwiesenen Summe eine Prämie von je 6 resp. 3 Thalern bewilligt. Den unter Nr. 15 bis incl. 42 genannten Lehrern haben wir eine Prämie für das Jahr 1868 nicht bewilligen können. Wir nehmen aber gern Veranlassung, das gemeinnützige Bestreben dieser Lehrer um Förderung der Obstbaumzucht lobend anzuerkennen.

Minden, den 4. December 1869.

898. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 (B.-G.-Bl. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c. vom 6. September 1853 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 201),

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

mittelst Rescripts vom 1. d. Mts. aufgehoben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. December 1869.

899. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Lübbecke, ist durch den am 1. d. Mts. erfolgten Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich bis zum 15. Januar k. Js. unter Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste bei uns zu melden.

Minden, den 4. December 1869.

900. Höheren Orts ist auch für das laufende Jahr eine katholische Hauscollecte zur Fortsetzung des Dombaues zu Cöln bewilligt worden. Wir bestimmen zur Abhaltung dieser Collecte die Zeit vom 25. bis 31. d. Mts. Die Ortsbehörden haben die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Art abzuliefern und werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, die vollständigen Ertrags-Nachweisungen uns bis zum 1. Februar fut. einzureichen.

Minden, den 13. December 1869.

901. Mit der Wahrnehmung der durch Versetzung des Lehrers Holzberg erledigten zweiten evangelischen Schulstelle zu Wehe im Kreise Lübbecke, ist der Schulamts-Präparand Carl Westermeier commissarisch betraut worden.

Minden, den 30. November 1869.

902. Die von den Ständen des Kreises Minden bewirkte Wahl:

1) des Justiz-Raths Denso dahier zum Director,
2) des Steuerraths Vorlaender und des Kaufmanns Joh. Hch. Busch hierselbst zu Beisitzern,
3) des Rechtsanwalts v. Portugall hier zum Stellvertreter des Directors,
4) der Kaufleute Ed. Nolting und Th. Kiel hierselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der hiesigen Kreis-, Spar- und Darlehnskasse für das Jahr 1870 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 6. December 1869.

903. Das der Firma Lüsse, Märky u. Bernard in Prag unter dem 13. October 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben. (cfr. St.-A. Nr. 279.)

Minden, den 4. December 1869.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

904. Die Oeconomen Wilhelm Brüning zu Brakel und Louis Robrecht zu Hembsen, Kreises Höxter, sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und vereidet worden.

Münster, den 1. December 1869.

Königliche General-Kommission. von Zschock.

Bekanntmachungen.

905. [2] Die am 2. Januar 1870 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons, bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a) bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b) bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c) bei dem Banquier Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. December 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

906. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) u. 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js. zum 3. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

907. Vom 15. d. M. ab findet die Beförderung des Artikels: „Runkelrüben“ im Verkehr zwischen den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Stationen der Westfälischen und der Bergisch-Märkischen Bahn bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zu den Sätzen der Klasse C. des Rheinisch-Thüringischen Verbandstarifs statt.

Münster, den 11. December 1869.

Königl. Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52. Minden, den 24. December. 1869.

908. **Ueber die Bestrebungen zur Hebung des Flachsbaues in Westfalen.**

Bei der diesjährigen 27. Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe, fand in der Sektion für Acker- und Wiesenbau eine eingehende Behandlung der Frage über den Leinbau statt und es ergab sich als Resultat der ganzen Verhandlung, daß der Leinbau bei richtiger Fruchtfolge, Düngung und Bearbeitung rentire, besser rentire als der Getreidebau, besonders wenn sich Genossenschaften bildeten, welche dem Landwirth die Bearbeitung des Rohmaterials abnehmen.

Bei dieser Gelegenheit hielt der General-Sekretair des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegiums, Geheimer Regierungs-Rath von Salviati eine Rede, die sich besonders über die Bestrebungen zur Hebung des Flachsbaues in Westfalen verbreitet. Im Anschluß an die verschiedenen Anregungen, welche in neuerer Zeit in Bezug auf diesen Culturzweig auch von der hiesigen Königlichen Regierung, namentlich durch die Thätigkeit ihres landwirthschaftlichen Wanderlehrers ausgegangen sind, empfiehlt es sich auch hier, dasjenige aus dieser Rede mitzutheilen, was das Wochenblatt der vom Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium herausgegebenen Analen der Landwirthschaft besonders hervorhebt:

Ich gestatte mir einige Worte, weil ich zu meinem Bedauern bemerkt habe, daß keiner von den Herren aus Westfalen in diesem Augenblicke anwesend ist. Sie wissen, daß dort der Flachsbau von je her eine besonders günstige Stätte gefunden hat und, soviel ich neuerdings gehört habe, bemüht man sich auch jetzt dort, die Conjunctur, die sich so günstig für ein Wiederaufblühen des Flachsbaues zeigt, nach Kräften auszubeuten und zu entwickeln. Wenn wir täglich in der Landwirthschaft empfinden und uns vergegenwärtigen, unter wie vielen ungünstigen Conjuncturen man zu leiden hat, so ist es in der That erfreulich, auch einmal auf eine Conjunctur hinweisen zu können, in Bezug auf welche das Gegentheil stattfindet; die einzige, von der ich die persönliche Ueberzeugung habe, daß sie durchaus günstig ist. Das ist eben die gegenwärtige Conjunctur für den Flachsbau. Deshalb verdient dieser Gegenstand ganz besonders die Beachtung aller Landwirthe, auch derjenigen, die dem Flachsbau bis jetzt praktisch noch nicht näher getreten sind und wir können Herrn Henze nur dankbar sein, für seine mannichfachen und eingehenden Mittheilungen, wie jedem Andern, der einen Beitrag in dieser wichtigen Sache bringen kann. Der hier vorliegende Fall tritt überdies selten ein, daß nämlich Industrie und Landwirthschaft dasselbe Ziel im Auge haben. Die Spinnereien bedürfen aber eines vermehrten Flachsbaues so sehr, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, den Landwirthen den Weg zu ebnen und, wo es sein kann, ihnen sogar Beihülfe zu gewähren. Ein solcher Augenblick muß benutzt werden.

In Westfalen scheint man in dieser Erkenntniß am weitesten vorgeschritten zu sein und man hat dort jetzt folgenden Weg eingeschlagen.

Nachdem der von Herrn Henze schon erwähnte Herr Commissionsrath Kaselowsky es dahin gebracht hat, seine Flachsbereitungs-Maschine wesentlich zu verbessern, ist man daran gegangen, Vereine ins Leben zu rufen — und man will von Westfalen aus auch in andern Provinzen solche Vereine anregen — welche dem Landwirthe die schwierigen Operationen abnehmen, die der Bereitung des Flachsbaues bisher entgegengestanden haben; denn nicht der Flachsbau selbst bietet die meisten Schwierigkeiten dar, sondern diese beginnen erst, wenn die Ernte des Flachses vollendet ist. Es ist nun in Westfalen die Absicht vorhanden, aus Grundbesitzern und zutretenden Kapitalisten Gesellschaften zu bilden, welche den Flachsbauern das Rohprodukt abnehmen und alle Vorbereitungen des Flachses, das Rösten, Brechen und Schwingen bis zu einem ablieferungsfähigen Zustande an die Fabriken besorgen. Dabei wird vorgesehen, daß eine gewisse Anzahl von Landwirthen sich verpflichtet, auf eine gewisse Reihe von Jahren eine bestimmte Anzahl Morgen Flachs zu bauen, damit die zu errichtende Anstalt ein ausreichendes Material zur Verarbeitung habe. Auf diese Weise werden, wie ich glaube, die Interessen beider Theile eine glückliche Vereinigung finden. Wie ich ferner gehört habe, soll durch einen Central-Verein diese Idee gefördert werden und ist auch ein Blatt gegründet worden*), welches thatsächliche Mittheilungen und Zahlenmaterial in Bezug auf diese Frage verbreiten soll. Was die Maschinen des Herrn Kaselowsky betrifft, so habe ich bei der Wichtigkeit der Sache die Absicht, dieselben in einem Exemplar in natür-

*) Der Titel desselben ist „Der Leinenindustrielle“.

licher Größe in einer besonders sorgfältigen Ausführung im landwirthschaftlichen Museum in Berlin zu Jedermanns Ansicht aufstellen zu lassen und dabei Proben vom rohen Flachs an durch alle Stadien seiner Zubereitung hierdurch aus Westfalen und anderen deutschen Ländern zu einer möglichst vollständigen Sammlung zu vereinigen. Wer von den Herren aus Schlesien und anderen preußischen Provinzen oder deutschen Staaten einen Beitrag hierzu liefern könnte, den möchte ich im allgemeinen Interesse hierdurch darum ersucht haben. Es wäre dabei gewiß zweckmäßig, manche noch nicht genügend festgestellten Punkte mehr zur allgemeinen Diskussion und dadurch zur Aufklärung zu bringen, z. B. stets anzugeben und zwar, soweit dies irgend rückwärts verfolgt werden kann, wie hoch die Ausbeute an wirklich fabrikmäßigen Flachs aus einer bestimmten Quantität rohen Flachses gewesen ist. Die hier sich zeigende Differenz in Prozenten ist ungemein groß. Wenn ich nicht irre, ist man bis jetzt in Schlesien noch nicht zu einem zufriedenstellenden Verhältniß gelangt, wenigstens gewinnt man dort, glaube ich, erheblich weniger Prozente aus dem rohen Flachs als in Westfalen. Die Ursachen sind noch keineswegs aufgeklärt. Es liegt aber auf der Hand, daß die Rente vom Flachsbau in Schlesien erheblich größer sein würde, wenn man in dieser Beziehung auch nur die westfälischen Durchschnittsresultate erreichen könnte. Erwünscht wäre es daher sicher, wenn, um hier Genaues festzustellen, von allen Seiten Mittheilungen gesammelt und, wenn es sein könnte, an mich nach Berlin eingeschickt würden.

Ich übernehme es, dafür zu sorgen, daß die Nachrichten übersichtlich veröffentlicht werden und im landwirthschaftlichen Museum die Uebersichten jederzeit eingesehen werden können.

„Einen besonderen Einfluß auf den Ertrag haben auch die verschiedenen Wasser, doch ist ebenfalls noch nicht aufgeklärt, worin es eigentlich liegt, daß gewisse Wasser einen ganz besonders wohlthätigen Einfluß auf die Qualität des Flachses ausüben. Bei jenen in Westfalen beabsichtigten Vereinigungen und der Errichtung der Flachsbereitungs-Anstalten ist man auch willens, so viel ich weiß, in der Weise vorzugehen, daß Commissionen von Interessenten genau recherchiren, an welchen Orten erfahrungsmäßig sich ein Wasser am besten zur Kaltwasser-Röste bewährt hat, um dann an solchen besonders geeignet gefundenen Orten die Anstalten zu errichten. Auch dieser Punkt also wird von jedem Landwirthe, welcher für sich allein oder im Verein mit anderen mit der Flachsbereitung vorgehen will, scharf ins Auge zu fassen sein. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich hiermit schließe und Sie nur wiederholt bitte, Nichts unversucht zu lassen, um eine so wichtige Angelegenheit zu fördern, da hier der Landwirthschaft ein Weg sich öffnet, auf welchem sich endlich mit Aussicht auf Erfolg einige Entschädigung suchen kann für so viele Leiden und für den Druck, der auf ihr lastet.“

Minden, den 12. December 1869. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen.

909. Die durch den Tod des Steuer-Inspectors Münter erledigte Fortschreibungs-Beamten-Stelle zu Höxter ist dem Kataster-Controleur Westphal, bisher in Büren, verliehen und die commissarische Verwaltung des Katasteramtes Büren dem Kataster-Assistenten Tümler, bisher in Arnsberg übertragen.

Münster, den 30. November 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters. J. V.: Delius.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

910. Diejenigen Zöglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 6. December 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Mauderode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

911. Der Meier und Vorsteher Westerebbinghaus aus Sende ist zum Beigeordneten für das Amt Verl ernannt.

Minden, den 18. December 1869.

Der Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh.

912. **Anweisung**
zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Hand-

lungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58. zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbtreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbtreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbtreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu, ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbtreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Aus-

dehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62, Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b) nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen
c) es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuerveranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbeordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen

annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direction für die Verwaltung der directen Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den

bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direction in Hannover, Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern;

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schumacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. December 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Vorstehende Ausführungs-Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 15. December 1869.

913. Der Colon Hermann Heinrich Kroeger Nr. 26 zu Heddinghausen im Kreise Lübbecke, hat den ihm unterm 21. Februar resp. 7. September 1868 von uns ertheilten Erlaubniß-Schein zum Colportiren von Bibeln, christlichen Erbauungs-Schriften und Bildern in den Kreisen Lübbecke und Herford angeblich verloren. Der fragliche Erlaubnißschein wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder desselben aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizeibehörde oder an uns direct abzuliefern.

Minden, den 8. December 1869.

914. [1] Der außergerichtliche Auctions-Commissar Germer zu Bielefeld beabsichtigt mit dem 1. Januar f. J. sein Amt als amtlich bestellter Auctions-Commissar niederzulegen und hat dieserhalb die Herausgabe der in der gedachten Eigenschaft bestellten Caution von 500 Thlr. beantragt.

Wir fordern alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Amtsführung des ꝛc. Germer Ansprüche zu haben vermeinen, auf, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem Termine am **10. Februar 1870, Morgens 11 Uhr**, vor dem Herrn Regierungsrath von Carow im hiesigen Regierungs-Gebäude anzumelden und zu begründen.

Nach Ablauf dieser Präclusivfrist wird die Rückgabe der Caution, falls etwaige Ansprüche inzwischen nicht geltend gemacht worden sind, erfolgen.

Minden, den 9. December 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

915. Verzeichniß der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in den Monaten September, Oktober und November 1869 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bergmann, Heinrich Wilhelm, Handarbeiter aus Bielefeld, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 2) Biehl, Wilhelm, Cigarrenmacher aus Hiddenhausen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizei-Aufsicht; 3) Damm, Wilhelm, Tagelöhner aus Niedervelmar, wegen Mordes, zu Todesstrafe, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt; 4) Dickmann, Heinrich, Schlosser aus Unna, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht; 5) Dierkes, Louise, Wittwe, geb. Bröker aus Lügde, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 6) Emshoff, Friedrich Heinrich, Colon aus Haldem, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren zwei Monaten und drei Jahren Polizei-Aufsicht; 7) Engemann, Franz, Tagelöhner aus Löwen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei ein halb Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 8) Heitland, August, Bleicharbeiter aus Sieker, wegen Straßenraubes zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizei-Aufsicht; 9) Hellmann, Johann Friedrich Wilhelm, genannt Nordmann, Tagelöhner aus Blasheim, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge zu fünfzehn Jahren; 10) Jato, Carl, Tagelöhner aus Godelheim, wegen

Wechselfälschung, Urkundenfälschung, Betrugs und Unterschlagung zu drei Jahren zwei Monaten und drei Jahren Polizei-Aufsicht; 11) Rasche, Joseph, Ackerwirth aus Nieheim, wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht; 12) Schneider Ludwig, Handarbeiter aus Rheda, wegen Gebrauchs eines falschen Wechsels zu zwei Jahren sechs Monaten und 150 Thlr. Geldbuße oder zwei Monaten; 13) Schürmann, Hermann Christoph, Färberlehrling aus Steinhagen, wegen Brandstiftung zu zwei Jahren; 14) Steffens, Albert, Knecht aus Warburg, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei ein halb Jahren und fünf Jahren Polizei-Aufsicht; 15) Störmer, Johann Friedrich, Handarbeiter aus Bielefeld, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizei-Aufsicht; 16) Wichmann, Franz Wilhelm, Cigarrenmacher aus Coblenz, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu drei Jahren und drei Jahren Polizei-Aufsicht.

Paderborn, den 13. Dezember 1869.

Königliches Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

Bekanntmachungen.

916. Der mit der Verwaltung der Stelle eines Stempelfiskals für Westfalen betraute Gerichts-Assessor van Cleve ist durch Patent vom 8. d. Mts. zum Regierungs-Assessor ernannt.

Münster, den 14. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director Göring.

Auslosung von Rentenbriefen.

917. [3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III, Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April kft. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April kft. Js. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. Js. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloos'ten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.

Nr. 309, 322, 484, 543, 630, 1353, 1442, 1607, 1623, 1656, 1679, 1767, 1829, 1840, 1925, 2060, 2218, 2301, 2363, 2515, 2818, 2975, 3103, 3622, 3682, 4525, 4619, 4681, 4695, 4736, 4739, 5045, 5598, 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.

Nr. 140, 174, 236, 369, 501, 795, 1270, 1307, 1437, 1553, 1686, 1725, 1951, 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.

Nr. 297, 357, 634, 654, 657, 711, 822, 837, 1005, 1092, 1114, 1135, 1203, 1281, 1383, 1400, 1426, 1481, 1793, 2296, 2456, 2919, 2949, 3023, 3117, 3249, 3250, 3251, 3289, 3292, 3593, 3951, 4080, 4180, 4285, 4451, 4463, 4618, 4647, 4648, 4664, 5018, 5113, 5642, 5982, 6438, 6558, 6783, 6815, 7014, 7075, 7391, 7501, 7612, 7631, 7956, 7957, 7963, 7979, 8022, 8044, 8133, 8170, 8171, 8616, 8623, 9143, 9645, 9673, 9688, 9812, 10473, 10805, 10937, 11087, 11482, 11717, 11854, 11991, 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.

Nr. 209, 393, 484, 562, 832, 846, 862, 895, 975, 1090, 1221, 1275, 1375, 1525, 1613, 1864, 1870, 2073, 2461, 2751, 2756, 2960, 3654, 3747, 3887, 3981, 4040, 4237, 4353, 4418, 4528, 4682, 4807, 4936, 5036, 5093, 5672, 5687, 5694, 5966, 6254, 6289, 6583, 6641, 6656, 6701, 6874, 7499, 7747, 8166, 8440, 8477, 8727, 8728, 8775, 8970, 9134, 9225, 9342, 9622, 9751, 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.

Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Rasch.

918. [4] Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt ver-

anlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

919. Bekanntmachung,

betr. die 14. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zins-Coupons Ser. III, Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. Js. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

920. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Post-Bezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . .	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 M.	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr.,

über 25 Thaler bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Münster, den 17. December 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53. Minden, den 31. December. 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

921. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten
gez. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

922. In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempel-Abgabe im norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundesstempel-Marken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. M. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Der Debit der preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monats und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und im unverdorbenen Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Anweisung
betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
a) überhaupt nicht, oder
b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrage, oder
c) nicht rechtzeitig
versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind ausgedehnt.

Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen. (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern erwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß. (§. 11 a. E.)

7) Der Zeitpunkt bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz) ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen. (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b. der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7, Absatz 2). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7, a. u. b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabebetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in andrer Weise oder in andrer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9) Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten

Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf derselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft, (vergl. Art. 85, 94 u. f.) die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen, überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B. wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war, desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67, Nr. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§. 9, 2. Absatz.)

10) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister gez. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

923. [1] Auf Ihren Bericht vom 18. December d. Is. will Ich die auf dem Kreistage vom 29. October d. J. beschlossene Aenderung des beiliegenden Statuts für die Sparkasse des Kreises Höxter zu Brakel de conf. 10. Januar 1848 hierdurch dahin genehmigen, daß im §. 5, Alinea 2 die Worte:

„jedoch muß entweder der Director oder einer von den beiden Beisitzern ein Rechtsverständiger sein“

in Wegfall kommen.

Berlin, den 20. December 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Minden, den 28. December 1869.

924. Die dem Kaufmann Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Ges.-S. S. 729) die Concessionen der Agenten und Unter-Agenten des rc. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 7. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Minden.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. December 1869.

925. Die Vertreter der unter unserer Aufsicht stehenden Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen, welche bisher Porto-Freiheit genossen, dieselbe aber durch das Bundes-Gesetz vom 5. Juni c. verloren haben, werden auf die nachstehend abgedruckten §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 dieses Gesetzes hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht:

§. 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präclusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Post-Amt entschieden. Wenn das General-Post-Amt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht den Reklamanten das Recht zu, binnen einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Post-Direction, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reclamant sein Domicil hat.

§. 8. Die Art und Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im §. 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10. Neue Porto-Freiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversional-Summen an die Bundes-Post-Verwaltung gezahlt werden.

§. 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

Minden, den 29. December 1869.

926. Wir haben die durch die Dienstentlassung des Försters Mergell erledigte Försterstelle zu Telegraph in der Oberförsterei Böddeken dem zum Förster ernannten, forstversorgungsberechtigten Jäger Joseph Bernhard Fiege zu Husen vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Minden, den 7. December 1869.

927. Wir haben die durch Beurlaubung des Lehrers Kleese zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Schloß Holte im Kreise Wiedenbrück, dem Hülfslehrer Heinrich Friedrich Wilhelm Meier zu Herringhausen vom 1. Januar 1870 ab einstweilen übertragen.

Minden, den 18. December 1869.

928. Nach Maßgabe der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 ist der Schulamts-Candidatin Fanny Hirschfeld zu Niederntudorf, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin resp. Erzieherin in jüdischen Familien für unsern Verwaltungsbezirk die Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 10. December 1869.

929. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wilhelm Heinrich Ludwig Borges ist von Frankfurt a. M. nach Bielefeld verzogen.

Minden, den 18. December 1869.

930. In Stelle des verstorbenen Rathsherrn Bötterich zu Warburg ist der Gutsbesitzer Tilly zu Borgentreich von den Ständen des Kreises Warburg zum Civil-Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission für den Rest der Periode bis 1870 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Minden, den 18. December 1869.

931. Nachdem das für die Bauerschaften Blankenhagen und Pavenstädt des Amts Gütersloh bisher gemeinschaftlich bestandene evangelische Schulsystem aufgehoben und für jede dieser beiden Bauerschaften eine eigene Schule begründet worden, wird über die Grenzen der dadurch entstandenen zwei Schulbezirke Folgendes von uns festgesetzt:

Zum Schulbezirk Blankenhagen gehört dasjenige Terrain, welches bisher den gemeinschaftlichen Schulbezirk von Blankenhagen und Pavenstädt bildete, mit Ausnahme der nachbezeichneten, von nun an den Schulbezirk Pavenstädt bildenden Besitzungen, nämlich den Hausnummern 1 bis incl. 46 der Bauerschaft Pavenstädt und des Colonats Leßbrügger Nr. 10 der Bauerschaft Ems.

Diese Festsetzung gilt unbeschadet der Zugehörigkeit der katholischen Einwohner der Bauerschaften Blankenhagen und Pavenstädt zum katholischen Schulbezirke Gütersloh.

Minden, den 16. December 1869.

932. Der Apotheker Robert Tuchscher ist am 30. v. Mts. als Administrator der Pape'schen Apotheke in Borgentreich vereidigt.

Minden, den 21. December 1869.

933. Auf der Kreisstraße von der Lübbecke-Bünder Chaussee über Schnathorst bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Bergkirchen wird vom 1. Januar k. Js. ab zu Schnathorst für eine Meile Chausseegeld erhoben werden.

Minden, den 27. December 1869.

934. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag von Rudolph Gaertner, Amelang'schen Sortiments-Buchhandlung in Berlin erschienenen Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1870 bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen sind.

Die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Minden, den 24. December 1869.

935. Die von den Ständen des Kreises Warburg vorgenommene Wahl resp. Wiederwahl:
1) des Bürgermeisters Fischer zu Warburg zum Director,
2) des Amtmanns Rüter daselbst zum ersten Beisitzer und Vertreter des Directors,
3) des Kämmerei-Rendanten Uffeln daselbst zum zweiten Beisitzer,
4) des Rentier Frankenberg, des Cataster-Controleurs Berges und des Kaufmanns Wilhelm Anton Fischer daselbst zu Stellvertretern der Beisitzer

des Curatoriums der dortigen Kreis-Sparkasse für das Jahr 1870 ist von uns genehmigt worden.

Minden, den 20. December 1869.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

936. Für die Gemeinden Quetzen und Bierde im Kreise Minden ist der Colon Aumann Nr. 19 zu Quetzen zum Schiedsmann mit der Amtsdauer vom 21. December 1869 bis dahin 1872 wieder gewählt, bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann der Gemeinde Lahde und Jössen bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, den 15. December 1869.

Königliches Appellationsgericht.

937. An Stelle des verstorbenen Amtmanns Holle ist der Kaufmann Karl Kohlwes Nr. 58 zu Oldendorf für die Gemeinden Oldendorf und Eugershausen im Kreise Lübbecke zum Schiedsmann gewählt, als solcher für die Amtsdauer vom 16. December 1869 bis dahin 1872 bestätigt und vereidet, auch zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Offelten bestellt worden.

Paderborn, den 20. December 1869.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

938. Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. Js. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

939. Vom 30. Dezember cr. ab werden bei sämmtlichen Norddeutschen Post-Anstalten, Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blanquets zu 1, $1^1/_2$ und 3 Sgr. zum Verkaufe bereit gehalten werden.

Außerdem debitiren folgende Post-Anstalten von dem bezeichneten Termine ab, auch höhere Werthsorten und zwar:

Die Post-Aemter in Bielefeld, Herford, Höxter, Minden und Paderborn Marken im Werthe von $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 Sgr. und Blanquets zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15 und 30 Sgr.

Die Post-Anstalten in Bünde, Gütersloh, Lübbecke, Rheda, Vlotho, Warburg und Versmold, Marken und Blanquets im Werthe von $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15 und 30 Sgr.

Die Post-Anstalten in Borgholzhausen, Brackwede, Hausberge, Salzkotten, Schloß-Holte, Steinheim und Werther, dieselben Marken und Blanquets zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9 und 12 Sgr.

Die Post-Anstalten in Bonenburg, Brakel, Büren, Driburg, Halle i. W., Oeynhausen und Wiedenbrück, Marken und Blanquets im Werthe von $4^1/_2$, 6 und $7^1/_2$ Sgr.

Münster, den 27. December 1869.

Der Ober-Post-Director Breithaupt.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

940. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III, §§. 19 bis 27 und Tit. V, §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 9. October 1863 (Amtsblatt von 1863, Stück Nr. 48) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-

Abgaben und Fruchtzehnten, welche vom 19. November 1869 (einschließlich) bis zum 18. November 1870 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Minden wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

		für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1846 bis 1869 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte													
zu Paderborn		2	26	8	2	10	3	1	21	11	1	1	8
zu Bielefeld		2	27	11	2	5	11	1	28	—	1	3	5
zu Minden		2	25	10	2	4	3	1	24	1	1	2	11
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise: a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:													
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg	a	2	26	8	2	10	3	1	21	11	1	1	8
	b	2	22	4	2	6	9	1	19	4	1	—	1
2) für den Kreis Wiedenbrück	a	3	1	10	2	9	7	1	29	2	1	6	5
	b	2	27	3	2	6	1	1	26	2	1	4	7
3) für den Preisbezirk Halle, nämlich den Kreis Halle mit Ausschluß des Amts Werther, der Gemeinden Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp im Amte Borgholzhausen, und der Gemeinden Amshausen, Ascheloh und Eggeberg im Amte Halle, sowie für die Aemter Brackwede und Isselhorst des Kreises Bielefeld.	a	3	1	5	2	8	7	2	2	1	1	6	5
	b	2	26	10	2	5	2	1	29	—	1	4	7
4) für den Preisbezirk Bielefeld, nämlich: den Kreis Bielefeld ohne die Aemter Brakwede und Isselhorst und für die vorstehend bei 3 ausgeschlossenen Theile des Kreises Halle	a	2	27	11	2	5	11	1	28	—	1	3	5
	b	2	23	6	2	2	7	1	25	1	1	1	9
5) für den Kreis Herford	a	2	26	2	2	5	11	1	26	10	1	2	5
	b	2	21	10	2	2	7	1	24	—	1	—	10
6) für den Kreis Minden	a	2	25	10	2	4	3	1	24	1	1	2	11
	b	2	21	6	2	1	—	1	21	5	1	1	3
7) für den Kreis Lübbecke	a	2	28	5	2	4	3	1	26	3	1	4	7
	b	2	24	—	2	1	—	1	23	5	1	2	10
II. Im Jahre 1869 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte													
zu Paderborn		2	19	—	2	6	—	1	26	3	1	6	—
zu Bielefeld		2	18	6	2	6	—	2	1	2	1	7	6
zu Minden		2	19	7	2	4	10	1	27	1	1	11	5

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1869 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr	Sgr	Pf
1) für die Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, nach dem Martinipreise zu Paderborn (ohne Zu- und Rückschlag)	2	6	—
2) für den Kreis Wiedenbrück desgl., jedoch nach Abzug von 1 Prozent	2	5	4
3) für den unter I bei 3 bezeichneten Preisbezirk Halle, nach dem Martinipreise zu Bielefeld, jedoch nach Hinzurechnung von 4 Prozent	2	8	8
4) für den unter I bei 4 bezeichneten Preisbezirk Bielefeld, desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	6	—
5) für den Kreis Herford desgleichen ohne Zu- und Rückschlag	2	6	—
6) für den Kreis Minden nach dem Martinipreise zu Minden, ohne Zu- und Rückschlag	2	4	10
7) für den Kreis Lübbecke desgl.	2	4	10

Münster, den 21. December 1869. Königl. General-Commission. Rasch.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.